

Inhaltsverzeichnis zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zu den Themen Torfabbau, Einzelhandel, Biotopverbund, Fracking, Windenergie	
Beteiligter	Seite
Torf- und Humuswerk Gnarrenburg GmbH	1
Deutsche Torf-Gesellschaft mbH	3
Dombert Rechtsanwälte (Torfwerk Sandbostel GmbH & Co KG)	6
Kampz, Ober-Klenkendorf	17
R. Kordes -> Landvolkverband Bremervörde)	21
Rembert Rechtsanwälte	23
Dombert Rechtsanwälte (Garms, Gnarrenburg)	33
C.-H. Renken, Vahlde	59
M. Kopp, Lauenbrück	60
14 Fracking-Gegner (national) -> Stellungnahme Food & Water Watch Europe	60
Orbis Regenerative Energien	64
Innogy SE	68
Energiekontor AG	84
Enercon GmbH	86
Windwärts Energie GmbH	88
Wpd onshore GmbH & Co KG	103
UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co KG	110
M. Lietzau – Regenerative Energien	118
13 Grundeigentümer, Jeddingen	122
TurboWind Energie GmbH	123
Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	132
Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	162
Maslaton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	191
Fünf Grundstückseigentümer aus Breddorf/Hanstedt	215
Neun Grundstückseigentümer der Potenzialfläche „Am Linnewedel“	217
Neun Grundstückseigentümer der Potenzialfläche „südlich Buchholz“	219

RROP-Entwurf 2017; Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren

2. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zu den Themen Torfabbau, Einzelhandel, Biotopverbund, Fracking, Windenergie

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Torf- und Humuswerk Gnarrenburg GmbH		
		Mit Erstaunen haben wir zur Kenntnis genommen, dass die Torfindustrie in Ihrem Entwurf eines Regionalen Raumordnungsprogramms nahezu keinerlei Rolle spielt. Die Torf- und Humuswerke Gnarrenburg (ehemals Humuswerke Gnarrenburg Friedrich Meiners AG) haben eine jahrzehntelange Tradition im Gnarrenburger Moor und als bedeutender Arbeitgeber in Gnarrenburg. Wir stehen vor Ort in engem Kontakt mit der Kommunalpolitik und den Entscheidungsträgern. In den vergangenen Jahrzehnten wurden für die Sicherung der Rohstoffversorgung des Standortes regelmäßig Anträge auf Torfabbau gestellt und durch den Landkreis genehmigt. Das Werk mit seinen 60 Mitarbeitern ist auf die ortsnahe Versorgung mit Torf angewiesen. Das im Rahmen der Aktualisierung des Landesraumordnungsprogramms von 2012 erneut bestätigte Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung Torf stellte die raumordnerische Voraussetzung für die Genehmigungserteilung dar. Auch im bisherigen RROP befanden sich die für uns relevanten Flächen im Vorranggebiet Rohstoffsicherung. Mit dem Regierungswechsel Anfang 2013 wurde ein Paradigmenwechsel für den raumordnerischen Umgang mit den Hochmoortorfgebieten Niedersachsens angekündigt. Für den Bereich des Gnarrenburger Moores, das bedeutendste Vorranggebiet für den Torfabbau, wurde ein Runder Tisch eingerichtet, um die widersprüchlichen Interessen zwischen Landwirtschaft, Naturschutz und den Torfwerken in einem Zukunftskonzept für das Gnarrenburger Moor miteinander zu vereinbaren. Wir haben an der Erstellung dieses Konzeptes mit der Bereitstellung von Grundlagendaten, Stellungnahmen und planerischen Beiträgen aktiv mitgewirkt. Im Ergebnis führten die Ausarbeitungen des vom Landkreis Rotenburg (Wümme) mit der Erarbeitung des Konzeptes beauftragten	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Vorranggebiete Torferhaltung sind durch das LROP 2017 vorgegeben und damit einer erneuten Abwägung auf Ebene der Regionalplanung entzogen. Sie können durch die Regionalplanung lediglich räumlich konkretisiert werden. Im Gnarrenburger Moor ist es derzeit nicht möglich, im RROP innerhalb des vom LROP vorgegebenen Vorranggebietes Torferhaltung ein Vorranggebiet Torfgewinnung festzulegen, da kein von der obersten Landesplanungsbehörde genehmigtes IGEK vorliegt. Für die Erstellung eines Zukunftskonzeptes für das Gnarrenburger Moor wurde am 29.04.2013 unter Federführung des Landkreises ein Runder Tisch eingerichtet. Zentrale Problemstellung war der Interessensausgleich hinsichtlich eines weiteren Torfabbaus. Hierzu wurden im Laufe der Jahre verschiedene Vorschläge intensiv diskutiert, ohne dass es letztlich zu einem Konsens kam. Eine Weiterarbeit an dem im Entwurfsstadium vorliegenden Konzept erschien unter diesen Umständen

		Planungsbüros PLF im zentralen Bereich des Gnarrenburger Moores zur Abgrenzung von Bereichen, für die die Option eines zukünftigen Torfabbau Teil des Konzeptes ist. Folgerichtig wurde vom Landkreis in seiner Tischvorlage vom 18.03.2016 für die Sitzung des Runden Tisches (Entwurf eines IGEK für das Gnarrenburger Moor) ein Teilbereich von 101ha für zukünftigen Torfabbau vorgeschlagen (Abb.11, S.33). Die Zwischenergebnisse dieses Runden Tisches spielen trotz der massiven Mitarbeit und auch Geldmittel, die investiert wurden, bei dem jetzt vorgelegten RROP-Entwurf keinerlei Rolle. Auch wenn diese Flächengröße aufgrund der in den nächsten Jahren großflächig aus dem Abbau gehenden aktiven Abbaufächen nicht unserem mittel- bis langfristigen Bedarf gerecht wird, so fordern wir als Minimum die Umsetzung des o.g. IGEK-Entwurfes in das RROP des Landkreises. Wir möchten noch in diesem Zusammenhang auch noch einmal darauf hinweisen, dass in der letzten Sitzung des Runden Tisches eine absolute Mehrheit in einer Abstimmung für eine über diese Gebietskulisse von 101ha hinausgehende Ausweisung von Vorranggebieten für den Torfabbau gestimmt hat. Mit der Nichtausweisung von Flächen für unsere Rohstoffversorgung werden sehenden Auges die Arbeitsplätze unserer Mitarbeiter aufs Spiel gesetzt. Ohne die Perspektive, die in sehr absehbarer Zeit aus dem aktiven Abbau gehenden Flächen entsprechend ersetzen zu können, wird es schwierig, den Betrieb des Werkes zu rechtfertigen. Gerade die in dem IGEK-Entwurf für den Torfabbau vorgesehenen Flächen wären für uns interessant, da vorhandene Infrastruktur für den Abbau genutzt werden könnte. Auch für den Moor- und Naturschutz werden Chancen verspielt. Die jetzt vorgesehene Ausweisung wird nur zu Grünlandflächen führen und daher keinen Mehrwert für den Moorschutz bieten. Mit einem zusätzlichen Abbau auf den Flächen des IGEK-Entwurfs würde eine größere zusammenhängende Wiedervernässungsfläche entstehen, so dass der Anteil an neuen Moorflächen und entsprechender moortypischer Vegetation in dem großen, landwirtschaftlich geprägten Moor signifikant gesteigert werden könnte. Wir möchten uns daher vehement für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Torfgewinnung einsetzen und fordern als Minimum die Verabschiedung des IGEK-Entwurfs mit seinen 101 ha Flächen für die Torfgewinnung und entsprechende Übernahme in das RROP.	nicht sinnvoll, so dass der Kreisausschuss des Landkreises Rotenburg (Wümme) am 22.03.2017 beschlossen hat, von einem IGEK keinen Gebrauch zu machen. Die bestehenden Abbaurechte des Torf- und Humuswerks Gnarrenburg werden dadurch nicht berührt, da genehmigte Torfabbauten Bestandsschutz genießen. Ihre Flächen sind nicht als Vorranggebiete Torferhaltung festgelegt.
		Anlagen: Integriertes Gebiets- und Entwicklungs-Konzept (Zukunftskonzept) für das Gnarrenburger Moor – Entwurf (vom 18.03.2016 – Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege)	

	Deutsche Torf-Gesellschaft mbH		
		Auf S. 17 der Begründung des Entwurfes zum Regionalen Raumordnungsprogrammes wird angeführt, dass in den Vorranggebieten für Torferhalt der industrielle Torfabbau ausgeschlossen ist und von der im LROP Abschnitt 3.1.1. Ziffer 06 Satz 10 vorgesehenen Möglichkeit im Rahmen eines IGEK Torfabbau zuzulassen, kein Gebrauch gemacht wird. Wir sind Eigentümer des Flurstücks xx in der Flur 2 (ca. 13 ha) der Gemarkung Barkhausen sowie des Flurstücks xx in der Flur 1 (ca. 4,7 ha) der Gemarkung Karlshöfen. (Anm. die Gemarkungsnamen wurden vom Landkreis korrigiert, in der Stellungnahme ist die Gemarkung „Rotenburg“ genannt, welche nicht korrekt ist) Durch die Änderung des RROP wären die bereits 2014 durch die Deutsche Torf-Gesellschaft mbH beantragten Abbauvorhaben für unsere Eigentumsflächen nicht mehr genehmigungsfähig. Unsere Torfabbauinteressen sind durch den Entwurf beeinträchtigt, woraus sich eine unmittelbare Betroffenheit ergibt. Entsprechend bedarf es einer Stellungnahme: 1. Informationen zum Unternehmen Die Deutsche Torf-Gesellschaft mbH, die anteilig zur Griendtsveen AG Gruppe sowie der Torfwerk Moorkultur Ramsloh Werner Koch GmbH & Co. KG gehört, wurde 1971 gegründet und ist seitdem im Torfabbau in Niedersachsen tätig. Sie beschäftigt rund 10 Mitarbeiter und erzielt einen Jahresumsatz von durchschnittlich EUR 2 Mio. bis EUR 3 Mio. in den vergangenen zehn Jahren. 2. Rohstoff Torf – Versorgungslage und Bedeutung 2.1. Versorgungslage Durch das neue Raumordnungsprogramm von 2017 haben sich die Möglichkeiten Torf standortnah abzubauen erheblich verringert. Die zur Verfügung stehenden Torfgewinnungsflächen in Niedersachsen wurden von 21.300 ha (LROP 2012) auf ca. 3.400 ha (2017) dramatisch verringert. Umso wichtiger ist es, die aktuell noch verfügbaren Torflagerstätten möglichst optimal zu nutzen. Im Zuge der aktuell laufenden Neuaufstellung des RROP des Landkreises	

		Rotenburg (Wümme) ist vom LROP ein Monitoring des Torfbedarfes vorgegeben. Nach unseren Erfahrungen sowie den Erhebungen unseres Branchenverbandes IVG, kann der Bedarf aktuell bereits nicht mehr mit heimischem Torf gedeckt werden, so dass jede weitere Lagerstätte, die nicht abgebaut werden kann, die Bedarfssituation verschärft. Insofern sind nicht nur die Torferhaltungsgebiete von landesweiter Bedeutung, sondern auch die Torflagerstätten.	
		2.2 Bedeutung des Rohstoffes für den Gartenbau Für den professionellen Gartenbau ist, vor allem im Lebensmittelbereich, eine hohe mikrobiologische Qualität der Pflanzsubstrate unabdingbar, was derzeit nicht durch Ersatzstoffe, wie z.B. Kompost, erreicht werden kann. Torfrohstoffe aus anderen Abbaugebieten haben ebenfalls häufig nicht die erforderliche Qualität für den Einsatz im professionellen Gartenbau oder in Region verstärkt ansässigen Baumschulen, da diese häufig durch Unkräuter verunreinigt sind. Entsprechend sind viele Gartenbaubetriebe und Baumschulen auf unsere Torfrohstoffe angewiesen.	
		3. Berücksichtigung der Torfabbauinteressen bei der Abwägung Grundsätzlich ist zunächst festzustellen, dass bei der Aufstellung des RROP sowohl die wirtschaftlichen Interessen der Eigentümer, als auch das öffentliche Interesse an der Gewinnung von Rohstoffen, wie etwa Torf, zu berücksichtigen ist. Aus der sich dramatisch verschlechternde Versorgungslage bei diesem Rohstoff bei gleichbleibendem Bedarf leitet sich ein gesteigertes öffentliches Interesse an der Gewinnung dieses Rohstoffes ab. Die Deutsche Torf-Gesellschaft mbH hat bereits 2014 Abbauanträge für ihre Eigentumsflächen im Gnarrenburger Moor eingereicht, so dass unser Nutzungsinteresse dem Landkreis seit langem bekannt ist und entsprechend bei der Neuaufstellung des RROP zu berücksichtigen ist. Unsere Eigentumsflächen im Gnarrenburger Moores sind bzw. waren sowohl regionalplanerisch als auch landesplanerisch lange Zeit als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung bzw. weiße Fläche ausgewiesen. Insofern muss die bisher vorgesehene Nutzung berücksichtigt werden; im Vertrauen darauf haben wir auch entsprechende Abbauanträge gestellt und die entsprechenden Flächen erworben. Insofern würde der Gebrauch unseres Eigentums durch die vorgesehenen Änderungen in erheblicher Weise eingeschränkt werden. Das LROP sieht in 3.1.1 Ziffer 6 Satz 10 ausdrücklich die Möglichkeit eines	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Deutsche Torf-Gesellschaft (DTG) ist zwar Eigentümerin der beiden Flurstücke im Gnarrenburger Moor. Am 14.03.2014 ging ein einseitiger Antrag ein, der einen Abbaubeginn im Frühjahr 2015 vorsah. Zudem sollten die nach dem im Land Niedersachsen geltenden Erlass notwendigen Unterlagen „in den kommenden Monaten“ ergänzt werden. Bis zum heutigen Tage wurden jedoch keine Unterlagen nachgereicht. Der Antrag der DTG war somit zu keinem Zeitpunkt genehmigungsfähig. Aus der bloßen Antragstellung sind keine weitergehenden Ansprüche abzuleiten. Die DTG hat im Übrigen bis heute keine Anstrengungen unternommen, die notwendigen Unterlagen beizufügen oder zumindest abzustimmen. Das LROP sieht allgemein nur die

		Torfabbau im Gnarrenburger Moor im Rahmen eines IGEK vor. Zuvor hat eine räumliche Festlegung der Torfabbauflächen im RROP zu erfolgen. In der Begründung zur Änderungsverordnung zum LROP heißt es auf S. 37 zu Ziffer 6, Sätze 10-13 ausdrücklich, dass ein IGEK erstellt werden soll, um ein gesteuertes Auslaufen des Torfabbaus zu ermöglichen. Der vorliegende RROP Entwurf weist jedoch weder räumliche Festlegungen zum Torfabbau im Gnarrenburger Moor auf, noch sieht er die Erstellung eines IGEK vor. Der Landkreis umgeht durch die Nichtfestlegung von Abbauflächen und die Nichteröffnung der Möglichkeit eines IGEK die Vorgaben des LROP, wonach die oberste Planungsbehörde über die Vereinbarkeit von Torfabbau und Torferhalt zu entscheiden hat und der Landkreis lediglich die räumliche Festlegung der Abbauflächen vorzunehmen hat. Insofern steht der Entwurf im Widerspruch zum LROP und ist somit mit höherrangigem Recht unvereinbar und damit rechtswidrig. Die Formulierung in der Begründung zum RROP Entwurf lehnt die Möglichkeit der Aufstellung eines IGEK ohne jeglichen erkennbaren Hinweis auf eine Abwägung unserer Interessen ab, so dass uns jegliche Möglichkeit zur Verwirklichung unserer Abbaui Interessen ohne Prüfung durch den Landkreis genommen wird, obwohl das LROP diese Möglichkeit ausdrücklich eröffnet. Die Nichtberücksichtigung unserer Interessen stellt einen erheblichen Abwägungsfehler dar. Auch dieser Mangel führt zur Rechtswidrigkeit des RROP-Entwurfes.	<u>Möglichkeit</u> vor, ein IGEK zu verabschieden, auf dessen Basis in untergeordnetem Umfang weiterhin Torf abgebaut werden kann. Von dieser Möglichkeit wird im Landkreis Rotenburg (Wümme) kein Gebrauch gemacht. Nach derzeitigem Kenntnisstand sowie schriftlichen Mitteilungen des ML ist mit der im LROP enthaltenen Formulierung auch keine Verpflichtung zur Aufstellung eines IGEK verbunden. Dementsprechend erscheint die Herausnahme von Teilbereichen aus diesem Vorranggebiet ohne IGEK auch in Randlage unzulässig.
		4. Ungeeignetheit der Planung zur Erreichung des angestrebten Zweckes Allein schon ein Erhalt des Torfkörpers ist auf Grund der für die aktuelle Nutzung unabdingbaren Entwässerung des organischen Bodens nicht möglich. Über die Prozesse der Sackung, Oxidation in Verbindung mit Treibhausgas-Emissionen und der Schrumpfung kommt es zu einem kontinuierlichen Abbau des Torfs. In absehbarer Zeit wird dies zu einem vollständigen Verlust des vorausgesetzten Schutzzweckes führen. Der Zweck der Errichtung eines Vorranggebietes Torferhalt wäre allein mit einer Entwicklung des Standortes in Richtung Hochmoorlebensraum und der damit zwingend erforderlichen Wiedervernässung zu erreichen.	

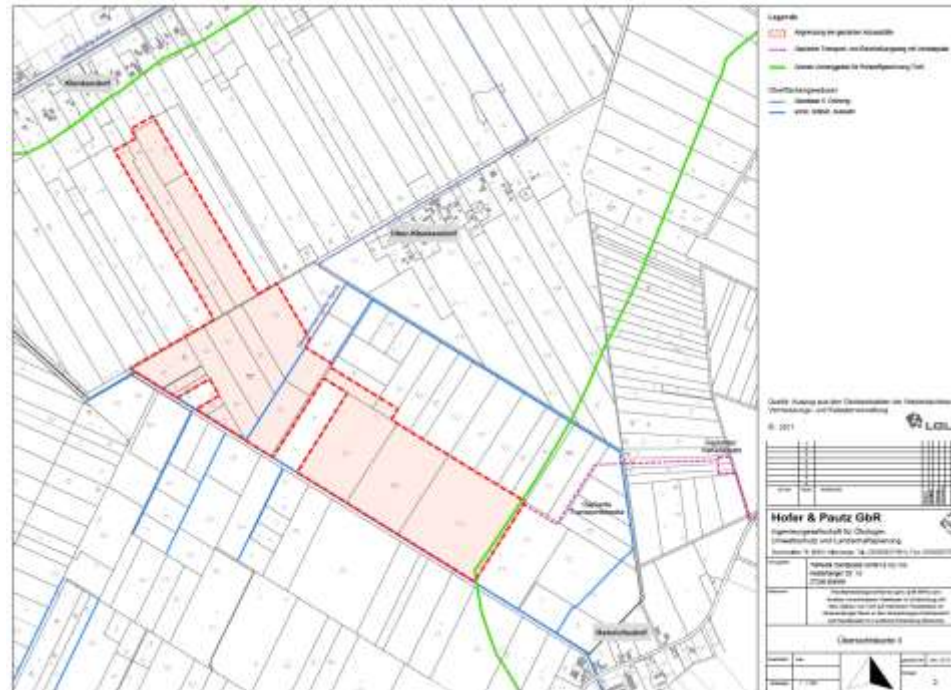
		Vor diesem Hintergrund drängt sich die Möglichkeit, das Gebiet hin zu einem aufwachsenden wiedervernässten Moorgebiet zu entwickeln, geradezu auf, was jedoch durch die vorweggenommene Ablehnung eines darauf gerichteten IGEK unmöglich wird. Der in der Begründung zum Änderungsentwurf zum LROP auf S. 37 zu Ziffer 6, Sätze 10-13 geforderte Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Nutzungsinteressen wird somit von vorneherein ausgeschlossen. Insofern ist die der vorliegende Entwurf ungeeignet die im LROP vorgegebenen Ziele umzusetzen.	
		5. Ergebnis Der Punkt 3.1.1 Ziffer 04 des Entwurf für das Regionale Raumordnungsprogramm begegnet damit erheblichen Bedenken im Hinblick auf die generelle Geeignetheit zur Erreichung des angestrebten Zweckes als auch schwerwiegenden juristischen Bedenken im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht sowie der unterbliebenen Abwägung berechtigter und bekannter konkreter Nutzungsinteressen der Deutschen Torf-Gesellschaft mbH und ist daher in der bestehenden Form als rechtswidrig abzulehnen. Wir fordern die angemessene Berücksichtigung unserer Interessen und die räumliche Festlegung geeigneter Abbauf Flächen sowie die Aufnahme der Möglichkeit der Aufstellung eines IGEK, um einen Torfabbau mit den übrigen Nutzungsinteressen in Einklang zu bringen. Aufgrund der erheblichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Entwurfes behalten wir uns daher ausdrücklich die Geltendmachung etwaiger Schäden und Gewinnausfälle gegenüber dem Landkreis Rotenburg (Wümme) vor. Nach unseren Berechnungen lagern auf unseren Eigentumsflächen ca. 430.000 m³ Torf. Legt man einen Deckungsbeitrag von 5 €/m³ zu Grunde, so würde uns dadurch ein Gewinn von rund 3,5 Mio. € entgehen. Darüber hinaus wären unsere Investitionen in den Erwerb der Flächen sowie in die bisherigen Planungen vollkommen wertlos und ebenfalls als Schaden in Anrechnung zu bringen. Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass wir bereits einen Normenkontrollantrag zum LROP vor dem OVG Lüneburg gestellt haben.	
	Dombert Rechtsanwälte (Torfwerk Sandbostel GmbH & Co KG)		
		In vorgenannter Sache zeige ich an, dass die Torfwerk Sandbostel GmbH & Co.	

		KG, vertreten durch den Geschäftsführer Olaf Meiners, Hesterberger Str. 19, 272246 Sandbostel, mich mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt hat. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert; Vollmacht reiche ich gern nach. Namens und in Vollmacht meiner Mandantin gebe ich hiermit folgende Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum RROP-Entwurf 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) ab. Meine Mandantin wendet sich vor allem gegen die in Ziff. 3.1.1 04 vorgesehene Festsetzung von Vorranggebieten Torferhaltung, insbesondere im Hinblick auf die Fläche des Gnarrenburger Moors. I. Sachlage Der Stellungnahme liegt im Wesentlichen folgende Sachlage zugrunde: 1. Meine Mandantin ist ein Unternehmen, das sich mit der Gewinnung von Torf in Niedersachsen einschließlich des Erwerbs und der Pacht von Abbaugebieten befasst. 2. Wie Sie wissen, hat meine Mandantin bereits am 10. Februar 2015 einen Antrag auf Erteilung einer Torfabbaugenehmigung für Flächen innerhalb des für den Torfabbau besonders geeigneten Gebiets des Gnarrenburger Moores gestellt. Der gestellte Abbauantrag wurde zunächst in Ihrem Hause als entscheidungsreif erachtet. Auf Hinweis des Landes Niedersachsen bzw. des zuständigen Ministeriums wurde der Antrag sodann durch meine Mandantin auf freiwilliger Basis um eine Planung für zusätzliche Klimakompensationsmaßnahmen ergänzt. Die Unterlagen dazu sind am 05.09.2017 bei Ihnen eingegangen; ich nehme darauf Bezug. Der Abbauantrag liegt in Ihrem Hause daher nun entscheidungsreif vor. 3. Meine Mandantin hat im und um das Gnarrenburger Moor herum großflächig (auch über die Abbaukulisse hinaus) Flächen erworben bzw. gesichert, um	
--	--	---	--

die Abbaukulisse privatrechtlich zu sichern.

Die vorgesehene Flächenkulisse ist in dem als

Anlage 1



beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Meine Mandantin hat ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an einem Torfabbau auf den zu diesem Zweck erworbenen oder gesicherten Flächen. Es wurden von meiner Mandantin bereits ganz erhebliche Beträge in die Erstellung der Antragsunterlagen und den Flächenerwerb investiert. Hinzu kommt die jahrelange Teilnahme an einem Runden Tisch, der der Erstellung eines Zukunftskonzepts diente.

Im Rahmen dieser Gespräche wurden von einem externen Büro im Auftrag und auf Kosten des Landkreises zahlreiche Daten zum Gnarrenburger Moor erfasst, die bei der Erstellung des RROP-Entwurfs offenbar nicht berücksichtigt wurden und auf die ich hiermit Bezug nehme.

		Im Rahmen des so erarbeiteten Entwurfs eines Integrierten Gebietsentwicklungskonzepts (IGEK) „Zukunftskonzept Gnarrenburger Moor“, das Gegenstand der Vorlage 2016-21/0120 zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung am 22.02.2017 war und zudem ausweislich der Begründung zum RROP-Entwurf 2017 im Kreisausschuss am 22.03.2017 behandelt wurde, wurden für den Torfabbau geeignete Flächen identifiziert. Auf dieses Zukunftskonzept „Gnarrenburger Moor“, das Ihnen bekannt ist, nehme ich ausdrücklich Bezug und mache es mir im Rahmen dieser Stellungnahme ausdrücklich zu eigen. Sollten die Unterlagen benötigt werden, reiche ich sie gern noch einmal nach. Das Zukunftskonzept „Gnarrenburger Moor“ wird auch in der Begründung zum LROP ausdrücklich erwähnt. In der Begründung der Änderungsverordnung zu Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 heißt es: Ein Beispiel ist der Ansatz im Gnarrenburger Moor (Zukunftskonzept) Die Gebiete sind für den Torfabbau wie für die Torferhaltung besonders geeignet. Aufgrund der dort besonders ausgeprägten Konflikte um den Torfabbau ist dieser jedoch nur verträglich, wenn er in ein Konzept eingebunden ist, das unter Beteiligung der relevanten Akteure entsteht und dieses einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Nutzungskonflikten sicherstellt, wie es z.B. in der Gnarrenburger Erklärung festgehalten ist. Begründung, Teil C, S. 36 zur Änderungsverordnung LROP 2017 Auch das belegt die besondere Bedeutung, die der Landesplangeber dem weiteren Torfabbau im Gnarrenburger Moor auf der Grundlage des IG EK „Zukunftskonzept Gnarrenburger Moor“ zumisst. 4. Bereits zum RROP-Entwurf 2015 gab meine Mandantin mit Datum vom 30.05.2016 eine Stellungnahme ab. Auf diese Stellungnahme nehme ich Bezug und mache sie mir auch hier zu eigen. Ich füge sie als Anlage 2 (Stellungnahme zum RROP Entwurf 30.05.2016)	
--	--	---	--

		noch einmal bei. 5. Die Flächen, auf denen meine Mandantin den Torfabbau bereits beantragt hat, bzw. die von ihr privatrechtlich gesicherten Grundstücke betreffen ein Gebiet, das im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen, das bis zu der am 17.02.2017 in Kraft getretenen Änderungsverordnung galt, als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung / Torfgewinnung ausgewiesen war. Im LROP in der seit 17.02.2017 geltenden Fassung ist das Gebiet nunmehr als Vorranggebiet Torferhaltung festgesetzt worden; freilich mit der Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Satz 10 vorgesehenen Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen einen Torfabbau zuzulassen. 6. Auch nach dem RROP-Entwurf 2017 soll die Fläche nunmehr als Vorranggebiet Torferhaltung festgesetzt werden. Ausweislich der Kennzeichnung beschränkt sich der RROP-Entwurf 2017 dabei nicht auf eine nachrichtliche Übernahme des LROP, sondern soll entsprechend Ziff. 3.1.1 04 „zur Übernahme der Vorranggebiete Torferhaltung“ eine eigenständige Festsetzung als Ziel der Raumordnung im Rahmen des RROP getroffen werden. Ausweislich der Begründung zum RROP-Entwurf 2017 ist das in Rede stehende Vorranggebiet Torferhaltung des LROP 2017 in der zeichnerischen Darstellung des RROP maßstäblich konkretisiert worden. In der Begründung heißt es zudem, dass von der im LROP Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Satz 10 vorgesehenen Möglichkeit, mittels eines Integrierten Gebietsentwicklungskonzeptes weiteren Torfabbau im Gnarrenburger Moor zuzulassen, kein Gebrauch gemacht wird. Verwiesen wird dazu auf einen Beschluss des Kreisausschusses vom 22.03.2017. Zudem soll das Gebiet des Gnarrenburger Moor als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgelegt werden. 7. Für meine Mandantin habe ich am 24.07.2017 Normenkontrollantrag beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht gegen Art. 1 Nr. 2 lit. f) sowie Nr. 3 lit. a) der Verordnung zur Änderung des LROP vom 16.02.2017, hilfsweise gegen die Verordnung insgesamt erhoben. Das Normenkontrollverfahren, das unter dem Aktenzeichen 1 KN 103/17 geführt wird, richtet sich daher gegen die Festsetzung des Gnarrenburger	
--	--	---	--

		Moor als Vorranggebiet Torferhaltung und gegen die Streichung als Vorranggebiet für die Torfgewinnung. 8. Abgesehen von den rechtlich geschützten Belange meiner Mandantin ist auch noch einmal auf die volkswirtschaftliche Bedeutung der Torflagerstätte Gnarrenburger Moor hinweisen. Es handelt sich bei den Flächen um die größten noch zusammenhängend bestehenden Flächen für eine mögliche Torfgewinnung. Wie die eigens im Auftrag Ihres Hauses erhobenen Daten zeigen, gibt es keine fachlichen Gründe wie z.B. das Vorhandensein besonders geschützter Arten, die gegen einen Abbau sprechen würden. Da landesweit nur noch wenige derartige Flächen für die Torfgewinnung in Frage kommen, steht der Landkreis Rotenburg (Wümme) in einer besonderen Verantwortung für die Versorgung mit dem Rohstoff Torf. Zur Versorgung des Erwerbsgartenbaus mit Substraten und damit letztlich der Bevölkerung mit gartenbaulichen Erzeugnissen bedarf es weiterhin eines Abbaus des Rohstoffs Torf.	
		II. Rechtliche Würdigung Dies vorausgeschickt, nehme ich für meine Mandantin zum RROP-Entwurf 2017 nachfolgend Stellung. Ich beantrage, • das Gebiet „Gnarrenburger Moor“ nicht als Vorranggebiet Torferhaltung auszuweisen sowie • das Gebiet „Gnarrenburger Moor“ nicht als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung festzulegen. Die derzeit vorgesehene Festsetzung als Vorranggebiet Torferhaltung wäre abwägungsfehlerhaft und damit rechtswidrig. Entsprechendes gilt für die vorgesehene Festlegung als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung. Hierzu im Einzelnen: 1. Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Vorranggebiete Torferhaltung sind durch das LROP 2017 vorgegeben und damit einer erneuten Abwägung auf Ebene der Regionalplanung entzogen. Sie können durch die Regionalplanung lediglich räumlich konkretisiert werden. Im Gnarrenburger Moor ist es derzeit nicht möglich, im RROP innerhalb des vom LROP vorgegebenen Vorranggebietes Torferhaltung ein Vorranggebiet Torfgewinnung festzulegen, da kein von der obersten Landesplanungsbehörde genehmigtes IGEK vorliegt. Für die Erstellung eines Zukunftskonzeptes für das Gnarrenburger Moor wurde am 29.04.2013 unter Federführung des Landkreises ein Runder Tisch eingerichtet. Zentrale Problemstellung war der

		der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Zum einzustellenden Abwägungsmaterial gehören daher auch die Belange meiner Mandantin, die schützenswerte rechtliche und wirtschaftliche Interessen an einem Abbau von Torf im Gebiet „Gnarrenburger Moor“ hat. 2. Zwar ist das Gnarrenburger Moor bereits im geänderten LROP 2017, gegen das sich freilich der von mir erhobene Normenkontrollantrag richtet, als Vorranggebiet Torferhaltung ausgewiesen und die Festsetzung als Vorranggebiet für die Torfgewinnung gestrichen worden, allerdings mit dem Auftrag an die Regionalplanung, auf Teilflächen weiterhin einen Torfabbau zuzulassen. Dennoch soll im RROP nach dem derzeit vorliegenden Entwurf eine eigenständige und – durch den Verzicht auf die Zulassung eines teilweisen Abbaus – darüber hinausgehende Regelung getroffen werden. Anders als das LROP ist eine teilweise Öffnung für den Torfabbau auf der Grundlage eines IGEK nicht vorgesehen; ein Torfabbau wird gänzlich ausgeschlossen. Damit soll in Ziff. 3.1.1 04 ausweislich der Kennzeichnung „fett“ ein eigenständiges Ziel der Raumordnung festgesetzt werden und werden in der zeichnerischen Festlegungskarte die Vorranggebiete Torferhaltung räumlich konkretisiert. Das RROP beschränkt sich damit jedoch nicht auf eine nachrichtliche Übernahme ohne eigenen rechtlichen Gehalt, sondern trifft eine eigenständige rechtliche Regelung, die für sich genommen rechtmäßig sein muss, insbesondere auch den Vorgaben des Abwägungsgebots zu entsprechen hat. 3. Ihnen sind die durch Abbauanträge konkretisierten Abbauabsichten meiner Mandantin seit langem bekannt. Diesen ist in der Abwägung erhebliches Gewicht zuzumessen. 3.1 Dazu hat das OVG Berlin-Brandenburg für ein Windenergievorhaben, das wie das Vorhaben meiner Mandantin im Außenbereich privilegiert ist, folgendes ausgeführt:	Interessenausgleich hinsichtlich eines weiteren Torfabbaus. Hierzu wurden im Laufe der Jahre verschiedene Vorschläge intensiv diskutiert, ohne dass es letztlich zu einem Konsens kam. Eine Weiterarbeit an dem im Entwurfsstadium vorliegenden Konzept erschien unter diesen Umständen nicht sinnvoll, so dass der Kreisausschuss des Landkreises Rotenburg (Wümme) am 22.03.2017 beschlossen hat, von einem IGEK keinen Gebrauch zu machen. Der Antrag der Torfwerke Sandbostel vom 10.02.2015 auf Erteilung einer Torfabbaugenehmigung ist mit Bescheid vom 17.11.2017 abgelehnt worden. Die Festlegung des Gnarrenburger Moores als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung widerspricht weder den Vorgaben des LROP noch ist sie abwägungsfehlerhaft. Sie verletzt keine Rechte der Torfwerke Sandbostel, da es sich lediglich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt.
--	--	--	---

		Das Interesse, den Außenbereich für die Windkraftnutzung in Anspruch zu nehmen, muss jedoch dann als privater Belang mit gesteigertem Gewicht in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt werden, wenn dem Plangeber bekannt oder erkennbar ist, dass die konkreten Nutzungsinteressen eines betroffenen Eigentümers oder Betreibers, der im Vertrauen auf die bestehende Rechtslage bereits einen Genehmigungsantrag gestellt und Dispositionen zur Errichtung von Windenergieanlagen getroffen hat, durch den Ausschluss der Windkraftnutzung auf den betreffenden Flächen vollständig entwertet werden.“ (Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26. November 2010 - OVG 2 A 32.08 – juris, Rn. 48) 3.2 Ähnlich liegt der Fall hier. Auch meine Mandantin hat bereits erhebliche finanzielle Dispositionen getroffen und erhebliche Zeit und Mühe investiert. Sie hat z.B. Flächen gesichert, Planungen und Untersuchungen bezahlt, an der Erstellung des IGEK „Zukunftskonzept Gnarrenburger Moor“ mitgewirkt u.a. mehr. Ein konkretes Nutzungsinteresse wurde Ihnen bereits mehrfach dargelegt und hat sich in einem konkreten Abbauantrag zudem schon konkretisiert. Vor diesem Hintergrund der Privilegierung des Rohstoffabbaus im Außenbereich (Söfker, in: EZBK, BauGB, § 35, Rn. 53) müssen die dargelegten Belange meiner Mandantin mit erheblich gesteigertem Gewicht berücksichtigt werden. 3.3 Der Bayerische Verfassungsgerichtshof spricht in diesem Zusammenhang in Bezug auf die Privilegierung von Außenbereichsvorhaben bei bestimmten Maßnahmen von einer „Entprivilegierung“ durch den Plangeber (Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 09. Mai 2016 – Vf. 14-VII-14 – juris, Rn. 144). Dass die grundsätzlichen Erwägungen in Bezug auf Windenergieanlagen auch für den Rohstoffabbau anzuwenden sind, hat das Bundesverwaltungsgericht bereits entschieden (BVerwG, Beschluss vom 24. März 2015 – 4 BN 32/13 – juris, Rn. 22). 4. Die wirtschaftlichen Interessen meiner Mandantin an einem Torfabbau müssen in der Abwägung berücksichtigt werden. Hierzu heißt es in einer aktuellen Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zur	
--	--	---	--

		Ausweisung von Flächen für die Kiesgewinnung: „Mit den pauschalen Behauptungen hinsichtlich Verkehrsanbindung, Landschaftsbild und Erholungsfunktion werden die gegen die Potenzialfläche nordwestlich H... vorgebrachten Belange nicht mit ihrem tatsächlichen objektiven Gewicht in die Abwägung eingestellt. Demgegenüber werden das private und das öffentliche Interesse am Kiesabbau in Hinblick auf die Versorgung mit Rohstoffen sowie auf die wirtschaftliche Entwicklung in keiner Weise gewichtet. Damit hat die Antragsgegnerin einen mangelhaften Ausgleich zwischen den verschiedenen Belangen vorgenommen.“ (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 23. Februar 2017 – 2 N 15.279 – juris, Rn. 59) 5. Das schützenswerte Vertrauen meiner Mandantin als Abbauunternehmen, das bereits umfangreiche Flächen gesichert und erhebliche Investitionen getätigt hat, gebietet den Verzicht auf eine Ausweisung als Vorranggebiet Torferhaltung. Dass auch das Vertrauen auf den Fortbestand geltenden Rechts schützenswert sein kann, hat das Bundesverfassungsgericht bereits erkannt: „Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt ausgesprochen, daß es eine wesentliche Funktion der Eigentumsgarantie ist, dem Bürger Rechtssicherheit hinsichtlich der durch Art 14 Abs 1 GG geschützten Güter zu gewährleisten und das Vertrauen auf das durch die verfassungsmäßigen Gesetze ausgeformte Eigentum zu schützen. Insoweit hat der rechtsstaatliche Grundsatz des Vertrauensschutzes für die vermögenswerten Güter im Eigentumsgrundrecht eine eigene Ausprägung und verfassungsrechtliche Ordnung erfahren.“ (BVerfG, Urteil vom 28. Februar 1980 – 1 BvL 17/77 –, BVerfGE 53, 2 57-313, Rn. 189) 6. Letztendlich wirkt der Eingriff in die Rechte meiner Mandantin durch das RROP, bliebe es bei der im Entwurf vorgesehenen Festsetzung, auch deshalb so schwerwiegend, weil – anders als es die Regelung im LROP	
--	--	---	--

		vorgibt – ein Torfabbau gänzlich ausgeschlossen wird. 6.1 Das LROP lässt einen Torfabbau innerhalb des Vorranggebiets Torferhaltung gemäß Art. 1 Nr. 2 f Ziff. 06 S. 10 LROP-VO auf der Basis eines von der obersten Landesplanungsbehörde zu genehmigenden Integrierten Gebietsentwicklungskonzeptes (nachfolgend: IG EK) zu, sofern der Abbau einen untergeordneten Teil der Vorranggebiete einnimmt und wenn eine räumliche Festlegung der Flächen, auf denen Torfabbau möglich sein soll, im Regionalen Raumordnungsprogramm erfolgt ist. 6.2 Auf eine solche Festlegung verzichtet nach derzeitigem Stand das RROP und schließt damit den Torfabbau gänzlich aus. In der Begründung zur Zielfestsetzung 3.1.1 04 verweist der Entwurf lediglich auf einen Beschluss des Kreisausschusses vom 22.03.2017. Dieser Beschluss beinhaltet jedoch keine Abwägung der Belange meiner Mandantin und vermag diese nicht rechtmäßigerweise zu ersetzen. 6.3 Anders als in der Begründung zum RROP-Entwurf 2017 dargestellt, stellt die Regelung im LROP auch nicht nur eine „reine“ Möglichkeit dar. Vielmehr heißt es in Art. 1 Nr. 2 f Ziff. 06 S. 11 LROP-VO eindeutig: „Die Festlegung der für den Torfabbau vorgesehenen Flächen des Konzepts im Regionalen Raumordnungsprogramm soll zeitnah erfolgen.“ In Verbindung mit Art. 1 Nr. 2 f Ziff. 06 S. 10 LROP-VO ergibt sich daraus ein klarer Planungsauftrag für den Plangeber des RROP für die in S. 10 genannten Gebiete Gnarrenburger Moor und Marcardsmoor. Ein Torfabbau soll danach durch den RROP auf untergeordneten Flächen unter Beachtung des IG EK ausdrücklich ermöglicht werden. Das folgt auch aus der Begründung zur Änderungsverordnung 2017 zum LROP. Dort heißt es auf S. 37 unten: „Durch die Festlegung im jeweiligen Regionalen Raumordnungsprogramm wird eine ausreichende Berücksichtigung aller örtlichen und regionalen	
--	--	---	--

		Belange und die Verhältnismäßigkeit der Vorränge Torferhaltung und Rohstoffgewinnung Torf sichergestellt. Durch eine zeitnahe Festlegung der Ergebnisse des Konzepts im Regionalen Raumordnungsprogramm wird vermieden, dass das Konzeptergebnis durch Veränderungen der Rahmenbedingungen nicht mehr umsetzbar ist.“ Weiter heißt es auf S. 38 oben: „Zielsetzung der Sätze 10 bis 13 ist es, die ausgeprägten regionalen Nutzungs- und Interessenskonflikte in den genannten Gebieten im Rahmen einer Konzepterstellung darzulegen und einen tragfähigen Kompromiss zu entwickeln und abzustimmen, der den Torfabbau entsprechend der Vorgaben des Satzes 10 berücksichtigt.“ Im LROP wird daher raumordnerisch zwingend vorgegeben, dass die für den Torfabbau nach wie vor zulässigen Gebiete innerhalb des Gnarrenburger Moor im RROP festzusetzen sind. Damit soll die Verhältnismäßigkeit der beiden Vorränge Torferhaltung einerseits und Rohstoffgewinnung Torf andererseits erreicht werden. Das setzt voraus, dass eine entsprechende Festlegung im RROP erfolgt, und zwar zeitnah. Damit soll ein Torfabbau entsprechend den Vorgaben des Art. 1 Nr. 2 f Ziff. 06 S. 10 LROP-VO ermöglicht werden. 6.4 Das die weitere Zulassung des Torfabbaus auf untergeordneten Flächen im Gnarrenburger Moor landesplanerisches Ziel ist, ergibt sich auch aus der Überprüfungsklausel im LROP. Die Landesregierung hat sich danach ausdrücklich vorbehalten, auf Basis einer Überprüfung des erreichten Sachstands der IGEK-Regelungen nach zwei Jahren Änderungen an diesem Instrument vorzunehmen. Zwei Jahre werden offenbar als ein angemessener Zeitraum erachtet, um beurteilen zu können, ob der vom Landesplangeber vorgesehene Kompromiss zwischen Torfabbau einerseits und Torferhalt umgesetzt wurde. Der nach dem RROP vorgesehene gänzliche Verzicht auf einen Torfabbau verstößt gegen diese landesplanerische Zielsetzung. 6.5 Festzuhalten ist, dass der im RROP-Entwurf 2017 vorgesehene Verzicht auf	
--	--	---	--

		eine solche Festsetzung daher offensichtlich rechtswidrig wäre. Das wäre – wie ausgeführt – zum einen abwägungsfehlerhaft, würde zum anderen gegen § 4 Abs. 1 ROG und die Ihnen obliegende Anpassungsverpflichtung nach Art. 1 Nr. 2 f Ziff. 06 S. 10 der Änderungsverordnung zum LROP verstoßen.	
		7. Die darüber hinaus vorgesehene Festlegung als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung widerspricht gleichermaßen den Vorgaben des LROP bzw. ist abwägungsfehlerhaft.	
		8. Nach alledem ist auf die Ausweisung des Gnarrenburger Moor als Vorranggebiet Torferhaltung zu verzichten. Die derzeit im RROP-Entwurf 2017 vorgesehene „Sperrung“ des gesamten Gebiets für den Torfabbau verstößt gegen das LROP bzw. ist abwägungsfehlerhaft. Meine Mandantin wird sich gegen eine dennoch erfolgende Ausweisung zur Wehr setzen und ggf. auch gegen das RROP genauso wie gegen das LROP 2017 Normenkontrollantrag erheben.	
	Kampz, Ober-Klenkendorf		
		Zu Punkt 3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz 04 Die im LROP ausgewiesenen Vorranggebiete Torferhaltung sind in die zeichnerische Darstellung übernommen und dort räumlich näher festgelegt worden. Zu Ziffer 04: Die landesweit bedeutsamen Vorranggebiete Torferhaltung des LROP 2017 sind in der zeichnerischen Darstellung des RROP maßstäblich konkretisiert worden. Es handelt sich insbesondere um Flächen im Gnarrenburger Moor, Stellingsmoor und Borchelsmoor. Die Torferhaltung zielt darauf ab, den im organischen Bodenmaterial gebundenen Kohlenstoff weitgehend an Ort und Stelle im Boden zu halten. Dies dient neben dem Klimaschutz insbesondere auch dem Bodenschutz (Erhaltung der natürlichen Funktionen und der Archivfunktionen des Bodens). In Vorranggebieten Torferhaltung ist die Zulassung industriellen Torfabbaus ausgeschlossen. Stattdessen sollen klimaschonende Bewirtschaftungsweisen auf freiwilliger Basis unterstützt werden. Von der im LROP Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Satz 10 vorgesehenen Möglichkeit, mittels eines Integrierten Gebietsentwicklungskonzeptes weiteren Torfabbau im Gnarrenburger Moor zuzulassen, wird kein Gebrauch gemacht. Folglich wird im	

		Gnarrenburger Moor kein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung für Torfabbau im RROP festgelegt. Stattdessen sollen die Flächen uneingeschränkt für eine freiwillige Teilnahme von Landwirten an Projekten zur Umsetzung einer klimaschutzorientierten Landwirtschaft zur Verfügung stehen (Beschluss des Kreisausschusses am 22.03.2017).	
		In meinem Schreiben vom 6.9.2017 bezüglich des o.g. Punktes ging ich von einem Fehler in der Kartierung aus. Auf Anfrage teilte uns jetzt ein Ressortmitarbeiter des LROP mit, dass die Nichtausweisung zum Torferhalt dieser Flächen kein Kartierungsfehler darstellen, sondern durch ihre Insellage und Größe, diese landwirtschaftlichen Flächen nicht im LROP als Flächen zum Torferhalt aufgenommen wurden, da die Kartierung in einem großen Maßstab erfolgt und für Flächen unter 25 ha eine Sonderregelung gilt. Kriterien für die Auswahl der Vorranggebiete Torferhaltung sind eine vorhandene Torfmächtigkeit von mehr als 1,30 m und eine zusammenhängende Fläche von mindestens 25 ha. Sollten die im LROP ausgewiesenen Flächen zum Vorranggebiet Torferhalt so im RROP übernommen werden und Flächen von einer Größe unter 25 ha, welche an Flächen die sich noch im Torfabbau befinden angrenzen, nicht zum Torferhalt erklärt werden, würde dies den Klimaschutz und das Pilotprojekt Gnarrenburger Moor (für eine Klimaschutz orientierte Landwirtschaft) nicht nur gefährden, sondern diesen Zielen widersprechen. Gerade gab das Bundesumweltministerium bekannt, das Deutschland ohne zusätzliche Maßnahmen seine Klimaschutzziele bis 2020 nicht erreichen kann. Durch die Sonderregelung, welche Flächen unter 25 ha und Insellagen nicht als Vorranggebiet Torferhalt definiert, würde die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Torfindustrie für diese Flächen Erweiterungsanträge stellen kann und somit der Torfabbau auch auf Flächen stattfinden darf, auf welchen noch nie Torf abgebaut wurde. Dies wäre im Klenkendorfer Moor, zwischen Klenkendorf und Ober-Klenkendorf möglich. (siehe Karten)	

Anhang 1.)



Fläche A und B = Torfwerke Gnarrenburg / Kingenta China
Fläche C = Grün.- und Weideland
Fläche D = Waldstück
Fläche E = Waldstück mit Restmoorfläche

Anhang 2.)



Fläche A und B = Torfwerke Gnarrenburg / Kingenta China

Fläche C = Grün.- und Weideland (C1 Kartoffelfeld)

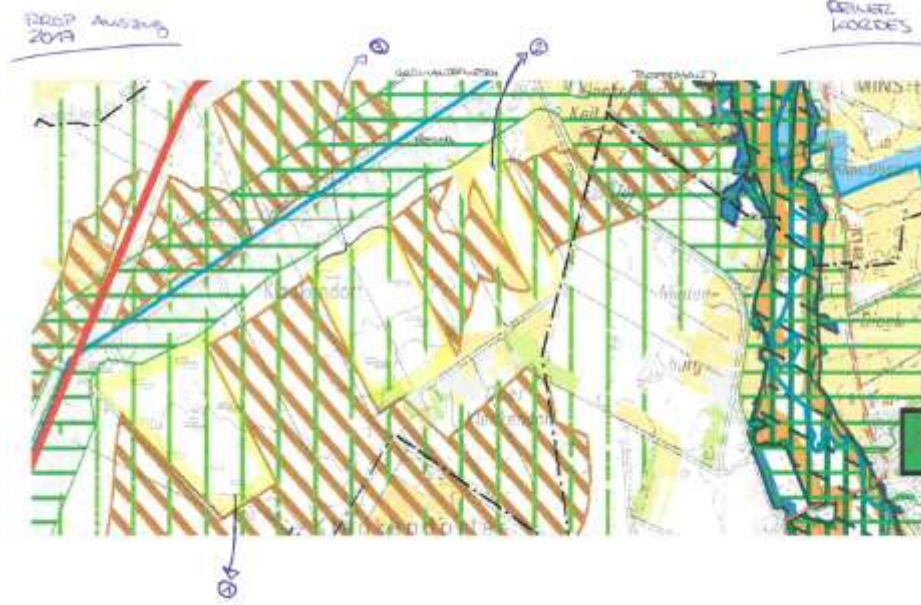
Fläche D = Waldstück

Fläche E = Waldstück mit Restmoorfläche

Eine Fläche, welche im Besitz von zwei Klenkendorfer Landwirten (Fam. Voss und Fam. Kordes) ist und von ihnen extensiv als Weide.- und Grünland genutzt wird, wird in der Kartierung weiß dargestellt. Auf dieser Fläche wurde noch nie

		Torf abgebaut und müsste somit in der Kartierung als Vorranggebiet Torferhalt ausgewiesen werden. Die rechts und links an die landwirtschaftlichen Flächen angrenzenden Flächen sind im Besitz der Torfwerke Gnarrenburg/Kingenta China welche vor ca. 6 Jahren die Torfgewinnung einstellen mussten und bis heute keinen Torf abbauen dürfen, da sie keinen gesicherten Abfahrtsweg haben. Auf den nicht miteinander verbundenen Flächen der Torfwerke befinden sich eine Restmoorfläche und ein Waldstück, welche ebenfalls nicht auf der Karte eingezeichnet sind. Wir bitten Sie die zeichnerische Darstellung des Vorranggebiet Torferhalt dahin gehend zu korrigieren, dass die landwirtschaftlich genutzte Fläche zwischen Klenkendorf und Ober-Klenkendorf, auf der noch nie Torfabbau stattgefunden hat, auch als Fläche zum Torferhalt gekennzeichnet wird und dass die Sonderregelung als Kriterium für die Auswahl der Vorranggebiete Torferhalt für Flächen mit Insellage und unter 25 ha gestrichen wird.	Die Fläche befindet sich zwischen einem genehmigten Abbaubereich („Klenkendorf Nord-Ost“), wobei dort derzeit noch ein Antrag auf Verlängerung der Abbaugenehmigung gestellt wurde. Es ist nach derzeitigen Erkenntnissen davon auszugehen, dass dieser auch genehmigt werden kann. Die Aufnahme der Fläche in das VR Torferhaltung würde zu einer dauerhaften Insellage zwischen zwei abgetorften Flächen führen. Es erscheint vor diesem Hintergrund sinnvoll, diesen Bereich ohne vorrangige Nutzung zu belassen. So kann abhängig vom Ausgang des Antrages auf Verlängerung ergebnisoffen geprüft werden, ob der Abbaubereich ggf. erweitert wird oder die Fläche unverändert der Landwirtschaft zur Verfügung steht. Zudem werden Eigentumsrechte durch die Festlegung der vorrangigen Nutzung nicht berührt.
	R. K. -> Landvolkverband Bremervörde)		
		Im Rahmen der Möglichkeit zur Stellungnahme zum 2. Entwurf des RROP 2017 möchten wir für unser Mitglied R. K., 27442 Gnarrenburg diese Möglichkeit nutzen (Vollmacht liegt anbei): Im Kartenentwurf RROP 2017 sind einzelne Kriterien konkret abgebildet.	

		Die Gemarkung Klenkendorf Flur 1 ist größtenteils mit dem Kriterium der Zielvorgabe des Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet Torferhaltung und dem Grundsatzkriterium der Raumordnung 'Vorbehalt der Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung' belegt. Herr K. weist bei der Zielvorgabenfestlegung auf die weißen nicht belegten Flächen (s. Detailkarte) hin. Nr. 1 ist als weiß dargestellte Fläche nachvollziehbar, da hier bereits Torf abgebaut wird. Die in weiß dargestellte Fläche Nr. 2 ist ebenfalls nachvollziehbar, da kein Torfbestand mehr diese Fläche definiert. Aber für den in weiß dargestellten Flächenbereich Nr. 3, mit einer Flächengröße von ca. 5,5 ha, bittet Herr K. als Eigentümer hingegen um eine Einstufung in das Vorranggebiet des Torferhalts. Eine Mitwirkung im Modellprojekt Gnarrenburger Moor des LBEG und der LWK Niedersachsen wird angestrebt.	Siehe vorherige Stellungnahme.
		Des weiteren möchte er auf die Flächenausweisung des Grundsatzkriteriums der Raumordnung 'Vorbehalt der Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung' hinweisen. Aufgrund der entstehenden Bodenverdichtungen während und nach den Abtorfungsprozessen und fehlenden Grabenräumungen ist eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nicht möglich. Einem Tauschantrag für eine Bewirtschaftungsanpassung, grundlegend für den erfolgreichen Anbau der Moorsiglinde, wird entsprechend des zugrunde gelegten Grundsatzkriteriums nicht zugestimmt. Eine abtragende Bodenveränderung wird hingegen einer veränderten landwirtschaftlichen Nutzung hingenommen. Dieses ist schwer nachvollziehbar.	Es ist nicht Aufgabe der Raumordnung die Nutzung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu regeln bzw. zu steuern.
		Anlage	

			
	Rembert Rechtsanwälte		
		Wir zeigen noch einmal an, dass uns die Pütz GmbH & Co. KG Gesellschaft für Grund und Boden, vertreten durch die Verwaltungsgesellschaft Pütz mbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer, Herrn Heinrich Pütz und Frau Ottilie Pütz, Rehwechsel 24, 21224 Rosengarten mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat. Eine auf uns lautende beglaubigte Vollmacht fügen wir diesem Schreiben bei. Unsere Mandantin ist die Eigentümerin des Grundstückes mit der katasteramtlichen Bezeichnung Vahlder Weg x, Flur x, Flurstück xx der Gemarkung Scheeßel. Namens und im Auftrage unserer Mandantin geben wir im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum geänderten Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RRÖP-Entwurf 2017) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) folgende Stellungnahme ab. Der geänderte Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RRÖP-Entwurf 2017) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) ist materiell rechtswidrig.	Die Stellungnahme kann nicht nachvollzogen werden. Das genannte Grundstück befindet sich im zentralen Siedlungsgebiet des Ortes Scheeßel.
		1.	

		Im vorliegenden Fall bestehen nach wie vor Zweifel an der notwendigen Bestimmtheit der Zielbestimmung 2.2.02 RROP-Entwurf 2017 in räumlicher Hinsicht. Die Zielbestimmung unter 2.2.02 RROP-Entwurf 2017 lautet wie folgt: „Die zentralen Siedlungsgebiete der Mittel- und Grundzentren sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.“ Die vom Textteil des Plans in Bezug genommene zeichnerische Darstellung lässt wegen des Maßstabes 1:50000 die Grenzen der zentralen Siedlungsgebiete nicht hinreichend deutlich erkennen. Im Hinblick auf das Grundstück unserer Mandantin ist nicht erkennbar, ob es in dem zentralen Siedlungsgebiet der Gemeinde Scheeßel liegt. Zwar wurde in dem Abwägungsvorschlag zu der Auslegung des RROP 2015-Entwurfes bestätigt, dass das Grundstück „Vahlder Weg x“ sich innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes der Gemeinde Scheeßel befindet, allerdings sollte nach hiesiger Auffassung der Maßstab von 1:50000 geändert werden, damit die notwendige Bestimmtheit in räumlicher Hinsicht der Zielbestimmung 2.2.02 RROP-Entwurf 2017 sichergestellt wird. Es spricht einiges dafür, dass das Ziel 2.2.02 RROP-Entwurf 2017 gegen das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot verstößt.	
		2. Der RROP-Entwurf 2017 ist abwägungsfehlerhaft. Nach § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen; bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen. Der Abwägungsvorgang hat sich im Grundsatz an den Vorgaben zu orientieren, die für die Aufstellung von Bauleitplänen und die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB entwickelt worden sind (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 15.05.2014, Az.: 2 K 54/12; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 27.08.2003, Az.: 3 D 5/99.NE). Danach ist das Abwägungsgebot dann verletzt, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt wird oder wenn der Ausgleich zwischen den durch die Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, der zur Gewichtung einzelner Belange außer Verhältnis steht. Im Hinblick auf den Charakter der Raumordnung als Rahmenplanung, die auf weitere Konkretisierung angelegt ist und Zielaussagen unterschiedlicher inhaltlicher Dichte aufweist, muss das Maß der Abwägung für die einzelnen	

		raumordnerischen Festlegungen allerdings jeweils konkret ermittelt werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 20.08.1992, Az.: 4 NB 20.91; OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 15.05.2014, Az.: 2 K 54/12; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 19.01.2001, Az.: 4 K 9/99). a) Das festgesetzte Ziel unter 2.2.01 RROP-Entwurf 2017 verstößt nach wie vor gegen das raumordnungsrechtliche Abwägungsgebot. Unter 2.2.01 RROP-Entwurf 2017 heißt es wie folgt: „Als Grundzentren sind folgende Orte festgelegt: ... - Scheeßel ...“ Der Verflechtungsraum der genannten Grundzentren ist das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet.“ Im Landes-Raumordnungsprogramm heißt es unter 2.3.02 LROP 2008/2012 wie folgt: „Das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes darf den maßgeblichen Verflechtungsbereich des Vorhabenstandortes nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot). In einem Grundzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes den grundzentralen Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreiten. ... Eine wesentliche Überschreitung nach den Sätzen 1 bis 4 ist gegeben, wenn mehr als 30 % des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Verflechtungsbereiches im Sinne des Satzes 1, im Falle des Satzes 5 auch außerhalb des mittelfentralen Erreichbarkeitsraumes erzielt würde. Das Kongruenzgebot ist sowohl für das neue Einzelhandelsgroßprojekt	
--	--	--	--

		insgesamt als auch sortimentsbezogen einzuhalten.“ aa) Die Festsetzung des Zieles 2.2.01 RROP-Entwurf 2017 führt zu einem strikten Kongruenzgebot, welches nicht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist. Ein striktes Kongruenzgebot verstößt gegen die kommunale Planungshoheit als Teil der in Art. 28 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich geschützten gemeindlichen Selbstverwaltung. Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG steht der Bindung der gemeindlichen Bauleitplanung an Ziele der Raumordnung und Landesplanung nicht prinzipiell entgegen. Das Grundgesetz gewährleistet die kommunale Selbstverwaltung nur im Rahmen der Gesetze, mithin nur innerhalb der Normen der Raumordnung und Landesplanung. Die Gemeinde ist dabei landesplanerischen Zielvorgaben nicht einschränkungslos ausgesetzt. Sie ist, soweit für sie Anpassungspflichten begründet werden, in den überörtlichen Planungsprozess einzubeziehen. Weiterhin setzt auch materiell-rechtlich die kommunale Planungshoheit der Raumordnungsplanung Grenzen. Schränkt die Raumordnungsplanung die Planungshoheit einzelner Gemeinden ein, so müssen überörtliche Interessen von höherem Gewicht den Eingriff rechtfertigen, der Eingriff in die Planungshoheit muss gerade angesichts der Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie das Willkürverbot beachten und ggf. eine Güterabwägung vornehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.05.2003, Az.: 4 CN 9.01, BVerwGE 118, 181; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.12.2000, Az.: 8 S 2477/99). Das in dem Ziel 2.2.01 RROP-Entwurf 2017 enthaltene Kongruenzgebot ist deshalb mit der gemeindlichen Planungshoheit nicht vereinbar und widerspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, weil es für alle Fallgestaltungen – unterschiedslos – eine strikte Beachtung beansprucht. Nach der Zielfestsetzung „ist“ der Verflechtungsraum der genannten Grundzentren das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet. Um der gemeindlichen Planungshoheit und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu genügen, hätte das Ziel als „soll“-Norm ausgestaltet werden müssen. Wird das Ziel als „soll“-Norm ausgestaltet, kann auch eine Lösung bei Vorliegen atypischer Umstände herbeigeführt werden, weil dann die Gemeinde einen Gestaltungsrahmen ausschöpfen kann. Es bleibt festzuhalten, dass die strikte Verbindlichkeit des Planziels 2.2.01 RROP-Entwurf 2017 gegen das raumordnungsrechtliche Abwägungsgebot verstößt.	
--	--	---	--

		bb) Die Festsetzung des Zieles 2.2.01 RROP-Entwurf 2017 führt zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, weil die Festsetzung zu einer Verletzung des Art. 12 Abs. 1 GG führt. Das in dem planerischen Ziel unter 2.2.01 RROP-Entwurf 2017 verankerte Kongruenzgebot verstößt gegen die Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG, weil hierdurch eine Marktzutrittssperre für bestimmte Orte errichtet wird. Das planerische Ziel unter 2.2.01 RROP 2017 beschränkt die Berufsausübungsfreiheit insoweit, als in ihm die räumlichen und faktischen Voraussetzungen für die Bestimmung möglicher Standorte von großflächigen Einzelhandelsvorhaben normativ festgelegt werden. Allerdings entfaltet das planerische Ziel keine unmittelbare bindende Wirkung für wirtschaftliche Aktivitäten Privater, insbesondere des großflächigen Einzelhandels. Trotzdem hat das planerische Ziel, nach dem der Verflechtungsraum der genannten Grundzentren das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet ist, mittelbare Wirkung für eine wirtschaftliche Tätigkeit Privater. Nach § 1 Nr. 19 Raumordnungsverordnung soll ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden bei der Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs. Im Rahmen dieses Raumordnungsverfahrens muss aufgrund des planerischen Zieles unter 2.2.01 RROP-Entwurf 2017 geprüft werden, ob das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes den grundzentralen Verflechtungsbereich der Gemeinde- oder des Samtgemeindegebietes nicht wesentlich überschreitet. Kommt das Raumordnungsverfahren zu dem Ergebnis, dass das beantragte Bauvorhaben nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt, führt dies regelmäßig zur Ablehnung des beantragten Bauvorhabens. Nach § 11 Abs. 5 Nds. Raumordnungsgesetz ist nämlich die landesplanerische Feststellung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen. Damit können die Ziele des Regionalen Raumordnungsprogramms die Niederlassung von Unternehmen, die Einzelhandelsgroßprojekte betreiben wollen, in ihrer Standortwahl im Einzelfall unterbinden. Es liegt mithin ein Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit vor. Der Eingriff ist nicht durch die Aufgaben und Ziele der Raumordnung gerechtfertigt.	
--	--	---	--

		Die Festsetzung eines strikten Kongruenzgebotes ist bereits nicht geeignet, das raumordnerische Ziel der Sicherheit der Versorgung der Bevölkerung zu erreichen. Denn eine starre Bindung privatwirtschaftlicher Versorgungsunternehmen an die hierarchischen Qualitätsfestlegungen kann unter bestimmten Umständen für die Versorgung der Bevölkerung in zumutbarer Entfernung sogar abträglich sein. So stehen häufig in Mittelzentren keine geeigneten Flächen mit der notwendigen Infrastrukturanbindung für die flächenintensiven Einzelhandelsnutzungen zur Verfügung. Das unter 2.2.01 RROP-Entwurf 2017 als striktes Kongruenzgebot festgesetzte Ziel ist auch nicht angemessen. Die Beschränkung einzelner Einzelhandelsvorhaben auf bestimmte zentrale Orte führt für Betreiber und Investoren als konkretem Personenkreis zu einer starken Beeinträchtigung in der Wahl des Ansiedlungsortes. Insoweit ist ein striktes Kongruenzgebot eine Marktzutrittssperre, die nicht angemessen ist. Ein striktes Kongruenzgebot verstößt nach alledem gegen Art. 12 Abs. 1 GG. Das raumordnungsrechtliche Abwägungsgebot ist im Hinblick auf die Zielfestsetzung unter 2.2.01 RROP-Entwurf 2017 verletzt.	
		b) Die festgesetzten Ziele unter 3.1.2.01 und 3.1.2.02 RROP-Entwurf 2017 verstoßen ebenfalls gegen das raumordnungsrechtliche Abwägungsgebot. Unter 3.1.2.01 RROP-Entwurf 2017 heißt es wie folgt: „Die im LROP ausgewiesenen Vorranggebiete Biotopverbund sind in die zeichnerische Darstellung übernommen und räumlich näher festgelegt worden.“ Unter 3.1.2.02 RROP-Entwurf 2017 heißt es wie folgt: „Ergänzende Kerngebiete und geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Biotopverbund festgelegt.“ Im Landes-Raumordnungsprogramm heißt es unter 3.1.2.03 LROP 2008/2012 wie folgt: „Planungen und Maßnahmen, die sich auf die Vorranggebiete Biotopverbund auswirken, dürfen die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen nicht beeinträchtigen.“	Zu 2b.: Das Vorranggebiet Biotopverbund entlang des prioritären Fließgewässers der Beeke ist durch das LROP 2017 vorgegeben und damit einer erneuten Abwägung auf Ebene der Regionalplanung entzogen. Es kann durch die Regionalplanung lediglich räumlich konkretisiert werden. Bei Überlagerungen der Vorranggebiete Biotopverbund mit zentralen Siedlungsgebieten – wie im vorliegenden Fall - soll im weiteren Verfahren das Planzeichen „Vorranggebiet Biotopverbund – linienhaft“ verwendet werden. Das Grundstück Vahlder Weg x liegt dann nicht mehr im VR Biotopverbund.

		Dadurch, dass das Grundstück unserer Mandantin nach dem RROP-Entwurf 2017 in einem Biotopverbund liegt, hat der Plangeber nicht die Belange berücksichtigt, die nach Lage der Dinge in die Abwägung einzustellen waren. Für eine Bestimmung der „Lage der Dinge“ kommt es vor allem darauf an, welche Belange auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind. Das private Interesse am Fortbestand der bisherigen planungsrechtlichen Situation ist ein in die Abwägung zu berücksichtigender eigener Belang, sofern die beabsichtigte Änderung zu einer mehr als nur geringfügigen Berührung der Interessen des Grundstückseigentümers führt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 07.01.2010: 4 BN 36.09; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12.12.2013, Az.: 8 S 3024/11). Die Festlegung, dass das Grundstück Vahlder Weg x in einem Biotopverbund liegt, führt zu einer mehr als nur geringfügigen Berührung der Interessen unserer Mandantin. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 46 der Gemeinde Scheeßel „Kerngebiet Ost“ darf auf dem Grundstück unserer Mandantin ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb im Sinne des § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO errichtet werden. Gemäß 3.1.2.03 LROP 2008/2012 dürfen Planungen und Maßnahmen, die sich auf die Vorranggebiete Biotopverbund auswirken, die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen nicht beeinträchtigen. Aufgrund der Anpassungspflicht des § 1 Abs. 4 BauGB müsste der Bebauungsplan Nr. 46 der Gemeinde Scheeßel „Kerngebiet Ost“ dahingehend geändert werden, dass ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb auf dem Grundstück unserer Mandantin unzulässig ist, weil das Grundstück in einem Biotopverbund liegt. § 1 Abs. 4 BauGB verpflichtet die Gemeinden, ihre Bauleitpläne, d. h. den Flächennutzungsplan und die Bebauungspläne, den Zielen der Raumordnung anzupassen. Diese Anpassungspflicht geht weiter als die Beachtungspflicht des § 4 Abs. 1 ROG, weil eine Anpassungspflicht nicht nur eine Beachtung von Zielen der Raumordnung bei der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans fordert, sondern die Gemeinde verpflichtet, ihre vorhandenen Bebauungspläne zu ändern, wenn sie mit den Zielen der Raumordnung nicht mehr übereinstimmen (vgl. OVG Greifswald, Urteil vom 05.11.2008, Az.: 3 L 281/03; BVerwG, Urteil vom 14.05.2007, Az.: 4 BN 8.07). In der Rechtsprechung wird darauf hingewiesen, dass die Anpassungspflicht nicht im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder dem Bebauungsplan endet. Bauleitpläne sind vielmehr den gültigen Zielen der Raumordnung anzupassen, unabhängig davon, wann diese in Kraft getreten sind. Der Regelungszweck des § 1 Abs. 4 BauGB liegt in der Gewährleistung	
--	--	---	--

		umfassender materieller Konkordanz zwischen der übergeordneten Landesplanung und der gemeindlichen Bauleitplanung. Die Pflicht zur Anpassung zielt nicht auf eine lediglich punktuelle Kooperation, sondern auf dauerhafte Übereinstimmung der beiden Planungsebenen (vgl. Hoppenberg/de Witt, Handbuch des Öffentlichen Baurechts, Kap. N, Rn. 123). In diesem Zusammenhang ist auch § 21 Abs. 4 BNatSchG zu berücksichtigen. § 21 Abs. 4 BNatSchG schreibt vor, dass die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarung oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern sind, um dem Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten. Es bleibt festzuhalten, dass die Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes auf dem Grundstück Vahlder Weg 1a nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 46 der Gemeinde Scheeßel „Kerngebiet Ost“ der Zielbestimmung nach 3.1.2.03 LROP 2008/2012 widersprechen würde. Aus diesem Grund müsste der Bebauungsplan Nr. 46 der Gemeinde Scheeßel „Kerngebiet Ost“ zulasten unserer Mandantin geändert werden. Das private Interesse am Fortbestand der bisherigen planungsrechtlichen Situation hat der Landkreis bei seiner Abwägung nicht berücksichtigt. Es ist nicht erkennbar, dass er sich bei seiner Abwägung mit dieser Problematik befasst hat. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hätte das private Interesse unserer Mandantin am Fortbestand der bisherigen planungsrechtlichen Situation als Belang berücksichtigen müssen, welcher nach Lage der Dinge in die Abwägung einzustellen war. Die Nichtbeachtung bei der Festsetzung der Ziele 3.1.2.01 und 3.1.2.02 RROP-Entwurf 2017 führt zu einem Verstoß gegen das raumordnungsrechtliche Abwägungsgebot. Weiterhin wurde der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen, der zur objektiven Gewichtung einzelner Belange außer Verhältnis steht. Sofern privates Grundstückseigentum einer baulichen Nutzung entzogen wird, ist das Gewicht der Eigentumsgarantie aus Art. 14 Abs. 1 und 2 GG zu beachten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.12.2002, Az.: 1 BvR 1402/01, NVwZ 2003, S. 727, NJW 2003, S. 2229).	
--	--	---	--

		Dieser private Eigentumsbelang ist in hervorragender Weise zu berücksichtigen und kann nur durch gewichtige öffentliche Belange überwunden werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 06.10.1992, BRS 54, Nr. 57; VGH Mannheim, Urteil vom 22.04.1996, BRS 58, Nr. 12). Besteht auf dem betroffenen Grundstück ein Recht zur Bebauung – wie im vorliegenden Fall zur Realisierung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes – kommt dem Interesse des Eigentümers an der Aufrechterhaltung des Rechts erhebliches Gewicht zu, das sich im Rahmen der Abwägung auswirken muss. Dabei muss in die Abwägung eingestellt werden, dass sich der Entzug der baulichen Nutzungsmöglichkeiten für den Betroffenen wie eine Enteignung auswirken kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.12.2002, NVwZ 2003, S. 727). Aus den Planunterlagen zu dem RROP-Entwurf 2017 geht überhaupt nicht hervor, warum das Grundstück Vahler Weg 1a einem Biotopverbund angehören soll. In der Begründung zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2017-Entwurf heißt es lediglich, dass ausgehend von den bestehenden Kernflächen Korridore bzw. Verbindungsflächen zur Biotopvernetzung ausgewiesen werden, vorzugsweise entlang von Fließgewässern. Das Grundstück Vahlder Weg 1a eignet sich überhaupt nicht als ein Korridor bzw. als eine Verbindungsfläche zur Biotopvernetzung. Auf dem Grundstück Vahlder Weg 1a befindet sich ein SB-Markt (Aldi). Aufgrund der bereits existierenden Bebauung kann das Grundstück nicht zur Vernetzung isolierter Lebensräume beitragen. Es sprechen keine gewichtigen öffentlichen Belange dafür, dass das Grundstück Vahlder Weg 1a dem Biotopverbund angehören muss. Es liegt deswegen ein Verstoß gegen das raumordnungsrechtliche Abwägungsgebot vor.	
		3. Das durch 2.2.01 RROP-Entwurf 2017 festgesetzte verbindliche Ziel der Raumordnung ist auch mit europäischem Gemeinschaftsrecht nicht vereinbar. Das Ziel verstößt gegen die Niederlassungsfreiheit. Nach Art. 49 i. V. m. Art. 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in der hier maßgeblichen, am 01.12.2009 in Kraft getretenen Fassung vom 09.05.2008 (ABL vom 09.05.2008, Nr. C 115, 1 ff.) sind die Beschränkungen der Freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verboten. Vorbehaltlich des Kapitels über den Kapitalverkehr umfasst die Niederlassungsfreiheit die Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeit sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen, insbesondere von Gesellschaften im Sinne des Art. 54 Abs. 2, nach den Bestimmungen des Aufnahmestaates für seine eigenen Angehörigen. Art. 49	

		AEUV steht jeder nationalen Maßnahme entgegen, die zwar ohne Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit anwendbar ist, aber geeignet ist, die Ausübung der durch den Vertrag garantierten Niederlassungsfreiheit durch die Gemeinschaftsangehörigen zu unterbinden, zu behindern oder weniger attraktiv zu machen (vgl. ständige Rechtsprechung des EuGH, Urteil vom 19.05.2009, Az.: C-171/07, NJW 2009, 2112; Urteil vom 10.03.2009, Az.: C 169/07, Gewerbearchiv 2009, 195; Urteil vom 11.03.2004, in NJW 2004, 2439, 551). Das unter 2.2.01 RROP-Entwurf 2017 festgesetzte planerische Ziel beschränkt die Niederlassungsfreiheit insoweit, als in ihm die räumlichen und faktischen Voraussetzungen für die Bestimmung möglicher Standorte von großflächigen Einzelhandelsvorhaben normativ festgelegt werden. Derartige Planungsvorschriften können die Niederlassung von Unternehmen, die Einzelhandelsgroßprojekte betreiben wollen, insoweit beeinträchtigen, als sie einen gewählten Standort im Einzelfall entgegenstehen können. Diese Einschränkung der Niederlassungsfreiheit durch das Raumordnungsgesetz und den in Vollzug dieses Gesetzes ergangenen Regionalen Raumordnungsprogramms, wonach großflächige Einzelhandelsbetriebe raumordnungsrechtlich bestimmten zentralen Orten und deren Verflechtungsbereichen zugeordnet werden, ist nicht gerechtfertigt. Derartige der Niederlassungsfreiheit Schranken setzende nationale Maßnahmen sind nur zulässig, wenn sie in nicht diskriminierender Weise angewandt werden, aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind, geeignet sind, die Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Zieles zu gewährleisten und nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist (vgl. EuGH, Urteil vom 19.05.2009, Az.: C-171/07, NJW 2009, 2112; EuGH, Urteil vom 10.03.2009, Az.: C-169/07, Gewerbearchiv 2009, 195). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Das Allgemeininteresse an einer nachhaltigen Entwicklung und Verwirklichung ausgeglichener Siedlungs- und Versorgungsstrukturen kann nicht durch die Festsetzung eines strikten Kongruenzgebotes verwirklicht werden. Der strikte Bezug auf den Verflechtungsbereich der jeweiligen Gemeinde ist viel zu eng. Es können auch keine atypischen Umstände bei einer solchen Regelung berücksichtigt werden. Im Ergebnis führt das festgesetzte Ziel dazu, dass die Errichtung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben nur in den seltensten Fällen zulässig wäre. Eine ausgewogene Versorgungsstruktur kann damit nicht erreicht werden. Die Festsetzung des Planungsziels unter 2.2.01 RROP-Entwurf 2017	
--	--	---	--

		verstößt gegen das Europäische Gemeinschaftsrecht, weil dadurch die Niederlassungsfreiheit in unzulässiger Weise eingeschränkt wird. Nach alledem bleibt festzuhalten, dass der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme) 2017 materiell rechtswidrig ist.	
	Dombert Rechtsanwälte (Garms, Gnarrenburg)		
		In vorbezeichneter Sache zeige ich an, dass wir nach wie vor Herrn Reiner Garms, Hindenburgstraße 101, 27442 Gnarrenburg anwaltlich vertreten. Auf uns lautende Vollmacht wurde bereits im Rahmen der Einwendungen gegen den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 eingereicht. Die Vollmacht gilt fort, da es sich bei dem hier vorliegenden Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2017 um die Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 handelt. Gegen den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2017 – Stand 14.08.2017 erhebe ich namens und in Vollmacht unseres Mandanten die im nachfolgenden näher untermauerten Einwendungen. I. 1. Mein Mandant betreibt in Gnarrenburg einen landwirtschaftlichen Betrieb. Der Betrieb besteht seit mehr als 230 Jahren und wird derzeit von meinem Mandanten in der 7. Generation geführt. In ca. 10 Jahren wird sein Sohn, Henrik Garms, den Betrieb übernehmen. Einziger Betriebsstandort ist die Hofstelle auf dem Grundstück Hindenburgstraße 101 in 27442 Gnarrenburg. Auf der Hofstelle befinden sich mehrere Ställe und Wirtschaftsgebäude sowie das Wohnhaus meines Mandanten. Gegenstand des landwirtschaftlichen Betriebes meines Mandanten sind Ackerwirtschaft, Grünlandwirtschaft und Tierhaltung (Rinder). Die Ackerwirtschaft und Grünlandwirtschaft wird zur Erzielung der Futtergrundlage für die Milchviehhaltung betrieben. Die Milchviehhaltung ist mithin die Grundlage der Umsatzerzielung unseres Mandanten. Insgesamt bewirtschaftet mein Mandant 292 ha Land. In dem Betrieb sind mein Mandant und seine Ehefrau in Vollzeit	Die Stellungnahme wird zurückgewiesen. Um eine Stellungnahme ordnungsgemäß abwägen zu können, ist ein Mindestmaß an Nachvollziehbarkeit des Vorbringens erforderlich. Weite Teile der vorliegenden Stellungnahme lassen keinen Bezug zum konkreten Sachverhalt erkennen, vielmehr werden die Einwendungen in unübersichtlicher, unklarer und kaum auflösbarer Weise mit nicht einschlägigen Zitaten aus Gerichtsurteilen oder für das RROP unerheblichen Fragen vermengt.

		tätig. Dazu sind 5 weitere Vollzeitkräfte sowie 5 Teilzeitkräfte in dem Betrieb beschäftigt. Das Betriebsgrundstück sowie die angrenzenden von meinen Mandanten bewirtschafteten Flächen stehen in ihrem Eigentum. Dies sind die Flächen der Gemarkung Gnarrenburg, Flur 4, Flurstücke xx. Meine Mandanten bewirtschaften darüber hinaus Flächen, die über das gesamte Gemeindegebiet von Gnarrenburg verteilt belegen sind. In erster Linie handelt es sich hierbei um Flächen, auf denen Ackerbau betrieben wird. Zu einem geringeren Anteil handelt es sich um Grünlandflächen, auf denen Gras für die Verfütterung an das Milchvieh geerntet wird. 2. Meine Mandanten planen, ihren Betrieb in Zukunft zu erweitern, um weiterhin wirtschaftlich arbeiten zu können und wettbewerbsfähig zu bleiben. Konkret sind die Errichtung einer Strohhalle, einer Maschinenhalle sowie die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit dazugehörigem Gärrestlager geplant. Die Biogasanlage wird mit der in der Tierhaltung anfallenden Rindergülle betrieben werden und so die Wirtschaftlichkeit des Betriebs verbessern. 3. Zu dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms wurde von Februar bis Mai 2016 die erste Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. In der Folge fand eine Anpassung des Entwurfes im Hinblick auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung statt.	
		4. Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2017 enthält Ziele und Grundsätze der Raumordnung, von denen unser Mandant unmittelbar betroffen ist. 4.1 Die Gemeinde Gnarrenburg ist ausweislich der zeichnerischen Darstellung als zentrales Siedlungsgebiet ausgewiesen. Auf der zeichnerischen Darstellung ist die Abgrenzung dieses zentralen Siedlungsgebiete farblich gelb dargestellt. Eine Begründung und Erläuterung dazu, wie die Grenzen des zentralen Siedlungsgebietes bestimmt wurden, enthält die Begründung zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2017 nicht.	
		4.2 Die Gemeinde Gnarrenburg ist darüber hinaus in der zeichnerischen Darstellung sowie unter Ziffer 2.1 07 als Standort mit dem Ziel der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung dargestellt.	

		4.3 Darüber hinaus deuten die zeichnerischen Festsetzungen darauf hin, dass Flächen, die von unserem Mandanten bewirtschaftet werden, als Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung und Natur und Landschaft festgesetzt werden sollen. Darüber hinaus sind ein Verbot des Grünlandumbruches sowie Maßnahmen im Hinblick auf die Wiedervernässung von Mooren enthalten.	
		II. Ausweislich des vorliegenden Entwurfes des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2017 sieht unser Mandant seine betriebliche Entwicklungsmöglichkeit in mehrfacher Weise beeinträchtigt. Deshalb werden die nachfolgenden Einwendungen und Beanstandungen des Entwurfes des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2015 erhoben. 1. Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2017 verfügt nicht über die erforderliche Bestimmtheit. a) Aus den ausgelegten Unterlagen ist nicht hinreichend deutlich ersichtlich, welche Gebiete zu den jeweiligen Festsetzungen hinzuzurechnen sind. Insbesondere für unseren Mandanten, der eine Vielzahl von Flächen verteilt über das gesamte Gemeindegebiet bewirtschaftet, ist mangels Detaillierungsgrad der Karte nicht ersichtlich, welche seiner Flächen inwieweit betroffen sind. Es ist für ihn jedoch von entscheidender Bedeutung, seine Betroffenheit ermitteln zu können. Zwar sind an die Detailschärfe der Regionalplanung nicht so strenge Anforderungen zu stellen wie an die im Rahmen der Bauleitplanung (Goppel, in Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, 1. Auflage 2010, § 7 Rn. 65). Die Unbestimmtheit durchzieht jedoch den gesamten Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes. Die zeichnerischen Darstellungen entbehren jeglicher Nachvollziehbarkeit. Der Maßstab des Kartenmaterials ist schlichtweg zu groß gewählt.	
		b) Beispielhaft sei auf die Darstellung der Ausweisung der Gemeinde Gnarrenburg als Standort mit dem Ziel der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung hingewiesen. Die entsprechende zeichnerische Darstellung deckt sich mit den schriftlichen Festsetzungen	

		unter Ziffer 2.1 07. In der Begründung zum Entwurf des regionalen Raumordnungsprogrammes werden als Kriterien für die Ausweisung der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung folgende Kriterien zu Grunde gelegt: • Quartiere, • Gastronomiebetriebe oder Melkhus, • an überregional bekannten Radrouten gelegen (Radfernweg Hamburg-Bremen, Wümme-Radweg, Radwanderweg Vom Teufelsmoor zum Wattenmeer, Deutsche Fährstraße, Mönchsweg), (Regionale Radwege innerhalb des Landkreises werden nicht berücksichtigt, somit auch nicht die kreisweite Mühlenroute), • Angebot an Freizeitaktivitäten, • Nähe zu Naherholungsgebieten, Natur- oder Landschaftsschutzgebieten, Seen oder Wäldern. Bestimmte, im einzelnen benannte Orte, darunter die Gemeinde Gnarrenburg, erfüllen diese Kriterien. Unklar ist, ob das Ziel der besonderen Entwicklung im Bereich Erholung nur die bisherige Ortslage betrifft oder aber auch das gesamte Gemeindegebiet. Auch die Begründung zum regionalen Raumordnungsprogramm gibt hierüber keinen Aufschluss. Dagegen könnte sprechen, dass das Zeichen für die Darstellung eines besonderen Gebietes für Erholung, „E“, im Bereich der Ortslage Gnarrenburg selber verortet ist wie auch in dem Bereich des Augustenhofwegkanals, jedoch nicht an anderen Stellen des Gemeindegebietes Gnarrenburg. Andererseits finden sich auch im Außenbereich der Gemeinde Lage Straffierungen in Querausrichtung in grüner Farbe, die als Ziel der Raumordnung ebenfalls Flächen für die Entwicklung von Erholung in Natur und Landschaft ausweisen. Vor dem Hintergrund der sehr groben Darstellung in der dem Entwurf des regionalen Raumordnungsprogrammes beigefügten zeichnerischen Darstellung kann hier keine Aussage getroffen werden, ob die Flächen unseres Mandanten hiervon betroffen sind. Zwar wohnt dem Regionalen Raumordnungsprogramm inne, dass er zwar konkreter ausgestaltet ist als das Landes-Raumordnungsprogramm,	
--	--	--	--

		allerdings immer noch über eine Grobmaschigkeit verfügt, die einen Planungsspielraum für die kommunale Planungsebene belässt. Allerdings müssen die Aspekte, die für die jeweilige Planungsebene von Bedeutung sind, aus dem Regionalplan ersichtlich sein (Goppel, in Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, 1. Auflage 2010, § 7 Rn. 24). Dessen ungeachtet ist jedoch das Rechtsstaatsgebot des Art. 20 Abs. 3 GG zu beachten. Das Ausmaß staatlichen Handelns muss für die möglicherweise hiervon Betroffenen vorhersehbar sein, sollte das staatliche Handeln für die Bürger unmittelbare Folgen haben. Zwar ist die detailscharfe Abwägung bezogen auf konkrete Parzellen und raumbedeutsame Vorhaben regelmäßig anderen Aufgabenträgern zugewiesen, jedoch muss die Raumordnungsplanung die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abstimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte ausgleichen. Individuelle Betroffenheiten sind zu berücksichtigen, als sie auf der maßgeblichen Planungsstufe erkennbar und von Bedeutung sind (Goppel, in Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, 1. Auflage 2010, § 7 Rn. 25). So liegt es hier. Diese Maßgabe vorausgesetzt, ist der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2017 nach wie vor zu unbestimmt. Vor dem Hintergrund, dass Ziele der Raumordnung nach § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB Vorhaben im Außenbereich als beeinträchtigter Belang entgegengehalten werden kann, ist der Umfang der festgesetzten Zielbestimmungen so darzustellen, dass der Bürger zu erkennen vermag, ob ihn eine solche Festsetzung beeinträchtigen kann. Das Oberverwaltungsgericht Greifswald hat in seinem Urteil vom 20.05.2015 - 3 K 18/12, Rn. 34 – Juris wie folgt ausgeführt: „Soweit bei der Festlegung eines Eignungsgebietes Belange der Nachbarn zu berücksichtigen sind, kommt der Regionalplanung eine Vorwirkung zu. Diese Belange werden auf nachfolgenden Planungsebenen nicht erneut abgewogen. Auf der Ebene der konkreten Zulassungsentscheidung ist die Regionalplanung mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 Satz 2, 2. HS BauGB verbunden, nach der raumbedeutsamen Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB öffentliche	
--	--	---	--

		Belange nicht entgegenstehen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind.“ Der Entwurf des Regionales Raumordnungsprogrammes ist mithin dahingehend zu überarbeiten, dass der Maßstab des Kartenmaterials so gewählt und die Beschreibung des Geltungsbereiches der jeweiligen Festsetzungen in der schriftlichen Begründung der Festsetzungen so vorgenommen wird, dass die Bürger erkennen können, ob sie von den Festsetzungen betroffen sind. Ein Maßstab des Kartenmaterials von mindestens 1:10.000 erscheint hier angemessen zu sein. Der bisherige Maßstab 1:50.000 ist jedenfalls unzureichend.	
		c) Auch die Ausweisung der Gemeinde Gnarrenburg als zentrales Siedlungsgebiet ist unbestimmt. In der zeichnerischen Darstellung zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2017 ist der Bereich farblich gelb dargestellt. In der Begründung zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2017 heißt es hierzu: „Die zentralen Siedlungsgebiete in den zentralen Orten sind auf Grundlage des baulichen Bestandes, d.h. nach § 30 und § 34 BauGB zu beurteilende Bebauungen und der sich im Rahmen der Flächennutzungsplanung verdichteten Zielvorstellungen der Gemeinden zur geordneten städtebaulichen Entwicklung des zentralen Ortes, festgelegt. Zum Teil werden auch siedlungsbezogene Freiräume wie Sportplätze oder Grünflächen sowie unmittelbar angrenzende Potentialflächen für die Siedlungsentwicklung in die Darstellung der zentralen Siedlungsgebiete einbezogen. Die Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete dient der allgemeinen räumlichen Konzentration und Bündelung von zentralörtlichen Angeboten und Einrichtungen. Eine Wohnbauentwicklung außerhalb des zentralen Siedlungsgebietes ist daher nicht ausgeschlossen.“ Der zentrale Siedlungsbereich ist damit die Grundlage für die Einstufung einer Fläche als zum Innen- oder zum Außenbereich gehörig. Die Hofstelle unseres Mandanten sowie der hinter dem Hof gelegene Bereich werden, legt man den derzeitigen Entwurf zugrunde, dem Innenbereich zuzuordnen sein. Nach der derzeitigen Rechtslage gehört die Hofstelle dem Innenbereich der	

		Gemeinde Gnarrenburg an. Der Bereich im unmittelbaren Anschluss an die Hoffläche, konkret der Bereich, in dem im Jahre 2011 / 2012 der neue Milchviehstall errichtet wurde, gehörte bisher zum bauplanungsrechtlichen Außenbereich. So, wie sich der Geltungsbereich nach der zeichnerischen Darstellung vermuten lässt, würden sowohl der neue, bisher im Außenbereich gelegene Milchviehstall, als auch noch die sich hieran anschließenden Ackerflächen, dem Siedlungsbereich angehören. Dies ist nicht akzeptabel. Im Innenbereich einer Gemeinde ist die Realisierung landwirtschaftlicher Vorhaben mit größeren Herausforderungen verbunden. Zum einen gelten im Innenbereich strengere Immissionsrichtwerte als im Außenbereich, zum anderen muss sich ein neues Vorhaben im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB einfügen. Dies setzt voraus, dass sich das neue Vorhaben als Fortsetzung des Bebauungszusammenhangs darstellt. Dies mag vorliegend kritisch zu sehen sein, da es sich bei dem Betrieb meines Mandanten um den einzigen landwirtschaftlichen Betrieb in dem Bereich von Gnarrenburg handelt, der im Übergangsbereich zwischen Innen- und Außenbereich belegen ist. Es besteht also die Gefahr, dass von Seiten des Planungsamtes die Errichtung neuer Anlagen im Anschluss an die vorhandene Bebauung als sich nicht mehr einfügend bewertet würde. Unser Mandant kann anhand des gewählten Maßstabes des Kartenmaterials nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen, ob seine gesamte Hoffläche und die hieran angrenzenden Flächen nunmehr dem Siedlungsbereich zugeordnet werden sollen.	
		2. Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2017 erweist sich als abwägungsfehlerhaft. a) Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 NROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen; bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen. Das Gebot gerechter Abwägung hat nach der Rechtsprechung des BVerwG als Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Verfassungsrang (Runkel, in Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, 1. Auflage 2010, § 7 Rn. 21 m.w.N.).	

		Zu den Anforderungen an die vorzunehmende Abwägung hat das Oberverwaltungsgericht Greifswald in seinem Urteil vom 20.05.2015 - 3 K 18/12, Rn. 31 – Juris wie folgt ausgeführt: „Private Belange gehören bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen zum Abwägungsmaterial. Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG in der Fassung des Gesetzes zur Neufassung des ROG u.a. vom 22.12.2008 (BGBl I S. 2986) sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen; bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung ist abschließend abzuwägen. Bereits nach der zuvor geltenden Regelung des § 7 Abs. 7 ROG in der Fassung des Bau- und Raumordnungsgesetzes 1998 (BGBl I 1997 S. 2081) war für die Aufstellung der Raumordnungspläne vorzusehen, dass die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen sind (Satz 1); sonstige öffentliche Belange sowie private Belange waren in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung waren (Satz 3).“ Und weiter unter Rn. 35 f.: „Bei der Prüfung der Möglichkeit einer Verletzung des Abwägungsgebotes auf der Ebene der Regionalplanung sind allerdings die Unterschiede der materiellen und verfahrensmäßigen Anforderungen von Raumordnungsplanung und Bauleitplanung zu berücksichtigen. Raumordnungspläne bedürfen in aller Regel weiterer Konkretisierungen, um zu genauen Festlegungen für einzelne raumbedeutsame Maßnahmen zu gelangen. Sie sind nicht Ersatz für kommunale Bauleitpläne oder raumbedeutsame Fachpläne. Die Abwägungsprozesse sind daher regelmäßig grobmaschiger und die Ermittlung der berührten Belange pauschaler, insbesondere soweit es sich um private Belange handelt. Eine pauschalierende Berücksichtigung betroffener privater Belange ist regelmäßig ausreichend. Darüber hinausgehende individuelle Betroffenheiten sind nur zu berücksichtigen, soweit sie auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind (vgl. OVG Greifswald B. v. 18.12.2013 – 4 M 139/12 – Juris Rn. 52 ff - betr. ebenfalls das RREP WM - im Anschluss an OVG Lüneburg U. v. 26.03.2009 - 12 KN 11/07 - Juris, Rn. 21 ff. mwN). Abwägungserheblich sind auch auf der Ebene der Raumordnung allerdings – entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum	
--	--	--	--

		Bauplanungsrecht – nicht nur subjektive Rechte der Plannachbarn, sondern darüber hinaus auch bestimmte Interessen, die in der konkreten Planungssituation einen raumordnerischen Bezug haben. Die Plannachbarn können nicht nur verlangen, von unzumutbaren Immissionen und sonstigen Beeinträchtigungen verschont zu bleiben, bzw. eine Verletzung des planungsrechtlichen Gebots der Rücksichtnahme zu ihren Lasten rügen (vgl. dazu OVG Lüneburg U. v. 17.10.2013 - 12 KN 277/11 - BauR 2014, 235 = Juris Rn. 29; Gatz aaO Rn. 558). Auch über den Bereich des Schutzes subjektiver Rechte hinaus sind tatsächliche Auswirkungen von Vorhaben auf Plannachbarn abwägungserheblich, wenn sie einen Grad erreichen, der ihre planerische Bewältigung im Rahmen der Abwägung erfordert; unter diesen Voraussetzungen begründen sie auch gemäß § 47 Abs. 2 VwGO die Antragsbefugnis (vgl. zum Bauplanungsrecht BVerwG B. v. 09.02.1995 - 4 NB 17.94 - NVwZ 1995, 895). Demgegenüber sind private Belange dann nicht abwägungserheblich, wenn sie geringwertig oder mit einem Makel behaftet sind, ferner wenn auf ihren Fortbestand kein schutzwürdiges Vertrauen besteht oder wenn sie bei der Entscheidung über die Planung nicht erkennbar sind (vgl. zum Bauplanungsrecht BVerwG B. v. 07.01.2010 – 4 BN 36/09 – Juris Rn. 9 mwN; st. Rspr.). So gibt es keinen Anspruch darauf, von planbedingten Wertminderungen verschont zu bleiben. Auch eine planbedingte Verschlechterung der Aussicht wird in der Regel als nicht abwägungsrelevant angesehen (vgl. BVerwG B. v. 09.02.1995 – 4 NB 17/94 – NVwZ 1995, 895 = Juris Rn. 11 ff).“ Danach hat eine Abwägung der Interessen stattzufinden. Dabei hat der Plangeber zu prüfen, ob die geplanten Festsetzungen auf Grund der tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen überhaupt zur Durchsetzung verholten werden kann (OVG Greifwald, U. v. 20.05.2015 - 3 K 18/12, Rn. 37 – Juris). Die an das Gebot einer abschließenden und umfassenden raumordnerischen Abwägung zu stellenden Anforderungen orientieren sich zunächst an der für die gemeindliche Bauleitplanung entwickelten Abwägungsdogmatik. Sie besteht aus der Ermittlung, Einstellung und Gewichtung der abwägungsrelevanten Belange und dem Ausgleich der konfligierenden und konkurrierenden Belange bei der planerischen Entscheidung (Runkel, in Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, 1. Auflage 2010, § 7 Rn. 22).	
		a) Vorliegend sind erhebliche öffentliche und private Belange im Rahmen der Planaufstellung unberücksichtigt geblieben.	

		aa) Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms berücksichtigt nicht in angemessener Weise den in § 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 7 ROG gesetzlich verankerten Grundsatz der Raumordnung, dass die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen sind. Insofern besteht ein Abwägungsausfall. Die in § 2 Abs. 2 ROG aufgeführten Grundsätze der Raumordnung sind in die Abwägung bei Aufstellung eines Raumordnungsplan einzubeziehen. Ihnen kommt eine Abwägungsdirektivfunktion zu, wonach die Grundsätze nach Maßgabe der für die Aufstellung von Raumordnungsplänen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen sind (Spannowsky, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2010, § 2, Rn. 30). Maßgabe für die Abwägung ist nach § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 ROG, dass die Raumordnung eine Leitvorstellung vermittelt die im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Diese Legaldefinition verdeutlicht ebenfalls das Gebot, dass die verschiedenen Ansprüche an den Raum, die durch die Grundsätze der Raumordnung in § 2 Abs. 2 ROG konkretisiert werden (Spannowsky, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2010, § 2, Rn. 31), im Rahmen der Planaufstellung in Ausgleich zu bringen sind. Für die Raumordnung auf Landesebene gilt hier das Niedersächsische Raumordnungsgesetz (NROG). Nach § 2 NROG gelten „neben den Grundsätzen der Raumordnung nach § 2 ROG“ noch weitere dort benannte Grundsätze der Raumordnung. Die Vorschrift bezieht somit die Grundsätze des (Bundes-)ROG als abzuwägende Ansprüche an den Raum für die Landesplanung in Niedersachsen ein. Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 enthält als Ziele der Raumordnung – soweit für unseren Mandanten von Bedeutung – die Ausweisung der Gemeinde Gnarrenburg als zentrales Siedlungsgebiet, die Ausweisung der Gemeinde mit dem besonderen Entwicklungsziel Erholung, sowie das Vorranggebiet Natur und Landschaft, sowie die Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft und Grünlandbewirtschaftung. Dem Abwägungsbelang der Entwicklung von Natur und Landschaft und Erholung steht hier das raumordnungsrechtliche Gebot der Erhaltung der Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion gegenüber. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 7 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Dieser Grundsatz erfasst in Abgrenzung zu der Bedeutung der Landwirtschaft, zur	
--	--	---	--

		Pflege und Erhaltung der Kulturlandschaften die wirtschaftliche Komponente und Funktion der Forst- und Landwirtschaft. Die raumbedeutsame Planung muss danach die Voraussetzungen schaffen, dass die Landwirtschaft als Wirtschaftszweig im internationalen Marktumfeld ihren Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und Rohstoffen erfüllen kann (BT-Drs. 16/10292, S. 21; Runkel, in: Bielenberg/Runkel/Spannowsky, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, Bd. 2, L § 2, Rn. 208 f.). Mit dieser Aufgabe geht einher, dass die Raumordnung die wirtschaftliche Grundlage der Landwirte - ihre gewachsene Betriebsstruktur sowie ihren Flächenbestand - schafft und erhält. Der Landwirtschaft kommt somit eine gewichtige raumstrukturelle und -funktionelle Bedeutung zu (Spannowsky, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2010, § 2, Rn. 116). Die Begründung zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms lässt nicht erkennen, dass sich der Plangeber soweit dem Rang der Landwirtschaft als Grundsatz der Raumordnung angemessen mit den Folgen der Festlegung von Erholungsgebieten und Gebieten für Natur und Landschaft auseinandergesetzt hat. In der Begründung findet sich zu den Belangen der Landwirtschaft nichts. Dies deutet darauf hin, dass sich der Plangeber mit diesem Belang überhaupt nicht befasst hat. Durch die fehlende Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft genügt der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms dem Maßstab der Leitvorstellung nach § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 ROG nicht. Vorliegend besteht ein Regelungskonflikt zwischen den zwei genannten Grundsätzen der Förderung von Natur und Landschaft sowie Erholung und der Sicherung und Erhaltung der Landwirtschaft. Der Leitvorstellung sowie dem oben hergeleiteten Abwägungsgebot kommt auch eine Kontrollfunktion dergestalt zu, dass sie einer Verabsolutierung einzelner Belange und Grundsätze in der Abwägung entgegensteht (Spannowsky, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2010, § 2, Rn. 17). bb) Darüber hinaus sind bei der Aufstellung des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms die privaten Interessen der betroffenen Landwirte in die Abwägung einzustellen. Der Betrieb meiner Mandanten ist in erheblichem Maße von den geplanten Festsetzungen betroffen. Die Festlegung würde dem Betrieb meines Mandanten die wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit nehmen und die Existenzgrundlage meiner Mandanten gefährden. Die konkrete Betroffenheit meiner Mandanten sowie die Folgen der Festlegung der Vorranggebiete für die Nutzung ihres Eigentums sowie die Aufrechterhaltung	
--	--	--	--

		ihres landwirtschaftlichen Betriebes sind soweit gänzlich unberücksichtigt geblieben. Oben wurde dargestellt, dass die Abwägung bei der Festlegung von Vorranggebieten gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 HS. 2 ROG bereits auf der Ebene der Raumordnung abschließend erfolgen muss. Unabhängig von dem Charakter der Festlegung müssen sämtliche betroffene Belange in die Abwägung einbezogen werden. Insbesondere ist hier die erhebliche wirtschaftliche Betroffenheit meiner Mandanten durch die geplanten Festsetzungen im Gebiet Gnarrenburg zu beachten.	
		(1) Durch die Festlegung von Vorranggebiet sowie der Ziele der Raumordnung sind die Eigentumsrechte meiner Mandanten betroffen. (a) Die grundgesetzliche Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG schützt den Bestand des Eigentums sowie die Nutzungsmöglichkeiten des Eigentums (Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 13. Auflage 2014, Art. 14, Rn. 15). Die danach geschützte Nutzung des Eigentums einer landwirtschaftlichen Fläche besteht vor allem in ihrer Bewirtschaftung in Form des Ackerbaus sowie der Grünlandbewirtschaftung zur Futtermittelerzeugung sowie zur Nutzung als Weidefläche im Rahmen der Tierhaltung. Diese Nutzungsmöglichkeit der im Eigentum meiner Mandanten stehenden Flächen im Umfeld des Betriebsgrundstücks werden durch den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes sowie der hierin enthaltenden Festlegungen erheblich beeinträchtigt. Denn nach § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 ROG sind in Vorranggebieten solche Nutzungen ausgeschlossen, die nicht mit den vorrangigen Funktionen und Nutzungen vereinbar sind. Die landwirtschaftliche Nutzung ist gefährdet, wenn die zu bewirtschafteten Flächen im Bereich der Festsetzungen von Flächen für die Erholung, Natur und Landschaft sowie Grünland belegen sind. Die landwirtschaftliche Nutzung stellt sich somit als unvereinbar mit den Vorranggebieten dar. Da die Festlegung von Vorranggebieten der nachfolgenden Planungsebene sowie der Zulassungsentscheidung im Einzelfall keinerlei Spielraum mehr belässt, wäre die Vornahme insbesondere von baulichen Maßnahmen im Rahmen der landwirtschaftliche Nutzung, beispielsweise die Errichtung von neuen Stallgebäuden, einer Biogasanlage oder Maschinenhallen, nicht mehr möglich. Durch das Verbot des Grünlandumbruches droht auch die tatsächliche ackerbauliche Nutzung nicht unerheblich eingeschränkt zu werden. Damit würde dem Eigentum meiner Mandanten die	

		Nutzungsmöglichkeit genommen. Insofern droht der vollständige Verlust der landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeit der Eigentumsflächen durch die Festlegung der Vorranggebiete. Rechtsfolge wäre, dass der durch die Festsetzungen bewirkte Entzug der landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten eine künftige Enteignung der betroffenen Grundstücke notwendig machen. Diese Rechtsfolge ist bereits als erheblicher Mangel in die Abwägung im Rahmen der Aufstellung des Raumordnungsplanes einzustellen. Dies ist vorliegend nicht geschehen. Auch wenn nach der Rechtsprechung einem (Bebauungs)Plan keine enteignungsrechtliche Vorwirkung zukommt und deshalb die Voraussetzungen für Enteignungen noch nicht geprüft werden müssen, muss der Plangeber im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens darstellen, wie er die eigentumsrechtlichen Fragen beantworten will. Er muss konkret darstellen, inwiefern Enteignungen im Planvollzug erforderlich werden und wie diese vorgenommen werden sollen. Das Bundesverwaltungsgericht (Besch. v. 21.02.1991 – 4 NB 16/90 – Rn. 3, juris) hat hierzu wörtlich festgehalten: „In der neueren Rechtsprechung ist geklärt, daß eine enteignungsrechtliche Vorwirkung für den Bebauungsplan grundsätzlich nicht besteht (vgl. BVerfGE 74, 264 <282>; BVerwGE 71, 108 <117, 121>). Eine Rechtsbindung des Bebauungsplans für ein sich anschließenden Enteignungsverfahren entsteht nicht, da sich das Bundesbaurecht einer hierauf gerichteten gesetzlichen Regelung gerade enthält (vgl. demgegenüber zum Fachplanungsrecht etwa § 19 Abs.1 Satz 3 FStrG; § 28 Abs. 2 LuftVG; § 37 Abs. 2 BBahnG). Allerdings sind bei der Aufstellung eines Bebauungsplans alle betroffenen und schutzwürdigen privaten Interessen, insbesondere soweit sie sich aus dem Eigentum und seiner Nutzung herleiten lassen, zu berücksichtigen. Das ist hier aber nach den tatsächlichen Feststellungen des Normenkontrollgerichts im Verfahren der Aufstellung des angegriffenen Bebauungsplans geschehen. Danach hat der Gemeinderat nämlich Art, Ausmaß und Gewicht der potentiellen Beeinträchtigung des Grundeigentums der Antragsteller durch die Planung nicht verkannt. Nach den Feststellungen des Normenkontrollgerichts hat der Gemeinderat auch die Notwendigkeit einer möglichen künftigen Enteignung der Grundstücke nicht übersehen; dies ergebe sich aus der Planbegründung, in der ausgeführt werde, daß im Rahmen einer erforderlichen Bodenordnung die betreffenden Grundstücke zur Sicherung	
--	--	--	--

		der Planziele erworben werden müßten und daß Verkaufsverhandlungen mit dem Ziel eines freiwilligen Grundstückserwerbs "innerhalb eines überschaubaren Zeitraums" geführt werden sollten. Der planerische Zugriff der Gemeinde auf im privaten Eigentum stehende Grundstücke bedeutet aber nicht, daß etwa Gemeinbedarfsflächen oder öffentliche Grünflächen nur unter den Voraussetzungen festgesetzt werden dürfen, an die die §§ 85 ff. BauGB eine Enteignung knüpfen. Daß das Grundeigentum an den im Plangebiet liegenden Flächen durch einen Bebauungsplan inhaltlich bestimmt und gestaltet wird (Art. 14 Abs. 1 GG) und daß in der Realität der Bauleitplanung eine eigentumsverteilende Wirkung zukommen kann (vgl. BVerwGE 45, 309 <324>; vgl. ferner BVerfGE 70, 35 <50>), hat nicht die Folge, daß schon für den Bebauungsplan die Enteignungsvoraussetzungen (pauschal) zu prüfen sind (vgl. Beschlüsse vom 10. Mai 1988 - BVerwG 4 NB 11.88 - und vom 15. August 1988 - BVerwG 4 NB 19.88 - beide unveröffentlicht; vgl. demgegenüber zu dem besonderen Fall der Entwicklungsbereichsverordnung nach § 53 StBauFG, bei der die Prüfung der Enteignungsvoraussetzungen auf den Zeitpunkt ihres Erlasses "vorverlagert" ist, Beschluß vom 5. August 1988 - BVerwG 4 NB 23.88 - Buchholz 406.15 § 53 StBauFG Nr. 2). Für ein ordnungsgemäßes Abwägungsverfahren hat die Rechtsprechung (BVerwG, Beschluss v. 21.02.1991 – 4 NB 16/90 – Rn. 5, juris) konkret folgendes festgehalten: „Selbst wenn die nach § 40 Abs. 1 BauGB auszugleichenden Beeinträchtigungen insoweit den Charakter einer Enteignung haben sollten, weil die in der Vorschrift aufgeführten Festsetzungen dem Grundstück die Privatnützigkeit entziehen, hätte auch dies nur zur Folge, daß der Plangeber Art und Ausmaß solcher durch die planerischen Festsetzungen eintretenden Nachteile und den möglichen Umfang hierfür zu leistender Entschädigungen im Rahmen seiner der Planaufstellung zugrundeliegenden Abwägung zu berücksichtigen hätte. Auch dies ist nach den tatsächlichen Feststellungen des Normenkontrollgerichts hier geschehen. Danach waren dem Gemeinderat die bisherigen planungsrechtlichen Verhältnisse und damit die Baulandqualität der Grundstücke der Antragsteller bekannt. Ferner wußte der Gemeinderat nach den Feststellungen des Normenkontrollgerichts um die in einer Bauvoranfrage zum Ausdruck gebrachten Bebauungsabsichten der Antragsteller; die sich hieraus ergebenden Einwände seien ebenso wie sämtliche im Bebauungsplanverfahren vorgetragenen Bedenken und Anregungen der Antragsteller Gegenstand der Abwägung gewesen. Das Normenkontrollgericht hat weiterhin darauf abgestellt, der	
--	--	---	--

		Gemeinderat sei sich ersichtlich dessen bewußt gewesen, daß erhebliche Forderungen bis zur Höhe des Baulandverkehrswertes entstehen könnten. Zur Übernahme derart hoher Belastungen sei der Gemeinderat im Interesse einer Verwirklichung der Planziele offenkundig bereit gewesen; dabei sei ihm die Größenordnung des erforderlichen finanziellen Aufwands hinreichend bekannt gewesen.“ Diesen Anforderungen wurde nicht einmal annähernd nachgekommen. Die eigentumsrechtlichen Belange der von mir vertretenen und betroffenen Mandanten wurden bisher weder konkret ermittelt noch im Rahmen der Aufstellung angemessen gewürdigt. Vor diesem Hintergrund erweist sich die bisher vorgelegte Planung als rechtswidrig.	
		(b) Im Hinblick auf die Reichweite des Grundeigentums schützt Art. 14 GG auch das Recht, ein „Grundstück im Rahmen der Gesetze zu bebauen“ (BVerfG, Beschl. v. 19.06.1973 – 1 BvL 39/69, 1 BvL 14/72 – Rn. 43, juris). Dieses Recht meiner Mandanten wird im Hinblick auf ihr Betriebsgrundstück in Gnarrenburg erheblich beeinträchtigt. Die Festlegung der Gemeinde Gnarrenburg als zentrales Siedlungsgebiet sowie mit dem besonderen Entwicklungsziel Erholung für das Betriebsgrundstück meiner Mandanten verhindert die weiteren Entwicklungsmaßnahmen ihres Betriebes, die zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit erforderlich sind. Aufgrund der geplanten Festsetzungen ist zu befürchten, dass schon geringfügige Baumaßnahmen zur Erhaltung und zum weiteren Betrieb der Gebäude in Konflikt mit der angestrebten und nach dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms stehen und somit untersagt werden. Zudem werden Betriebserweiterungen durch die Errichtung weiterer Gebäude nach Festlegung des Vorranggebietes ausgeschlossen. Denn die für die Errichtung eines Gebäudes erforderlichen Baumaßnahmen wären insofern nach dem derzeitigen Planungsstand nicht mit den Festsetzungen vereinbar. Meine Mandanten planen die Errichtung einer Strohhalle sowie einer Maschinenhalle auf dem Betriebsgrundstück. Zudem ist die Errichtung und der Betrieb einer Biogasanlage, die mit der in der Tierhaltung anfallenden Rindergülle betrieben wird geplant. Diese geplanten Betriebserweiterungen würden durch die Einbeziehung des Betriebsgrundstücks in die Festsetzungen verhindert. (aa) Nach der Rechtsprechung sind die Erweiterungsabsichten eines landwirtschaftlichen Betriebes abwägungserhebliche Belange. Das OVG Koblenz	

		misst den betrieblichen Erweiterungsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung ein besonderes Gewicht zu (OVG Koblenz, Urt. v. 18.06.2008 – 8 C 10128/08 – Rn. 18, juris). Zu den Anforderungen an die Konkretisierung solcher Betriebserweiterungsabsichten im Rahmen der Bauleitplanung hat das OVG Lüneburg - Urt. v. 13.01.2009 – 1 KN 69/07 – Rn. 87, juris - ausdrücklich ausgeführt: „Abwägungsbeachtlich ist zwar auch das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen der normalen Betriebsentwicklung. Das gilt jedoch nicht für eine unklare oder unverbindliche Absichtserklärung oder die Äußerung nur vager Erweiterungsinteressen (zusammenfassend BVerwG, Beschl. v. 5.9.2000 - 4 B 56.00 -, BauR 2001, 83 = NVwZ-RR 2001, 82). Der Senat betrachtet - schärfer formuliert - nur solche Erweiterungsabsichten als abwägungsbeachtlich, die bereits konkret ins Auge gefasst sind oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegen (Urt. v. 15.1.2004 - 1 KN 128/03 -, AgrarR 2004, 328 = NuR 2005, 595). Er sieht sich dabei nicht im Widerspruch zu dem vom Antragsteller in der mündlichen Verhandlung angeführten Urteil des OVG Koblenz vom 18. Juni 2008 (Urt. v. 18.6.2008 - 8 C 10128/08 -, juris), wonach das Interesse vorhandener landwirtschaftlicher Betriebe an ungestörtem Wirtschaften mit besonderem Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Denn auch das OVG Koblenz hat dies unter den Vorbehalt gestellt, "wenn und soweit die Erweiterung bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betriebsweise der Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt und es sich nicht bloß um unklare und unverbindliche Absichtserklärungen handelt" Juris Rn. 18 unter Hinweis auf den oben zitierten Beschluss des BVerwG v. 5.9.2000 - 4 B 56.00 -).“ Danach müssen die zur Abwägung vorgetragenen Betriebsabsichten hinreichend konkret sein. Sie sind dann abwägungsbeachtlich, wenn sie bereits konkret ins Auge gefasst sind oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegen. Unbeachtlich sind dagegen unklare und unverbindliche, vage Absichtserklärungen. Fraglich ist zunächst, ob diese Anforderungen auf die Abwägung der betroffenen Belange auf der Ebene der Raumordnung übertragen werden können. Im System der stufenweisen Konkretisierung der Raumnutzung stellt die Bauleitplanung die letzte und damit die Stufe mit dem höchsten Konkretisierungsgrad dar (Mitschang, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 12. Auflage 2014, § 8, Rn. 3; Goppel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2010, § 8, Rn. 41 f.). Ein Bebauungsplan setzt mit seinem Inkrafttreten geltendes Baurecht. Die Raumordnungsplanung ist dagegen weiter und unbestimmter. Sie legt langfristig	
--	--	---	--

		Planungsziele und -grundsätze fest, die durch die Planung auf den nachgelagerten Ebenen konkretisiert werden und erst nach dem längeren Prozess der Umsetzung der Planung geltendes Recht werden. Vor diesem Hintergrund erscheint es unangemessen, die gleichen Anforderungen an die Konkretisierung von Erweiterungsabsichten auf der Ebene der landesweiten Raumordnung zu stellen wie auf der Ebene der Bauleitplanung. Vielmehr müssen auf der Ebene der Raumordnung bereits weniger konkrete, mittel- bis langfristige Planungen Berücksichtigung finden, die dann im Gleichlauf zu der Konkretisierung der Planung ebenfalls ihre weitere Konkretisierung finden. Nur so ist gewährleistet, dass dem Abwägungsgebot des § 7 Abs. 2 S. 1 Halbs. 1 ROG genügt wird, der selbst nur die Anforderung aufstellt, dass die Belange erkennbar und von Bedeutung sein müssen. (bb) Ungeachtet dessen sind die Erweiterungsabsichten meiner Mandanten auch nach dem dargestellten Maßstab abwägungsbeachtlich. Denn die Erweiterungsmaßnahmen sind bereits konkret bestimmt. So planen meine Mandanten, eine Strohhalde sowie eine Halle zur Unterbringung ihrer Landmaschinen auf der Hofstelle zu errichten. Daneben ist die Errichtung und der Betrieb einer Biogasanlage zum Betrieb mit Rindergülle nebst erforderlichem Gärrestlager geplant. Diese Maßnahmen entsprechen auch der betrieblichen Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebs meiner Mandanten. Denn der Betrieb verfügt soweit noch nicht über eine Maschinenhalle in angemessenem Umfang. Die Strohhalde ist zur Lagerung der umfangreichen Einfuhr dieses Jahres, die momentan abgedeckt auf den Feldern liegt, erforderlich. Die Biogasanlage ist zur wirtschaftlichen Verwertung der Abprodukte sowie zur Versorgung des Betriebs mit Wärme und Strom erforderlich. Als weiteres Standbein des Betriebs wird diese Anlage perspektivisch am Hofstandort errichtet werden. (c) Daneben ist das aus 14 GG abgeleitete Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb meiner Mandanten betroffen. Dieses Recht erweitert den Schutzbereich von Art. 14 GG dahingehend, dass nicht nur der Bestand des Eigentums einer Person geschützt wird, sondern auch das Recht auf Fortsetzung einer ausgeübten unternehmerischen Tätigkeit im bisherigen Umfang nach den schon getroffenen Maßnahmen (BVerwG, Urt. v. 22. 04.1994 – 8 C 29/92 – Rn. 20, juris; BGH, Urt. v. 18.09.1986 – III ZR 83/85 – Rn. 36, juris). Von dem Schutzbereich des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes auch Landwirte erfasst (BGH, Urt. v. 13.12.2007 – III ZR 116/07 – Rn. 35, juris; BGH, Urt. v. 28.06.1984 – III ZR 35/83 – Rn. 36,	
--	--	--	--

		juris). Das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb erfasst die Eigentumsflächen meiner Mandanten sowie die hinzugepachteten Flächen als Mittel und gegenständliche Grundlage des Betriebs. Auch diesbezüglich ist zu befürchten, dass aufgrund der geplanten Festsetzungen die für den Betrieb der Landwirtschaft erforderlichen Maßnahmen wie Ackerbau und Vornahme baulicher Maßnahmen zumindest teilweise – allerdings derzeit nicht in absehbarem Umfang – nicht mehr zulässig sein werden. Dadurch wird dem Betrieb meiner Mandanten die wirtschaftliche Grundlage entzogen. (2) Neben den Eigentumsrechten sind meine Mandanten durch die geplanten Festsetzungen in ihrer Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG betroffen. Dieses Grundrecht schützt die Ausübung des Berufs, das heißt jeder Tätigkeit, die in ideeller wie in materieller Hinsicht der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient (siehe nur BVerfG, Urt. v. 28.03.2006 – 1 BvR 1054/01 – Rn. 81, juris m.w.N.). Dabei wird die gesamte berufliche Tätigkeit geschützt, insbesondere Form, Mittel und Umfang sowie die gegenständliche Ausgestaltung der Betätigung (Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 12. Auflage, 2014, Art. 12, Rn. 10). Ein Eingriff in das Grundrecht der Berufsausübung liegt dann vor, wenn einer Regelung eine objektiv berufsregelnde Tendenz zukommt (BVerfG, Urt. v. 24.11.2010 – 1 BvF 27/05 – Rn. 212, juris). Das ist dann der Fall, wenn die Regelungen nach ihrer Entstehungsgeschichte und nach ihrem Inhalt im Schwerpunkt geschützte berufliche Tätigkeiten betreffen, indem sie die Rahmenbedingungen der Berufsausübung verändert und in Folge ihrer Gestaltung in einem engen Zusammenhang mit der Ausübung des Berufes steht, wobei es auf die tatsächlichen Auswirkungen ankommt (BVerfG, Urt. v. 17.02.1998 – 1 BvF 1/91 – Rn. 96, juris; BVerfG, Urt. v. 13.07.2004 – 1 BvR 1298/94, 1 BvR 1299/94, 1 BvR 1332/95, 1 BvR 613/97 – Rn. 138, juris). Nach diesen Voraussetzungen droht hier durch die geplanten Festsetzungen ein Eingriff in die Berufsausübung meiner Mandanten. Die Festsetzungen können erhebliche Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der von meinen Mandanten bewirtschafteten Flächen haben. Diese Flächen - im Eigentum sowie in Pacht - bilden die gegenständlichen Mittel der Tätigkeit als Landwirte, die meinen Mandanten ihre Lebensgrundlage vermittelt und erhält. Dies gilt für das Betriebsgrundstück meiner Mandanten in Gnarrenburg sowie die umliegenden Flächen zum Ackerbau und zur	
--	--	--	--

		Nutzung als Grünland, dessen Umbruch nicht mehr zulässig sein soll. Die Flächen werden dadurch vollkommen entwertet. Die Flächen können dann nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden. Der beruflichen Tätigkeit meiner Mandanten würde somit die Grundlage entzogen.	
		(3) Diese Eingriffe in Grundrechte meiner Mandanten wiegen besonders schwer, da ihnen vergleichbare Nutzflächen in vertretbarer Entfernung zu ihrem Betriebsstandort nicht zur Verfügung stehen. b) Die Festsetzung von Gnarrenburg als zentraler Siedlungsbereich erweist sich als abwägungsfehlerhaft. aa) Nach § 7 Abs. 2 S. 1 Halbs. 1 ROG sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Dabei muss die Abwägung im Hinblick auf die Festlegung von Zielen der Raumordnung auf der Ebene, auf der sie erfolgt, abschließend sein, § 7 Abs. 2 S. 1 Halbs. 2 ROG. Die Vorschriften enthalten damit Vorgaben für die Abwägung bei der Erstellung von Raumordnungsplänen. Aufgrund des rahmensetzenden Charakters der Raumordnung sowie der daraus resultierenden Notwendigkeit weiterer Konkretisierung durch die nachfolgenden Ebenen der Planung ist im Hinblick auf die Anforderungen an die Abwägung zu differenzieren: Dort wo ein Raumordnungsplan Festlegungen mit Zielqualität enthält, muss die Abwägung abschließend erfolgen, da diese Festlegungen eine hinreichend bestimmte und bindende Vorgabe für die nachfolgenden Ebene entfalten (Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2010, § 7, Rn. 24). Demgegenüber muss die Abwägung zur Festlegung von planerischen Grundsätzen nicht in der entsprechenden Breite und Tiefe erfolgen, weil dabei der Spielraum für die nachfolgenden Planungsebenen zur Konkretisierung größer ist. bb) Nach dem vorliegenden Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes weist die Ausweisung der Gemeinde Gnarrenburg Zielqualität auf. Die Gemeinde Gnarrenburg wird als zentraler Siedlungsbereich ausgewiesen. In der zeichnerischen Darstellung zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 ist der Bereich farblich gelb dargestellt. In der Begründung zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2015 heißt	

		es hierzu: „Die zentralen Siedlungsgebiete in den zentralen Orten sind auf Grundlage des baulichen Bestandes, d.h. nach § 30 und § 34 BauGB zu beurteilende Bebauungen und der sich im Rahmen der Flächennutzungsplanung verdichteten Zielvorstellungen der Gemeinden zur geordneten städtebaulichen Entwicklung des zentralen Ortes, festgelegt. Zum Teil werden auch siedlungsbezogene Freiräume wie Sportplätze oder Grünflächen sowie unmittelbar angrenzende Potentialflächen für die Siedlungsentwicklung in die Darstellung der zentralen Siedlungsgebiete einbezogen. Die Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete dient der allgemeinen räumlichen Konzentration und Bündelung von zentralörtlichen Angeboten und Einrichtungen. Eine Wohnbauentwicklung außerhalb des zentralen Siedlungsgebietes ist daher nicht ausgeschlossen.“ Der zentrale Siedlungsbereich ist damit die Grundlage für die Einstufung einer Fläche als zum Innen- oder zum Außenbereich gehörig. Die Hofstelle unseres Mandanten sowie der hinter dem Hof gelegene Bereich werden, legt man den derzeitigen Entwurf zugrunde, dem Innenbereich zuzuordnen sein. Nach der derzeitigen Rechtslage gehört die Hofstelle dem Innenbereich der Gemeinde Gnarrenburg an. Der Bereich im unmittelbaren Anschluss an die Hoffläche, konkret der Bereich, in dem im Jahre 2011 /2012 der neue Milchviehstall errichtet wurde, gehörte bisher zum bauplanungsrechtlichen Außenbereich. So, wie sich der Geltungsbereich nach der zeichnerischen Darstellung vermuten lässt, würden sowohl der neue, bisher im Außenbereich gelegene Milchviehstall, als auch noch die sich hieran anschließenden Ackerflächen, dem Siedlungsbereich angehören. Dies ist nicht akzeptabel. Im Innenbereich einer Gemeinde ist die Realisierung landwirtschaftlicher Vorhaben mit größeren Herausforderungen verbunden. Zum einen gelten im Innenbereich strengere Immissionsrichtwerte als im Außenbereich, zum anderen muss sich ein neues Vorhaben im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB einfügen. Dies setzt voraus, dass sich das neue Vorhaben als Fortsetzung des Bebauungszusammenhangs darstellen. Dies mag vorliegend kritisch zu sehen sein, da es sich bei dem Betrieb meines Mandanten um den einzigen landwirtschaftlichen Betrieb in dem Bereich von Gnarrenburg handelt. Es besteht also die Gefahr, dass von Seiten des Planungsamtes die Errichtung neuer Anlagen im Anschluss an die vorhandene Bebauung als sich nicht mehr einfügend bewertet würde. Die Bedeutung der Landwirtschaft (s.o.) wurde hierbei vollkommen außen vor gelassen. Das Interesse unseres Mandanten an der Fortführung seines Betriebs wurde überhaupt nicht berücksichtigt. Er ist mithin in seinen Grundrechten auf Eigentum und Berufsfreiheit (s.o.) betroffen.	
--	--	--	--

		c) Die Festsetzung von Gnarrenburg als Standort mit dem Ziel der Entwicklung der Erholung ist abwägungsfehlerhaft. Das Ziel der Raumordnung, gerichtet auf „Erholung“ ist seit der Novellierung des Raumordnungsgesetzes im Jahre 2009 nicht mehr explizit vorhanden. Dies steht einer entsprechenden Festsetzung zwar nicht entgegen, allerdings ist aus der nicht mehr vorhandenen expliziten Benennung ersichtbar, dass dem Grundsatz nur geringere Bedeutung beigemessen werden soll. Bis zur Änderung des Raumordnungsgesetzes 2009 war in § 2 Nr. 12 Abs. 1 ROG folgender Grundsatz enthalten: „Den Bedürfnissen der Menschen nach Erholung in Natur und Landschaft sowie nach Freizeit und Sport soll durch die Sicherung und umweltverträgliche Ausgestaltung geeigneter Räume und Standorte Rechnung getragen werden.“ Nach der Novellierung des Raumordnungsgesetzes hat in § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG folgende Bestimmung der Grundsätze der Raumordnung Eingang gefunden: Der Raum ist im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln. 2Regionale Wachstums- und Innovationspotenziale sind in den Teilräumen zu stärken. 3Insbesondere in Räumen, in denen die Lebensverhältnisse in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist (strukturschwache Räume), sind die Entwicklungsvoraussetzungen zu verbessern. 4Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. 5Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist Rechnung zu tragen. 6Ländliche Räume sind unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln; dazu gehört auch die Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume. 7Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer	
--	--	---	--

		Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Die Erholungsfunktion ländlicher Räume ist damit nur noch einer der Aspekte, die im Rahmen der Entwicklung der ländlichen Räume zu berücksichtigen sind. Hervorgehoben wird in diesem Zusammenhang jedoch insbesondere, dass die ländlichen Räume als „Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln“ sind. Hierzu gehört auch die Aufrechterhaltung und Stärkung der Landwirtschaft in den Bereichen, in denen sie vorhanden ist. Dieser Belang hat in die Betrachtungen bei Aufstellung des Entwurfes des Regionalen Raumordnungsprogrammes jedoch keinerlei Einfluss gefunden. Jedenfalls lässt die Ausweisung des Gemeindegebietes als Gebiet mit dem Entwicklungsziel Erholung dies erwarten. Zudem findet sich in der Begründung der Festsetzungen keine Aussage dazu, wie den Belangen der betroffenen Landwirte hinreichend Rechnung getragen wurde. Der ländliche Raum hat jedoch – anders als der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2017 dies vermuten lässt – vielfältige Aufgaben zu erfüllen. So heißt es bei Spannowsky, in Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, 1. Auflage 2010, unter Rn. 11 zu § 2 wie folgt: „Als Wirtschaftsraum kann der ländliche Raum seine spezifische raumstrukturelle Bedeutung behalten, vor allem durch die Land- und Forstwirtschaft und deren Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion (z. B. der Erzeugung von Biomasse für die Energieversorgung), aber auch aufgrund der Wirtschaftszweige, auf welche sich seine Raumfunktionen stützen (wie z. B. der Bereich des Tourismus, des Freizeitsports und der Naherholung sowie als „Markt für regionale Produkte“).“ In der Begründung heißt es zur Ausweisung der Flächen mit dem Ziel der Entwicklung Erholung jedoch nur: Der Landkreis bietet aufgrund seiner reizvollen Landschaft, seiner relativ dünnen Besiedlung und seiner Lage gute Voraussetzungen für die landschaftsgebundene Erholung. Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Naturnähe bilden wesentliche Kriterien für die Bewertung von Bereichen für die landschaftsgebundene ruhige Erholung in Natur und Landschaft. Bereiche, die besonders günstige Voraussetzungen für das Landschaftserleben aufweisen, sind vorrangig zu sichern und zu entwickeln. Insbesondere angrenzend an die Siedlungsschwerpunkte zentraler Orte haben Naherholung und Tourismus eine	
--	--	--	--

		besondere Bedeutung. Die ausgewiesenen Erholungsgebiete verfügen über ein übersichtliches und benutzerfreundliches Fuß- und Radwegenetz, das sowohl die Bedürfnisse und Ansprüche von Touristen und einheimischer Bevölkerung als auch die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt. Als großflächige Erholungsgebiete von überregionaler Bedeutung gelten im Planungsraum: • Lune-Geeste-Quellgebiet • Moorlandschaft um Gnarrenburg, Teufelsmoor • Osteniederung • Seen- und Waldlandschaft südlich von Rotenburg (Wümme) • Wümmeniederung • Zeven-Tarmstedter Geest. Innerhalb dieser Erholungsgebiete sind in der zeichnerischen Darstellung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen. Dass sich in den ausgewiesenen Bereichen auch alteingesessene Landwirtschaftsbetriebe befinden, auf deren Bestand und Entwicklung Rücksicht zu nehmen ist, lässt sich der Begründung nicht entnehmen.	
		1) Im bisherigen Aufstellungsvorgang des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2017 sind erhebliche öffentliche und private Belange unberücksichtigt geblieben. Insbesondere sind der in § 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 7 ROG gesetzlich vorgesehene Grundsatz zur Erhaltung der räumlichen Voraussetzungen der Landwirtschaft als öffentlicher Belang sowie die Rechte und Interessen meiner Mandanten als private Belange nicht angemessen bei der Festlegung der Gemeinde Gnarrenburg als zentrales Siedlungsgebiet und als Gebiet mit dem besonderen Entwicklungsziel Erholung berücksichtigt worden. Die Festlegung von Vorranggebieten erfordert jedoch die umfassende und abschließende Abwägung mit den von der Planung betroffenen Belangen. Bei Vorranggebieten nach § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG handelt es sich um Gebiete, in denen bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen den Vorzug gegenüber mit dieser Nutzung nicht vereinbaren raumbedeutsamen Nutzungen haben. Vorranggebiete werden als abschließend abgewogen eingeordnet (BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 – 4 C 4/02 – Rn. 44, juris; Goppel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2010, § 8, Rn. 79). Bei der Ausweisung von Vorranggebieten genießen die dadurch festgelegten Nutzungen entsprechend dem Namen dieser Gebietsfestlegungen einen ausschließenden Vorrang	

		gegenüber anderen, der bestimmten festgelegten Nutzung widersprechenden Nutzungen (vgl. § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 ROG). Aufgrund der damit einhergehenden verbindlichen Ausschlusswirkung für andere Nutzungen werden bezeichnete Vorranggebiete als Ziele der Raumordnung eingeordnet, die eine entsprechende Beachtungspflicht auslösen (Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2010, § 3, Rn. 42). Sie müssen daher den Abwägungsanforderungen des § 7 Abs. 2 S. 1 Halbs. 2 ROG genügen (Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2010, § 7 Rn. 31). Bei der Ausweisung von Vorranggebieten sind folglich alle privaten und öffentlichen Belange abschließend in die Abwägung einzustellen.	
		3. Der Eingriff in die Rechte meiner Mandanten ist nicht gerechtfertigt. Sie sind unverhältnismäßig. Die negativen Folgen für die Landwirte sind nicht gerechtfertigt. Die Begründung des Entwurfes des Regionalen Raumordnungsprogramms lässt nicht erkennen, aus welchen Gründen die Belange der Landwirtschaft in der Bewertung komplett außen vor gelassen wurden. Der Entwurf des regionalen Raumordnungsprogrammes erweist sich auch deshalb als rechtswidrig, weil der Plangeber gegen seine Sachverhaltsermittlungspflicht verstoßen hat. Der Plangeber hat nicht in hinreichendem Maße ermittelt, welche Flächen innerhalb des Landkreises auf welche Art landwirtschaftlich genutzt werden. Zwar sind in der zeichnerischen Darstellung zum regionalen Raumordnungsprogramm Flächen für die Landwirtschaft explizit dargestellt, allerdings entspricht dies nicht (mehr) den tatsächlichen Gegebenheiten. Ausweislich der Begründung zum Abschnitt 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei wurde durch die Einholung eines landwirtschaftlichen Fachbeitrages der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde, aus dem Jahr 2014 die erforderliche Datengrundlage ermittelt. Ziel des landwirtschaftlichen Tatbeitrages ist ausweislich dessen Begründung, Seite 11, die Darstellung der aktuellen Situation und Bedeutung der Landwirtschaft sowie die Abbildung der zukünftigen Entwicklungstendenzen mit dem Ziel die raumplanerisch relevanten Belange der Landwirtschaft zu identifizieren. Festzustellen ist hierbei jedoch, dass es zwar grundsätzlich Erhebungen über die landwirtschaftlichen Betätigungen innerhalb des Landkreises gibt, das jedoch – zumindest ist dies nicht kartographischen oder verbal im einzelnen	

		dargelegt – eine tatsächliche Auseinandersetzung mit den ackerbaulich bewirtschafteten Flächen gibt. In den beschreibenden Ausführungen finden sich lediglich Aussagen darüber, zu welchem Prozentsatz Flächen ackerbaulich genutzt werden. Ob sich diese Angaben mit den im Entwurf des regionalen Raumordnungsprogrammes 2015 dargestellten Flächen für die Landwirtschaft decken, ist nicht nachvollziehbar. Zu berücksichtigen ist auch, dass der landwirtschaftliche Fachbeitrag nicht zu den Unterlagen gehörte, in die die Öffentlichkeit Einsicht nehmen konnte. Damit werden wesentliche Angaben vorenthalten, die eine Bewertung der geplanten Festsetzungen ermöglicht. Anhaltspunkte dafür, dass die dargestellten Flächen für die Landwirtschaft nicht dem aktuellen Stand entsprechen, werden durch zweierlei Aspekte begründet. Zum einen stellt unser Mandant fest, dass Flächen, die als Ackerbauflächen ausgewiesen sind, tatsächlich keine landwirtschaftlichen Flächen mehr sind, wohingegen von ihm seit mehreren Jahren ackerbaulich bewirtschaftete Flächen nicht als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind. Es steht daher zu vermuten, dass die Angaben zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen auf erheblich veralteten Erhebungen beruhen. Hier sind aktuelle Erhebungen über die Flächennutzung in der Gemeinde Gnarrenburg nachzuholen. Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass selbst in dem Falle, dass tatsächlich auf den landwirtschaftlichen Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer Niedersachsen aus dem Jahr 2014/2015 zurückgegriffen worden wäre, dies keine belastbare Grundlage darstellt. Ausweislich der Unterlagen ist jedenfalls der Kartenanhang zum landwirtschaftlichen Fachbeitrag noch als Entwurf gekennzeichnet. Ob dieser mithin überhaupt Aussagekraft beigemessen werden kann, mag stark bezweifelt werden.	
		2) Auf dieser Grundlage ist der Eingriff in die Rechte meiner Mandanten unverhältnismäßig. Wie oben dargestellt führt die Einbeziehung des Betriebsgrundstücks meiner Mandanten und der von Ihnen bewirtschafteten Flächen in die Festsetzungen betreffend den zentralen Siedlungsbereich sowie das Gebiet mit dem besonderen Entwicklungsziel Erholung sowie das Verbot des Grünlandumbruches zu dem Entzug der Existenzgrundlage des Betriebes meiner Mandanten. Ein solcher schwerer Eingriff kann nicht auf eine hinreichende Sachverhaltsermittlung gestützt werden.	

		Demnach sind die Flächen meiner Mandanten vollständig von den Festsetzungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes herauszunehmen.	
		4. Die Festlegung von Zielen und Vorranggebieten der Raumordnung im Sinne von § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 ROG hätte zur Folge, dass der Abwägungsspielraum auf den nachgelagerten Planungsebenen sowie der Entscheidungsspielraum auf der Ebene der Einzelfallentscheidung erheblich eingeschränkt sind. Eine sachgerechte Einzelfallentscheidung wird damit verhindert. Ziele der Raumordnung entfalten gemäß § 4 Abs. 1 ROG Bindungswirkung. Danach sind Ziele der Raumordnung bei weiteren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen öffentlicher und privater Stellen zu beachten. Sie binden daher andere öffentliche Planungs- und Entscheidungsträger im Sinne interner Verwaltungsrichtlinien (Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2010, § 3, Rn. 52). Die Festlegung eines Zieles der Raumordnung bewirkt eine „strikte Bindung an die Vorgabe des Zieles, die keinen Raum für eine Abwägung mit entgegenstehenden Interessen mehr lässt (Goppel/Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2010, § 4, Rn. 21). Durch die Bindung der nachgelagerten Planungsebenen und die Anpassungspflicht der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB entfalten die Ziele der Raumordnung eine entsprechende Bindungswirkung bis auf die Ebene der Zulassungsentscheidung von Vorhaben im Einzelfall. Sachgerechte Einzelfallentscheidungen werden durch die Festlegung von Zielen der Raumordnung sowie von Vorbehalts- und Vorranggebieten mit Zielqualität verhindert. Eine Berücksichtigung der Interessen meiner Mandanten im Rahmen späterer Zulassungsverfahren erscheint vor dem Hintergrund entsprechender Festlegungen nicht mehr möglich.	
		5. Nur der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass weiterer Vortrag vorbehalten bleibt. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes vom 15.10.2015 - C-137/14 sind die im deutschen Recht enthaltenen Präklusionsvorschriften mit den europarechtlichen Vorgaben nicht vereinbar und daher als europarechtswidrig nicht anzuwenden, da sie die Rechte der Bürger einschränken.	

	C.-H. Renken, Vahlde		
		Hiermit möchte ich nochmals die Gelegenheit als betroffener Landeigentümer und Landbewirtschafter in der Gemarkung Vahlde (im Bereich „Florgraben“ und „Stellbach“) zum aktuellen Entwurf 2017 der Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsprogrammes Stellung zu beziehen. Im aktuellen Entwurf sind die Vorranggebiete Biotopverbund aus dem LROP übernommen und zeichnerisch konkretisiert worden. Mir ist bewusst, dass das LROP Grundlage des RROP ist, und daher die jeweiligen Ausweisungen übernommen werden. Da ich aus Unwissenheit über das Beteiligungsverfahren des LROP und auch aus Unwissenheit über dessen Auswirkungen nicht schon früher eine Stellungnahme abgegeben habe, möchte ich mich zumindest auf diesem Wege noch einmal zu dem Vorgang äußern: Neben den größeren Flüssen Fintau und Ruschwede sind in der Gemarkung Vahlde nunmehr auch einige Hauptentwässerungsgräben mit ins Vorranggebiet Biotopverbund aufgenommen worden. Dass die Flussniederungen der Fintau und auch der Ruschwede mit ihren Randbereichen eine Art Biotopverbund darstellen, steht außer Frage. Jedoch erschließt sich mir nicht, warum künstlich angelegte Entwässerungsgräben an denen beidseitig, unter Berücksichtigung der geltenden Abstandsauflagen, intensive Landwirtschaft betrieben wird in ein solches Vorranggebiet aufgenommen werden. Die Flächen an diesen Gräben werden größtenteils als Ackerland oder ackerfähiges Grünland (Ackergras) genutzt und sind zudem überwiegend drainiert. Da es sich um keine ursprünglichen Gewässer handelt gibt es auch keine Auenbereiche die besonders schützenswert sind. Gerade aus diesem Grund erscheint mir die „Abgrenzung der Auenbereiche (die es nicht gibt) 100 m beidseits des Gewässerlaufen aus pragmatischen Gründen“ als haltlos und in keinster Weise hinnehmbar. Wenn diese Bereiche aus naturschutzfachlicher Sicht als Verbindung bestimmter Kerngebiete ausgewiesen werden sollen, dann sollte dieses auch konkret erläutert und vor allem begründet werden (welche Flächen sollen zu welchem Zweck miteinander verbunden werden). Eine pauschale Ausweisung der „prioritären Fließgewässer“ nach Wasserrahmenrichtlinie halte ich aus den vorgenannten Gründen für nicht richtig. Die Ausweisungen erfolgen ohne detaillierte Begründungen. Da bis jetzt noch nichts Konkretes vorliegt wird es wahrscheinlich vorerst keine	Die Vorranggebiete Biotopverbund bestehen u.a. aus den prioritären Wasserkörpern nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und den überregionalen Wanderrouten für die Fischfauna mit den Laich- und Aufwuchsgewässern. Es handelt sich um Daten des NLWKN als Fachbehörde für Naturschutz, die die landesweite Bedeutung dieser Gewässer für den Biotopverbund vor dem Hintergrund des § 21 Abs. 5 BNatSchG festgestellt hat. Die raumordnerische Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund führt nicht zu neuen Einschränkungen für Grundeigentümer und Landbewirtschafter, die über die Schutzgebietsverordnungen bzw. Förderzwecke der festgelegten Gebiete hinausgehen. Sie richtet sich an öffentliche Stellen, die für die funktionale Vernetzung dieser Gebiete sorgen sollen (siehe LROP 2017, Erläuterung zu 3.1.2 02).

		negativen Auswirkungen auf die Flächenbewirtschaftung an den Gewässerläufen geben. Jedoch zeigt die Vergangenheit am Beispiel der ausgewiesenen FFH Flächen, dass solche Gebietskulissen gerne „weiterentwickelt“ werden. Eine solche Ausweisung ist in meinen Augen der erste Schritt einer schleichenden Enteignung. Für mich und meine Berufskollegen entsteht mit diesem Entwurf leider der Eindruck, dass rechtlich keine Gelegenheit ausgelassen werden soll die Bewirtschaftung auf Flächen, die aus „Sicht des Naturschutzes“ schützenswert sind, zu erschweren um solcher Flächen habhaft zu werden - endend in einem für die Landwirtschaft wertlosen Zustand. Hiermit möchte ich als Landwirt an Sie appellieren, statt immer nur alles rechtlich Machbare abzuverlangen, endlich gemeinsam mit der Landwirtschaft nach Lösungen zu suchen und diese zu entwickeln: Ich bitte sie daher eingehend zu prüfen, ob diese unkonkreten und fachlich fragwürdigen Ausweisungen zum Biotopverbund so ins RROP übernommen werden müssen. Gerade diese benannten 100 Meter beidseits der Grabenläufe werden so, nur weil sie in einem „Aktionsprogramm“ genannt werden, manifestiert.	
	M. Kopp, Lauenbrück		
		Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den RROP-Entwurf 2017 und die darin enthaltene Aufnahme des Stellbachs ins Vorranggebiet Biotopverbundes. Auf Grund der dadurch zu erwartenden Einschränkungen in der Bewirtschaftung, wie sie heutzutage im Naturschutzgebiet üblich sind, sehe ich mich in meiner Existenz gefährdet.	Siehe vorherige Stellungnahme.
	14 Fracking-Gegner (national) -> Stellungnahme Food & Water Watch Europe		
		Regionales Raumordnungsprogramm 2017 – Entwurf Stellungnahme zu 4.2.03 – Energie: 1. Verbot der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen sowie der Entsorgung von Abfällen aus der Förderung von Kohlenwasserstoffen in Vorbehalts- und Vorranggebieten für die Trinkwassergewinnung 2. Generelles Fracking-Verbot per RROP ROW	Den Formulierungsvorschlägen sollte nicht gefolgt werden, weil die im RROP-Entwurf 2017 enthaltene Zielfestlegung in Abschnitt 4.2 Ziffer 03 präzise und rechtssicher ist und auch dem Bestandschutz vorhandener Bohrplätze Rechnung trägt. Die Regelungen zu Bohrplätzen, zum

Bezug nehmend auf den Entwurf des regionalen Raumordnungsprogramms 2017 verweist Food & Water Europe auf die Notwendigkeit der Änderung des Zieles 4.2.03 und der Aufnahme eines Fracking-Verbotes im RROP Rotenburg (Wümme).

1. Neuformulierung Ziel 4.2.03

Aktuelle Neuformulierung	Änderung bitte wie folgt:
<i>Erdgas und Erdöl dürfen in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung nur unter folgenden Voraussetzungen gewonnen werden: keine Neuanlage von Bohrplätzen oder Reaktivierung stillgelegter Bohrplätze, kein Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck (Fracking), keine untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser.“</i>	Die Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen sowie das Entsorgen von Abfällen aus der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen ist - wegen des wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes sowie der realen Gefahr einer Kontamination –in und unter Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Trinkwassergewinnung ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Gewinnung von Kohlenwasserstoffen in einem Umkreis von 10 km um vorgenannte Gebieten, um diese or untertägigen Einträgen zu schützen. <i>Der Trinkwasserschutz hat in diesen Gebieten gegenüber allen anderen konkurrierenden Planungen Vorrang.</i>

Begründung:

Die lange Liste an Schadensfällen in der - ohne Fracking betriebenen - Erdöl-/Erdgasförderung während der letzten 13 Jahre in Deutschland verdeutlicht das große Gefahrenrisiko für Mensch und Umwelt. Auch auf Grund der sehr intensiv in den letzten 7 Jahren geführten Fracking-Debatte fangen wir jetzt gerade erst an, uns ernsthafte Fragen hinsichtlich der Auswirkungen der Erdöl-/Erdgasförderung der letzten 50 Jahre in Deutschland zu stellen. Dabei haben wir sehr viele Erkenntnisse auch auf Grund der mittlerweile zahlreichen Studien aus den USA gewinnen können.

Experten des Forschungsinstituts PSE Healthy Energy haben vor kurzem belegt, dass in den USA rund 17,6 Mio. Menschen im unmittelbaren Umfeld von aktiven Öl- und Gasquellen leben. Dies ist mit negativen Auswirkungen auf die Gesundheit für die betroffene Bevölkerung verbunden. Aktive Öl- und Gasquellen vermindern die Luft- und Wasserqualität und können den Boden kontaminieren. Zusätzlich erhöht der Abbau die Licht- und Lärmbelästigung. Wenn Menschen im Umfeld einer Meile (rund 1,6 Kilometer) neben diesen Vorgängen leben, müssen

Fracking sowie zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser müssen sich im RROP konkret auf die Vorranggebiete Trinkwassergewinnung beziehen. Pufferzonen von 10 km zu den Vorranggebieten oder ein pauschales Fracking-Verbot für den gesamten Landkreis wären rechtlich problematisch (unzulässige „Verhinderungsplanung“).

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung im RROP-Entwurf nicht vorgesehen sind.

		sie mit hohen Gesundheitsrisiken rechnen. Herzprobleme, neurologische Fehlfunktionen, Krebs und Asthma können sich aufgrund der Belastungen der Ölgewinnung rasch entwickeln. Auch Früh- und Fehlgeburten sind potenzielle Folgen. Auch im Landkreis Rotenburg leben Menschen seit Jahrzehnten in unmittelbarer Nähe von aktiven Öl- und Gasquellen. Die besorgniserregende Häufung von hämatologischen Krebsneuerkrankungen bei Männern in der Samtgemeinde Bothel und der Gemeinde Stadt Rotenburg wurde durch die gezielte Auswertung des Niedersächsischen Krebsregisters (EKN) im Sommer 2014 aufgedeckt. Durch die Befragungsstudie des Gesundheitsamtes Rotenburg und des Landesgesundheitsamtes Niedersachsen zeigte sich nun eine Assoziation der Entfernung des Wohnortes der Erkrankten von Bohrschlammgruben. Weitere Untersuchungen werden als notwendig erachtet. Wie Sie wissen, ist die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Dabei ist der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken. Schädliche Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen, sind zu unterlassen und müssen verhindert werden. Eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser darf nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Schädliche Veränderungen von Gewässereigenschaften – insbesondere in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Trinkwassergewinnung - sind aber bei der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (nebst den an die Oberfläche mitgeführten toxischen Förderabfällen wie Lagerstättenwasser, Flowback und Bohrschlämme) systembedingt immer zu besorgen. Deshalb müssen diese Tätigkeiten – wie oben formuliert - ausgeschlossen und die Priorität des Trinkwasserschutzes gegenüber allen anderen Planungen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten klar im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) festgeschrieben werden.	
		2. Aufnahme eines Fracking-Verbotes im RROP Rotenburg Die mittlerweile gut dokumentierten Auswirkungen und Risiken, die mit der Fracking-Technik verbunden sind, stehen völlig konträr zur Vorgabe und zum Ziel	

		einer nachhaltigen Raumentwicklung. Die in § 1 Abs. 2 ROG beschriebene Leitvorstellung der nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, wird durch den Einsatz und insbesondere die Ausweitung des Einsatzes der Fracking-Technik komplett ad absurdum geführt. Induzierte Erdbeben durch das Verpressen der Förderabwässer, versagende Bohrlochintegrität, Methanleckagen, Luftverschmutzung durch Abfackeln, ein hoher Wasserverbrauch sowie das reelle Risiko der Kontamination von Ackerflächen, Fließgewässern und Gebieten zur Trinkwassergewinnung sind schwerwiegende Faktoren, die den Zielen des Klima-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes und der Raumordnung sowie zusätzlich der Energiepolitik in Deutschland und der EU entgegenstehen und die Erdöl- und Erdgas-Produktion mittels Fracking verbieten. Ein wesentlicher Grund für die komplette Abkehr von fossilen und endlichen Energiequellen ist es, eine Energieversorgung zu erreichen, die den langfristigen Erhalt der Lebensgrundlage sichert und unkalkulierbare, langfristige Risiken und Beeinträchtigungen verhindert. Dies gilt in besonderer Weise für die zu schützenden Güter Klima, Luft, Wasser und Boden. Die Erkundung und Erschließung regionaler Vorkommen fossiler Energiequellen steht somit in einem Spannungsverhältnis zu den –auch durch internationale Abkommen besiegelten – klima- und energiepolitischen Zielen. Das zweite Fracking-Gutachten des Umweltbundesamtes (UBA) verweist auch auf die zunehmende Verschärfung der Flächennutzungskonflikte (z.B. im Bereich Wasserverbrauch): "Der ... Wasserbedarf bei der unkonventionellen Gasförderung (sowohl Schiefer- wie Tightgasförderung) übersteigt in einigen Regionen Niedersachsens den vielfach schon heute als kritisch angesehenen Wasserbedarf für die landwirtschaftliche Beregnung so deutlich, dass an dieser Stelle eine hohe Wahrscheinlichkeit von Nutzungskonflikten zwischen Erdgasförderung und Landwirtschaft zu konstatieren ist. Dies, zumal mit fortschreitendem Klimawandel und zunehmend trockeneren Sommern auch die Notwendigkeit von landwirtschaftlicher Beregnung in heute noch weniger dürrgefährdeten Regionen zunehmen wird." Aus all den vorgenannten Gründen hat die Bezirksregierung Münster bereits am	
--	--	--	--

		16.02.2016 ein Fracking-Verbot im Regionalplan Münsterland, Teilplan Energie, verankert . Gerade auf Grund der im Landkreis Rotenburg (Wümme) vorhandenen hohen Schutzgüter (wie z.B. die Rotenburger Rinne) muss auch das Regionale Raumordnungsprogramm ROW klarstellen, dass der Einsatz der Fracking-Technik sich raumordnungsplanerisch nicht integrieren lässt. Folgendes Ziel ist entsprechend aufzunehmen: "Der Schutz lebenswichtiger Ressourcen wie Wasser und Boden sowie die Vermeidung von unverhältnismäßigen Risiken für die Nutzungen und Funktionen des Raumes genießen strikten Vorrang vor Vorhaben der Energiegewinnung, die diese Ressourcen gefährden oder deren Risiken für diese Ressourcen nicht sicher abschätzbar sind. Die Aufsuchung und Gewinnung fossiler Brennstoffe mittels der Fracking-Technik ist daher ausgeschlossen."	
	Orbis Regenerative Energien		
		Wir halten unsere Stellungnahme vom 30.05.2015 zum Entwurf 2015 des Regionalen Raumordnungsprogramms entsprechend für den Entwurf 2017 vollumfänglich aufrecht. Diese Stellungnahmen sind wie folgt: Allgemeines Der Landkreis plant Vorranggebiete für Windenergie auszuweisen, die in ihrer Gesamtgröße 1,16% der Landkreisfläche entsprechen. Auch wenn dies im Vergleich zu anderen Landkreisen viel erscheinen mag, so ist diese Größe für den Landkreis Rotenburg nicht als substantiell aufzufassen. Dies ergibt sich vor allem aus zwei Punkten: Erstens soll lediglich ein kleiner Teil der Potenzialflächen für die Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Die Gesamtgröße der Potenzialflächen beträgt 12.675 ha, was ca. 8,43% der Landkreisfläche ergibt. Setzt man die geplanten 1,16% in Bezug zu diesen 8,43%, so zeigt sich, dass der Landkreis plant, lediglich ca. 13% der zur Verfügung stehenden Fläche für die Windenergie auszuweisen. Dies wiegt umso schwerer, als dass der Landkreis verhältnismäßig restriktive weiche Tabukriterien wählt, wie z.B. der Mindestabstand zu Wohnhäusern von 1.000m auch im Außenbereich, die Mindestflächengröße von 50ha sowie der pauschale	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie ist wortgleich mit der Stellungnahme im Beteiligungsverfahren zum RROP-Entwurf 2015. Die Firma Orbis hat sich nicht einmal die Mühe gemacht, die Daten zu aktualisieren.

		Abstand von 500m zu NSGs. Würde der Landkreis hier Größen ansetzen, wie sie an anderen Stellen durchaus verwendet werden – wie z.B. 750m Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich oder Mindestgrößen von 30ha – so würde sich die Größe der Potenzialflächen noch einmal deutlich erhöhen und der Anteil der geplanten Ausweisung noch einmal deutlich sinken. Zweitens sieht der sogenannte Windenergieerlass für den Landkreis Rotenburg eine Zielgröße von 2,53% der Landkreisfläche vor. Die vom Landkreis vorgesehenen 1,16% stellen nicht einmal die Hälfte dieser Zielgröße dar. Zwar datiert der Windenergieerlass erst vom 24.2.2016, wir regen jedoch an, dass der Landkreis sich im weiteren Planverfahren an den genannten Zielgrößen orientiert.	
		Stellungnahmen zu einzelnen Potenzialflächen Potenzialfläche Nr. 6: Bereich Sandbostel / Bevern Als einer der Betreiber der Bestandsanlagen, welche im Flächennutzungsplan der Stadt Bremervörde dargestellt sind, begrüßen wir die Einbeziehung dieser Fläche in das Vorranggebiet Sandbostel / Bevern und regen an, dies im weiteren Planverfahren beizubehalten.	
		Potenzialfläche Nr. 17: Bereich Weertzen/Langefelde/Boitzen Auch die Planung diese Fläche als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen begrüßen wir und regen an, dies im weiteren Planverfahren beizubehalten.	
		Potenzialfläche Nr. 20: Bereich östlich von Kalbe Die pauschale Ablehnung der Fläche ist nicht nachvollziehbar. Trotz der Nähe zum Thörenwald und zum EU-Vogelschutzgebiet ist eine Einschätzung erforderlich, inwieweit der Bereich der Potenzialfläche von windkraftsensiblen Arten tatsächlich genutzt wird. Auch die pauschale Abstandsempfehlung der Vogelschutzarten ist nicht hinreichend, um die Potenzialfläche zu diesem Zeitpunkt als für die Windenergie nicht geeignet zu bezeichnen. Ohne eine genauere Untersuchung der Nutzung der Fläche durch windkraftsensible Arten – was regelmäßig erst Bestandteil der Genehmigungsverfahren ist – ist eine pauschale Ablehnung der Fläche für die Windenergie unzweckmäßig. Auch vor dem Hintergrund der erheblichen Vorbelastung durch die BAB 1 regen wir an, die Potenzialfläche als Vorranggebiet für die Windenergie auszuweisen.	
		Potenzialfläche Nr. 25: Bereich Zeven-Wistedt Die Tatsache, dass die westliche Hälfte in einem avifaunistisch wertvollen Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel liegt, ist nicht ausreichend, um die Fläche als ungeeignet für die Windenergie einzustufen. Vielmehr sollte hier eine Betrachtung erfolgen, welche Arten entscheidend für die Einstufung als	

		landesweit bedeutend sind und ob es sich hierbei insbesondere um windkraftsensible Arten handelt. Auch dass der Schwarzstorch den Talbereich der Aue-Mehde als Nahrungshabitat nutzt, ist unzureichend, um bereits auf Ebene der Regionalplanung eine Eignung für die Windenergie zu verneinen. Zum einen sind die Umweltkarten des NLWKN naturgemäß nicht immer auf dem neuesten Stand und zum anderen ist auch eine Aussage über die Frequentierung der Fläche und ob sich hieraus signifikante Risiken für die windkraftsensiblen Arten ergeben, an dieser Stelle nicht möglich. Dies sollte einem Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben. Wir regen an, die Fläche als Vorranggebiet für die Windenergie auszuweisen.	
		Potenzialfläche Nr. 34: Bereich Wohlsdorf/Bartelsdorf Wir regen an, das geplante westliche Vorranggebiet „Wohlsdorf/Rotenburg“ um den Bereich zu erweitern, der in der folgenden Abbildung blau gefärbt ist (Quelle: Umweltbericht zum Regionalen Raumordnungsprogramm Landkreis Rotenburg (Wümme) – Entwurf 2015, Seite 76): 	

		Der blau markierte Bereich erfüllt alle erforderlichen Kriterien. Des Weiteren ist nicht ersichtlich, warum dieser Bereich nicht für die Windenergie ausgewiesen werden soll. Dies gilt auch für den südwestlichsten Bereich, der mit dem Grundsatz der Raumordnung für Natur und Landschaft sowie Erholung geplant ist. Durch die unmittelbare Nähe zum geplanten Vorranggebiet für Windenergie wird die Landschaft entsprechend beeinträchtigt werden und die Erholungsfunktion entsprechend abnehmen. Hier bietet sich die Möglichkeit für den Landkreis auf einfache und zielführende Art und Weise, der Windenergie mehr Raum zu verschaffen.	
		Potenzialfläche Nr. 36 Bereich südöstlich von Ostervesede Wir regen an, die gesamte Potenzialfläche als Vorranggebiet für die Windenergie auszuweisen. Die Aussage, dass vor allem die Südwest-Nordost-Ausdehnung von 3,5km einer Darstellung entgegenstünde, ist nicht nachvollziehbar: Der Landkreis plant in der Potenzialfläche Nr. 22 ein Vorranggebiet für die Windenergie auszuweisen, welches eine Nordwest-Südost-Ausdehnung von ca. 3,6km hat. Eine solche Ungleichbehandlung verschiedener Flächen würde einen schweren Abwägungsfehler darstellen, welcher zu einer Unwirksamkeit des RROP führen würde. Die Ausweisung großer Gebiete würde mithin zu einer deutlichen – und erwünschten – Konzentration der Windenergienutzung führen. Des Weiteren ist die Aussage „[d]er Bereich nördlich der Kreisstraße [...] wird durch die stärker strukturierte Landschaft der Lünzener Bruchbachniederung geprägt“ viel zu wagen, um einen Ausschluss zu rechtfertigen. Auch die unkritische Übernahme der pauschalen Abstandsempfehlung zum Rotmilanhorst ist nicht sachgemäß. Wie bei potentiellen avifaunistischen Konflikten üblich, muss hier eine konkrete Einschätzung erfolgen, in welchem Umfang die in Frage stehenden Gebiete durch die jeweiligen Arten genutzt werden und ob sich durch die Windenergie konkrete Gefährdungen für die betroffenen Arten ergeben. Wie bereits bei anderen Flächen ausgeführt, geschieht dies regelmäßig im nachgelagerten Genehmigungsverfahren.	
		Potenzialfläche Nr. 37 Bereich östlich von Hemslingen Wir regen an, diese Potenzialfläche als Vorranggebiet für die Windenergie auszuweisen. Zwar ist es richtig, dass eine Bebauung im nördlichen Bereich um den Wald herum erfolgen würde. Da der Wald jedoch im Verhältnis zur möglichen Bebauung durch Windenergieanlagen in der Erscheinung zurücktreten würde, würde sich sehr wohl eine Konzentrationswirkung ergeben. Auch der südliche Bereich ist für die Windenergie geeignet. Insbesondere auch vor dem Hintergrund der deutlichen Vorbelastung durch die 110kV Hochspannungsleitung ist die Potenzialfläche als geeignet einzustufen.	

	Innogy SE		
		Die innogy SE (vormals RWE International SE und RWE Innogy GmbH, im weiteren „innogy“ genannt) erhebt Einwendungen gegen den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2017 des Landkreises Rotenburg / Wümme (Stand 14. August 2017) in seiner zeichnerischen und beschreibenden Darstellung incl. Begründung. Der Entwurf des RROP entspricht in einigen Punkten nicht den rechtlichen Anforderungen an die Ausweisung von Vorrangstandorten für Windenergiegewinnung im Zusammenhang mit der Regionalplanung. Entsprechend nehmen wir ausführlich Stellung zu Kapitel 4.2. „Energie“ der Begründung des RROP-Entwurfes. Die Einwendungen gegen das gesamträumliche Planungskonzept zur Ausweisung von Windenergie-Vorrangstandorten im 2. Entwurf des RROP 2017 werden in Kapitel 1 dargestellt. In Kapitel 2 werden konkrete Einwendungen hinsichtlich der Art der Ausweisung bzw. Nichtausweisung sowie des Zuschnitts einzelner Vorrangstandorte im RROP-Entwurf gemacht. Dabei wird konkret zu folgenden Windenergie-Standorten Stellung genommen: • Potenzialfläche Nr. 6 Bereich Sandbostel/Bevern und Vorrangstandort Sandbostel/Bevern • Potenzialfläche Nr. 13 Bereich westlich von Anderlingen • Potenzialfläche Nr. 34 Bereich Wohlsdorf/Bartelsdorf und Vorrangstandort Bartelsdorf/Brockel	
		Kapitel 1 Bedenken und Hinweise zum gesamträumlichen Planungskonzept zur Ausweisung von Windenergie-Vorrangstandorten im 2. RROP-Entwurf 2017 Das Land Niedersachsen hat am 24. Februar 2016 seinen Windenergieerlass (WEE) bekanntgemacht (Nds.MBl. 2016, 190 ff.). Dieser Erlass ist ebenso wie die vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie dem Niedersächsischen Landkreistag (ML/NLT) erarbeitete Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“ vom 15. November 2013 für die Landkreise im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines gesamträumlichen Planungskonzeptes zur Ausweisung von Windenergie-Vorrangstandorten maßgebend. Während der Landkreis Rotenburg (Wümme) den Erlass bei der Erarbeitung des 1. RROP-Entwurfs noch nicht berücksichtigen konnte, sind die Maßgaben im 2. RROP Entwurf anzuwenden. Nach Nr. 1.5 des WEE ist der Erlass für die Kommunen verbindlich, soweit sie im	

		übertragenden Wirkungskreis tätig werden (Immissionsschutzrecht, Bauaufsichtsrecht, Naturschutzrecht etc.). Soweit sie als Träger der Regionalplanung und der Bauleitplanung im eigenen Wirkungskreis tätig werden, dient der Erlass „als Orientierungshilfe zur Abwägung.“	
		1.1 Hinweise zur Ermittlung der Tabuzonen (erster Arbeitsschritt); (bezieht sich auf die Begründung zum RROP-Entwurf) Im 2. RROP-Entwurf 2017 des Landkreises Rotenburg / Wümme werden in einem sog. ersten Arbeitsschritt die harten und weichen Tabuzonen ermittelt. Dieser erste Arbeitsschritt des RROP-Entwurfes entspricht im Wesentlichen den in der ML/NLT-Arbeitshilfe empfohlenen Arbeitsschritten 1 und 2. Die Abgrenzung zwischen harten und weichen Tabuzonen ist unserer Ansicht nach im RROP-Entwurf korrekt und entsprechend der aktuellen Rechtsprechung erfolgt. Bei den weichen Tabuzonen fällt allerdings folgende Festlegung auf: - Schutzabstand zu Naturschutzgebieten von 500 m Dieses Kriterium bewirkt eine erhebliche Einschränkung der Potenzialflächen und bedarf daher einer eingehenden konkreten Begründung. Zu den weichen Tabuzonen im Naturschutzbereich heißt es in der Erläuterung des Windenergieerlasses Niedersachsen herausgegeben vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2015): „Bei der planerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung müssen gesetzliche Vorgaben beachtet werden. Aus diesem Grund sind geschützte Bereiche wie Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate (Kern- und Pflegezone), Natura 2000-Gebiete (d.h. FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete und Naturschutzgebiete) für die Nutzung der Windenergie tabu. Generelle Abstände zu den genannten Schutzgebieten sind (naturschutz-) rechtlich nicht vorgesehen und auch landesseitig nicht vorgegeben oder beabsichtigt. Abstände können aber gleichwohl im Einzelfall geboten sein. Die Prüfung und Umsetzung eines solchen Abstandes muss im Einzelfall vorgenommen werden.“ (https://www.umwelt.niedersachsen.de/themen/energie/windkrafterlass/windenergieerlass-133444.html) Auch wir sind der Meinung, dass Abstände zu den oben genannten Schutzgebieten im Einfall geprüft werden müssen, dies gilt insbesondere auch für	Zu 1.1: Der 500 m Vorsorgeabstand zu Naturschutzgebieten wurde sorgfältig geprüft. Er wurde zu FFH- und EU-Vogelschutzgebieten bereits im RROP 2005 angewendet und ist im Normenkontrollurteil des OVG Lüneburg vom 09.10.2008 (Az. 12 KN 35/07) bestätigt worden.

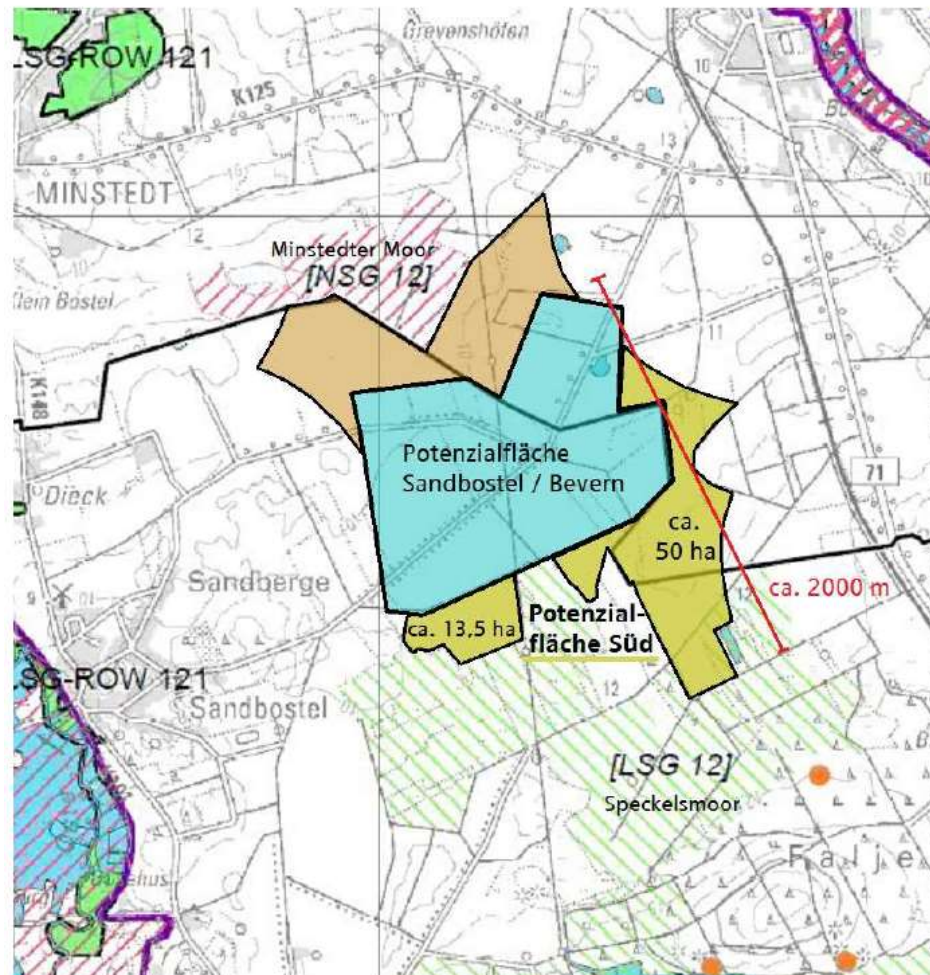
		Gebiete, die noch nicht als Schutzgebiete ausgewiesen worden sind. Wir empfehlen Ihnen dementsprechend auf die Schutzabstände der noch nicht ausgewiesenen Schutzgebiete zu verzichten und die Abstände bei ausgewiesenen Schutzgebieten im Einzelfall zu prüfen.	
		1.2 Allgemeine Hinweise zur Begründung der Auswahlentscheidungen für einzelne Vorrangstandorte Die nach Anwendung der harten und weichen Tabukriterien verbleibenden Flächen (Potenzialflächen) sind einer Einzelabwägung zu unterziehen. Hinsichtlich der Standortauswahl im Einzelnen ist festzustellen, dass die Ausführungen im 2. RROP-Entwurf zu den einzelnen Standorten nach wie vor oft zu allgemein gehalten und unpräzise sind, sodass der Abwägungsprozess innerhalb der zuvor definierten Potenzialflächen flächenscharf schwer nachzuvollziehen ist. So schreiben Sie in Ihrer Textdarstellung in Bezug auf einige große Potenzialflächen lediglich: „Die beträchtliche Ausdehnung der Potenzialfläche erlaubt es jedoch, eine Ausweisung auf Bereiche mit den geringsten Auswirkungen zu begrenzen. Bei dieser Betrachtung werden die naturschutzfachlichen Wertigkeiten und die Vorbelastungen berücksichtigt.“ Eine flächenscharfe Abwägung der Teilflächen unter Berücksichtigung klar formulierter Abwägungskriterien findet leider nicht statt. Hierbei wirft v.a. das Thema „Artenschutz“ Fragen auf. Als Argumentation wird hierbei die Berücksichtigung von avifaunistisch wertvollen Bereichen des NLWKN sowie eine avifaunistische Konfliktpotenzialanalyse (ALAND 2014) herangezogen, anhand derer u.a. die finale Ausweisung der Potenzialflächen erfolgte. Im Zuge dessen sprechen Sie von „ausgewählten Bereichen“ für die konkrete Untersuchungen durchgeführt worden seien und anhand dessen die Teilflächen miteinander verglichen wurden. Leider ist dieses Prozedere so allgemein gehalten, dass anhand dessen der Abwägungsprozess und das Gewicht des jeweiligen Abwägungsbelanges nicht nachvollzogen werden kann. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Sie die Potenzialflächen im Zuge dieser Abwägung erheblich verkleinern z.B. werden die Potenzialfläche Nr. 6 (Sandbostel/Bevern) von 353 ha auf 121 ha und die Potenzialfläche Nr. 34 (Wohlsdorf/Bartelsdorf) von 664 ha auf 357 ha (260 ha plus 97 ha) reduziert, sollte die Abwägung an dieser Stelle deutlich transparenter gestaltet werden, um die Konsistenz und Schlüssigkeit des Planungskonzeptes nachvollziehbar darzulegen. Wenn in diesen beiden Fällen darauf abgestellt wird, dass die „immense Ausdehnung“ der Potenzialflächen es erlaube, sich „auf Bereiche mit	Zu 1.2: Zu den Kritikpunkten ist auf folgendes hinzuweisen: • Die Abwägung zu den einzelnen Potenzialflächen ist in den 48 bzw. 50 „Steckbriefen“ (RROP-Entwurf 2017 S. 41ff.) nachvollziehbar dokumentiert. • In die Einzelfallbetrachtung der Potenzialflächen sind alle Belange einzustellen, die jeweils nach Lage der Dinge eingestellt werden müssen. Eine vorherige Festlegung auf bestimmte Abwägungskriterien ist nicht erforderlich. • Im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung sind auch naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete einzubeziehen, die nicht förmlich unter Schutz gestellt sind. Eine wichtige Datengrundlage sind die Gebiete, die nach dem Landschaftsrahmenplan die fachlichen Voraussetzungen zur Ausweisung als NSG oder LSG erfüllen (§ 10 Abs. 3 BNatSchG, LROP 3.1.2 Ziffer 08).

		den geringsten Auswirkungen“ zu beschränken, ohne dass definiert wird, was unter „geringsten Auswirkungen“ verstanden werden soll, so bleibt offen, nach welchen Maßstäben letztlich die Gewichtung der unterschiedlichen Belange erfolgte. Zudem ziehen Sie in Ihrer Abwägung Schutzgebiete heran, die noch nicht als solche ausgewiesen wurden. Es wurde folglich noch nicht final untersucht, ob die Windenergie den Schutzzwecken der einzelnen „Schutzgebiete“ widerspricht oder nicht. Dennoch schließen Sie die Windenergie in diesen Gebieten von vornherein aus. Diese Vorgehensweise während Ihrer Abwägung betrachten wir als recht restriktiv im Zusammenhang mit der Ausweisung von Windpotenzialflächen. Dieser Ansatz erschließt sich, unter der Berücksichtigung der Tatsache, dass Sie insgesamt nur 1,2 % der Gesamtfläche des LK Rotenburgs als Windpotenzialfläche ausweisen, für uns nicht. Im Zusammenhang mit den noch nicht ausgewiesenen Schutzgebieten ist zudem auffällig, dass Sie diese mit sehr unterschiedlichen Abständen puffern. Der Grenzverlauf der Potenzialflächen ist dementsprechend nicht immer nachvollziehbar. Wie unter 1.1 erläutert, empfehlen wir in diesem Zusammenhang bei noch nicht ausgewiesenen Schutzgebieten komplett auf Abstände zu verzichten.	
		1.3 Hinweise zum Umfang der vorgesehenen Vorrangstandorte und dem Gebot der Windenergie substantiell Raum zu schaffen Nach den Zielvorstellungen des Landes Niedersachsen soll bis 2050 die Gesamtleistung von Windenergieanlagen an Land von 7,6 auf 20 Gigawatt gesteigert werden. Als Orientierungshilfe für den Ausbaubedarf der Windenergienutzung in den Planungsregionen empfiehlt der Windenergieerlass vom 24.02.2016, dass im Landkreis Rotenburg (Wümme) 5.252 ha (2,53 % der Gesamtfläche) als Vorranggebiete zur Verfügung gestellt werden. Der für die Windenergienutzung bereitgestellte Flächenanteil des Landkreises Rotenburg (Wümme) beträgt jedoch nur 1,2 % der Gesamtfläche. Damit hat man das Mindestziel der Verdoppelung der Vorranggebiete aus dem Klimaschutzkonzept 2013 zwar erfüllt, den Orientierungswert aus dem Windenergieerlass aber weit verfehlt. Dass der Entwurf des RROP sich mit diesem Ziel von 1 % der Landkreisfläche begnügt und den Orientierungswert des WEE von 2,53 der Landkreisfläche nicht in die Abwägung einstellt, muss daher als ein grundlegender rechtlicher Mangel im Abwägungsprozess angesehen werden und zu der Erkenntnis führen, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht ausreichend substantiell Raum geschaffen hat. Der zweite in der Rechtsprechung häufig genutzte Bewertungsansatz im Hinblick	Zu 1.3: Ab welchen Flächenanteil substantiell Raum geschaffen wird, ist für jeden Planungsraum im Einzelfall zu beurteilen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) entscheidet nach Abwägung aller Belange über den Flächenumfang für die Windenergie; die Ausbauzielsetzung des Landes und der Bezug zur Potenzialfläche im Sinne der Rechtsprechung (Gesamtfläche abzüglich der harten Tabuzonen) werden dabei einbezogen.

		auf die Bereitstellung von substanziellem Raum für die Windenergie wurde gar nicht durchgeführt und dargestellt. In diesem Ansatz setzt man den Anteil der ausgewiesenen Potenzialfläche in Relation zu den zuvor bestimmten Weißflächen. Sie bestimmen im 2. RROP Entwurf allerdings direkt die Potenzialflächen, sprich die Flächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabufaktoren übrig geblieben sind ohne zuvor die Weißflächen transparent darzustellen. Folglich lässt sich dieser Ansatz leider nicht heranziehen, um die Frage zu beantworten, ob Sie substanziell Raum geschaffen haben oder nicht. Arbeiten lässt sich jedoch mit dem Anteil von ca. 6,17 % der Gesamtfläche, welchen Sie dann als Potenzialfläche ausweisen. Unserer Meinung nach bescheinigt uns dieser hohe Anteil von 6,17 % ein enormes Potenzial, substanziell ausreichend Raum für die Windenergie zu schaffen. Verstärkt wird diese Einschätzung wenn man bedenkt, dass Sie die weichen Tabufaktoren (z.B. 1000 m Abstand zu Wohnhäusern, 500 m Puffer zu Naturschutzgebieten etc.) bereits recht restriktiv bestimmt haben. Dennoch kommen Sie auf diesen hohen Anteil, welcher rechtlich, faktisch und aufgrund des Ausschlusses der regionalplanerisch spezifisch festgelegten weichen Tabufaktoren, definitiv für die Windenergie genutzt werden kann. Auch das darauffolgende Abwägungsverfahren wird weiterhin sehr restriktiv geführt (z.B. Ausweisung potenzieller NSG und LSG), sodass Sie schlussendlich von den 6,17 % lediglich 1,2 % ausweisen. Unserer Meinung nach entspricht dieser Anteil der ausgewiesenen Potenzialfläche nicht dem Potenzial des LK Rotenburg (Wümme), substanziell Raum zu schaffen. Je geringer der Anteil der ausgewiesenen Konzentrationsflächen ist, desto gewichtiger müssen die gegen eine weitere Ausweisung von Vorranggebieten sprechenden Gesichtspunkte sein. Wir bitten Sie dementsprechend darum, Ihre restriktiven Kriterien v a. im Zuge des Abwägungsprozesses noch einmal zu überdenken und fordern Sie dringend auf, sich im Sinne eines rechtssicheren RROP nicht mit dem Bezugswert von 1,2 % der Landkreisfläche zu begnügen. Wir gehen stark davon aus, dass bei einem solchen Vorgehen in Erscheinung treten wird, dass der Windenergie nicht substantiell Raum verschafft wurde.	
		2. Hinweise zu einzelnen Wind-Vorranggebieten und Potenzialflächen (Bezugnehmend auf die Begründung zum 2. RROP-Entwurf sowie den Umweltbericht und die zeichnerische Darstellung) 2.1. Potenzialfläche Nr. 6 Bereich Sandbostel/Bevern Die Potenzialfläche Nr. 6 im Bereich Sandbostel/Bevern ist 353 ha groß. Davon werden lediglich 121 ha als Wind-Vorranggebiet im 2. RROP-Entwurf	Zu 2.1: Der Forderung wird nicht gefolgt, da eine zusätzliche Erweiterung des Vorranggebietes in südliche Richtung durch „Keile“ zwischen die Waldflächen

		ausgewiesen, wobei in diesen 121 ha das bereits bestehende, 2005 ausgewiesene 53 ha große Wind-Vorranggebiet Sandbostel sowie der nicht-raumbedeutsame Windstandort Bevern inkludiert sind. Man kann also durchaus behaupten, dass nur ein kleiner Teil einer sehr großen Potenzialfläche im 2.RROP-Entwurf als Vorrangstandort Berücksichtigung findet. Dabei fällt auf, dass vor allem die Potenzialfläche südlich des neuen Vorranggebietes nicht ausgewiesen wurde. Wir sind der Ansicht, dass insbesondere dieser Teil der wegfallenden Flächen ebenso zur Ausweisung geeignet wäre (siehe Karte 1 – Potenzialfläche Süd). Als eine maßgebliche Begründung für die stark verkleinerte Ausweisung der Potenzialfläche als Vorrangstandort wird im 2. RROP-Entwurf angegeben, dass das Landschaftsbild bei der Ausweisung einer 353 ha großen Windenergiefläche zu stark beeinträchtigt würde. Mit der Ausweisung der von uns vorgeschlagenen Potenzialfläche Süd (siehe Karte 1) würde die Gesamtfläche über eine Größe von ca. 184,5 ha verfügen. Damit würde das Landschaftsbild zwischen Sandbostel und Bevern, dem ohnehin laut des Umweltberichts eine geringe Bedeutung zugeschrieben wird, nicht maßgeblich stärker beeinträchtigt. Hinsichtlich der Fernwirkung würde die Waldfläche des Falje, wie Sie das in Ihrem Umweltbericht darlegen, teilweise sichtverschattend wirken. Im 2. RROP-Entwurf wird die verkleinerte Ausweisung weiterhin damit begründet, dass auch die Nord-Süd-Ausdehnung von 4 km der Potenzialfläche, einer Darstellung der gesamten Fläche als Vorranggebiet entgegenstünde. Wird unsere vorgeschlagene Potenzialfläche Süd ebenfalls ausgewiesen betrüge die Nord-Süd-Ausdehnung lediglich ca. 2 km. Eine Ausweisung dieser Fläche würde zudem Sinn ergeben, da Sie auf unsere erste Stellungnahme in Ihrer Auswertung folgendes entgegneten: (Zu 2.1): „Die Vergrößerung des Vorranggebietes für Windenergie soll in südliche Richtung erfolgen und auch die drei nicht raumbedeutsamen Anlagen in der Gemarkung Bevern einbeziehen. Es soll mit dem Vorranggebiet für Windenergie aber weder das Minstedter Moor noch das Speckelsmoor beeinträchtigt werden. Deshalb nimmt die Abgrenzung Rücksicht auf diese schutzwürdigen Bereiche.“	des naturnahen Speckelsmoores nicht befürwortet wird.
--	--	---	--

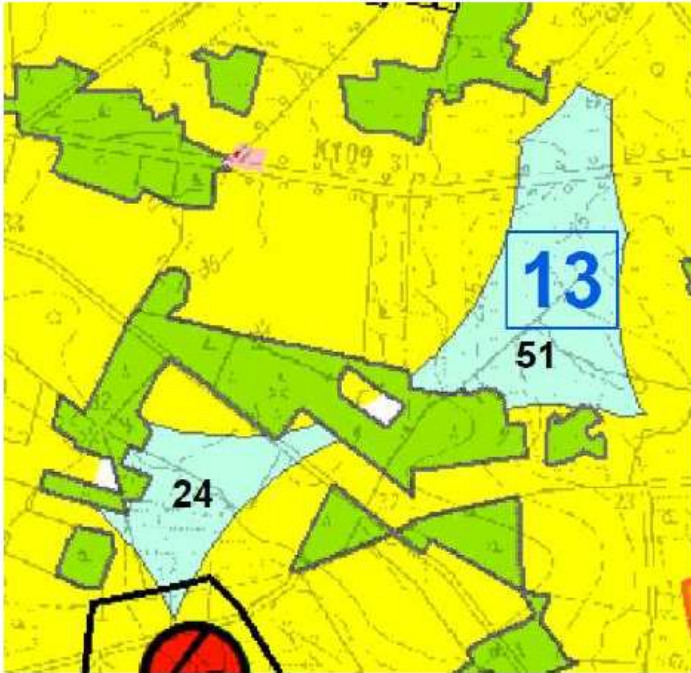
Karte 1: Potenzialfläche Sandbostel / Bevern und Potenzialfläche Süd



Karte 6 Schutzgebiete Nord, Landschaftsrahmenplan des LK Rotenburg (Wümme) bearbeitet durch innogy SE

Man sieht in Karte 1, dass sowohl das Minstedter Moor als auch das Speckelsmoor durch unsere Potenzialflächen nicht beeinträchtigt werden. Im 2. RROP-Entwurf wird die verkleinerte Ausweisung weiterhin damit begründet, dass die hohe naturschutzfachliche Bedeutung von Teilflächen einer Ausweisung

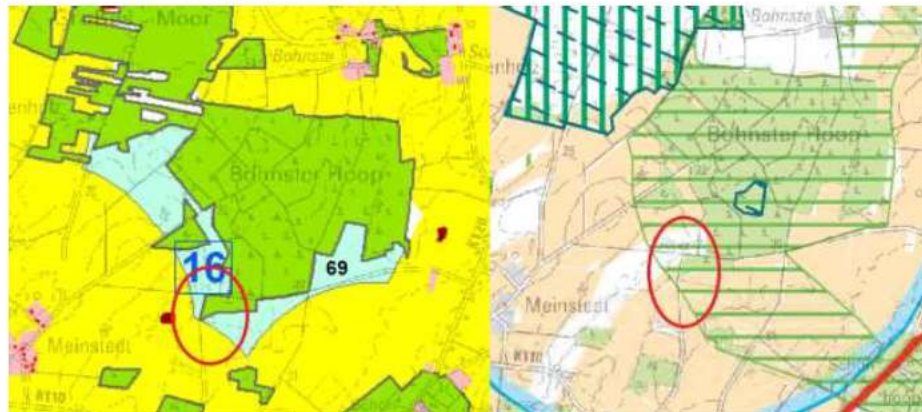
		der gesamten Potenzialfläche als Vorranggebiet entgegenstehen würde. Daraus wird der Schluss gezogen, dass die immense Ausdehnung der Potenzialfläche es erlaube, sich auf „Bereiche mit den geringsten Auswirkungen“ zu beschränken. Die innogy SE hat in den vergangenen Jahren dort selbst, im Zusammenhang mit dem bestehenden Windpark Sandbostel sowie der geplanten Erweiterung des Windparks, Kartierungen durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass insbesondere die Potenzialfläche Süd nicht zu den Teilflächen mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung gehört. Auf Seite 63 des Umweltberichtes des LK Rotenburg (Wümme) wird dies von Ihnen bestätigt. Hier fassen Sie folgendes zusammen: „Avifaunistisch wertvolle Bereiche befinden sich in der Oste- und der Beveraue sowie südlich von Minstedt jeweils in einiger Entfernung zum Gebiet. (...). Eine besondere avifaunistische Bedeutung des Gebietes im Nordwesten konnte aktuell nicht bestätigt werden (vgl. NLKWN, 2017). Weitere Daten zur Fauna liegen für diesen Bereich nicht vor.“ Den folgenden Satz haben Sie komplett rausgestrichen: „... beim südlichen Teil um Sandbostel zusätzlich um ein Bruthabitat von regionaler Bedeutung (NLWKN 2006) bzw. noch offenem Status (NLWKN 2010) (Umweltbericht, S. 63).“ Die Herausnahme dieses Satzes lässt den Anschein erwecken, dass neuere avifaunistische Untersuchungen ergeben haben, dass die regionale Bedeutung des Standortes als Bruthabitat nicht bestätigt werden konnte. Festzuhalten ist dementsprechend, dass es keine relevanten avifaunistischen Einwände gegen die Ausweisung des kompletten und insbesondere des südlichen Gebietes gibt. Daher sind wir der Auffassung, dass es verträglich wäre, auch diese Fläche bzw. Flächen auszuweisen. Wie bereits in Kapitel 1.3 ausführlich dargestellt, sind wir der Auffassung, dass der Windenergie im 2. RROP-Entwurf 2017 des Landkreises Rotenburg nicht substantiell Raum verschafft wurde und verhältnismäßig wenig Flächen, gerade auch im Norden des Landkreises, als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen wurden. Daher sollte man bestrebt sein, geeignete Flächen auszuweisen. Die von innogy SE ermittelte Fläche zwischen Sandbostel und Bevern ist – wie wir oben dargestellt haben – eine überaus geeignete Windenergiefläche, gegen die keine der harten oder weichen Tabukriterien des Landkreises sprechen. Sie bieten zudem den Vorteil, dass dort in optimaler Weise Windkraftanlagen in einem bereits durch zwei bestehende Windparks und einer Hochspannungsleitung vorbelasteten Gebiet konzentriert werden können. Ein solches Konzentrationspotenzial sollte maximal verträglich genutzt werden. Wir fordern den Landkreis entsprechend auf, die Abgrenzung des	
--	--	---	--

		Windvorrangstandortes Sandbostel/Bevern zu überdenken.	
		2.2. Potenzialfläche Nr. 13 Bereich westlich von Anderlingen (Bezugnehmend auf die Begründung zum RROP-Entwurf und die zeichnerische Darstellung) In der „Arbeitskarte Windenergie“ des 2. RROP-Entwurfs 2017 wird im Bereich zwischen den Ortschaften Seedorf und Anderlingen die Potenzialfläche Nr. 13 „westlich von Anderlingen“ mit insg. 75 ha (51 ha im nördlichen und 24 ha im südwestlichen Teil) (siehe Karte 2) dargestellt. <u>Karte 2: Potenzialfläche Nr. 13 Bereich westlich von Anderlingen</u>  <i>Auszug aus „Arbeitskarte Windenergie“ (Teil der Begründung), Landkreis Rotenburg (Wümme) 2017</i> In der Begründung zum RROP-Entwurf wird allerdings im Zusammenhang mit der Potenzialfläche Nr. 13 nur auf die 51 ha große Teilfläche Bezug genommen. Dies ist unserer Ansicht nach fehlerhaft, da die beiden Flächen einen klaren	Zu 2.2: Die kleinere Potenzialfläche mit 24 ha sowie die Potenzialfläche Nr. 13 bilden aus regionalplanerischer Sicht keine zusammenhängende Potenzialfläche, sondern sind durch eine weiche Tabuzone (Wald) voneinander getrennt. Sie würden bei einer gemeinsamen Betrachtung einen Potentialflächenkomplex bilden, der aufgrund des Planungskonzeptes des Landkreises vermieden werden soll (siehe Begründung zum RROP-Entwurf 2017, Seite 40). Der Vergleich mit den Potenzialflächen Nr. 16, 17 und 46 ist nicht gerechtfertigt, da dort die Potenzialflächen räumlich tatsächlich noch zusammenhängen, wenn auch nur in sehr schmalen Bereichen.

räumlichen Bezug zueinander haben und nur durch sehr schmale (160 m bzw. 130 m breite) Waldstreifen unterbrochen werden. Diese schmalen Waldstreifen können nicht zu einer einzelnen Betrachtung der 51 ha und 24 ha großen Teilflächen führen.

Dieses Ergebnis lässt sich unterstreichen, wenn man die Potenzialfläche 13 mit anderen Potenzialflächen vergleicht. Es lassen sich einige Beispiele finden, bei denen Waldgebiete nicht für eine Trennung von Potenzialflächen geführt haben. Betrachtet man die Potenzialflächen „Nr. 16 Bereich am Bohnster Hoop“, „Nr. 17 Bereich Weertzen/Langenfelde/Boitzen“ und „Nr. 46 Bereich Rosebruch“ (siehe Karten 3-5) wird dies in den jeweiligen linken Kartenausschnitten in den rot markierten Kreisen sehr deutlich. Noch deutlicher wird es, wenn man sich diese Ausschnitte auf Luftbildern anschaut. Bei allen Beispielen ist erkennbar, dass Waldabschnitte diese Flächen unterteilen. Dennoch betrachten Sie die Potenzialflächen 16, 17 und 46 jeweils als eine zusammenhängende Potenzialfläche. Dies wird deutlich durch die Angabe der Gesamtfläche in ha. Diese legt dar, dass Sie die Flächen als eine Fläche betrachten.

Karte 3: Nr. 16 Bereich am Bohnster Hoop



RRÖP 2017 Entwurf Kartendarstellung u. RRÖP 2017 Karte Windenergie bearbeitet durch innogy SE

Karte 4: Nr. 17 Bereich Weertzen/Langenfelde/Boitzen



RROP 2017 Entwurf Kartendarstellung u. RROP 2017 Karte Windenergie bearbeitet durch innogy SE

Karte 5: Nr. 46 Bereich Rosebruch



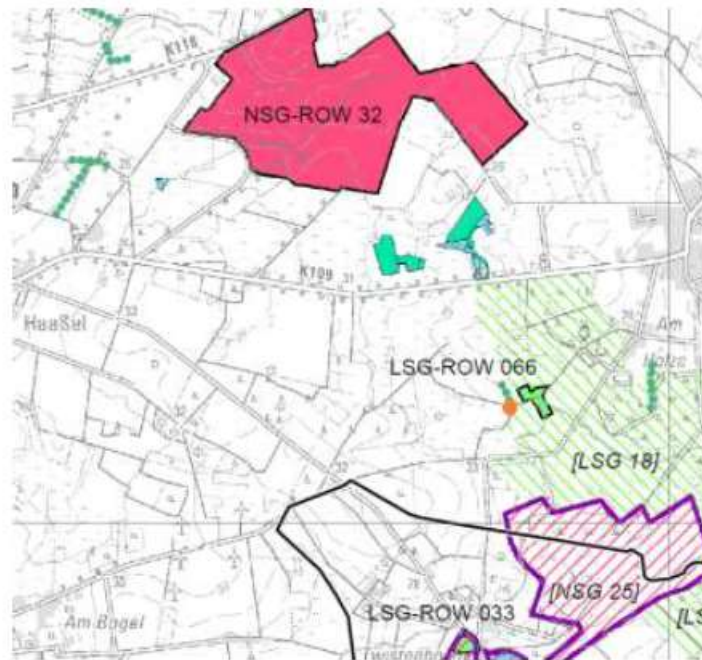
RROP 2017 Entwurf Kartendarstellung u. RROP 2017 Karte Windenergie bearbeitet durch innogy SE

Unserer Meinung nach ist diese Vorgehensweise absolut richtig. Kleine Waldstücke können bzw. dürfen nicht herangezogen werden, um Potenzialflächen zu trennen. Dementsprechend darf der Waldabschnitt innerhalb der Potenzialfläche 13 ebenfalls nicht für eine Trennung dieser Potenzialflächen heran gezogen werden.

Den Waldstücken in den soeben genannten Potenzialflächen wird zudem überall die gleiche Wertigkeit bzw. Funktion zugeschrieben. Sie dienen alle der Erholung und wurden dementsprechend als Vorbehaltsgebiete „Erholung“ ausgewiesen

		(siehe Karte 3-5 rechter Kartenausschnitt). Folglich darf auch ein Waldabschnitt mit der Ausweisung „Erholung“, wie es im Bereich der Potenzialfläche 13 der Fall ist, nicht für eine Trennung von Potenzialflächen führen. Die derzeit unterschiedliche Vorgehensweise bei den eben erwähnten Potenzialflächen ist für uns nicht nachvollziehbar. Hier werden offensichtlich gleiche Sachverhalte unterschiedlich bewertet. Um ein konsistentes und schlüssiges Planungskonzept zu gewährleisten ist der westliche Teil (24 ha) und der östliche Teil (51 ha) folglich zusammen als eine Potenzialfläche „Nr. 13 Bereich westlich von Anderlingen“ auszuweisen! In Folge dessen würde die Fläche über eine Gesamtfläche von deutlich mehr als 50 ha verfügen und ist dementsprechend als Potenzialfläche für Windenergie auszuweisen. Weiterhin haben Sie auf unsere erste Stellungnahme zum 1. Entwurf des RROP 2015 des Landkreises Rotenburg (Wümme) entgegnet, dass es sich bei diesem Waldbereich um eine „großflächige naturschutzfachliche Tabuzone“ handele. Mit Blick in den Landschaftsrahmenplan (siehe Karte 6) ist davon jedoch nichts festzustellen. Diesem Bereich wurde kein besonderer Schutzstatus zugeschrieben.	
--	--	---	--

Karte 6: Landschaftsrahmenplan



Landschaftsrahmenplan (Fortbeschreibung 2015), LK Rotenburg (Wümme)

Würde man die Trennung zwischen dem 51 ha großen und dem 24 ha großen Teilbereich nicht vornehmen, würde die Potenzialfläche Nr. 13 eine Größe von deutlich über 50 ha aufweisen und müsste – da außer der Nicht-Einhaltung der Mindestgröße von 50 ha keine weiteren Argumente gegen die Fläche zu sprechen scheinen – als Vorrangstandort ausgewiesen werden.

Würde man dieser Argumentation folgen, wäre die Planung eine direkte Erweiterung des im RROP 1998 ausgewiesenen Vorrangstandortes Seedorf (siehe Karte 2). Man hätte also die Möglichkeit, an geeigneter Stelle Windkraftanlagen in einem vorbelasteten Bereich zu konzentrieren. Wir bitten den Landkreis Rotenburg (Wümme) diesen Aspekt zu überprüfen.

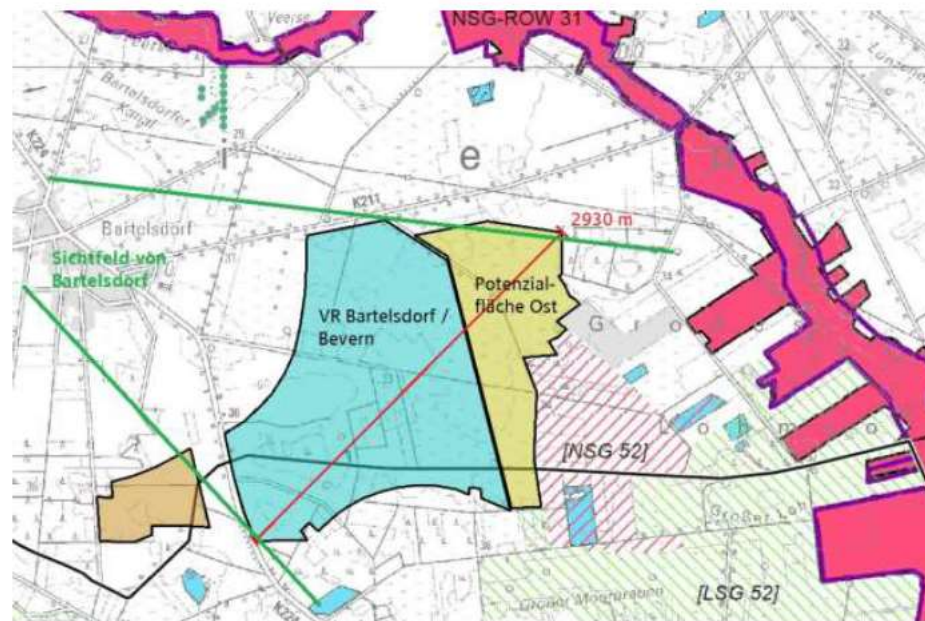
2.3. Potenzialfläche Nr. 34 Bereich Wohlsdorf/Bartelsdorf und neuer Vorrangstandort Bartelsdorf/Brockel

Zu 2.3: Die Abgrenzung des Standortes wird nicht verändert. Das ausgewiesene

		(Bezugnehmend auf die Begründung zum 2. RROP-Entwurf sowie den Umweltbericht und die zeichnerische Darstellung) Die Potenzialfläche Nr. 34, welche sich südlich von Wohlsdorf bis östlich von Bartelsdorf erstreckt, ist mit 664 ha eine der größten ermittelten Potenzialflächen im Landkreis Rotenburg (Wümme). Davon werden lediglich 260 ha als neues Vorranggebiet Bartelsdorf/Brockel im 2. RROP-Entwurf ausgewiesen, wobei davon bereits 155 ha im RROP 2005 als Wind-Vorranggebiet ausgewiesen wurden. Somit ist festzuhalten, dass eine sehr große Potenzialfläche nur in erheblich verkleinerter Form als Wind-Vorranggebiet im 2. RROP-Entwurf Berücksichtigung findet. Als Begründung für die stark verkleinerte Ausweisung werden starke zu erwartende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im 2. RROP-Entwurf aufgeführt, so dass eine Ausweisung der gesamten Potenzialfläche nicht verträglich sei. Das Landschaftsbild des geplanten Vorranggebietes und seines Umfeldes im Westen und Norden hat laut LRP (2015) jedoch nur eine geringe Bedeutung für das Naturerleben. Eine erweiterte Ausweisung würde folglich das agrargeprägte Landschaftsbild und das damit verbundene Naturerleben nicht weiter einschränken. Zudem wird aufgeführt, dass vor allem die Südwest-Nordost-Ausdehnung von mehr als 6 km einer Darstellung der gesamten Fläche entgegen stehe. Dies ist unserer Ansicht nach nachvollziehbar. Dementsprechend möchten wir Sie bitten die von uns in Karte 7 dargestellte Potenzialfläche Ost nochmal näher zu betrachten. Mit einer Ausweisung dieser Fläche würde sich die Südwest-Nordost-Ausdehnung lediglich von ca. 2300 m auf ca. 2930 m erweitern. Da sich die Potenzialfläche Ost östlich von der Potenzialfläche 34 befindet käme es aus der Perspektive der Ortschaft Bartelsdorf auch zu keiner weiteren Umzingelung der Ortschaft durch Windenergieanlagen, dies gilt auch für die Ortschaft Westervesede (siehe Karte 7). Die zusätzliche Belastung des Landschaftsbildes wäre folglich vertretbar. Weiterhin werden sämtliche Gebiete, welche gemäß LRP die Voraussetzungen zur Ausweisung als NSG erfüllen, bei der Planung der innogy SE ausgespart und die Abstände zu den bestehenden NSG eingehalten. Dies gilt für den 600 m Abstand zum neuen NSG Veerseniederung sowie für das potenzielle NSG Großes Lohmoor. Die Abweichungen hinsichtlich der östlichen Vorranggebietsabgrenzung zwischen der innogy SE und dem Landkreis Rotenburg scheinen maßgeblich darin begründet zu sein, dass Sie für das potenzielle NSG-Gebiet (Großes Lohmoor) einen gewissen Abstandspuffer mit einbezogen haben. Die	Vorranggebiet Bartelsdorf/Brockel besitzt eine Größe von 260 ha. Wird auf diese Weise für die Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen, so braucht nicht darüber hinaus durch einen großzügigen Gebietszuschnitt der Weg für den Bau weiterer Anlagen freigemacht werden (BVerwG, Urteil vom 27.01.2005, Az. 4 C 5.04).
--	--	--	---

Verwendung von Abstandspuffern zu noch nicht ausgewiesenen Schutzgebieten halten wir wie unter 1.1 bereits erwähnt für nicht zulässig. Vergleicht man die Ausweisungen der verschiedenen Windvorranggebiete des Landkreises Rotenburg (Wümme) miteinander, ist feststellbar, dass Sie andere Windvorranggebiete direkt angrenzend an potenzielle NSG planen. Dies wird beispielsweise bei dem Windvorranggebiet Ahausen und dem potenziellen NSG [55] deutlich. Dementsprechend kann bzw. darf das potenzielle NSG Großes Lohmoor nicht mit einem Abstandspuffer versehen werden. Ansonsten wäre Ihre Planung diesbezüglich inkonsistent und abwägungsfehlerhaft.

Karte 7: VR Bartelsdorf / Brockel und Potenzialfläche Ost



Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015), LK Rotenburg (Wümme) bearbeitet durch innogy SE

Nach unseren Ortskenntnissen sind die Gebiete jenseits der östlichen Vorranggebietsgrenze ebenso intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen wie die Flächen innerhalb des alten Vorranggebietes aus dem RROP 2005. Entsprechend ist dort mit einem ähnlichen naturschutzfachlichen Artenspektrum zu rechnen. Dies haben auch die bisherigen Kartierungen ergeben, welche die innogy SE im Zusammenhang mit dem bestehenden Windpark Bartelsdorf aber

		auch mit dem geplanten Erweiterungs-Windpark beauftragt hat. Daher sind wir der Auffassung, dass es verträglich wäre, den Vorrangstandort Bartelsdorf/Brockel insbesondere Richtung Osten zu erweitern. Wie oben dargestellt, werden dabei die in der relevanten NSG-Verordnung geforderten Schutzabstände von 600 m zum NSG Veerseniederung eingehalten sowie das potenzielle NSG-Gebiet Großes Lohmoor freigehalten. Eine Erweiterung des Bestandswindparks in östlicher Richtung würde die Ortschaft Bartelsdorf schallimmissionsmäßig nicht weiter belasten. Als eine weitere Begründung für die eher restriktive Erweiterung des Wind-Vorrangstandortes Bartelsdorf wird im RROP angegeben, dass die „immense Ausdehnung“ der Potenzialfläche es erlaube, sich „auf Bereiche mit den geringsten Auswirkungen“ zu beschränken, ohne dass definiert wird, was unter „geringsten Auswirkungen“ verstanden werden soll. So bleibt offen, nach welchen Maßstäben letztlich die Gewichtung der unterschiedlichen Belange, zu denen schließlich auch die der betroffenen Grundstückseigentümer und Vorhabenträger gehören, erfolgt. Wie in Kapitel 1.3 bereits ausführlich dargestellt, sind wir der Auffassung, dass der Windenergie im 2. RROP-Entwurf 2017 des Landkreises Rotenburg nach wie vor nicht substantiell Raum verschaffen wurde und verhältnismäßig wenig Flächen als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen wurden. Daher sollte man bestrebt sein, weitere geeignete Flächen auszuweisen. Die von der innogy SE ermittelten Flächen östlich des Vorrangstandorts Bartelsdorf sind überaus geeignete Windenergieflächen. Sie bieten den Vorteil, dass dort in optimaler Weise Windkraftanlagen in einem bereits durch zwei bestehende Windparks (Windpark Bartelsdorf mit 16 WEA und 140 bzw. 150 m Gesamthöhe sowie Windpark Westervesede mit 3 WEA und 100 m Gesamthöhe) und einer Hochspannungsleitung vorbelasteten Gebiet konzentriert werden können. Ein solches Konzentrationspotenzial sollte maximal verträglich genutzt werden. Unserer Ansicht nach und im Übrigen auch der Gesamtplanungsprämisse (Konfliktminimierung) des Landkreises folgend, wäre es entsprechend sinnvoll vor allem die Potenzialflächen in direktem Anschluss an die vorhandene Vorrangfläche in Bartelsdorf auszunutzen und dort Windkraftanlagen zu konzentrieren. Eine konsequente Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes in Bartelsdorf, vor allem auch unter zusätzlicher Berücksichtigung der östlichen Potenzialflächen würde dem Konzentrationsgedanken entsprechen und dem Gebot der Konfliktminimierung Rechnung tragen, da die Ortschaft Bartelsdorf dann nicht von zwei Seiten (im Südwesten und im Osten) durch Windenergie-Planungen beeinträchtigt würde.	
--	--	---	--

		In Bartelsdorf/Brockel soll ein Bürger-Windpark entstehen. Die innogy SE und die Bürger vor Ort stehen diesbezüglich in engem Austausch. Ein wirtschaftlich attraktiver Bürgerwindpark kann jedoch nur entstehen, wenn Flächen ausgewiesen werden, in denen eine gewisse Anlagenanzahl errichtet werden kann. Größere Windparks können i.d.R. kostengünstiger entwickelt und errichtet werden als einzelne Windenergieanlagen. Entsprechend wäre es auch vor diesem Hintergrund sehr förderlich, wenn die Potenzialflächen ausgewiesen werden würden, die in östlicher Richtung an das bestehenden Wind-Vorranggebiet Bartelsdorf/Brockel angrenzen. Angesicht der hier aufgeführten Anregungen und Bedenken bitten wir den Landkreis, die Abgrenzung des Windvorrangstandortes Bartelsdorf/Brockel zu überdenken.	
	Energiekontor AG		
		Wir haben bereits zum RROP-Entwurf 2015 eine Stellungnahme mit Datum vom 31.05.2016 abgegeben. Zwecks Vermeidung von Wiederholungen nehmen wir auf diese Stellungnahme ausdrücklich Bezug und halten Ausführungen in der Stellungnahme aufrecht. Die Stellungnahme ergänzen wir aufgrund des ausgelegten RROP-Entwurfs 2017 kurz wie folgt: Allgemeiner Teil 1. Anmerkungen zur Ermittlung der harten und weichen Tabuzonen 1.1 Industrie- und Gewerbeflächen Industrie- und Gewerbeflächen zählen nicht zu den harten Tabuzonen. Im Rahmen der Abwägung stellt der Landkreis dar, dass eine "Windenergienutzung auf diesen Flächen unter gewissen Konstellationen zwar möglich, aber nicht in umfänglicher Form realistisch" sei. Wenn eine Windenergienutzung möglich ist, stehen demnach weder tatsächliche noch rechtliche Gründe der Errichtung von WEA in diesen Flächen entgegen und handelt es sich somit nicht um harte Tabuzonen. Die Annahme einer harten Tabuzone ist nur dann gerechtfertigt, wenn das angenommene - zur harten Tabuzone leitende - tatsächliche oder rechtliche Hindernis für die Realisierung der Planung nicht noch absehbar auf einer nachfolgenden Zulassungsebene überwunden werden kann, es also zwangsläufig und auf Dauer eintreten wird. Da eine Windenergienutzung auf Industrie- und Gewerbeflächen unter gewissen Konstellationen möglich ist, stehen der Windenergienutzung in diesen Flächen keine tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse, die zwangsläufig und auf Dauer eintreten werden,	Zu 1.1: Die Auffassung zu den Industrie- und Gewerbeflächen wird zur Kenntnis genommen.

		entgegen. Der WEE Niedersachsen zählt diese Flächen ausdrücklich nicht zu den harten Tabuzonen. Die Festlegung von Industrie- und Gewerbeflächen als harte Tabuzonen stellt daher einen Fehler im Abwägungsvorgang dar, der zur Unwirksamkeit der Planung führen wird.	
		1.2 Flächen besonderer funktionaler Prägung Es wird auch im jetzigen Entwurf nicht näher erläutert, um welche Flächen es sich bei Flächen mit besonderer funktionaler Prägung handeln soll. Es kann daher nicht beurteilt werden, ob der Errichtung von Anlagen in diesen Flächen auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen und so die Einstufung einer harten Tabuzone gerechtfertigt ist.	Zu 1.2: Zu den „Flächen besonderer funktionaler Prägung“ (ATKIS, Objektart 41007) gehören u.a. die Funktionen Gesundheit und Soziales (z.B. Krankenhaus), Kultur (z.B. Kirche), Sicherheit und Ordnung (z.B. Haftanstalt) sowie Landesverteidigung.
		1.3 Naturschutzgebiete Es wurde für die 32 Naturschutzgebiete nicht geprüft, ob die Errichtung von Windenergieanlagen nach der jeweiligen Verordnung ausdrücklich verboten ist und ob die Voraussetzungen für naturschutzrechtliche Befreiungen vorliegen.	Zu 1.3: Naturschutzgebiete sind den harten Tabuzonen zuzuordnen (siehe Windenergieerlass, Nds. MBl. Nr. 7/2016, S. 209).
		1.4 Gesetzlich geschützte Biotop Für die Einstufung der gesetzlich geschützten Biotop gelten die obigen Ausführungen zu Naturschutzgebieten. Die Errichtung von WEA ist in gesetzlich geschützten Biotop nicht ausnahmslos rechtlich oder tatsächlich unzulässig, vielmehr kann von den Verboten des § 30 Absatz 2 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).	Zu 1.4: In gesetzlich geschützten Biotop (§ 30 BNatSchG) sind Windenergieanlagen verboten. Die theoretische Möglichkeit einer Ausnahme von den Verboten des § 30 BNatSchG reicht nicht aus, um die Biotop einer regionalplanerischen Abwägung zugänglich zu machen (siehe OVG Lüneburg, Urteil vom 23.06.2016, Az. 12 KN 64/14, Rn. 66).
		1.5 Natura 2000-Gebiete Natura 2000-Gebiete dürfen nicht generell den harten Tabuzonen zugeordnet werden, sondern erst dann, wenn nach näherer Befassung mit der konkreten Situation feststeht, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen im Sinne des § 34 Abs. 2. BNatSchG führen kann (siehe hierzu aktuell auch OVG Münster, Urteil v. 05.07.2017 -7 D 105/14.NE- juris Rn. 61.).	Zu 1.5: Natura 2000-Gebiete werden im weiteren Verfahren den weichen Tabuzonen zugeordnet.

		Der Landkreis hat sich hier nicht näher mit den jeweiligen FFH-Gebieten befasst und geprüft, ob die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG führen kann.	
		Aus der ergänzten Begründung ergibt sich nichts anderes. Von den durch Rechtsvorschrift zu erklärenden Schutzgebieten sind Befreiungen nach BNatSchG möglich. Mit der Möglichkeit der Befreiung setzt der Landkreis sich nicht auseinander.	
		5. Fazit Der RROP-Entwurf 2017 beruht auch in seiner jetzigen Fassung nicht auf einem schlüssigen Gesamtkonzept. Die bei der Ausarbeitung des Planungskonzepts fehlerhafte Differenzierung zwischen „harten“ und „weichen“ Tabuzonen ergibt sich aus der Planbegründung. Es werden Naturschutzgebiete, Industrie- und Gewerbegebiete, gesetzlich geschützte Biotop, Natura 2000-Gebiete und Vorranggebiete Rohstoffgewinnung weiterhin fehlerhaft als harte Tabuzonen eingestuft.	
	Enercon GmbH		
		Mit Schreiben vom 25.05.2016 haben wir bereits zum vorangegangenen RROP-Entwurf 2015 umfangreich Stellung genommen. Der nunmehr vorliegende RROP-Entwurf 2017 basiert weiterhin auf dem RROP-Entwurf 2015, weist jedoch einige Änderungen auf. Zur Vermeidung von Wiederholungen nehmen wir hinsichtlich der aus dem vorangegangenen Entwurf unverändert übernommenen Passagen vollinhaltlich Bezug auf unsere Stellungnahme vom 25.05.2016, die wir zu Ihrer Kenntnis diesem Schreiben beigelegt haben. Ergänzung hierzu möchten wir wie folgt zu den im RROP-Entwurf 2017 vorgenommenen Änderungen Stellung nehmen: I. Der RROP-Entwurf 2017 weist zu Recht auf die Zielvorstellungen des Landes Niedersachsens hinsichtlich des Ausbaus der Onshore-Windenergienutzung hin. Die nach dieser Zielvorstellung auf den Landkreis ROW entfallende Quote von 2,53 % der Gesamtfläche des Landkreises als Vorranggebiete zur Windenergienutzung wird mit einem Flächenanteil der in Ausweisung befindlichen Vorranggebiete von 1,2 % lediglich zu ca. 50 % erreicht. Zwar gibt diese Zielsetzung keine Vorgabe, ob dadurch der nach der Rechtsprechung	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Windenergienutzung soll so viel Raum gegeben werden, wie dies einerseits gerade auch aus Eigentümerinteressen heraus möglich ist und es der gesetzgeberischen Entscheidung einer Privilegierung dieser Nutzung entspricht. Andererseits ist die Nutzung dort zu begrenzen, wo Belange wie Militär, Artenschutz oder andere Raumnutzungen vorgehen. Die im RROP-Entwurf angewandten harten und weichen Tabukriterien sind nicht als „unangemessen“ zu bezeichnen, sondern kennzeichnen eine Planung mit Augenmaß, die eine Akzeptanz der raumbedeutsamen Windenergienutzung in der Bevölkerung anstrebt.

		geforderte substanzielle Raum für die Windenergienutzung erreicht wird. Jedoch lässt diese Zielsetzung darauf schließen, dass auch nach Auffassung des Landes Niedersachsen der Landkreis ROW über ein hohes Potenzial zur Windenergienutzung verfügt. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 25.05.2016 dargelegt, verfügt der Landkreis ROW aufgrund seiner ländlichen Struktur, der hohen Windhöufigkeit und seiner vergleichsweise geringen Bevölkerungsdichte über ein hohes Potenzial, das jedoch der Landkreis ROW durch unangemessene harte und weiche Tabukriterien das vorhandene Potenzial nicht nutzt. Vor diesem Hintergrund bestehen erhebliche Zweifel, ob mit den zur Ausweisung vorgesehenen Vorrangflächen der Windenergienutzung substanziellen Raum verschafft wurde. Auch mit dem geänderten RROP-Entwurf 2017 werden diese Zweifel nicht ausgeräumt. Die festgesetzten harten und weichen Tabukriterien sind unverändert geblieben, es wurde lediglich die Begründung zu einigen Tabukriterien angepasst. Somit wird weiterhin das zur Verfügung stehende Potenzial in einer unangemessenen Art und Weise reduziert. Die in unserer Stellungnahme geäußerte Kritik an einigen Tabukriterien wird durch den RROP-Entwurf 2017 nicht ausgeräumt. Der neu aufgenommene Hinweis, die Auswahlkriterien zur Festlegung der Vorranggebiete seien im Übrigen anerkannt und vertretbar, ist lediglich eine nicht belegte Behauptung. Wir halten daher weiterhin an unserer Kritik fest und verweisen vollinhaltlich auf unserer Stellungnahme vom 25.05.2016. Wir fordern Sie daher nochmals auf, den für eine Nutzung mit modernen Windenergieanlagen zur Verfügung stehende Flächenanteil durch eine Überarbeitung der angewandten harten und weichen Tabukriterien sowie einer geänderten Abwägung der Potenzialflächen deutlich zu vergrößern.	
		II. In unserer Stellungnahme vom 25.05.2016 haben wir die Ausweisung der von der ENERCON GmbH beplanten Flächen als Vorranggebiete angeregt. Hierzu möchten wir zu den im RROP-Entwurf 2017 hinsichtlich der betroffenen Flächen vorgenommenen Änderungen ergänzen: 1. Selsingen/Granstedt Leider wird die Fläche im RROP-Entwurf 2017 nunmehr als „nicht geeignet“ eingestuft und ist damit gegenüber dem vorangegangenen RROP-Entwurf 2015 nicht mehr als Vorranggebiet vorgesehen. Die aufgrund neuerer Bewertung angeführten naturschutzfachlichen Einwendungen sind nicht nachvollziehbar.	Zu Selsingen/Granstedt: Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

		Das Projekt Selsingen/Grandstedt wird gemeinsam mit der Ventotec GmbH entwickelt. Hierzu wurde die Windpark GmbH & Co. Selsingen KG als gemeinsame Gesellschaft gegründet, die das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für das Projekt führt. Es wird daher im Namen dieser Gesellschaft eine gesonderte detaillierte Stellungnahme zum RROP-Entwurf 2017 abgegeben.	
		2. Heeslinger Börde Diese Fläche ist auch im RROP-Entwurf 2017 nicht zur Ausweisung als Vorranggebiet vorgesehen. In der Arbeitskarte ist diese als Fläche 16 Bereich am Bohnster Hoop aufgeführt. Die komplette Herausnahme dieser Fläche erschließt sich weiterhin nicht. Gegenüber der Begründung im RROP-Entwurf 2015 wird nunmehr auf ein nahegelegenes national bedeutsames Brutvogelgebiet verwiesen. Dieses Gebiet wurde im RROP-Entwurf 2015 noch als „Brut- und Nahrungshabitat der Wiesenweihe eingestuft. Offenbar wurde in der Bewertung jedoch lediglich die Bezeichnung geändert. Es liegen uns keine neueren Erkenntnisse vor, die eine Neubewertung gegenüber dem Sachstand z.Zt. des RROP-Entwurfs 2015 erfordern. Nach unseren Erkenntnissen wäre daher weiterhin zumindest auf der in Anlage 3 unserer Stellungnahme vom 25.05.2016 dargestellten Fläche die Errichtung von Windenergieanlagen konfliktfrei möglich.	Zu Heeslinger Börde: Eine Ausweisung der Potenzialfläche erfolgt nicht, da das angrenzende Große Moor eine nationale Bedeutung für störungsempfindliche Vogelarten aufweist. Zudem handelt es sich bei der Potenzialfläche ausschließlich um Waldrandbereiche zum Bohnster Hoop. Insofern ist der Übergang Wald-Offenland aufgrund der hohen ökologischen Funktion und der Bedeutung für die Erholungsnutzung zu berücksichtigen.
		Anlage: Stellungnahme zum RROP 2015 – Entwurf vom 25.05.2016	
	Windwärts Energie GmbH		
		Die Windwärts Energie GmbH begrüßt insgesamt das Verfahren zur Erweiterung der für die Windenergienutzung zur Verfügung stehenden Vorranggebietsfläche und in diesem Zusammenhang die Vergrößerung der Gebietskulisse unter anderem durch die Aufnahme zusätzlicher Potenzialflächen. Aufgrund der vorgenommenen Änderungen haben wir uns erneut mit dem allgemeinen Planungskonzept Windenergie sowie den zu Grunde liegenden Kriterien befasst. Im zweiten Teil der Stellungnahme gehen wir auf die Gebietsblätter der im aktuellen Entwurf als Vorranggebiet dargestellten Fläche Nr. 27 Gyhum-Hesedorf sowie der weiterhin nicht aufgenommenen Potenzialfläche Nr. 10 "Bereich zwischen Rhadereistedt und Hanstedt" ein. Als Entwickler dieser Windenergievorhaben ist unser Interesse mit dem entsprechenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Insgesamt halten wir den Anteil der für die Windenergienutzung dargestellten Flächen im Landkreis Rotenburg/Wümme weiterhin für zu gering und illustrieren	

		dies anhand eines Vergleichs mit den auch im RROP-Entwurf angeführten benachbarten Landkreisen. Angesichts der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Bekämpfung des Klimawandels sowie der aus dem Klimaabkommen von Paris abgeleiteten Ziele halten wir es für erforderlich, den Ausbau der erneuerbaren Energien schon heute anzugehen. Der Landkreis Rotenburg ist mit dem aktuellen RROP in der Lage, zum Vorreiter beim Umbau des Energiesystems zu werden. Stellungnahme Allgemeiner Teil Die Windwärts Energie GmbH begrüßt die Aufstellung eines neuen Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg, das einen planungsrechtlichen Rahmen für den Ausbau der Windenergie setzen soll. Der Stellenwert der Windenergie für die Erreichung der Klimaschutzziele des Landkreises Rotenburg und für das Land Niedersachsen insgesamt ist von großer Bedeutung. In großen Teilen ist die Flächenkulisse der Vorranggebiete erhalten geblieben mit der Ausnahme, dass die Abgrenzung einzelner Flächen angepasst wurde, die Fläche Granstedt entfallen ist und die Flächen Gyhum und Wittorf/Lüdingen aufgenommen wurden. Diese Änderungen gehen durch die Erhöhung der für die Windenergie zur Verfügung stehenden Fläche in die richtige Richtung. Dennoch ist aus unserer Sicht in Anbetracht des fortschreitenden Klimawandels und der Ziele des Landes Niedersachsens noch nicht genug Fläche ausgewiesen. Daher haben wir uns nochmals mit dem allgemeinen Planungskonzept Windenergie und den zu Grunde liegenden Kriterien befasst. Darin begründen wir unter anderem, warum wir eine weitere Vergrößerung der Vorranggebietskulisse für geboten halten.	
		1 Zeichnerische Darstellung Wir begrüßen die Aufnahme der Fläche 27 Gyhum-Hesedorf als Vorranggebiet Windenergienutzung. Im Einzelnen gehen wir in Kapitel 5 auf die entsprechenden Belange ein.	
		2 Beschreibende Darstellung und Begründung 2.1 Planerisch für die Windenergienutzung zur Verfügung stehende Fläche Die im Entwurf des RROP derzeit dargestellten 19 Vorranggebiete für Windenergie umfassen eine Fläche von 2.488 ha. Wir begrüßen und unterstützen die Vorgehensweise, Einschränkungen durch	Zu 2.1: Der Argumentation wird nicht gefolgt. Als absolutes Mindestmaß müssen sich in den Vorranggebieten Windenergienutzung wirtschaftlich sinnvoll mindestens drei WEA errichten lassen

		Freileitungen, Straßen und Versorgungsleitungen auf das Genehmigungsverfahren zu verschieben. Dennoch sollte sich das Raumordnungsprogramm mit den voraussichtlichen Einschränkungen in der Nutzbarkeit der Gebiete befassen, da sie zum Teil erheblich sind, und diese in der Flächenbilanz berücksichtigen. Hier sind zu nennen: • Bundesautobahnen: Fläche zzgl. 40 Meter Anbauverbotszone • Mindestabstände von Erdölleitungen • Abstände von Hochspannungsleitungen Zudem macht das RROP keine eindeutige Aussage dazu, ob die beweglichen Bauteile der WEA über die Grenze der Vorrangfläche hinausragen dürfen. Wir gehen daher davon aus, dass sich lediglich der Mastfuß innerhalb der Vorranggebietsgrenzen befinden muss (siehe Kapitel 3.1).	(siehe Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl., Rn. 93). Dies ist bei allen vorgesehenen Vorranggebieten gewährleistet. Da das RROP nicht parzellenscharf ist, ist nicht vorgesehen, eine Regelung zur Frage zu treffen, ob die gesamte von den Flügeln überstrichene Fläche innerhalb eines Vorranggebietes liegen muss oder lediglich der Mast der Windenergieanlage. Dies kann auch nicht Aufgabe der Regionalplanung sein, denn über die konkreten Standorte der Anlagen wird erst im abschließenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entschieden.
		Hochspannungsleitungen Die Berechnung der bilanziellen Berechnung der Abstände von Freileitungen sollte auf der aktuellen DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2016-04 basieren. Beschrieben wird darin der Abstand zwischen äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der Windenergieanlagen: • Für die Breite der Freileitung selbst sind 20 bis 30 Meter anzunehmen. • Für Leitungen mit genau 110 kV beträgt der spannungsabhängige Mindestabstand 20 Meter beidseitig der Freileitung ausgehend vom äußersten Leiterseil. Darüber steigt er auf 40 Meter an. Das wäre bei der Bilanzierung zu differenzieren. • Da bei der Errichtung der Anlagen zudem mit schwerem Gerät gearbeitet wird, muss auch für den Arbeitsraum Platz freigehalten werden. Als minimaler Abstand kann hier ein Arbeitsraum von 25m beidseitig der Trasse angenommen werden. Beispielrechnung 110 kV: 20m Breite der Freileitung + 2 x 25 Meter (Arbeitsraum) + 2 x 20 Meter (spannungsabhängiger Mindestabstand 110 kV) = 110 Meter nicht für Windenergie nutzbare Leitungstrasse	

Berechnung der Mindest-Flächenreduktion

VRG Nr. 2 Oerel	110 kV-Leitung	1600 m Länge x 110 Meter Abstandszone	17,6 ha
VRG Nr. 2 Oerel	Erdöl-Leitung	1600 m Länge x 2 x 50 Meter Abstandszone ¹	16 ha
VRG Nr. 3 Kuhstedt	110 kV-Leitung	650 m Länge x 110 Meter Abstandszone	6,5 ha
VRG Nr. 3 Kuhstedt	L 122	300 m Länge x 200 Meter Abstandszone	6 ha
VRG Nr. 6 Sandbostel/Bevern	110 kV-Leitung	850 m Länge x 110 Meter Abstandszone	9,4 ha
VRG Nr. 21 Groß Meckelsen	Autobahn	1400 m Länge x 120 Meter Abstandszone ²	16,8 ha
VRG Nr. 29 Hamersen	110 kV-Leitung	700 m Länge x 110 Meter Abstandszone	7,7 ha
VRG Nr. 26 Nartum	220 kV-Leitung	700 m Länge x 160 Meter Abstandszone	11,2 ha
VRG Nr. 26 Nartum	380 kV-Leitung	750 m Länge x 160 Meter Abstandszone	12 ha
			103,2 ha

Darüber hinaus

- ist ein Teil der Fläche Nr. 42 Kirchwalsede aufgrund des Zuschnitts nicht voll nutzbar, insbesondere wenn sich der Rotor vollständig innerhalb der Vorrangfläche befinden muss.
- liegt die Fläche Nr. 3 Kuhstedt (97 ha) komplett im 15-km-Radius des DVOR-Weser (zwischen 6 und 8 km entfernt). Innerhalb dieser Fläche ist im weiteren Planungsverfahren mit einer Versagung der Genehmigung nach BImSchG zu rechnen.

Schlussfolgerung

Die aufgrund von Abstandserfordernissen tatsächlich nicht nutzbare Fläche beträgt rechnerisch über 100 Hektar und reduziert die bereits sehr gering angesetzte Flächenkulisse (vgl. Kapitel 2.2) weiter auf unter 2.400 Hektar – die im DVOR-Radius sogar unterhalb des Radius von 10 km gelegene Fläche Kuhstedt nicht mitgerechnet. Zwar sind die genannten Belange für die Regionalplanung regelmäßig nicht abschließend abwägbar. Dennoch sollte das Risiko für die Vorranggebietskulisse bilanziell bewertet und durch eine vorausschauende Vergrößerung der Kulisse für Kompensationsmöglichkeiten gesorgt werden.

Zusammenfassend halten wir fest, dass nach Abzug der genannten Flächenkürzungen weniger als die im RROP-Entwurf angegebenen 2.488 Hektar bzw. 1,2 Prozent der Landkreisfläche für die Windenergie zur Verfügung stehen werden.

		2.2 Substanziell Raum geschaffen? Zur Relevanz und Notwendigkeit, in Raumordnungsprogrammen, die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung regeln, der Windenergie substanziellen Raum zu verschaffen, verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum ersten Entwurf. Wir gehen weiterhin davon aus, dass der Windenergie aktuell zu wenig Raum verschafft wird. Die aktualisierten und neu eingefügten Ausführungen auf Seite 80 des Entwurfs halten wir nicht für ausreichend belastbar: „Der Orientierungswert des Windenergieerlasses vom 24.02.2016 (2,53 % der Kreisfläche) wird zwar nicht erreicht, der Wert ist aber auch keine Vorgabe für „substanziell Raum schaffen“.“ Der Windenergieerlass führt dazu aus, dass die vorgegebenen Zielwerte „als in der Planung zu beurteilendes und abzuwägendes Kriterium im Hinblick auf die rechtliche Maßgabe, dass der Windenergie substanziell Raum zu schaffen ist“ anzulegen ist. Es mag sich nicht um ein verbindliches Ziel handeln. Dennoch handelt es sich um ein Indiz, das zur Prüfung herangezogen werden kann, ob der Windenergie substanziell Raum geschaffen wird. Gerade deshalb ist der Zielwert genauer zu betrachten und eine deutliche Unterschreitung detailliert zu begründen. Weiter heißt es auf Seite 80 des Entwurfs: „Wie der Erlass selbst ausführt, bestehen regelmäßig weitere konkurrierende Nutzungs- und Schutzbelange, die lediglich eine begrenzte Nutzung von Potenzialflächen erlauben. Diese sind bei der Flächenabschätzung für den Windenergieerlass nur pauschaliert eingeflossen.“ Die Begründung, dass die angeführten konkurrierenden Nutzungs- und Schutzbelange nicht mit eingeflossen sind, trägt nicht. Der Windenergieerlass bezieht die harten Tabukriterien aller Planungsräume (also Siedlungen, Naturschutzgebiete etc.) sowie Wald und FFH-Gebiete ein und spiegelt so einen großen Teil der raumprägenden Elemente wider. Darüber hinaus sollen nur 7,35 Prozent des übrig bleibenden Potenzials für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden, um den übrigen Raum (92,65 Prozent) für konkurrierende Nutzungen und Schutzbedarfe zu erhalten. Deshalb sollte als Anhaltspunkt nicht der absolute Flächenanteil der benachbarten Planungsregionen herangezogen werden, da genau diese Vorgehensweise nicht die Unterschiedlichkeit der einzelnen Planungsräume widerspiegelt. Für geeigneter halten wir es – wie unten aufgeführt – den Anteil der Vorranggebiete an der Landkreisfläche in Relation zu den Zielwerten aus	Zu 2.2: Ab welchen Flächenanteil substanziell Raum geschaffen wird, ist für jeden Planungsraum im Einzelfall zu beurteilen. Die Festlegung eines bestimmten prozentualen Anteils, den die Vorranggebiete im Vergleich zu den Potenzialflächen erreichen müssen, ist nicht zulässig (BVerwG, Beschluss vom 12.05.2016, Az. 4 BN 49.15). Hinzuweisen ist darauf, dass die Darstellung der Flächenbilanzen der Nachbarlandkreise selektiv und nicht korrekt ist: Es fehlen die Landkreise Harburg und Osterholz. Die Zahlen für Cuxhaven und Verden stimmen nicht. Die Festlegungen zur Windenergie im RROP Stade sind unwirksam.
--	--	--	--

dem Windenergieerlass zu setzen:

Landkreis	Anteil Vorranggebiete	Ziel Windenergieerlass	Zielerreichung
Cuxhaven	1,92 %	2,03 %	95 %
Stade	1,5 %	1,77 %	85 %
Heidekreis	0,75 %	1,05 %	71 %
Rotenburg/Wümme	1,2 %	2,53 %	47 %
Verden	0,44 %	1,58 %	28 %

Auf diese Weise wird sichtbar, dass der Anteil der Windenergie im Landkreis Rotenburg/Wümme bei den herangezogenen Vergleichskreisen nur vom Landkreis Verden unterschritten wird. Angesichts der Relevanz der Windenergie für die Erreichbarkeit der Klimaschutzziele auf allen Ebenen (regional, landesweit, bundesweit) halten wir diesen Wert für zu gering.

Der Landkreis Rotenburg/Wümme besitzt eines der größten Windenergiepotenziale des Landes Niedersachsen, was sich in der Zielsetzung des Windenergieerlasses niederschlägt. Bei näherer Betrachtung der Potenzialflächenkulisse sowie des Kriterienkatalogs wäre es möglich, über die derzeit dargestellten Flächen hinaus weitere Flächen aufzunehmen, die ebenfalls eine hohe Genehmigungswahrscheinlichkeit haben.

Ein Beispiel bildet der quasi-pauschale Ausschluss von Flächen, die von LSG-würdigen Bereichen überlagert werden (vgl. Kapitel 4.2). Schon der regelmäßig angenommene Konflikt zwischen ausgewiesenen LSG und der Windenergienutzung ist fragwürdig. Eine tatsächliche Einzelfallbetrachtung bei LSG-würdigen Bereichen kann weitere, gut für die Windenergienutzung geeignete Flächen hervorbringen, z.B. die in Kapitel 4 behandelte Potenzialfläche Nr. 10.

Schlussfolgerung

Insgesamt ist davon auszugehen, dass in einem für die Windenergienutzung sehr geeigneten Raum wie dem Landkreis Rotenburg die aktuell dargestellte Flächenkulisse weiterhin zu gering ausfällt. Ob substanziell Raum geschaffen wird, ist anzuzweifeln. Entsprechend schlagen wir vor, die Entwurfskulisse weiter zu vergrößern und dem im niedersächsischen Windenergieerlass dargestellten Flächenziel bereits heute Rechnung zu tragen.

		3 Erörterung des Kriterienkatalogs für die Windenergie 3.1 Vom Rotor überstrichene Fläche außerhalb des Vorranggebietes In der möglichen Ausnutzung von Vorranggebieten für Windenergie hat die Regelung, dass der Rotor sich innerhalb der Fläche des Vorranggebietes drehen muss, einen starken Einfluss auf die Nutzbarkeit, Wirtschaftlichkeit und Umsetzung der Vorranggebiete. Aus regionalplanerischer Sicht ist es aufgrund des anzulegenden Maßstabs (1:50.000) und der daraus resultierenden Abgrenzungsunschärfe nicht möglich und nicht notwendig, eine Platzierung der vom Rotor überstrichenen Fläche innerhalb der Vorranggebiete zu erzwingen. Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass nur die baulichen Eingriffsflächen und ausschlaggebenden Immissionspunkte einer Windenergieanlage (Fundament, Turm, Generator) innerhalb der Vorranggebiete platziert sein müssen. Daher ist der aktuelle Entwurf dahingehend zu ändern, dass es ausdrücklich gestattet ist, die Rotorblätter von Windenergieanlagen über die Abgrenzungen hinausragen zu lassen.	Zu 3.1: siehe Bewertung zu 2.1
		3.2 Mindestabstand zu Wohnhäusern (§§ 30, 34, 35 BauGB) Die Abstandsfestlegung mit einem pauschal festgelegten Puffer von 1.000 Metern sowohl für den Innen- als auch den Außenbereich halten wir weiterhin für nicht differenziert und zu hoch. Die Begründung, dass diese Regelung 2008 schon einer höchstrichterlichen Überprüfung standgehalten hat, trägt aus unserer Sicht nicht, da sich seitdem die Rechtsprechung weiterentwickelt hat. Zum Teil wurden auch andere Entwicklungen aus der Rechtsprechung in das RROP mit aufgenommen, insbesondere durch die Differenzierung zwischen harten und weichen Kriterien. Weiterhin sind im Gegensatz zum RROP 2005 alte Vorrangflächen mit Bestandwindparks, die den Kriterien nicht mehr entsprechen, nicht als Vorranggebiete dargestellt. Eine differenzierte Ausgestaltung des Abstands zu Wohnen im Innen- und Außenbereich würde dem sehr unterschiedlichen Schutzbedarf Rechnung tragen und dazu beitragen, die Rechtssicherheit des Regionalplans zu erhöhen. Wer im Außenbereich wohnt, muss in Kauf nehmen, dass diese Bereiche im Sinne von § 35 BauGB eine vorrangige Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, Infrastruktur und Energieversorgung für die Allgemeinheit haben, die auf diese Weise von geschlossenen Siedlungen fern gehalten werden sollen und können. Für den Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen sieht der Niedersächsische Landkreistag bereits 600 Meter als ausreichend und angemessen an. Dieser Abstand wird von zahlreichen Regionalplanungen aufgegriffen und ermöglicht es, die Anforderungen der TA Lärm einzuhalten, eine	Zu 3.2: Die Festlegung der weichen Tabuzonen liegt im Ermessen des Landkreises. Der 1.000 m Abstand zu Wohnhäusern wurde sorgfältig geprüft. Er wurde bereits im RROP 2005 angewendet und ist im Normenkontrollurteil des OVG Lüneburg vom 09.10.2008 (Az. 12 KN 35/07) bestätigt worden.

		optisch bedrängende Wirkung auch bei der Realisierung moderner Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von rund 200 Metern zu vermeiden und zugleich der Windenergie ausreichend Potenzial zu schaffen. Mit einer Reduzierung insbesondere des Abstands zu Einzelhäusern kann der Landkreis Rotenburg die Entwurfskulisse deutlich vergrößern und dem Ziel näher kommen, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen.	
		3.3 Mindestgröße für Vorranggebiete Windenergie > 50 ha Siehe unsere Stellungnahme zum 1. Entwurf für das RROP 2015.	Zu 3.3: Kenntnisnahme.
		3.4 Abwägungskriterium „Umzingelung“ von Dörfern Wir begrüßen, dass der Aspekt „Umzingelung“ gestrichen wurde. Dies trägt zur Rechtssicherheit des RROP bei. Da dieser Aspekt nicht definiert worden war, konnte an dieser Stelle keine nachvollziehbare und transparente Abwägung über den Planungsraum erfolgen und hätte somit die Abwägung angreifbar gemacht.	Zu 3.4: Kenntnisnahme.
		Stellungnahme Flächenspezifischer Teil 4 Auseinandersetzung mit der Potenzialfläche Nr. 10 „Bereich zwischen Rhadereistedt und Hanstedt“ Die Potenzialfläche Nr. 10 ist rund 85 Hektar groß. Sie entspricht allen harten und weichen Tabukriterien und befindet sich außerhalb des DVOR sowie von Hubschraubertiefflugstrecken. Durch die erhöhte Lage im Gelände kann von einer guten Windhöflichkeit ausgegangen werden, die kompakte Form trägt zur Eingrenzung des Einflusses auf das Landschaftsbild bei und ermöglicht die Konzentration von Windenergieanlagen. Der größte Teil der als LSG-würdig (siehe Kapitel 4.2) beschriebenen Potenzialfläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt und durch zwei Straßen durchschnitten. Diese Faktoren unterstreichen die sehr gute Eignung der Fläche für die Windenergienutzung. Nur im nördlichen Bereich befindet sich ein Biotop, dessen Schutz aber über den Biotopschutz gewährleistet wird. Trotz dieser guten Eignung für die Windenergienutzung wird die Potenzialfläche Nr. 10 auch im aktuellen Entwurf nicht dargestellt. Als Ausschlussgründe werden die Lage in einem LSG-würdigen Bereich, die Lage an der Geestkante zum Teufelsmoor sowie das avifaunistische Konfliktpotenzial genannt. Die Aufnahme der Fläche würde dazu beitragen, in der bisher im Landkreisvergleich unterrepräsentierten Samtgemeinde Selsingen den Flächenanteil zu erhöhen. Im Samtgemeindegebiet selbst befindet sich lediglich der Großteil des Vorranggebietes Sandbostel/Bevern mit Gesamtfläche von 121 ha. Dieser Wert entspricht weniger als 4,86 % der im Landkreis insgesamt ausgewiesenen	Zu 4: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Standort befindet sich gemäß Landschaftsrahmenplan in einem Gebiet, das die fachlichen Voraussetzungen für ein LSG erfüllt. Es handelt sich um den Bereich „Grünland zu Fuße des Brommelbergs“. Schutzzweck ist u.a. die Sicherung eines Landschaftsbereichs mit besonders hohem Erlebniswert bzw. hoher landschaftlicher Eigenart. Außerdem gehört die Potenzialfläche zu den Gebieten mit hohem Konfliktrisiko für Vögel. Der Landschaftsrahmenplan (S. 222) empfiehlt, auf die Errichtung von Windenergieanlagen in dem Gebiet zu verzichten. Demnach liegt in 500 m Entfernung ein landesweit bedeutsames Brutvogelgebiet im Bereich des Hanstedter Mühlenbaches (Nahrungshabitat Schwarzstorch). Der Brutstandort des Schwarzstorchs befindet sich im südlich gelegenen Wald „Ummel“ in 2-3 km Entfernung zur Potenzialfläche. Außerdem liegt die Fläche im Umfeld des international bedeutsamen

		Vorrangfläche, obgleich die Samtgemeindefläche einen Anteil von 10,93 % an der Landkreisfläche hat.	Schlafplatzes für Kraniche, Zwergschwäne und Gänse im Huvenhoopsmoor.
		4.1 Geestkante zum Teufelsmoor Mit dem Ausschluss von Flächen auf der Geestkante werden ausgerechnet die Flächen verhindert, die topografisch höher liegen als die angrenzenden Moorbereiche und somit bezüglich des Windertrags ertragreicher sind und somit besonders gut für die Windenergienutzung geeignet sind. Darüber hinaus wird nur der nördliche Teil der Potenzialfläche Nr. 10 wird von der Geestkante zum Teufelsmoor überlagert. Selbst bei Abzug dieses Flächenteils würde bei Ausweisung des verbleibenden Bereichs zwischen den beiden durchschneidenden Straßen eine Potenzialfläche von über 50 Hektar verbleiben. Das Vorranggebiet Wilstedt liegt ebenfalls an der Geestkante und ist im Vergleich zum 1. Entwurf sogar noch vergrößert worden.	
		4.2 LSG-würdiger Bereich Richtigerweise wurden im aktuellen RROP-Entwurf auf der Seite 43 die bisher angeführten Aspekte gestrichen, die automatisch zu einem Ausschluss von Flächen geführt und somit den Wert eines weichen Tabukriteriums eingenommen hätten. Es wird zudem neu angeführt, dass eine Einzelfallbetrachtung stattfinden muss, in der u.a. auch die gestrichenen Belange mit dem Belang Windenergienutzung abgewogen werden. Einer dieser Aspekte war „Keine Festlegung von Windparks in Bereichen, die gemäß Landschaftsrahmenplan NSG- und LSG-würdig sind“. Mit der Streichung sollte die Lage in NSG- und LSG-würdigen Gebieten nicht mehr automatisch zum Ausschluss führen. Im Ergebnis wird dieser Aspekt aber weiterhin und ohne Ausnahme als Ausschlussgrund angewendet. Folglich wird keine einzige der Potenzialflächen, die von einem LSG-würdigen Bereich überlagert ist, als Entwurfsfläche dargestellt. Es ist somit augenscheinlich, dass das Kriterium weiterhin als pauschales Tabukriterium angewendet wird. Faktisch handelt es sich somit um ein weiches Tabu und muss als solches behandelt, dokumentiert und zuvor vom Kreistag beschlossen werden. Aus dem Abwägungsblatt zu dem Windpotenzialgebiet „Nr. 10 zwischen Rhadereistedt und Hanstedt“ geht sogar ausdrücklich hervor, dass der Standort bereits „durch die Lage in einem LSG-würdigen Gebiet nicht geeignet“ sein soll. Eine Einzelfallprüfung von Schutzzweck und Schutzwert findet nicht statt.	
		4.3 Bewertung Avifauna In der aktualisierten Flächenbewertung der Potentialfläche Nr. 10 wurde der Satz „Das avifaunistische Gutachten weist für die Fläche ein hohes Konfliktpotential	

		aus“ gestrichen. Dies begrüßen wir sehr, da auch ein in 2014/2015 von Lareg im Auftrag von Juwi/Windwärts durchgeführte avifaunistische Gutachten zu dem Ergebnis kommt, dass eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der Fläche gegeben ist. Allerdings wird statt des gestrichenen Satzes der folgende Absatz eingefügt: „Die Potenzialfläche gehört zu den Gebieten mit hohem Konfliktrisiko für Vögel. Der Landschaftsrahmenplan (Seite 222) empfiehlt, auf die Errichtung von WEA in dem Gebiet zu verzichten.“ Daher befassen wir uns in den folgenden Absätzen mit den zur Verfügung stehenden Informationen rund um den Belang Avifauna. Avifauna-Untersuchung im Rahmen der LRP-Erstellung Im Landschaftsrahmenplan, auf den Bezug genommen wird, sind jedoch lediglich folgende Inhalte auf Seite 222 zu finden: „5.3.6.3 Anforderungen in bestimmten Schwerpunkträumen In den unter Kap.5.3.6.1 aufgelisteten Windenergie-Potenzialflächen mit hohem Konfliktrisiko für Vögel ist auf die Errichtung von Windenergieanlagen zu verzichten.“ In Kapitel 5.3.6.1 des Landschaftsrahmenplans lautet es dann: „Im Vorfeld der Neuaufstellung des RROP 2025 wurden für die Windenergienutzung potenziell geeignete Bereiche im gesamten Kreisgebiet unter Beachtung der Kriterien des NLT-Papiers (2011) ausgewählt. Von diesen 35 vorab ermittelten WEA-Potenzialflächen wurden in einem weiteren Schritt und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) acht Flächen aufgrund von bedeutsamen Wiesenvogelvorkommen ausgeschlossen. Die verbliebenen 27 Potenzial-Flächen wurden in 2014 hinsichtlich ihres Konfliktrisikos untersucht (ALAND 2014). Folgende Gebiete weisen ein hohes Konfliktpotential auf: • 06: Hanstedt-Löhberg (134 ha) • 07: Rhadereistedt (67 ha) • 19a: Sothel-Nord (31 ha) • 24b: Barthelsdorf-Süd (105 ha) • 31: Bothel-Ost (172 ha) • 32a+b: Hemslingen-Trochel West / Ost (a= 29 ha; b= 20 ha).“	
		Methodik und Datengrundlage nicht nachvollziehbar Weder das zitierte Gutachten ALAND 2014, beauftragt vom Landkreis Rotenburg/Wümme, noch die im Detail herangezogenen Kriterien sind öffentlich einsehbar. Lediglich die zum LRP gehörige strategische Umweltprüfung (SUP),	

		ebenfalls von ALAND ausgeführt, erstellt im Dezember 2015 erstellt wurde, ist als Anlage zum LRP öffentlich einsehbar. Da das vorentscheidende Dokument „ALAND (2014): Potenzialeinschätzung zum Vorkommen von Brut- und Gastvögeln in 27 WEA-Potenzialflächen im Landkreis Rotenburg (Wümme), Hannover“ nicht vorliegt und auch auf Nachfrage nicht ausgehändigt wurde, können die Bewertung, der Untersuchungsumfang und die Methodik nicht nachvollzogen werden. Die Ausführungen in Kapitel 5.3.6.1 des LRP lassen darauf schließen, dass zur Untersuchung die vom NLWKN gemeldeten Brutvogelgebiete landesweiter Bedeutung mit den Kriterien des NLT-Papiers (2011) gepuffert wurden. Hier bleibt festzustellen, dass die NLT-Kriterien lediglich Empfehlungen sind und darüber hinaus Abstände zu konkreten Brutplätzen darstellen. Bei den NLWKN-Brutvogelgebieten handelt es sich jedoch um großflächige Brut- und Nahrungshabitate, so dass die im NLT-Papier genannten Abstände zu konkreten Brutplätzen nicht anwendbar sind.	
		Alle Potenzialflächen einheitlich untersucht? Darüber hinaus scheint auch der Untersuchungsrahmen nicht einheitlich angewendet worden zu sein: Im 2. RROP-Entwurf werden 48 Potenzialflächen beschrieben und bewertet. Im oben genannten Abschnitt des LRP heißt es, dass lediglich 35 Potenzialflächen anhand einer Konfliktanalyse betrachtet wurden und schlussendlich lediglich 27 Potenzialflächen näher untersucht wurden. Folglich wurden 13 Flächen im LRP-Verfahren nicht betrachtet. Welche Fläche der 48 Potenzialflächen aus dem RROP welche Untersuchung erfahren hat, ist mit Ausnahme der 8 im LRP zitierten Flächen nicht eindeutig nachvollziehbar. Die Untersuchung und Bewertung der 48 Potenzialflächen im RROP sollte unserer Meinung nach transparenter erläutert und nachvollziehbarer sein, als auch stärker vereinheitlicht werden, um an dieser Stelle Rechtssicherheit zu gewinnen.	
		Bewertung der Schwarzstorch-Habitate „Hinzu kommt, dass die avifaunistische Konfliktpotenzialanalyse gegen die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung spricht. Südlich der Fläche liegt in 500 m Entfernung ein landesweit bedeutsames Brutvogelgebiet im Bereich des Hanstedter Mühlenbaches (Nahrungshabitat Schwarzstorch). Der Brutstandort des Schwarzstorchs befindet sich im südlich gelegenen Wald "Ummel" in 2-3 km Entfernung zur Potenzialfläche.“ Wir begrüßen, dass die aktualisierten NLWKN-Daten abgefragt wurden und in die Bewertung eingeflossen sind. Dennoch stimmen wir weiterhin nicht mit der Bewertung überein. Zwar liegt rund 500 Meter südlich der Potenzialfläche Nr. 10 ein Nahrungshabitat für den Schwarzstorch im Bereich des Hanstedter Mühlenbaches. Der Brutstandort liegt jedoch noch weiter südlich im Wald	

		„Ummel“, laut Gebietsblatt mit einer Entfernung von immerhin 2 bis 3 km zur Potentialfläche. Es ist daher nicht von einer signifikanten Anzahl von Überflügen über das Potenzialgebiet auszugehen. Dies ist sinnvollerweise durch eine Raumnutzung zu prüfen, die in den nachgelagerten Verfahren zur Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz durchzuführen wäre. Erst auf Ebene des Zulassungsverfahrens wäre durch eine Raumnutzungsanalyse ein Beleg für den möglichen Überflug zu verifizieren. Eine Schlaggefährdung ist aufgrund der nur südlich der Fläche stattfindenden Nahrungsflüge nicht gegeben. Vielmehr ist aufgrund der neueren Erkenntnisse davon auszugehen, dass Schwarzstörche beim direkten Anflug auf Windenergieanlagen ein Meideverhalten an den Tag legen. Von einer Vergrämung ist aufgrund der Abstände ebenfalls nicht auszugehen. In den einschlägigen Erlassen anderer Bundesländer (z.B. Rheinland-Pfalz oder Hessen) wird inzwischen vielmehr davon ausgegangen, dass ab einer Entfernung von 1.000 Metern zum Horst nicht mehr von einer erheblichen Beeinträchtigung der Bruthabitate ausgegangen werden kann. Die Potenzialfläche Nr. 10 hält ausreichend Abstand zum Schwarzstorch, so dass weder von einer Störung der Brutstätte noch von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist.	
		International bedeutsamer Schlafplatz im Huvenhoopsmoor „Außerdem liegt die Fläche im Umfeld des international bedeutsamen Schlafplatzes für Kraniche, Zwergschwäne und Gänse im Huvenhoopsmoor“ Diese Aussage ist zu allgemein gehalten und differenziert nicht das Aufkommen und die Hauptzugachsen bzw. Rastplätze. Der Begriff „im Umfeld“ beschreibt keine Entfernung und keine konkrete Beziehung. Nach unserer Messung beträgt der Abstand zum NSG ROW 23 Huvenhoopsmoor rund 3 Kilometer. Weiterhin ist dieser pauschalen Aussage keine räumliche oder naturschutzfachliche Relevanz für die Potenzialfläche zu entnehmen. Die im Huvenhoopsmoor vertretenen Arten könnten ebenso zu anderen Flächen „im Umfeld“ ihres Schlafplatzes fliegen. Folglich ist der Bezug zum Huvenhoopsmoor aus der Flächenbewertung zur Potenzialfläche Nr. 10 zu streichen und der Belang aus der Abwägung herauszunehmen. Bei Kranichen geht die Länderarbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten aufgrund verminderter Risikoeinschätzung davon aus, zukünftig die Abstandsempfehlung auf 500 Meter senken zu können. Ein Prüfbereich zur Sicherung von Nahrungsräumen ist nicht vorgesehen. Diese Neueinschätzung kann aus unserer Sicht nicht ohne Berücksichtigung bleiben,	

		da 500 Meter Abstand eingehalten werden. Zwergschwäne und Gänse zählen generell nicht zu den windenergiesensiblen Vogelarten.	
		4.4 Schlussfolgerung Das Windpotenzialgebiet „Nr. 10 zwischen Rhadereistedt und Hanstedt“ ist im weiteren Verfahren zur Neuaufrstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes zu berücksichtigen und als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ auszuweisen.	
		5 Auseinandersetzung mit der Potenzialfläche Nr. 27 „Bereich südlich der A 1 bei Gyhum“ Wir begrüßen, dass die Fläche in den RROP-Entwurf aufgenommen wurde. Ebenfalls begrüßen wir die Korrektur der Abgrenzung und der Flächengröße. Nachfolgend möchten wir das Vorranggebiet betreffenden Belange vertiefend erörtern. Die Potenzialfläche Nr. 27 entspricht allen harten Tabuzonen und weichen Tabuzonen aufgeführten harten und weichen Kriterien. Sie ist aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die Lage an der A1 besonders für die Windenergienutzung geeignet.	
		5.1 Bewertung Avifauna Wir begrüßen die Streichung unter dem Punkt „Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund naturschutzfachlicher Bedeutung“, die die aktuelle Datenlage 2017 des NLWKN widerspiegelt, da die angrenzenden Brutvogelgebiete herabgestuft wurden und keine landesweite Bedeutung mehr haben. Eine Herabstufung findet erst statt, wenn die Daten mehrere Jahre konsistent sind und die entsprechende Information liefern. Dies belegt, dass es sich nicht um eine kurzfristige Veränderung handelt, sondern bereits über mehrere Jahre keine Nutzung in dem Maße stattfand, dass es sich hierbei um ein Brutvogelgebiet landesweiter Bedeutung handle. Den aktuellen Pressemeldungen ist zu entnehmen, dass der Schwarzstorch jederzeit in den Glindbusch zurückkehren könne. Gegen diese Behauptung spricht, dass durch eigene Untersuchungen belegt ist, dass der Schwarzstorch seit 2013, also seit mindestens 5 Jahren, nicht im Glindbusch gebrütet hat. Sollte der Schwarzstorch wider Erwarten zurückkehren, können in der Planung durch eine Raumnutzungsanalyse die sensiblen Bereiche identifiziert werden und aus der späteren Planung herausgenommen werden. Wir möchten an dieser Stelle auf das Gutachten „Windeignungsgebiete im RROP-Entwurf 2015 des LK Rotenburg: Avifaunistische Bewertung der Potentialfläche Nr. 27“ von Dipl.-Biol. Jens Umland verweisen, das wir im	Zu 5.1: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

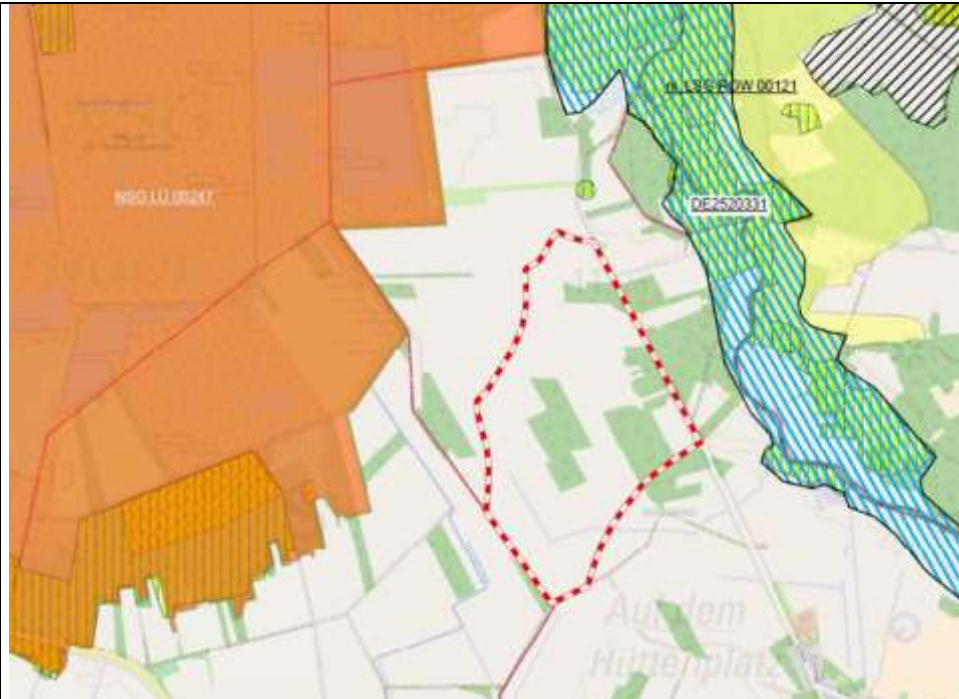
		Rahmen unserer Stellungnahme zum ersten Entwurf eingereicht haben. Wir begrüßen darüber hinaus, dass der Verweis auf den Moortümpel gestrichen wurde, der sich laut 1. RROP-Entwurf als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch eignen sollte. Herr Umland hatte in seinem Gutachten alle möglichen Bereiche bewertet, die hiermit gemeint gewesen sein könnten – konnte aber keine Fläche identifizieren, die diese Schlussfolgerung zuließ.	
		5.2 Schutzabstand zu Naturschutzgebieten von 500 Metern Sinnvollerweise sind Naturschutzgebiete so groß ausgewiesen, dass das Schutzgebiet den schutzwürdigen Bereich abdeckt und der Schutzzweck innerhalb der jeweiligen Gebiete erreicht wird. Wären weitere zusätzliche pauschale Abstände erforderlich, würde das Schutzgebiet seine Funktion nicht erfüllen. Es kann natürlich sein, dass in einzelnen Fällen in besonderen Bereichen Wechselwirkungen mit dem umliegenden Bereich bestehen. Diese Sonderfälle wären jedoch individuell zu begründen. Eine individuelle Begründung für den Abstand zwischen NSG und dem im Entwurf dargestellten Vorranggebiet erfolgt nicht. Darüber hinaus handelt es sich um eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche. Dem Landschaftsrahmenplan (S. 117 ff) ist weiterhin zu entnehmen, dass bei zahlreichen Naturschutzgebieten in den dazugehörigen Verordnungen kein Schutzzweck angegeben ist. Daher kann die Wechselwirkung zwischen Windenergie und dem nicht definierten Schutzzweck nicht geprüft und folglich nicht festgestellt werden, ob ein Puffer von 500 Metern erforderlich ist. Die Anwendung eines pauschalen Schutzpuffers von 500 Metern zu ausgewiesenen Naturschutzgebieten unabhängig von Schutzzweck halten wir für nicht angebracht. Der Vorsorgeabstand könnte vielmehr unterteilt werden in eine weiche Tabuzone von 200 Metern zuzüglich eines Abwägungsgebiets von 300 Metern als weiches Tabukriterium plus 300 Metern Abwägungsbereich für die Einzelfallprüfung, z.B. auf Basis der Umweltprüfung zum RROP. Der niedersächsische Windenergieerlass bezieht sich auf Seite 12 explizit auf das NLT-Papier mit Stand 15.11.2013. Darin wird lediglich die Fläche des Naturschutzgebietes als harte Tabuzone gekennzeichnet, eine weiche Tabuzone oder Schutzzone wird nicht empfohlen. Abstand des Gewerbegebiets zum NSG Glindbusch Zudem ist nicht nachvollziehbar, warum das Gewerbegebiet an der BAB 1 Autobahnabfahrt Bokel in einem Abstand von ca. 375 Metern vom Naturschutzgebiet Glindbusch möglich ist, Vorranggebiete für Windenergie aber pauschal einen Abstand von 500 Metern einhalten müssen. Gewerbegebiete sorgen für eine Vollversiegelung von Flächen und entwerten den Nahbereich des Naturschutzgebietes naturschutzfachlich erheblich. Darüber	Zu 5.2: Der 500 m Vorsorgeabstand zu Naturschutzgebieten wurde sorgfältig geprüft. Er wurde zu FFH- und EU-Vogelschutzgebieten bereits im RROP 2005 angewendet und ist im Normenkontrollurteil des OVG Lüneburg vom 09.10.2008 (Az. 12 KN 35/07) bestätigt worden.

		hinaus sorgen Gewerbegebiete für eine nicht unerhebliche Lärmbelastung. Flächen für die Windenergie dagegen sorgen lediglich für punktuelle Versiegelungen. Einige der für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Flächen werden darüber hinaus nur temporär versiegelt. Die verbleibenden Flächen können z.B. landwirtschaftlich genutzt werden. Ausgleichsmaßnahmen für Versiegelung sowie das Ersatzgeld für die Veränderung des Landschaftsbildes können zielgerichtet werden – z.B. zur Extensivierung landwirtschaftlicher Flächen eingesetzt.	
		5.3 Weitere Belange Umzingelung Richtigerweise wurden im aktuellen RROP-Entwurf auf Seite 43 die bisher angeführten Aspekte gestrichen, die automatisch zu einem Ausschluss von Flächen geführt und somit den Wert eines weichen Tabukriteriums eingenommen hätten. Es wird zudem neu angeführt, dass eine Einzelfallbetrachtung stattfinden muss, in der u.a. auch die gestrichenen Belange mit dem Belang Windenergienutzung abgewogen werden. Zu diesen Aspekten zählt „Keine Umzingelung von Dörfern“. Eine Streichung war aus unserer Sicht notwendig, da für das Abwägungskriterium „Umzingelung“ keine nachvollziehbare oder messbare Definition festgelegt wurde und somit keine fundierte Abwägung möglich war. Im ersten Entwurf wurde zur Potentialfläche 27 angeführt, dass der Ort Hesedorf von zwei Seiten mit einem raumbedeutsamen Windpark umgeben wäre. Die Streichung dieser Bewertung mit der Streichung des Aspekts ist in sich schlüssig und konsequent.	Zu 5.3: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
		Immobilienwert In der Presse ist zu dem Vorranggebiet zu lesen, dass das Vorranggebiet dazu führen könne, dass die 26 noch nicht verkauften Grundstücke im Baugebiet „Hinter der Schule“ in Hesedorf unverkäuflich würden. Zu der Thematik Windenergie und Immobilien ist zu sagen, dass es keine Studie gibt, die belegt, dass Windenergie langfristig die Immobilienwerte senkt. Vielmehr wird die Immobilienpreisentwicklung von einer komplexen Gemengelage verschiedenster Faktoren bestimmt, wozu z.B. die Verkehrsanbindung und Infrastruktur, die Versorgungslage, das Betreuungs- und Schulungsangebot für Kinder wie auch die Umgebung, die Bevölkerungsdichte sowie Arbeitgeber in der Nähe gehören. Mancherorts gibt es einen vorübergehenden negativen Effekt während der Planungs- und Errichtungsphase von Windparks, der aber vor allem auf die lautstarke Warnung durch z.B. Bürgerinitiativen gegen Windenergieanlagen zurückzuführen ist, die von potenziellen Käufern als Verhandlungsargument genutzt werden. Nach Errichtung der Windenergieanlagen normalisieren sich in	

		diesen Fällen die Immobilienwerte wieder.	
		Baugebiet „Hinter der Schule“ Zu dem Baugebiet „Hinter der Schule“ ist zu beachten, dass das Baugebiet bereits seit 2014 ausgewiesen ist und in den 3 Jahren seit der Ausweisung bis zum Bekanntwerden der Aufnahme des Potentialgebiets Nr. 27 als Vorranggebiet in das RROP nur ein geringer Teil des Baugrundstücke verkauft wurde. Das ist ein deutliches Indiz dafür, dass der Verkauf der Baugrundstücke bereits vor dem Bekanntwerden des Vorranggebiets schleppend verläuft. Ein Grund hierfür kann die fehlende Werbung für das Baugebiet sein. Insbesondere ist uns bei unserer Recherche aufgefallen, dass die Grundstücke oder das Baugebiet weder auf der Internetseite der Samtgemeinde zu finden ist noch auf den einschlägigen Immobilienportalen. Bei fehlender Information über die Existenz eines Baugebiets kann sich auch kein Interessenten- oder Käufermarkt entwickeln.	
		5.4 Umweltbericht Auf der Seite 86 und 87 des Umweltberichts wird das Vorranggebiet Gyhum beschrieben. In dieser Beschreibung ist der Abschnitt „Relevante Umweltziele“ nicht zutreffend, da es sich aufgrund der identischen Textpassage offensichtlich um eine Kopie des Abschnitts aus dem Vorranggebiet Kirchwalsede handelt. Zudem ist zu betonen, dass Westerwalsede von dem Gebiet Gyhum zu weit weg ist, um für das Projekt Gyhum einen Belang zu haben. Der Abschnitt „Relevante Umweltziele“ ist neu und bezogen auf das Vorranggebiet „Gyhum“ hin zu verfassen. Zu dem Abschnitt Tiere und Pflanzen ist klarer heraus zu stellen, dass die Herabstufung des NLWKN unter anderem deshalb erfolgt ist, weil der Schwarzstorch seit mehreren Jahren nicht mehr in dem Bereich brütet und folglich die potenziellen Nahrungshabitate eine geringere Bedeutung haben, da kein Schwarzstorch in der Nähe seinen Horst hat. Bezüglich der Beurteilung ist auffällig, dass lediglich in dem Vorranggebiet Gyhum die Wechselwirkung mit dem Vorranggebiet Nartum bzw. Elsdorf betrachtet wird, dies aber nicht in der Beurteilung der Vorranggebiete Nartum und Elsdorf erfolgt und somit bei Gyhum diese Betrachtung einseitig negativ erscheint.	Zu 5.4: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Offensichtliche Fehler im Umweltbericht werden korrigiert.
	Wpd onshore GmbH & Co KG		
		Wir können nur befürworten, dass 1,2 % der Landkreisfläche für Vorranggebiete zur Windenergienutzung im 2. Entwurf berücksichtigt wurden. Sollte es jedoch im weiteren Verfahrensverlauf zu erneuten Streichungen von einer oder aber mehrerer Flächen kommen, so würden wir es sehr begrüßen	

		wenn die von uns angeregten Gebiete berücksichtigt und aufgenommen werden, da diese weder den weichen, noch den harten Kriterien des RROP widersprechen. Unsere Anregungen und Anmerkungen zu den einzelnen Gebieten finden Sie auf den folgenden Seiten.	
		Flächenvorschläge 1. Potenzialfläche Nr. 9 Bereich Tarmstedt/Hepstedt/Breddorf – 2.864 ha <u>wpd- Potenzialflächenvorschlag „Rhade“ (Flächenbegrenzung auf 52 ha):</u>  Das Gebiet befindet sich westlich von Rhade, östlich der Gravestraße zwischen Hanstedt und Glinstedt. Der bestehende Windpark Selsingen liegt 8 km nordöstlich. Die 52 ha große Potenzialfläche liegt 800 Meter von dem „NSG LÜ 00247“ („NSG ROW 23“) entfernt und grenzt minimal im südwestlichen Bereich an die Geestkante und einen im LRP 2015 beschriebenen Teilraum mit besonderer	Zu 1.: Der Flächenvorschlag Rhade gehört zu den Gebieten mit hohem Konfliktrisiko für Vögel. Der Landschaftsrahmenplan (S. 222) empfiehlt, auf die Errichtung von Windenergieanlagen in dem Gebiet zu verzichten.

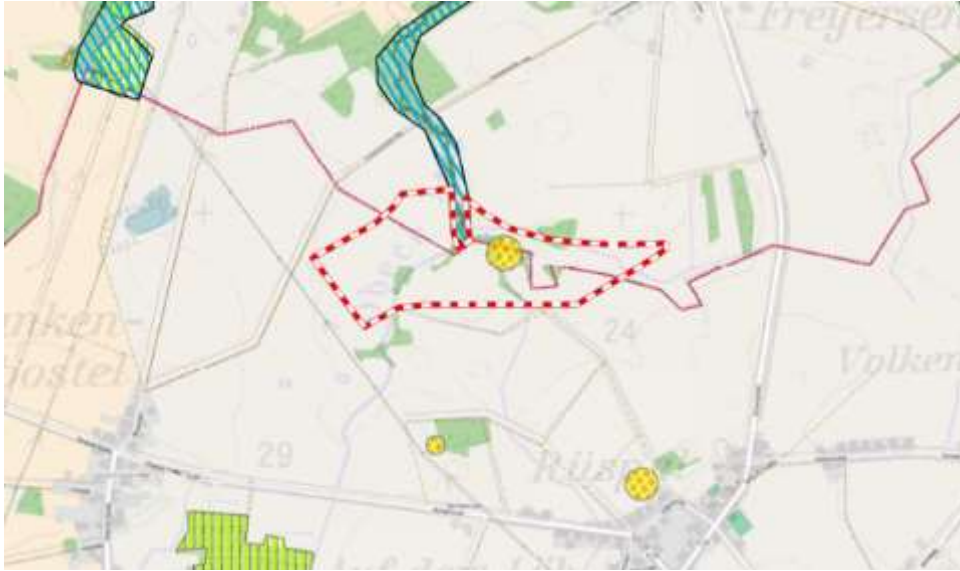
		Reliefeigenschaft, an. Das Gebiet, als Biotop-Wertstufe I mit sehr geringer Bedeutung (lt. Drachenfels 2012) eingestuft, wird vorrangig ackerbaulich für Hackfrucht und Maisanbau genutzt. Anderslautend zum Entwurf liegt der Bereich außerhalb eines im LRP 2015 dargestellten LSG-würdigen Gebietes. Das Gegenteil ist der Fall: Die Potenzialfläche ist in diesem Bereich komplett frei von jeglicher Kategorisierung für Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (LRP 2015 – Karte 6 Schutzgebiete – Nord). Vielmehr wird der Potenzialfläche, die östlich an die Geestkante anknüpft eine geringe Bedeutung der Landschaftsbildeinheit (LRP 2015 Karte 2 Landschaftsbild - Nord) beigemessen, im Zielkonzept des LRP 2015 eingestuft in Kategorie IV von V (LRP 2015 Karte 5 Zielkonzept – Nord). Da das FFH Gebiet DE 2720331 „Hepstedter Büsche“ südlich in 5 km Entfernung liegt, ein Schutzabstand von 800 m zum NSG Huvenhoopsmoor eingehalten wird, es weder eine nationale oder internationale Bedeutung für Gastvögel oder aber für Brutvögel im Gebiet (LRP 2015 Karte 3 Arten und Biotope) gibt, ist davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der den wertbestimmenden Lebensraumtypen zugeordneten charakteristischen Arten, außerhalb des FFH-, und NSG-Gebietes, ausgeschlossen werden können. Eine genaue Beurteilung der Beeinträchtigungsintensität, so sie denn vorhanden ist, ist Gegenstand konkreter Genehmigungsverfahren. Das Gebiet entspricht damit allen Kriterien des RROP zur Ausweisung eines Vorranggebietes. Wir bitten daher um erneute Prüfung und anschließender Aufnahme des Gebietes in den 2. Entwurf des RROP.	
		2. Potenzialfläche Nr. 12a Bereich zwischen Huvenhoopsmoor und Osteniederung – 120 ha wpd-Potenzialflächenvorschlag „Ostereistedt – Rockstedt“ (Flächenbegrenzung auf 110 ha):	Zu 2.: Durch die Lage in einem avifaunistisch wertvollen Gebiet zwischen dem Naturschutzgebiet Huvenhoopsmoor und dem FFH-Gebiet Osteniederung überwiegen beim Flächenvorschlag Ostereistedt/Rockstedt die Belange des Naturschutzes gegenüber den Belangen der Windenergienutzung. Die Lage am Moor (Vogelbeobachtungsstation) sowie zwischen NSG und FFH-Gebiet spricht gegen das Gebiet und gegen eine Errichtung von WEA.



Das vorgeschlagene Gebiet befindet sich nördlich von Ostereistedt zwischen Ober-Ochtenhausen und Rockstedt. Der bestehende Windpark Selsingen liegt 3,5km nordöstlich.

Die 110 ha große Potenzialfläche liegt 500 Meter südöstlich von dem „NSG LÜ 00247 („NSG ROW23“) und 500 Meter westlich von dem „FFH Gebiet DE2520-331“ (LRP 2015 Karte 6 – Schutzgebiete – Nord) entfernt, und wird vorrangig ackerbaulich für Hackfrucht und Maisanbau genutzt. Die Böden sind größtenteils terrestrisch anthropogen, Biotoptyp A und GA mit Untertypen (nach Drachenfels 2011), die Winderosionsgefährdung wird als sehr hoch eingestuft, jedoch ohne Dauervegetation (LRP 2015). In der Fläche befinden sich kleine Laub-, und Nadelforsten die jedoch außerhalb von Kernverbindungsflächen liegen.

Das von uns als Potenzialfläche vorgeschlagene Gebiet weist laut LRP eine sehr hohe Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz (LRP 2015 Karte 3 Arten und Biotope) auf und wird im südlichen Bereich als Brutbereich (NLWKN 2013), sowie als Suchraum für eine Vernetzung von Korridor- oder trittsteinabhängigen Arten im Biotopverbund Grünland-, Moor- und Stillgewässer eingestuft (LRP 2015).

		Bei der Aufnahme eines solchen Kriteriums als Ausschluss in ein RROP ist es wichtig, zu fragen, ob die Tier- und Pflanzenarten, denen hier eine hohe Wertigkeit zugeschrieben wird, überhaupt durch den Bau eines Windparks abgewertet werden. Es muss mindestens eine Betroffenheit vorliegen. Nur dann spricht dieser Schutzzweck gegen die Ausweisung der Potenzialfläche als Vorranggebiet. Aus den Aussagen des LRP ist zu folgern, dass durch den Bau von Windenergieanlagen bei fachgerechter Anwendung des Naturschutzgesetzes im Genehmigungsverfahren keine Biotope zerstört werden, die als Korridor wertvoll sind. Dies wird unterstützt, betrachtet man die von uns vorgeschlagene Potenzialfläche in ihrer Nutzung. Die von uns vorgeschlagene Potenzialfläche ist in großen Teilen intensiv landwirtschaftlich genutzt, so dass sie diese oben aufgeführten Funktionen gar nicht ausfüllen kann. Wir regen daher an, die Potenzialfläche „Ostereistedt-Rockstedt“ als Vorranggebiet in den 2. Entwurf des RROP aufzunehmen.	
		3. Potenzialfläche Nr. 18 Bereich südlich von Weertzen – 89 ha wpd Potenzialflächenvorschlag „Frankenbostel“ (Flächenbegrenzung auf 55 ha):  Das Gebiet das im nördlichen Teil durch den Bachlauf der Obeck, dem schmalen Ausläufer des „FFH Gebiet 30“ (LRP 2016) begrenzt wird, und in deren westlichen Bereich sich direkt angrenzend eine Hochspannungsleitung befindet,	Zu 3.: Die Potenzialfläche wird aufgrund ihrer Lage in einem Gebiet mit vielfältigen Landschaftsstrukturen sowie einer Verbindungsfunktion für naturschutzfachlich geschützte Gebiete nicht in die zeichnerische Darstellung des RROP aufgenommen.

		liegt nordöstlich von Frankenbostel und nordwestlich von Rüspel. Der bestehende Windpark Weertzen/Langenfelde liegt 3 km entfernt. Die von uns vorgeschlagene Potentialfläche in der es vereinzelt naturnahe Laubbäume mit feuchten bis nassen Standorten gibt, ist im Bereich Biotopverbund-, Grünland-, Stillgewässer- und Wälder lediglich als Suchraum für eine Vernetzung von korridor- und trittsteinabhängigen Arten im aktuellen LRP eingestuft. Das Gebiet, das zur Hälfte aus teilweise artenarmen Grünland (Aueböden ohne Dauervegetation) besteht, wovon 30% landwirtschaftlich genutzt werden (lt. Drachenfels 2012), wird obwohl laut LRP 2015 als LSG-würdiges Gebiet (LSG – 27) vorgesehen, teils eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild beigemessen. Es kann eher davon ausgegangen werden, dass es sich hier um einen Teilbereich mit hoher Bedeutung (Karte 5 Zielkonzept – Nord) von abiotischen Schutzgütern handelt die es lt. aktuellem LRP zu sichern und zu verbessern gilt. Das Gebiet wird als LSG-würdig eingestuft. LSG-würdig ist, wie das Wort schon sagt, würdig, aber ggf. nicht bedürftig. Die Festlegung als „würdig“ setzt eher die gesetzliche Vorgabe um, dass eine Landschaftsplanung auch zukünftige Entwicklungen der Landschaft und des Landschaftsbildes berücksichtigen sollte (§ 9 Abs. 3 BNatSchG). Die Ausweisung erfolgt jedoch in einem gesonderten Verfahren, in dem geprüft wird, ob das Gebiet den Ansprüchen eines LSG entspricht. Daher verhält es sich so, dass von einem als Landschaftsschutzgebiet würdigem Gebiet für die Regionalplanung keine Bindungswirkung ausgehen dürfte, da über das Gebiet keine gültige Rechtsverordnung gelegt ist. In diesem Fall nimmt das RROP dieses Kriterium auch weder als hartes noch als weiches Kriterium auf. Jedoch stellt es diesen Aspekt als weiteres Kriterium auf, das nicht einer Einzelfallprüfung zuzuordnen ist (dies wäre der fachlich sinnvolle nächste Schritt), da es pauschal angewendet wird. Zu fragen ist daher, wohin diese in einem zusätzlichen Arbeitsschritt angewendeten Kriterien fachlich zuzuordnen sind. Wir sind daher der Meinung, dass die Einstufung als „schutzgebietswürdig“ keinerlei Rechtsauswirkungen und keine Bindung an den Träger der Regionalplanung, da es keine gültige Rechtsverordnung dazu gibt. Da die Potenzialfläche auch außerhalb des FFH Gebietes liegt, ihr eine geringe bis sehr geringe Bedeutung für Arten und Biotope (Drachenfels 2012) beigemessen wird, können unmittelbare Betroffenheiten und Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. wertbestimmenden Lebensraumtypen (LRT) und Arten ausgeschlossen werden. Einzig ein sehr geringer Teil der Fläche sieht eine hohe Bedeutung für Reptilien vor. Wir regen daher an, die Potenzialfläche „Frankenbostel“ als Vorranggebiet in den 2. Entwurf des RROP aufzunehmen.	
--	--	---	--

**4. Potenzialfläche Nr. 28 Bereich südlich von Elsdorf
wpd-Potenzialflächenvorschlag „Elsdorf-Erweiterung“ um weitere 177 ha:**



Das Gebiet liegt südöstlich der BAB1, östlich der L131, zwischen Bockhorst und Abbendorf. Der Windpark Elsdorf mit seiner im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramm Rotenburg (Wümme) dargestellten Erweiterung befindet sich, getrennt durch einen landschaftlich geschützten Heckenstreifen, in nordwestlicher Richtung.

Die potenzielle Erweiterungsfläche besteht vorwiegend aus artenarmen Grünland, intensiv – und extensiv genutzt, sowie aus Ackerbauflächen. Ein für die Flora schützenswerter Bereich der im aktuellen LRP als wertvoll eingestuft wird, ragt nördlich-, sowie ein LSG-würdiger Bereich, LSG 31 nordöstlich in die Fläche. Vorbelastend wirken die nahe BAB, der bereits bestehende Windpark, die westlich an die Fläche angrenzende L131 sowie die 110kV Leitung die das Gebiet durchquert.

Das Landschaftsbild weist laut LRP auch für dieses Gebiet das in den westlichen-

Zu 4.: Die weit in das Hatzter Moor hineinragenden Teile der Potenzialfläche kommen aus Naturschutzgründen nicht als Fläche für die Windenergienutzung in Betracht. Aufgrund ihres Flächenzuschnitts tragen sie auch nicht zu einer Konzentration von Windenergieanlagen in kompakten Flächen bei.

		und südlichen Randbereichen aus strukturierenden Gehölzen besteht, eine geringe Bedeutung auf. Ausreichende Entfernungen bestehen zu den umliegenden Siedlungen, den Naturschutz-, FFH-, und Erholungsgebieten. Wir regen daher an, den Windpark Elsdorf um diesen Bereich zu erweitern.	
	UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co KG		
		1. Allgemeine Stellungnahme zur Begründung zu Abschnitt 4.2 Energie Die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG (UKA Nord) begrüßt das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms. Im Folgenden nehmen wir zur Ermittlung der Tabuzonen und zum Umgang mit Landschaftsschutzgebieten im Rahmen der Neuaufstellung des RROP Stellung. Dabei folgen wir den Programmsätzen und ihrer Begründung. Zur Begründung des Kriterienkatalogs Mindestabstand zu Wohnhäusern: 1.000 m Zum Thema Siedlungsabstände hält der Plangeber weiterhin am Siedlungsabstand von 1.000 m zum Innen- und Außenbereich fest. Hierzu merken wir erneut an, dass wir dieses Kriterium kritisch sehen und verweisen zugleich auf die Argumentation unserer Stellungnahme im letzten Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2015.	Die Festlegung der weichen Tabuzonen liegt im Ermessen des Landkreises. Der 1.000 m Abstand zu Wohnhäusern wurde sorgfältig geprüft. Er wurde bereits im RROP 2005 angewendet und ist im Normenkontrollurteil des OVG Lüneburg vom 09.10.2008 (Az. 12 KN 35/07) bestätigt worden.
		Mindestfläche: 50 ha Zu den weichen Tabukriterien gehört unverändert i. Vgl. zum Entwurf 2015 die Mindestgröße von 50 ha für Vorranggebiete. Die Begründung wurde durch den Planträger lediglich insofern ergänzt, als dass die infrastrukturelle Vorbelastung von Flächen als Grundlage für die Ableitung der Mindestflächengröße weiter unterstrichen wurde. So führt der Plangeber auf Seite 40 an, dass die Festlegung einer Mindestfläche von 50 ha die Beachtung von Abstandserfordernissen zu Infrastrukturen, wie z.B. Straßen oder kV-Leitungen, innerhalb von Vorrangflächen möglich macht. Wir weisen erneut darauf hin, dass wir dieses Kriterium kritisch sehen und verweisen hier auf die Argumentation unserer Stellungnahme im letzten Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2015. Die Begründung der Mindestgröße ist nicht schlüssig, da diese auch auf unvorbelastete oder gering belastete Räume	Die Festlegung der weichen Tabuzonen liegt im Ermessen des Landkreises. Die Mindestfläche von 50 ha wurde sorgfältig geprüft. Sie wurde bereits im RROP 2005 angewendet und ist im Normenkontrollurteil des OVG Lüneburg vom 09.10.2008 (Az. 12 KN 35/07) bestätigt worden.

		angewendet wird und dadurch wenig oder gar nicht durch Hochspannungsleitungen oder Straßen zerschnittene Räume im gleichen Maße von diesem Ausschlusskriterium betroffen sind.	
		Landschaftsschutzgebiet – angrenzender Randbereich In der Begründung zum Plankonzept werden Landschaftsschutzgebiete (LSG), deren Schutzverordnungen das Errichten oder Ändern von baulichen Anlagen untersagen, als harte Tabuzone und LSG ohne Bauverbote als weiche Tabuzone festgesetzt. Abstandspuffer zum Schutz der Umgebungsbereiche sieht das Raumordnungsprogramm jedoch nicht vor, weder als Tabuzone noch als Abwägungskriterium. Mit Blick auf die Potenzialfläche bei Wehldorf möchten wir uns bereits im allgemeinen Teil zu den außerhalb von LSG liegenden Randbereichen äußern. Wir erachten es als fragwürdig, dass eine Potenzialfläche einzig aufgrund der Umzingelung durch ein LSG oder der Lage im Randbereich eines LSG nicht übernommen wird, wenn weder das Schutzgebiet selbst betroffen ist noch andere Tabu- oder Abwägungskriterien entgegenstehen. Aus der Festsetzung einer Fläche als LSG kann nicht die gleiche Schutzwürdigkeit auf den außerhalb liegenden Randbereich abgeleitet werden. Dies ist schon allein deswegen unzutreffend, da landschaftsräumliche und -bildnerische Qualitätsunterschiede die Entscheidung über die Zugehörigkeit eines Raumes zu einem Schutzgebiet maßgeblich beeinflussen. So kann ein rechtlich nicht geschützter Raum nicht den gleichen Anspruch an Schutz erheben wie ein LSG gemäß § 26 BNatSchG, da dieser hinsichtlich bestimmter Bewertungskriterien wie Landschaftsbild oder Erholung explizit nicht unter Schutz gestellt wurde. Zudem haben Belange des Landschaftsbildes keinen generellen Vorrang gegenüber der Windenergienutzung. Vor allem dann nicht, wenn es Randbereiche betrifft. Es ist nicht gerechtfertigt, das öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergienutzung und die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gesetzlich verankerte Privilegierung von WEA dem Landschaftsbild unterzuordnen. Die Vereinbarkeit dieser Nutzungen ist möglich und wird dadurch unterstrichen, dass in anderen Planungsregionen selbst Landschaftsschutzgebiete, in Abhängigkeit der Schutzverordnung, der Windenergie geöffnet wurden (z.B. in Schleswig-Holstein). Wir möchten hier bereits vorwegnehmen, dass der Landkreis für die Schaffung von substanziellem Raum für die Windenergienutzung nicht das vom Niedersächsischen Windenergieerlass aufgestellte Ziel erreicht. Die Streichung von kriterienfreien Räumen bei gleichzeitigem Verfehlen der Zielstellung der Schaffung substantiellen Raums für die Windenergienutzung ist unverständlich und daher zu überdenken.	Der Auffassung, dass es nicht gerechtfertigt sei, das öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergienutzung und die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gesetzlich verankerte Privilegierung von WEA dem Landschaftsbild unterzuordnen, wird nicht geteilt. Der Rechtsverpflichtung, der Windenergiewirtschaft substanziell Raum zu verschaffen, soll vielmehr in einem Maß Rechnung getragen werden, das für die jeweilige Eigenart der Landschaft und seine Erholungseignung verträglich ist (siehe Neuaufstellung des Nds. Landschaftsprogramms, Landesweite Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes, Stand 08.03.2017, Seite 354).

		Die Entscheidung der Regionalplanung, die Potenzialfläche bei Wehldorf nicht auszuweisen, erscheint unter folgendem Aspekt noch weniger nachvollziehbar. Im Westen des Planungsraumes bei Wilstedt grenzt ein 342 ha großes vorgesehenes Vorranggebiet direkt an ein LSG. Dort hat die Fläche für die Windenergienutzung mit dem LSG eine gemeinsame Grenze von insgesamt 3,6 km Länge. Zusätzlich weisen die Vorranggebiets- und die LSG-Fläche ein Größenverhältnis von ca. 1:2 auf bzw. ist das Vorranggebiet halb so groß ist wie das LSG. Es ist zudem zu unterstreichen, dass die im 2. Entwurf ausgewiesene und erweiterte Windfläche in einer Einbuchtung eines Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft liegt und folglich eine gewisse Umzingelungswirkung vorliegt. Der landschaftsbildnerische Einfluss in diesem Fall steht in keinem Verhältnis zu den möglichen Auswirkungen der Potenzialfläche bei Wehldorf. Hier steht eine 36 ha große Potenzialfläche einem ca. 1.200 ha großen Landschaftsschutzgebiet gegenüber. Wir bitten daher die Planungsbehörde, bei der Beurteilung ebenso das Verhältnis der durch Windenergieanlagen beanspruchten Fläche zur Gesamtfläche eines LSG zu berücksichtigen.																
		Substanzieller Raum für Windenergienutzung Das Regionale Raumordnungsprogramm 2017 weist von insgesamt 48 Potenzialflächen 19 Flächen als Vorranggebiete Windenergienutzung aus. Wenngleich eine Fläche mehr als im vorherigen Entwurf festgesetzt wurde, erhöht sich die gesamte Gebietskulisse unwesentlich um 81 ha bzw. 0,04 % auf 2.488 ha bzw. 1,2 % der Landkreisfläche. Diese Stagnation zum Anlass genommen, verweisen wir an dieser Stelle auf die von uns im letzten Beteiligungsverfahren aufgezeigte Differenz zum Niedersächsischen Windenergieerlass (Nds. MBl. Nr.7/2016, 24.02.2016). Die Vorgaben der Landesplanung sollten als Richtwert zur Beurteilung herangezogen werden. <table><tr><th></th><th>Niedersächsischer Windenergieerlass (24.02.2016)</th><th>RROP Entwurf 2017 Rotenburg (Wümme)</th></tr><tr><td>Rotenburg (Wümme) -Fläche</td><td colspan="2">207.311</td></tr><tr><td>Potenzialfläche</td><td>71.454</td><td>12.675¹</td></tr><tr><td>Pot. Vorranggebiete: 7,35%-Ziel/ vorgesehene VRG</td><td>5.242</td><td>2.488</td></tr><tr><td>Anteil der Vorranggebiete am Gebiet des ZBG</td><td>2,53 %</td><td>1,20 %</td></tr></table> Abbildung 1: Gegenüberstellung Windenergieerlass / RROP Entwurf 2017		Niedersächsischer Windenergieerlass (24.02.2016)	RROP Entwurf 2017 Rotenburg (Wümme)	Rotenburg (Wümme) -Fläche	207.311		Potenzialfläche	71.454	12.675 ¹	Pot. Vorranggebiete: 7,35%-Ziel/ vorgesehene VRG	5.242	2.488	Anteil der Vorranggebiete am Gebiet des ZBG	2,53 %	1,20 %	Ab welchen Flächenanteil substanziell Raum geschaffen wird, ist für jeden Planungsraum im Einzelfall zu beurteilen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) entscheidet nach Abwägung aller Belange über den Flächenumfang für die Windenergie; die Ausbauzielsetzung des Landes und der Bezug zur Potenzialfläche im Sinne der Rechtsprechung (Gesamtfläche abzüglich der harten Tabuzonen) werden dabei einbezogen.
	Niedersächsischer Windenergieerlass (24.02.2016)	RROP Entwurf 2017 Rotenburg (Wümme)																
Rotenburg (Wümme) -Fläche	207.311																	
Potenzialfläche	71.454	12.675 ¹																
Pot. Vorranggebiete: 7,35%-Ziel/ vorgesehene VRG	5.242	2.488																
Anteil der Vorranggebiete am Gebiet des ZBG	2,53 %	1,20 %																

		Aufgrund der hohen Differenz zwischen dem RROP 2017 und dem Windenergieerlass von über 50 % betrachten wir eine Korrektur des Planungskonzeptes als erforderlich. Dabei bitten wir die Planungsbehörde darum, insbesondere die Kriterien der Mindestgröße von 50 ha und des pauschalen Mindestabstands von 1.000 m zu Wohnhäusern zu überdenken sowie den Umgang mit den außerhalb von LSG liegenden Randbereichen insbesondere bei Wehldorf anzupassen. Im Ergebnis bleibt es unverständlich, warum eine kriterienfreie Fläche (bei Wehldorf) nicht ausgewiesen wird, obwohl die Zielsetzung des Windenergieerlasses des Landes weit unterschritten bleibt und u.a. dadurch die Schaffung von substanziellem Raum für die Windenergienutzung nicht erreicht wird.	
		2. Stellungnahme zum Vorranggebiet Windenergienutzung Wehldorf Im aktuellen Entwurf zur Neuauftellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 14. August 2017, wird die Potenzialfläche „Nr. 25b Bereich südlich von Wehldorf“ nicht als mögliches Vorranggebiet für die Windenergie aufgeführt. Im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens folgte der Plangeber unserer Stellungnahme vom 30.05.2016, die Abstände zweier fälschlich angenommener Wohnbebauungen im Umfeld der Potenzialfläche zu überprüfen und die Gebietsabgrenzung entsprechend anzupassen. Die Festlegung des aktuellen Gebietszuschnitts mit der daraus resultierenden Flächengröße von 52 ha begrüßen wir daher ausdrücklich. Somit erfüllt die Potenzialfläche das derzeit festgelegte Kriterium einer zusammenhängend beplanbaren Mindestfläche von 50 ha. Entgegen unserer Empfehlung wurde die Potenzialfläche im Rahmen der einzelgebietlichen Abwägung jedoch erneut nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt, obwohl wir in unserer Stellungnahme vom 30.05.2016 alle wichtigen Kriterien für eine Vorranggebietsfestlegung südlich von Wehldorf ausführlich diskutiert haben. In der Begründung zum Plankonzept wird die Potenzialfläche „Nr. 25b Bereich südlich von Wehldorf“ als nicht geeignet für die Windenergienutzung dargestellt, da die Realisierung eines Windparks hier erhebliche „Auswirkungen auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes innerhalb eines ruhigen, in Teilbereichen auch für die Erholungsnutzung wertvollen Gebietes“, habe und die Potenzialfläche innerhalb einer „Einbuchtung“ im Landschaftsschutzgebiet „Stellingsmoor mit Hemelsmoorwiesen und Steinfelder Holz“ (LSG Stellingsmoor)	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Zur gutachterlichen Prüfung der Potenzialfläche Nr. 25b ist anzumerken, dass sich die Regionalplanung in Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes grundsätzlich auf die von den Naturschutzbehörden bereitgestellten und aktualisierten Informationen (insb. Landschaftsrahmenplan) stützt. Diesbezüglich hat die untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme zum RROP-Entwurf 2017 zur Potenzialfläche Nr. 25b folgendes mitgeteilt: <i>„Zusätzlich zu den im neuen Entwurf aufgeführten Argumenten bezüglich des zu schützenden besonderen Landschaftsbildes weise ich darauf hin, dass die öffentliche Hand (das Land Niedersachsen und der Landkreis Rotenburg) für den Erwerb und die folgende Entwicklung dieses Gebietes bisher bereits ca. 1,3 Millionen Euro ausgegeben hat. Besitzstandskarte anbei. Ziel ist nach Beendigung der z.T. noch laufenden Abtorfungsverfahren auf 6</i>

		liege. Wir stufen diese Einschätzung als fehlerhaft ein und ziehen hierfür die Ergebnisse einer Landschaftsbildanalyse von Oktober 2017 des Gutachterbüros Planungsgruppe Nord (PGN) aus Rotenburg (Wümme) hinsichtlich möglicher Auswirkungen von Windenergieanlagen in der betroffenen Potenzialfläche auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung hinzu. Die Ergebnisse dieser Landschaftsbildanalyse zeigen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) in der Potenzialfläche in Bezug auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion grundsätzlich möglich ist (PGN 2017: S. 22). Nachfolgend finden Sie unter anderem wesentliche Untersuchungsergebnisse aus der genannten Landschaftsbildanalyse zusammenfassend dargestellt: Bestehende Vorbelastungen Der erheblich vorbelastete Bereich der Potenzialfläche umfasst einen Landschaftsraum, der überwiegend von geringer bis mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild ist (PGN 2017: Karte Anlage 3). Der Landschaftsraum ist durch technogene Bauwerke vorbelastet. Hierzu zählen zwei vorhandene 220 kV - Hochspannungsleitungen, die Bundesstraße 71 (B71), die Bundesautobahn A1 (BAB 1), zwei vorhandene Biogasanlagen sowie zwei entlang der B 71 in ca. 500 m östlich der Potenzialfläche gelegene WEA des Typs Enercon E-44. Darüber hinaus befindet sich südlich der BAB 1 zwischen den Ortschaften Elsdorf und Gyhum-Hesedorf der Windpark „Elsdorf II“. Alle Einrichtungen wirken nachweislich störend auf den gesamten Landschaftsraum (PGN 2017: S. 9, 13 & 22). Die B 71 sowie die BAB1 sind in der Fernwirkung optisch kaum wahrnehmbar, jedoch aufgrund ihrer Geräuschkulisse akustisch deutlich erlebbar (PGN 2017: S. 13). Im Nahbereich der betroffenen Potenzialfläche stellen die durch Torfabbau entstandenen Abbaufächen im LSG Stellingsmoor anthropogene Überprägungen dar, die zu einer deutlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds führen (PGN 2017: S. 13). Zusätzlich sind die Torfabbaumaßnahmen im Landschaftsschutzgebiet deutlich erlebbar. Zu weiteren Vorbelastungen zählen die, im aktuellen RROP-Entwurf dargestellten und in ca. 3-4 km von der betroffenen Potenzialfläche entfernt liegenden, Windvorranggebiete Nr. 26 „Nartum“ und Nr. 27 „Südlich der A1 bei Gyhum“, sowie eine neue Erweiterungsfläche im Windpark Elsdorf (PGN 2017: S. 11). Bei	<i>Teilflächen auch eine Herrichtung, die Rastvögeln wie insb. Kranichen dient, z.T. nutzen diese das Gebiet bereits entsprechend. Die Potentialfläche würde genau in der Flug-Linie zwischen dem Stellingsmoor und dem Hatzter Moor liegen, in dem bereits auf ca. 65 Hektar eine großflächige Vernässung (Überstauung) durch den Landkreis vorgenommen wurde und das ebenfalls als bekannter Schlafplatz für durchziehende und überwintende Kraniche und andere Wasservögel dient (lt. Kartierung 2016/17 im Hatzter Moor größte Tagesstückzahl 1.033 Kraniche). Vom Hatzter Moor wiederum besteht eine Achse zum EU-Vogelschutzgebiet „Moore bei Sittensen“, wovon insb. das durch den Landkreis großflächig vernässte Tister Bauernmoor mit >3.500 Kranichen pro Tag von Bedeutung ist. Sowohl das Verstellen dieser Flugachse durch Windenergieanlagen als auch deren bloßes Heranrücken an das zu renaturierende Moor würde Sinn und Zweck dieser finanziellen Aufwendungen zu einem großen Teil entwerten und eine diesbezügliche Entwicklung des Stellingsmoores unmöglich machen, weil sowohl mit einer Scheuch- und Ausweichreaktion der Vögel zu rechnen ist als auch das Risiko von Vogelschlag erheblich steigen würde.“</i>
--	--	--	---

		Errichtung von WEA in diesen Gebieten mit Gesamthöhen von über 200m wird die Landschaft in Bezug auf WEA als deutlich vorgeprägt gelten. Sichtverschattung Die Potenzialfläche ist von zahlreichen sichtverschattenden Elementen umgeben, wie Wäldern, Moorwäldern und Gehölzstrukturen entlang der landwirtschaftlichen Flächen, sowie Wegen und Straßen (PGN 2017: S. 8). Diese wirken im Radius von 3 bis 5 km um die Potenzialfläche als Sichtbarrieren gegenüber möglichen WEA in der Potenzialfläche (PGN 2017: S. 9). Die Ortschaften Wehldorf, Gyhum und Nartum üben in diesem Zusammenhang eine zusätzliche sichtverschattende Wirkung aus, welche durch Gehölzstrukturen in den einzelnen Ortschaften nochmals verstärkt wird. Diese sichtverschattende Wirkung wird durch das leicht abfallende Relief im Untersuchungsraum zusätzlich unterstrichen, sodass mögliche WEA in der Potenzialfläche besonders aus östlicher Richtung wahrnehmbar wären. In diesem Bereich sind allerdings Beeinträchtigungen durch die BAB 1, die zwei Hochspannungsleitungen und der Windpark „Elsdorf II“ vorhanden. Die großflächigen Moorwälder innerhalb des LSG Stellingsmoor übernehmen auch im Nahbereich möglicher WEA aufgrund ihrer flächigen Ausdehnung eine starke sichtverschattende Funktion, wodurch ihre Wahrnehmbarkeit und Fernwirkung eingeschränkt wäre (PGN 2017: S. 11). Erholungsnutzung im LSG Stellingsmoor Die Erholungsfunktion im angrenzenden LSG Stellingsmoor wird durch die mögliche Errichtung von WEA nicht wesentlich beeinträchtigt (PGN 2017:S. 16). Die großräumig zusammenhängenden Birken-Kiefer-Moorwaldflächen innerhalb des Schutzgebietes bewirken eine Sichtverschattung, sodass WEA aus der östlich angrenzenden Potenzialfläche im Schutzgebiet selbst größtenteils nicht sichtbar sein werden. Zwar bestünde im Bereich der wiedervernässten Abtorfungsflächen aufgrund des Fehlens an sichtverschattenden Elementen eine erhöhte Einsehbarkeit gegenüber möglichen WEA, jedoch sind diese Landschaftsbereiche vollständig ausgeräumt und für die Erholungsnutzung lediglich von geringer Bedeutung (S.16/17). Durch den intensiven Torfabbau, der laut Schreiben des Landkreises Rotenburg vom 11.10.2017 an UKA Hannover noch bis zum 31.12.2025 genehmigt ist, ist der öffentliche Zugang zu diesen Bereichen nicht möglich. Der Schutzzweck zur Erhaltung eines „vielfältigen Landschaftsbildes mit seiner eindrucksvollen Weite“ (Verordnung LSG ROW 130 vom 26. Juli 2002) würde durch die Errichtung möglicher WEA nicht	
--	--	--	--

		beeinträchtigt. Es ist daher davon auszugehen, dass WEA keine erheblich nachteiligen Auswirkungen in diesem Landschaftsraum hervorrufen und damit wertvolle Landschaftsteile zur Erholungsnutzung innerhalb des LSG nicht beeinträchtigt werden (PGN: S. 16; 22). Zusammenfassend kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Vorhabenfläche raum- und umweltverträglich ist. Es stehen weder harte noch weiche Kriterien entgegen. Im Rahmen der einzelgebietlichen Abwägung verweisen wir in diesem Zusammenhang auf unsere Prüfergebnisse aus der Stellungnahme vom 30.05.2016 im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens. Darüber hinaus ist gutachterlich belegt, dass die grundsätzliche Errichtung von WEA in der Potenzialfläche Nr. 25b „Bereich südlich von Wehldorf“ in Bezug auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung möglich ist. Wir bitten daher den Plangeber die Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung auszuweisen.	
		3. Stellungnahme zum Vorranggebiet Windenergienutzung Wohnste Nach eingehender Prüfung der angesetzten Kriterien, stimmen wir mit dem Plangeber über die Ausdehnung der windenergetisch nutzbaren Potenzialfläche grundlegend überein. Jedoch können wir uns der im ersten und zweiten Entwurf des RROP vorgenommenen Abwägungsentscheidungen, die zur Darstellung der Grenzen des geplanten Windvorranggebietes geführt haben, nicht anschließen. Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass für die Nicht-Übernahme des südlichen Flächenpotenzials die Abwägung vonseiten des Plangebers nicht nachvollziehbar dokumentiert wurde. Die betroffenen Flächen (auf der Karte mit 1 gekennzeichnet) sind frei von harten und weichen Tabukriterien. Es fehlt eine verbalargumentative Abwägung mit dazugehörigen Kriterien. Wir schlagen daher die Erweiterung des Windvorranggebietes im südlichen Bereich vor. In östlicher Richtung wurde vom Plangeber in der Abwägung ein avifaunistisch wertvoller Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel (Nahrungshabitat Schwarzstorch) sowie ein Puffer zum Forst Wiegersen von 400 m für die Nicht-Ausweisung der Potenzialfläche zugrunde gelegt. Zunächst ist festzustellen, dass durch den vorhandenen Windpark mit insgesamt 23 Windkraftanlagen das Areal, welches mit dem Kriterium Nahrungshabitat (Flächen auf der Karte mit 3 gekennzeichnet) überlagert ist, eine deutliche technische Vorprägung aufweist. Zwei der Windkraftanlagen haben zudem ihren Standort im ausgewiesenen Nahrungshabitat, was die Vorprägung und den Wert für den theoretisch dort auf Nahrungssuche befindlichen Schwarzstorch weiter reduziert. Ohne dabei den Ansatz des Kriteriums als Abwägungsinstrument in Gänze	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergienutzung Wohnste ist 2007 in einem Planänderungsverfahren zum RROP 2005 herausgearbeitet worden. Der repowerte Windpark Wohnste ist mittlerweile in der Bevölkerung akzeptiert und sollte in der derzeitigen Abgrenzung bestehen bleiben.

		abzulehnen, sehen wir an dieser Stelle, dass der Privilegierung der Windenergie im Abwägungsprozess ein höheres Gewicht beizumessen ist, als ein in seiner Funktion vor Ort nur bedingt zur Geltung kommendes theoretisches Nahrungshabitat. Festzuhalten ist, dass das Verwaltungsgericht Hannover wie auch der Bayrische Verwaltungsgerichtshof aufgezeigt haben, dass für den Schwarzstorch keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr durch Windkraftanlagen besteht. Vielmehr ist der Schwarzstorch störungsempfindlich (VG Hannover 12. Kammer, Urteil vom 22.11.2012, 12 A 2305/11 und Bayerischer VGH · Urteil vom 18. Juni 2014 · Az. 22 B 13.1358). Ein erhöhtes Vermeidungsverhalten kann nicht ohne Weiteres unterstellt werden, da durch die Bestandswindenergieanlagen bereits Störungen gegeben sind und die Forstarbeiten im Forst Wiegelsen bereits zur Vergrämung beitragen. Für eine fundierte Beurteilung, einer möglichen Beeinträchtigung ggf. vorhandener Schwarzstörche durch weitere Windkraftanlagen halten wir genauere Untersuchungen im Rahmen eines BImSchG-Genehmigungsverfahrens für geboten. Eine Nicht-Berücksichtigung des östlichen Areals halten wir für abwägungsfehlerhaft. Weiterhin ist der Puffer, (Flächen auf der Karte mit 2 gekennzeichnet) zum Forst Wiegelsen, von 400 m nicht nachzuvollziehen. Der Forst an sich genießt keinen gesonderten Schutz durch etwaige Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, noch befinden sich in der Nähe solche Gebiete, die eine Aufwertung des überwiegend mit Nadelgehölzen bewachsenen Wirtschaftsforstes rechtfertigen. Auch die Tatsache, dass der Ansatz eines Puffers zu Wäldern im gesamten RROP nur an dieser Stelle zum Tragen kommt und darüber hinaus unbegründet bleibt, bewerten wir als nicht haltbar. Wir schlagen daher vor, die Flächen unter Anwendung einheitlicher Kriterien als Windvorranggebiet auszuweisen. In der Gesamtschau bleibt festzuhalten, dass die Ausweisung der windenergetisch nutzbaren Flächen entsprechend der durch den Plangeber einheitlich anzuwendenden harten und weichen Kriterien erfolgen sollte. Darüber hinausgehende Abwägungen müssen für Dritte nachvollziehbar dokumentiert sein. Wir bitten daher um Aufnahme, der im beiliegenden Plan mit den Nummern 1, 2 und 3 gekennzeichneten Flächen.	
		Anlagen 2-1a Karte - Fernwirkung WEA 100m 2-1b Karte - Fernwirkung WEA 180m 2-1c Karte - Fernwirkung WEA 200m 2-2 Karte - Landschaftsbildbewertung ovB 2-3 Karte - Landschaftsbildbewertung mvB 2-4 PGN 2017 Landschaftsbildanalyse 3-1 Karte - Gebietsprüfung Wohnste	

		-> die Anlagen sind zu groß für die Abbildung in der Synopse	
	M. Lietzau – Regenerative Energien		
		Stellungnahme zum neuen RROP 2018 / 19 / 20 1. Warum dauert Ihr RROP 2012 - 2019+++? Verfahren so viele Jahre? Jede 10'te Klasse hätte dies Verfahren objektiv, nach 6 Wochen als Schulprojekt vollständig abgeschlossen. 2. Verfolgen Sie in Wirklichkeit nur eine möglichst lange zeitliche Verschleppung / Verhinderung? Laut Raumordnungsverordnung ist ein Zeitraum von bis zu 6 Monaten für ein solches Verfahren angemessen! 3. Zeigt die Dauer nicht eigentlich, dass man besser jemanden anderes, Drittes, objektives wie beispielsweise das ARL in Lüneburg damit beauftragen sollte? 4. Kein von niedersächsischen Landkreisen in den letzten 5 Jahren erstellter und dann vor dem OVG beklagter RROP hat dort Stand gehalten – ist das nicht der wahre Grund für Ihre lange – somit klagefreie – Bearbeitungsdauer? 5. Die digitale Welt macht es doch möglich, dass die bereits viele Male verwandten, reinen GIS und Umweltdaten binnen weniger Tage einen solchen Plan erzeugen würden. Alle Gerichtsurteile sind leicht umzusetzen, nur warum verzögern Sie dies so lange wie möglich heraus? Bitte beantworten Sie jede dieser Fragen – nicht mit dem Kommentar „der Eingabe wird nicht gefolgt“ sondern schon einmal vollständig bitte! Bitte bestätigen Sie den Erhalt dieser Stellungnahme. Anm.: Der Eingang der Nachricht wurde bestätigt mit dem Hinweis, dass es sich nicht um eine Stellungnahme handelt, sondern um eine Ansammlung von Fragen.	Die Stellungnahme wird wegen Unsachlichkeit nicht in die Abwägung einbezogen.
		Zweite Stellungnahme datiert auf den 11.12.2015 RROP 2012 - 2019 Windenergie hier Hesedorf-Gyhum Bereits in den letzten Runden habe ich vorgetragen, dass wir nicht verstehen, warum Sie den unmittelbar an einen großen Windpark angrenzenden Bereich hier südlich WP Elsdorf = nördlich Hesedorf nicht als Potenzial Gebiet finden. Warum vorenthalten Sie den ca. 30 Grundstückseigentümern jährlich diese ca. 300.000 Euro an Gesamteinnahmen und sprechen andererseits von	Die Stellungnahme wird wegen Unsachlichkeit nicht in die Abwägung einbezogen.

„beabsichtigter Sicherung zur ggf. möglichen Schaffung von Arbeitsplätzen zur Existenzsicherung durch ihren RROP“?

Stattdessen weisen Sie südlich des Bahnhofs Hesedorf, um ein bedeutendes Naturschutzgebiet herum, für einen bereits zweimal insolventen, wegen Korruption verurteilten Investor, Flächen aus und umzingeln somit Hesedorf mit zwei weiteren neuen Windparks, statt Windenergie dort zu konzentrieren, wo doch ein „Gewöhnungseffekt“ eingetreten ist?

Ebenso westlich des Vorranggebietes Elsdorf haben wir durch die Ihnen vorgelegte Brutvogelkartierung des IfÖNN Instituts aus 2015 nachgewiesen, dass dort ein Großer Brachvogel brütet.

Davon unbeirrt weisen Sie diese Fläche weiterhin aus? Hat das was mit dem ggf. einflussreichen Grundstückseigentümer zu tun, oder warum können Sie dies aktuelle Gutachten unter den Tisch fallen lassen?

Ihrem RROP fehlt es an Objektivität und er stellt wegen seiner mutwillig langen Bearbeitungsdauer von möglicherweise 7 Jahren – in Wirklichkeit eine absichtliche Verhinderungsplanung dar.

Würden Sie den RROP für einen anderen Landkreis in Niedersachsen machen, wäre dieser binnen eines Jahres fertig.

Bitte erläutern Sie uns, warum Sie die Fläche südlich des WP Elsdorf, nördlich Hesedorf nicht finden?



		Dritte Stellungnahme datiert auf den 11.12.2015 RROP 2012 - 2019 Windenergie Durch das neue EEG hat sich für die WE Branche alles geändert! Ihre hier ggf. noch von Ihnen betrachteten WE – Anlagengrößen gibt es seit 2017 nicht mehr!!! Dennoch mit diesen 180m hohen 100m Rotor und 3 MW Leistung weiter zu planen, stellt eine Verhinderungsplanung dar – diese Anlagen sind mit nur noch 50% der bisherigen Einspeisevergütung nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben. Bitte planen Sie – da Sie ja 10 Jahre in die Zukunft schauen wollen!!! mit WEA um 250m Höhe 160m Rotorkreis und somit dem gut doppelten Stromertrag einer 3MW Anlage aus 2016. Somit sind bereits Standorte mit „nur“ drei dieser WEA bereits leistungsstärker als Alles von Ihnen bisher geplantem, nicht mehr umzusetzenden! Das heißt aber auch Sie müssen von Ihrer willkürlich gefundenen Mindestgröße weg ... Konzentrationsplanung heißt, da muss was in kWh bei rauskommen! – nicht Fläche verbraucht werden!, oder? 1) Dies gilt hier für den von uns gepachteten allseits gewünschten einzigen 41 ha Potentialstandort der Stadt Bremervörde in Elm! 2) Zu dem von uns gepachteten Potentialstandort Wistedt/Brütendorf hatte sich ja dies Jahr herausgestellt, dass Sie mit Avi Fauna Daten von 1996 arbeiten. Bitte korrigieren Sie diesen aufgezeigten Fehler und weisen Sie nun diese Fläche aus. 3) Zum möglichen WP Elsdorf Nord West sperren Sie die Nutzung von 1500m², die aber 7 Familien eine ordentliche Einkommenssicherung verschaffen würde um, bitte wieviele neue Arbeitsplätze?, auf dieser Fläche wann entstehen zu lassen? Oder ist das nicht eine Verhinderungsplanung? 4) Wo finde ich „Arbeitsplätze gegen Existenzsicherung“ als Abwägungskriterium in Ihrem Abwägungskatalog harter/weicher Kriterien?	Die Stellungnahme wird wegen Unsachlichkeit nicht in die Abwägung einbezogen.
		Vierte Stellungnahme Ihr neuester Entwurf des RROP 20XX ist seit 16.08.2017 online. Wir machen die bereits eingebrachten und ggf. Neue aus dem EEG 2017 Einwendungen wieder vollumfänglich wie folgt geltend:	
		1) In Wistedt Brütendorf sitzt, wie auch persönlich in ROW erläutert und vom NLWKN bestätigt, seit 1997 kein Groß Vogel mehr, dies ist bitte zu	Zu 1: Die Aussage trifft nicht zu. Das NLWKN hat nicht bestätigt, dass „seit 1997

		korrigieren und die Fläche bitte nunmehr auszuweisen, da ihr wirklich kein weiteres öffentliches Belang mehr im Wege steht, danke!	kein Groß Vogel mehr“ im Glindbusch brütet.
		2) In Elsdorf stellen Sie einen Konflikt einer Industrie Nutzung zu der WE Nutzung her, dem ist nicht so! Sehr wohl kann unter Windenergieanlagen, Industrie und Gewerbe stattfinden und andersherum. Dies haben wir durch eigene WEA im Bundesland Bremen zwei Dutzend Mal bewiesen. Bitte weisen Sie also dies privilegierte Außenbereichsvorhaben dort aus – die Nutzungen beißen sich nicht. Eine WEA mit jährlich 800.000,- Euro Umsatz bei 400m ² echtem Flächenverbrauch sichert mehr Existenzen/Arbeitsplätze als jedwede andere Industrienutzung auf gleicher Fläche! Auch dürfte Sie, die WEA insgesamt viel mehr Steuern zahlen. Ihre Überlegungen zu 400m ² mehr Lagerfläche = 0,0001 Arbeitsplatz erschließen sich dagegen nicht!	Zu 2: Die Fläche nördlich des vorhandenen Windparks Elsdorf kommt für Windenergieanlagen vorsorglich nicht in Betracht, um die Entwicklung des Gewerbe- und Logistikparks an der Autobahnanschlussstelle und einen angemessenen weiteren Entwicklungsspielraum für die Gewerbeentwicklung zu berücksichtigen. Elsdorf gehört zu den Standorten mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten.
		3) Das EEG 2017 mit Vergütungen von 4,3 Cent/kWh unterscheidet sich massiv von allen bisherigen EEG Vorgänger Vergütungen. D.h. Ihre mit alten Vergütungssätzen begonnene RROP Planung würde bei Nichtanpassung in WEA Höhe und Flächen eine Verhinderungsplanung darstellen, bitte geben Sie daher die Vorgabe 50ha und 5 WEA auf. Auch drei der WEA neuester Generation erzeugen so viel Strom wie ihre einst bei der Planung Berücksichtigten. Ihre Flächeneingrenzung wird diesem geänderten EEG und den daraus resultierenden WEA Typen aber nicht mehr gerecht. Daher bitten wir Sie nochmals auch ELM wieder als Vorranggebiet in Ihre Planungen einzubeziehen. Ein auszuweisender Standort sollte WEA auf geringstmöglicher Fläche konzentrieren können, das ist in Elm super der Fall! und nicht unbedingt eine Fläche von 50ha verbrauchen, die WEA Anzahl oder der Energie Ertrag kann von Ihnen geplant werden – nicht ein planloser Flächenverbrauch.	Zu 3: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Potenzialfläche Elm hat eine Größe von lediglich 41 ha und kann deshalb nicht berücksichtigt werden.
		4) Ich habe in 2017 begonnen auf dem Flugplatz ROW einen UL Flugschein zu machen, dabei fliege ich fortlaufend über den Windpark Elsdorf. Aus der Luft sehe ich objektiv keinen Unterschied im Landschaftsbild der Flächen zu Elsdorf gehörend - zu denen nördlich Hesedorf gelegenen; Ihre Einstufung eines Vorsorgegebietes Landschaftsbild Hesedorf ist subjektiv und daher ungeeignet. Ich bitte Sie daher das WE Potentialgebiet nördlich Hesedorf wieder in Ihre Überlegungen einzubeziehen.	Zu 4: Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt, weil der Freihaltung der landschaftsprägenden Aueniederung nordöstlich von Hesedorf höheres Gewicht beigemessen wird. Die Niederung wird im RROP als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft dargestellt. Auch hat sie für den landesweiten Biotopverbund

			erhebliche Bedeutung.
		5) Durch die kommende Elektromobilität wird viel mehr, unbedingt grüner - alles andere wäre kontraproduktiv!!!, Strom benötigt. Ihr verhaltender RROP Wind wird diesem Umstand nicht gerecht und müsste daher in 2-4 Jahren wieder neu aufgestellt/abgeändert werden. Bei Ihrer Verwaltungsdauer allein zu diesem RROP 2013 + XX laufen Sie bewusst in eine Fehlplanung.	
		6) Einzelner Einwand mit bitte um einzelne Antwort: Warum vorenthalten Sie so vielen Menschen existenzsichernde Einkünfte aus der Windenergienutzung?	
	13 Grundeigentümer, Jeddingen		
		Als Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Rotenburg (Wümme) sowie als Grundstückseigentümer unterstützen wir den Beschluss des Landkreises, Vorranggebiete für die Windenergie über das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) auszuweisen. Der Landkreis leistet dadurch einen Beitrag für die Energiewende und den Klimaschutz. Von den Planungen sind auch unsere Grundstücke betroffen. Daher möchten wir im Zuge der Bürgerbeteiligung dazu Stellung nehmen. Wir begrüßen es, dass die von uns für die Nutzung der Windenergie vorgesehene Potenzialfläche Hainhorst bereits teilweise von der Regionalplanung als Potenzialfläche für die Nutzung der Windenergie identifiziert wurde. Die bisher identifizierte Fläche erreicht jedoch nicht die erforderliche Mindestgröße von Vorranggebieten für die Windenergie von 50 ha. Grund dafür ist ein südlich gelegenes Einzelhaus und der dazu angesetzte Abstandsradius von 1.000m. Dieses Einzelhaus kann mittlerweile aus dem zugrunde liegenden Wohnhaus-Kataster ALKIS gestrichen werden, da die Wohnfunktion aufgegeben wurde. Auch zukünftig wird die Immobilie nicht mehr als Wohnhaus genutzt werden, da zwischen dem bisherigen Besitzer und der TurboWind Energie GmbH grundsätzlich Einigkeit zum Kauf und Rückbau der Immobilie besteht. Folglich wird die erforderliche Mindestgröße für ein potenzielles Vorranggebiet erreicht (vgl. Anlage). Das Einzelhaus befindet sich laut wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Visselhövede im Außenbereich. Durch den Rückbau der Immobilie wird auch der stadtplanerisch nicht gewünschten Zersiedelung im Außenbereich entgegen gesteuert. Die Windenergienutzung ist in dem dargestellten Bereich sehr gut mit der landwirtschaftlichen Nutzung der betroffenen Grundstücke vereinbar. Unlösbare	Siehe nachfolgende Bewertung zur Stellungnahme der TurboWind Energie GmbH.

		Konflikte mit dem Naturschutz sind für uns nicht ersichtlich. Das vorhandene Straßen- und Wegenetz gewährleistet die optimale verkehrliche Erschließung. Durch das Erfüllen der bereits geprüften immissionsrechtlichen Anforderungen und durch die umliegende Bewaldung ist die Nutzung der Windenergie in diesem Bereich sehr gut mit den nächstgelegenen Wohnnutzungen vereinbar. Als Grundstückseigentümer sind wir zudem mit den naturschutzrechtlichen Gegebenheiten vertraut. Uns sind keine Betroffenheiten der vorkommenden Brut- und Rastvögel sowie der Fledermäuse bekannt, die der Windenergienutzung entgegenstehen. Darüber hinaus können im Zuge des Genehmigungsverfahrens bzw. in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde Ausgleichsmaßnahmen für die entstandenen Eingriffe in die Natur festgelegt werden. Flächen für mögliche Ausgleichsmaßnahmen können von den Grundstückseigentümern zur Verfügung gestellt werden. Der TurboWind Energie GmbH aus Hannover liegt eine Stellungnahme der Bundeswehr vor, wonach auch deren Belange der Nutzung der Windenergie grundsätzlich nicht entgegenstehen. Der Ortsrat Jeddingen hat sich per Beschluss vom 30.03.2016 und am 27.9.2017 für die Ausweisung der Potenzialfläche Hainhorst ausgesprochen. Auch mit der Stadt Visselhövede besteht ein enger Austausch. Die Stadt unterstützt grundsätzlich die Nutzung der Windenergie in der Potenzialfläche Hainhorst. Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Belange des Naturschutzes und die Interessen der Bundeswehr nach aktuellem Kenntnisstand mit der Nutzung der Windenergie in der Potenzialfläche Hainhorst vereinbar sind. Planungsrechtlich bewerten wir die Potenzialfläche insgesamt als sehr gut geeignet. Aufgrund der gemeinschaftlichen Umsetzung des Projektes innerhalb der Eigentümergemeinschaft ist eine ertragsoptimierte Planung möglich. Darüber hinaus stellt die Windenergie für die betroffenen Landwirte ein weiteres wichtiges, wirtschaftliches Standbein dar. Die Potenzialfläche bietet damit eine ideale Möglichkeit, WEA zu errichten und damit die energiepolitischen Zielsetzungen des Landes und des Bundes zu unterstützen. Wir bitten Sie daher, die auch von uns unterstützte Potenzialfläche als Vorranggebiet für die Windenergie auszuweisen.	
	TurboWind Energie GmbH		
		Ziel der Stellungnahme Die TurboWind Energie GmbH plant nordwestlich von Jeddingen die Errichtung	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Standort befindet sich gemäß Landschaftsrahmenplan in einem Gebiet,

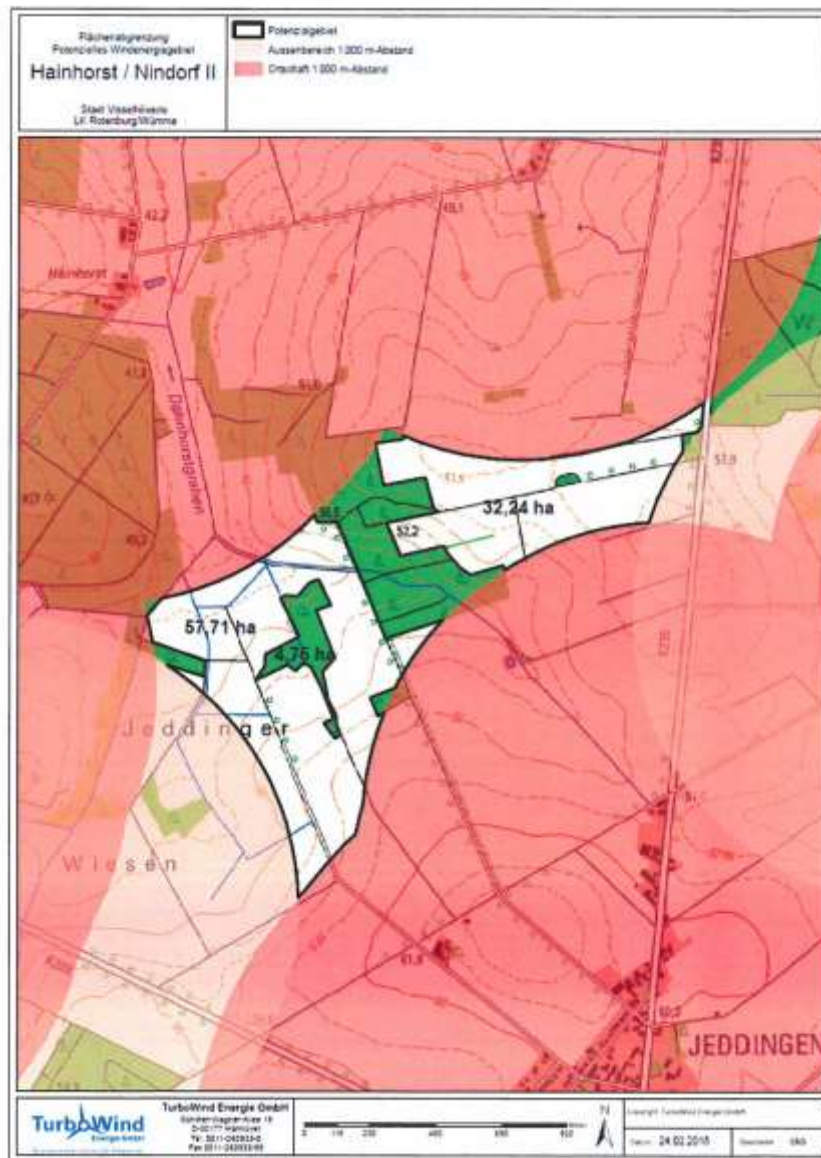
	von Windenergieanlagen. Die dafür von uns vorgesehene Potenzialfläche ist derzeit noch nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung in dem aktuellen Entwurf des RROP dargestellt. Wir bitten daher um Ausweisung der von uns vorgeschlagenen Potenzialfläche „Hainhorst“ (vgl. Anlage) und bitten um Berücksichtigung unserer folgenden Hinweise im weiteren regionalplanerischen Verfahren. Windenergieprojekt Hainhorst Größe der Potenzialfläche Wir begrüßen es, dass die von uns für die Nutzung der Windenergie vorgesehene Potenzialfläche Hainhorst bereits teilweise von der Regionalplanung als Potenzialfläche für die Nutzung der Windenergie identifiziert wurde. Die bisher identifizierte Fläche erreicht jedoch nicht die erforderliche Mindestgröße von Vorranggebieten für die Windenergie von 50 ha. Grund dafür ist ein südlich gelegenes Einzelhaus und der dazu angesetzte Abstandsradius von 1.000 m. Dieses Einzelhaus kann mittlerweile aus dem zugrunde liegenden Wohnhaus-Kataster ALKIS gestrichen werden, da die Wohnfunktion aufgegeben wurde. Grundsätzlich besteht Einigkeit zwischen dem bisherigen Besitzer und der TurboWind Energie GmbH über den Kauf und Rückbau der Immobilie (vgl. Schreiben des Herrn Rudolf Lüdemann). Durch den Wegfall dieses Einzelhauses wird die erforderliche Mindestgröße von 50 ha erreicht und kann damit als potenzielles Vorranggebiet ausgewiesen werden (vgl. Anlage 1). Seitens der Stadtplanung der Stadt Visselhövede und des Ortsbürgermeisters von Jeddigen wird dies begrüßt, da u.a. durch diese Maßnahme der Zersiedlung im Außenbereich entgegen gesteuert wird. Erreichbarkeit der Fläche Die Windenergienutzung ist in dem dargestellten Bereich sehr gut mit der landwirtschaftlichen Nutzung der betroffenen Grundstücke vereinbar. Unlösbare Konflikte mit dem Naturschutz sind für uns nicht ersichtlich. Das vorhandene Straßen- und Wegenetz gewährleistet die optimale verkehrliche Erschließung. Durch das Erfüllen der bereits geprüften immissionsrechtlichen Anforderungen und durch die umliegende Bewaldung ist die Nutzung der Windenergie in diesem Bereich sehr gut mit den nächstgelegenen Wohnnutzungen vereinbar. Belange der Bundeswehr Der TurboWind Energie GmbH liegt eine Stellungnahme der Bundeswehr aus 2013 vor, die belegt, dass die Nutzung der Windenergie mit dem Betrieb der Radaranlage Visselhövede vereinbar sei. Die Bundeswehr hat dies für den Bereich zwischen den Waldbereichen „Hainhorst“ und „Wittorfer Holz“ anhand einer konkreten Anlagenplanung (sechs WEA mit einer Gesamthöhe von 179 m	das die fachlichen Voraussetzungen für ein LSG erfüllt. Es handelt sich um den Bereich „Hainhorst“. Außerdem liegen die Flächen in weniger als 5 km Entfernung zur Erdbeben-Messstation bei Egenbostel. Angesichts der bestehenden Probleme im Zusammenhang mit der Aufsuchung und Förderung von Erdgas im südlichen Kreisgebiet (insbesondere im Gebiet der Stadt Visselhövede und der Samtgemeinde Bothel) sollte auf derartige Anlagen Rücksicht genommen werden.
--	--	---

		bzw. 184 m über Grund) geprüft. Die „fachtechnische Stellungnahme“ der Bundeswehr (Kommando Einsatzverbände Luftwaffe – Dezernat Sensorsysteme RADAR) vom 06.11.2013 hat ergeben, dass es gegen die vorgelegte Planung „...keine Einwände...“ gibt. Darin heißt es: „Mit einer Beeinträchtigung der Radarerfassung ist demnach nicht zu rechnen“. Die Verträglichkeit von Radar und WEA ist darauf zurückzuführen, dass eine radarangepasste Planung von WEA angewendet wurde. Konkret sind dies folgende Anforderungen: Auf einem Radial (mit Ursprung im Radar) liegen max. zwei WEA; Wenn auf einem gemeinsamen Radial liegen in einer Entfernung zueinander, die ca. dem dreifachen Rotordurchmesser entspricht. Der Winkel zwischen den Radialen darf nicht $< 1^\circ$ betragen. Ein radarangepasster Betrieb lässt sich folglich ohne weiteres umsetzen.“ Politische Beschlüsse des Orsrates Jeddigen und der Stadt Visselhövede Der Ortsrat Jeddigen hat sich per Beschluss vom 30.03.2016 und erneut am 27.9.2017 für die Ausweisung der Potenzialfläche Hainhorst ausgesprochen. Zu den Bedenken seitens der Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) bzgl. der Schutzwürdigkeit des Gebietes äußerte sich der Ortsrat wie folgt (Sitzungsvorlage Nr. 043-2016 des Orsrates Jeddigen): „Die offenbar bestehenden Überlegungen in der Naturschutzbehörde des Landkreises, in dem Bereich des potenziellen Windenergiestandortes zukünftig ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) auszuweisen, da die Flächen sich als „landschaftsschutzwürdig“ darstellen, sollten seitens des Orsrates Jeddigen als Beurteilungskriterium zurückgewiesen werden. Dieses Kriterium ist weder in den harten noch in den weichen Tabuzonen des Kriterienkataloges des RROP 2015 enthalten. Die spätere Einbeziehung dieses Faktums im Zuge der Abwägung käme einer Verhinderungsplanung gleich. Schutzwürdigkeit allein ist noch kein Landschaftsschutz. Ein „Freihaltebelang“ für mögliche Schutzflächen ist nicht gerechtfertigt. Solange eine Unterschutzstellung nicht erfolgt ist, kann eine bloße „Schutzwürdigkeit“ dieser Gebiete der Windenergienutzung nicht entgegengehalten werden.“ Mit der Stadt Visselhövede besteht ein enger Austausch. Die Stadt unterstützt grundsätzlich die Nutzung der Windenergie in der Potenzialfläche Hainhorst.	
		Synopse 1. Beteiligungsverfahren In der Synopse zum Beteiligungsverfahren werden unabhängig von der Mindestgröße der Fläche zwei weitere Argumente angeführt, warum die Fläche Hainhorst aus Sicht des Landkreises nicht geeignet sein soll. Diese Argumente sollen im Folgenden diskutiert werden, damit die Fläche doch als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann.	

		Niederungsbereich des Dahnhorstgrabens Dem Argument, dass der Niederungsbereich des Dahnhorstgrabens der Ausweisung als Vorranggebietes entgegensteht, können wir nicht folgen. Das Biotopverbundsystem berührt die Potenzialfläche nur minimal, wohingegen die neu ausgewiesene Vorrangfläche Wittorf vom Biotopverbundsystem komplett durchzogen wird (vgl. Anlage 2) In Ihrer Begründung zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms zur Potenzialfläche Nr. 43 Bereich westlich von Wittorf schreiben Sie hierzu: „Beim prioritären Fließgewässer Dahnhorstgraben geht es um die Wiederausbreitung von Besiedlungspotenzialen, Optimierung der ökologischen Durchgängigkeit und Anlage von Wanderhilfen für Wanderfische (siehe NLWKN, Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer, Teil A Fließgewässer-Hydromorphologie, Stand 31.03.2008, S. 24 f.). Insofern sind hier Biotopverbund und Windenergienutzung miteinander vereinbar (vgl. Regionales Raumordnungsprogramm 2017 – Entwurf Begründung S.77)“. Aufgrund dieses Sachverhaltes ist das Argument „Niederungsbereich des Dahnhorstgrabens“ nichtig.	
		5 km-Radius um Erdbeben-Messstation „Egenbostel 1“ Das zweite Argument der Synopse ist die Erdbebenmessstation Egenbostel. Es handelt sich hier um eine Bohrlochmessstation des Seismischen Ortungsnetzwerkes (SON) in einer Tiefe von 143,5 m unter NN. Diese liegt nahezu 5-km von der Fläche Hainhorst (vgl. Anlage 3) entfernt. Im nördlichen Kreisgebiet bei der Ortschaft Vorwerk befindet sich ebenfalls eine Bohrlochmessstation des Seismischen Ortungsnetzwerkes (SON) in einer Tiefe von 173 m unter NN. Diese Station müsste nach Ihrer Auffassung auch erheblichen Einfluss auf das Vorranggebiet bei Wilstedt haben. Dieses Gebiet befindet sich teilweise (vgl. Anlage 4) auch innerhalb des 5km-Radius zur Erdbebenmessstation Vorwerk. Diese Fläche wurde von Ihnen aber nicht verkleinert oder aus dem Entwurf entfernt, sondern sogar im Vergleich zum 1. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Rotenburg/Wümme vergrößert. Somit kommen wir auch hier zum Ergebnis, dass Ihr Einwand widerlegt ist und einer Ausweisung der Potenzialfläche Hainhorst nicht entgegensteht.	
		Fazit Wir bewerten das potenzielle Vorranggebiet Windenergienutzung „Hainhorst“ planungsrechtlich und naturschutzfachlich als sehr geeignet für die Nutzung der Windenergie. Die durch das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	

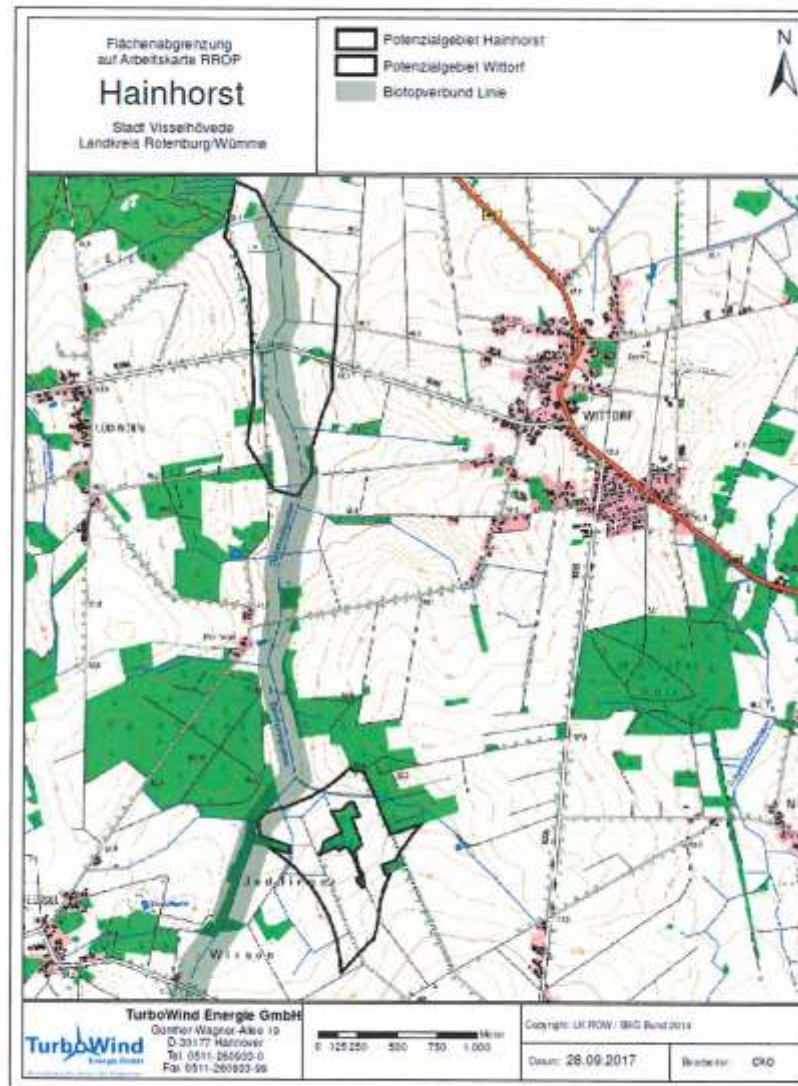
		geforderten Schallimmissionsricht-werte in den umliegenden Siedlungsbereichen und die geforderten Bestimmungen zum Schattenwurf werden eingehalten. Insgesamt stellt die Potenzialfläche damit eine ideale Möglichkeit dar, die Nutzung der Windenergie zu ermöglichen und damit die energiepolitischen Zielsetzungen des Landes und des Bundes zu unterstützen. Daher unterstützen wir die geplante Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung. Unser Ziel ist es, gemeinsam mit den Grundstückseigentümern und der Stadt Visselhövede das Projekt zu verwirklichen. Die Windenergie stellt für die betroffenen Landwirte ein wichtiges wirtschaftliches Standbein dar. Um lokale Wertschöpfung zu ermöglichen, beabsichtigen wir einen Windpark mit Beteiligungsoption zu errichten.	
		Anlagen	

Anlage 1 – Potenzielles Vorranggebiet für die Windenergie Hainhorst



Quelle: TurboWind Energie GmbH.

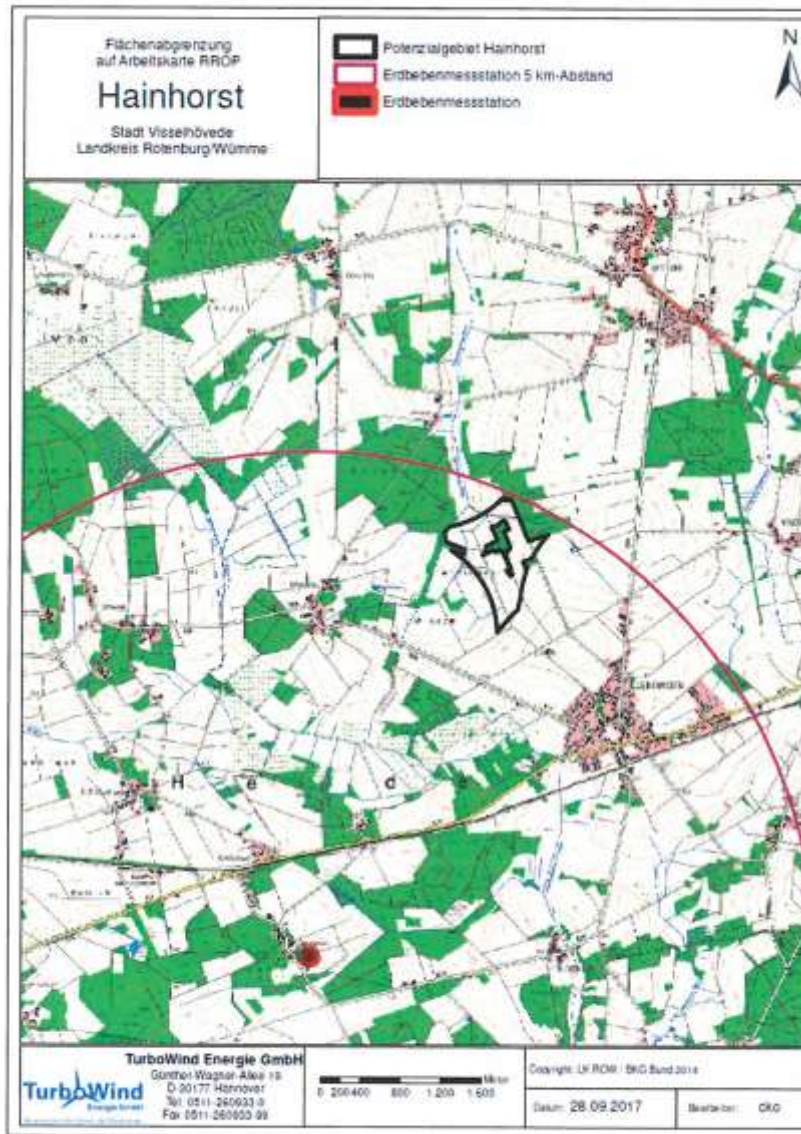
Anlage 2 – Biotopverbundsystem Dahnhorstgraben



Biotopverbundsystem Dahnhorstgraben

Quelle: TurboWind Energie GmbH.

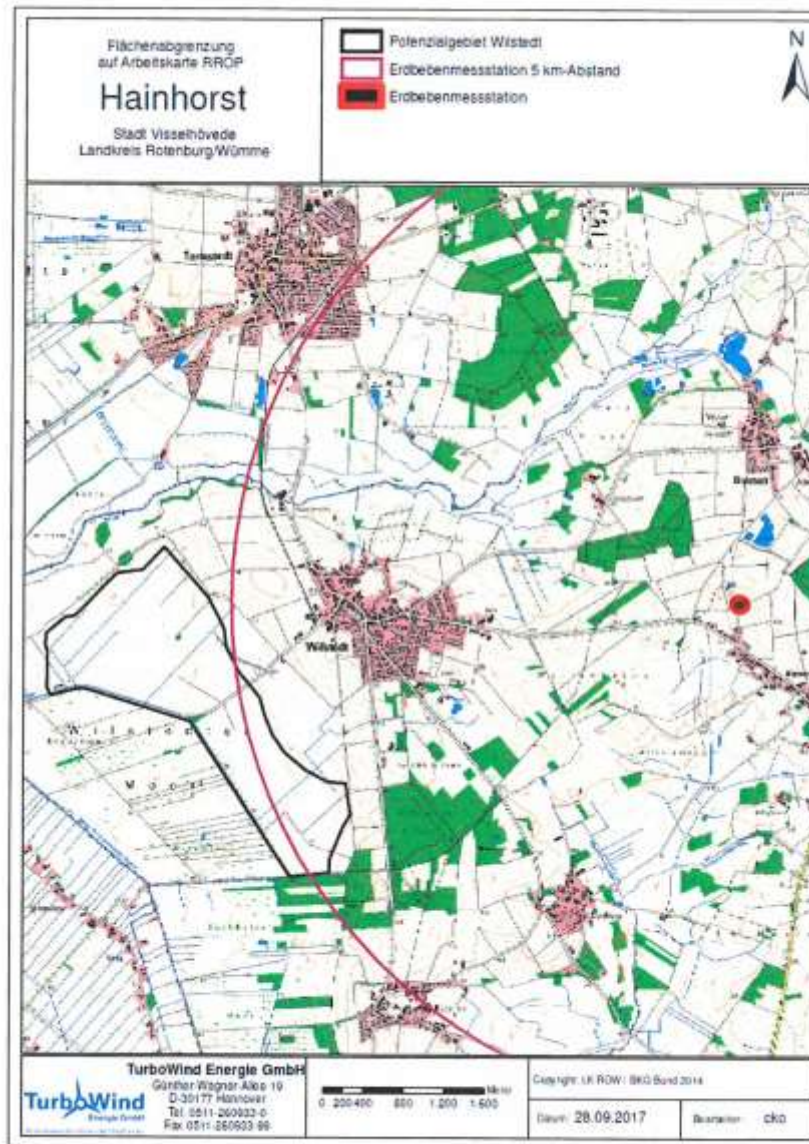
Anlage 3 – Erdbebenmessstation Egenbostel



Erdbebenmessstation Egenbostel

Quelle: TurboWind Energie GmbH

Anlage 4 – Erdbebenmessstation Vorwerk



Erdbebenmessstation Vorwerk

Quelle: TurboWind Energie GmbH

	Maslaton Rechtsanwaltsge- sellschaft		
		Stellungnahme zum geänderten Planentwurf 2017 – Antrag auf Ausweisung der Fläche „Südlich Buchholz“ südlich der Ortschaft Buchholz als Windvorranggebiet In vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, die rechtlichen Interessen der NWind GmbH, Haltenhoffstraße 50 A, 30167 Hannover zu vertreten. Ordnungsgemäß erteilte Vollmacht ist diesem Schreiben in Kopie beigelegt. Im Rahmen des zweiten öffentlichen Beteiligungsverfahrens möchten wir hiermit namens und im Auftrag unserer Mandantschaft – in Ergänzung zur Stellungnahme unserer Mandantschaft im ersten Beteiligungsverfahren – die Möglichkeit zur Stellungnahme wahrnehmen und ersuchen, 1. die in der Anlage 1 zu dieser Stellungnahme durch eine blaue Umrandung gekennzeichnete Fläche „Südlich Buchholz“ südlich der Ortschaft Buchholz vollständig als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. - NWind Flächenabgrenzung Potentielles Windenergiegebiet Südlich Buchholz, Stand: 16.10.2017, Anlage 1 - 2. die in der Anlage 1 zu dieser Stellungnahme durch eine hellorangefarbene Umrandung sowie hellorangefarbene Schraffur gekennzeichnete Fläche (im Folgenden „Erweiterung Südlich Buchholz“) südlich der Ortschaft Buchholz vollständig als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. - NWind Flächenabgrenzung Potentielles Windenergiegebiet Südlich Buchholz, Stand: 16.10.2017, Anlage 1 - Die ersuchte Fläche „Südlich Buchholz“ ist grundsätzlich Bestandteil der im ersten Arbeitsschritt des RROP-Aufstellungsverfahrens ermittelten Potenzialflächen und mithin der Flächen, die potenziell für die Entwicklung von Vorranggebieten für Windenergienutzung in Frage kommen können. - Regionales Raumordnungsprogramm 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - Entwurf - (Stand: 14. August 2017), Beschreibung und zeichnerische Darstellung mit Begründung, S. 41 zusammen mit der Beikarte zur Begründung von Abschnitt 4.2 Ziffer 01 - Kartierung der Potenzialflächen für die Windenergie -	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die beiden Flächen „Südlich Buchholz“ und „Erweiterung Südlich Buchholz“ sind mit dem regionalplanerischen Konzept nicht vereinbar, weil sie keine Mindestfläche von 50 ha aufweisen bzw. innerhalb der weichen Tabuzone „Geestkante zum Teufelsmoor“ liegen. Die Festlegung einer Mindestfläche und der Verzicht auf die Bildung von „Potenzialflächenkomplexen“ liegen in der planerischen Gestaltungsfreiheit des Landkreises. Datengrundlage für die weiche Tabuzone „Geestkante zum Teufelsmoor“ ist der Landschaftsrahmenplan (Karte 2). Hier wird die Geestkante als typisches und prägendes Landschaftsbildelement bewertet. Wenn der Bau von Windenergieanlagen charakteristische Landschaftsteile erheblich beeinträchtigen kann, muss dies bei der Planung berücksichtigt werden. Solche Bereiche – wie die Geestkante zum Teufelsmoor – sollen auch künftig von Windenergieanlagen frei bleiben (siehe Begründung RROP-Entwurf, Seite 39). Ab welchen Flächenanteil substanziell Raum geschaffen wird, ist für jeden Planungsraum im Einzelfall zu beurteilen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) entscheidet nach Abwägung aller Belange über den Flächenumfang für die Windenergie; die Ausbauzielsetzung des Landes und der Bezug zur Potenzialfläche

		Da die Potenzialfläche laut Beikarte zum Planentwurf 2017 lediglich eine Flächengröße von 28 ha aufweist, wurde die Fläche im Abwägungsprozess zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2017 verworfen. Konkret entfiel die Fläche laut Planentwurf, da sie die vom Plangeber im ersten Planungsschritt als „weiches“ Tabukriterium deklarierte Mindestflächengröße von 50 ha nicht erreicht. - Regionales Raumordnungsprogramm 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - Entwurf - (Stand: 14. August 2017), Beschreibung und zeichnerische Darstellung mit Begründung, S. 37, 41 zusammen mit der Beikarte zur Begründung von Abschnitt 4.2 Ziffer 01 - Kartierung der Potenzialflächen für die Windenergie - Laut Planentwurf sollen die zu ermittelnden Vorranggebiete für Windenergienutzung „eine zusammenhängende Mindestfläche von 50 ha“ aufweisen. Insbesondere sollen dabei auch keine „Potenzialflächenkomplexe“ gebildet werden. - Regionales Raumordnungsprogramm 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - Entwurf - (Stand: 14. August 2017), Beschreibung und zeichnerische Darstellung mit Begründung, S. 40 - Vor diesem Hintergrund setzt sich unsere Mandantschaft für die Ausweisung der aus der Anlage 1 ersichtlichen Fläche „Südlich Buchholz“ südlich der Ortschaft Buchholz nachdrücklich ein. Denn der beantragten Gebietsdarstellung für die Nutzung der Windenergie stehen keine raumordnerisch relevanten Kriterien entgegen. Vielmehr ist eine Ausweisung der ersuchten Fläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung aufgrund der konkreten Umstände vor Ort unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Ziele sachlich dringend geboten: Der Standort des Antrags 1 ist durch eine überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung für die Windenergienutzung gekennzeichnet (A. I.). Darüber hinaus ist vom Plangeber zu berücksichtigen, dass die ersuchte Fläche bereits durch sich nördlich befindende Hochspannungsleitungen sowie sich im benachbarten Landkreis Verden und im Landkreis Rotenburg selbst befindende Windenergieanlagen vorbelastet ist (A. II.). Des Weiteren ist die Ausweisung der ersuchten Fläche „Südlich Buchholz“ mit dem regionalplanerischen Konzept vereinbar (A. III.). Zudem gebietet das durch europa-, bundes- und landesrechtliche Vorschriften zum Ausdruck kommende besondere Interesse an einer gesteigerten Nutzung der Windenergie eine Ausweisung der beantragten Fläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung (A. IV.).	im Sinne der Rechtsprechung (Gesamtfläche abzüglich der harten Tabuzonen) werden dabei einbezogen. An den beiden Flächen besteht kein besonderes öffentliches Interesse. Aus den aufgeführten europa-, bundes- und landesrechtlichen Regelwerken ist eine Realisierung des Interesses im Einzelfall bezogen auf einen bestimmten Standort nicht abzuleiten.
--	--	--	---

		Darüber hinaus ist auch der Standort des Antrags 2 durch eine überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung für die Windenergienutzung gekennzeichnet (B. I.) und ebenso wie die mit Antrag 1 beantragte Fläche bereits vorbelastet (B. II.). Insbesondere aufgrund der Vorbelastung ist die ersuchten Fläche „Erweiterung Südlich Buchholz“ mit dem regionalplanerischen Konzept vereinbar (B. III.). Schließlich besteht auch an der Ausweisung der beantragten Fläche „Erweiterung Südlich Buchholz“ als Vorranggebiet für Windenergienutzung ein besonderes öffentliches Interesse (B. IV.).	
		Im Einzelnen: A. Ausweisung der Fläche „Südlich Buchholz“ als Vorranggebiet für Windenergienutzung I. Überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung Die zur Gebietsausweisung beantragte Fläche „Südlich Buchholz“ ist hinsichtlich der Nutzung der Windenergie durch eine überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung gekennzeichnet. Der Standort weist laut Ertragsabschätzung in einer Höhe von 135 m (entspricht der Nabenhöhe von vier durch unsere Mandantschaft geplanten Windenergieanlagen) über Grund mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von 6,9 m/s bis 7,2 m/s eine besonders hohe Windhöffigkeit auf. Vor diesem Hintergrund kann für eine der geplanten Windenergieanlage in einem mittleren Windjahr und unter Berücksichtigung des Windparkwirkungsgrades ein Ertrag von etwa 8.600 MWh prognostiziert werden. Im Vergleich zu einem durchschnittlichen Binnenlandstandort resultieren hieraus weit überdurchschnittlich hohe Stromerträge. Durch die Ausweisung dieses Gebiets als Vorranggebiet könnte daher ein großer Beitrag zu dem Ziel Niedersachsens geleistet werden, die Nutzung erneuerbarer Energiequellen Schritt für Schritt auf 100 Prozent zu erhöhen und hierfür bis 2050 in Niedersachsen mindestens 20 Gigawatt Windkraftleistung erreichen zu können. - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass); Ministerialblatt vom 24.02.2016 –	

		II. Zu berücksichtigende Vorbelastung durch Hochspannungsleitungen und Windenergieanlagen Die Fläche „Südlich Buchholz“ ist zur Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie darüber hinaus besonders geeignet, weil sie erheblich vorbelastet ist. Die Vorbelastung ergibt sich einerseits aus der Tatsache, dass unweit (d.h. in ca. 400 m Entfernung) nördlich des ersuchten Gebiets zwei Hochspannungsleitungen von Ost nach West verlaufen, die durch ihre Stahlgittermasten das Landschaftsbild und die Sichtbeziehung zwischen den Ortschaften Buchholz und Quelkhorn bereits signifikant prägen. Andererseits wurde mit dem RROP 2016 des Landkreises Verden das Vorranggebiet Ott-03 „Nördlich Quelkhorn“ ausgewiesen. In diesem wurde bereits eine Windenergieanlage errichtet und in Betrieb genommen, so dass diese Anlage zusammen mit den sich bereits nördlich des ersuchten Gebiets „Südlich Buchholz“ vorhandenen Bestandsanlagen das Gebiet erheblich vorbelasten. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass das Raumordnungsprogramm des Landkreises Verden aus dem Jahr 2016 nach derzeitiger Kenntnis in einem Normenkontrollverfahren angegriffen werden wird, um zu erwirken, dass auch die – ebenfalls in Anlage 1 durch eine rosafarbene Umrandung markierte – Fläche östlich vom Vorranggebiet „Nördlich Quelkhorn“ als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen wird. - NWind Flächenabgrenzung Potentielles Windenergiegebiet Südlich Buchholz, Stand: 16.10.2017, Anlage 1 - Diese Fläche wurde im Zuge des öffentlichen Beteiligungsverfahrens von der Gemeinde Ottersberg eingebracht, schließlich aber nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. In diesem Gebiet ist die Errichtung weiterer zwei Windenergieanlagen vorgesehen, so dass das Landschaftsbild durch weitere Anlagen geprägt werden würde. Insgesamt kann somit festgestellt werden, dass das ersuchte Gebiet „Südlich Buchholz“ bereits zum derzeitigen Zeitpunkt in erheblichem Maße durch zwei sich nördlich befindende Hochspannungsleitungen sowie durch Windenergieanlagen sowohl auf Seiten des Landkreises Verden als auch im	

		Landkreis Rotenburg selbst vorbelastet ist. Zudem aber werden wohl im Landkreis Verden in einem Vorranggebiet „Ost-Erweiterung Nördlich Quelkhorn“ noch weitere Anlagen hinzukommen, für die unserer Mandantschaft zeitnah die Genehmigung beantragen wird.	
		III. Vereinbarkeit mit regionalplanerischen Konzept Die beantragte Gebietsausweisung ist auch mit dem regionalplanerischen Konzept vereinbar. 1. Kein Entgegenstehen der vorgesehenen Mindestflächengröße von 50 ha Die beantragte Fläche mit ihrer Größe von knapp 28 ha kann der Windenergienutzung durch eine Vorranggebietsausweisung zur Verfügung gestellt werden, ohne dass dem regionalplanerisch berechnete Belange entgegenstünden. Zwar weist das Gebiet mit 28 ha Flächengröße 22 ha weniger als die im Planentwurf vorgesehene Mindestflächengröße von 50 ha auf. Allerdings ist das regionalplanerische Abwägungskriterium einer Mindestgröße der Vorranggebiet von 50 ha seinerseits vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung – auch in Anerkennung der grundsätzlichen Befugnis der regionalen Planungsverbände zur Heranziehung von Ausschluss- und Tabukriterien – jedenfalls in dieser Dimension sachlich nicht gerechtfertigt und führt damit zwangsläufig zur Abwägungsfehlerhaftigkeit der Vorranggebietsauswahl. Die Heranziehung dieses regionalplanerischen Kriteriums, konkret die Festlegung einer Flächenmindestgröße von 50 ha, ist offensichtlich rechtswidrig und daher in keiner Weise vertretbar.	
		Im Einzelnen: Grundsätzlich ist die Heranziehung einer bestimmten Mindestflächengröße als regionalplanerisches Ausschlusskriterium im Hinblick auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zwar nicht zu beanstanden. Der Planungsträger kann zulässiger Weise eine Konzentration von Windenergieanlagen als regionalplanerisches Ziel ermöglichen. Diese Befugnis des Trägers der Regionalplanung besteht jedoch keinesfalls uneingeschränkt. Vielmehr ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine Aussonderung von potenziell geeigneten Windnutzungsgebieten und die Heranziehung von Ausschlusskriterien nur dann gerechtfertigt, wenn dies durch	

		besonders gewichtige öffentliche Interessen oder aus „sachorientierten und nachvollziehbaren“ Gründen gerechtfertigt ist. - vgl. nur BVerwG, Urt. v. 11.4.2013 (4 CN 2.12); BVerwG, Beschl. v. 23.07.2008 (4 B 20.08) - Als ein solcher, das Ausschlusskriterium einer Mindestgröße von 50 ha rechtfertigender Grund käme allein die Konzentration von Windenergieanlagen in Betracht. Gerade diesbezüglich bleibt jedoch völlig unklar, weshalb eine solche Konzentration zum einen erst ab einer großen Mindestfläche von 50 ha erreicht werden können soll und zum anderen, warum von vornherein „Potenzialflächenkomplexe“ ausgeschlossen werden sollen. Der gewählte Begriff „Potenzialflächenkomplexe“ ist dabei so zu verstehen, dass nicht mehrere Potenzialflächen, die allein eine Größe von weniger als 50 ha aufweisen, jedoch im Verbund mit anderen Potenzialgebieten die für Vorranggebiete vorgesehene Mindestflächengröße von 50 ha erreichen würden. Im Ergebnis wird auch der Verbund von Potenzialflächen, die kleiner sind als 50 ha, mit z.B. benachbarten bereits ausgewiesenen Vorranggebieten von vornherein verhindert. Auch diese Vorgehensweise des Plangebers ist nicht nachvollziehbar. Maßgeblich für die Beurteilung dieser Fragestellung ist dabei der heute gängige und in absehbarer Zukunft auch verfügbare Stand der Technik im Hinblick auf Windenergieanlagen. Unter Zugrundelegung dessen ist eine Konzentration von mehreren Windenergieanlagen schon bei einer viel kleineren Mindestfläche für einen potenziellen Windnutzungsstandort möglich. Die Festlegung einer Mindestfläche von 50 ha geht weit über das zulässige Maß hinaus und ist auch nicht durch den Konzentrationsgedanken respektive durch das Konzentrationsziel gedeckt. Die gebündelte Errichtung einer Mehrzahl von Windenergieanlagen innerhalb eines Windparks kann ohne Weiteres bei einer deutlich geringeren Mindestflächengröße umgesetzt und realisiert werden. Es muss dabei – auch unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Ziels der Bündelung von Windenergieanlagen – auf repräsentative, dem Stand der Technik entsprechende Windenergieanlagen und deren Nabenhöhen abgestellt werden. Vor diesem Hintergrund arbeiten die Regionalen Planungsverbände deutschlandweit mit weitaus geringeren Mindestflächengrößen. Insbesondere veranschaulichen dies die aktuell beschlossenen Regionalpläne bzw. RROP-Entwürfe aus dem Jahr 2016 der Landkreise, die unmittelbar an den Landkreis Rotenburg (Wümme) angrenzen: So ist im Regionalen Raumordnungsprogramm für den nordwestlich an den	
--	--	--	--

		Landkreis Rotenburg (Wümme) angrenzenden Landkreis Cuxhaven für Vorranggebiete eine Mindestflächengröße von nur 19 ha vorgesehen. - Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cuxhaven 2016 – Begründung/Erläuterung, S. 17ff. - Dem Raumordnungsprogramm liegt dabei die Annahme zu Grunde, dass mindestens drei Anlagen mit 150 m Gesamthöhe errichtet werden können müssen. Außerdem betont der Plangeber, dass die Mindestgröße dabei keine harte oder weiche Tabuzone darstelle, da eine Mindestgröße methodisch nicht im ersten oder zweiten Arbeitsschritt hätte berücksichtigt werden können. Die Mindestgröße könne erst einzelfallbezogen geprüft werden, wenn alle Potenzialflächen feststehen. - Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cuxhaven 2016 – Begründung/Erläuterung, S. 19 - Das Regionale Raumordnungsprogramm des südwestlich an Rotenburg (Wümme) angrenzenden Landkreises Verden (RROP) aus dem Jahr 2016 sieht im Rahmen des 1. Planungsschrittes (weiche Tabuzone) Vorranggebiete vor, in denen mindestens zwei Windenergieanlagen errichtet werden können. Gerechnet wird dabei mit Anlagen, die eine Gesamthöhe von 200 m erreichen. Vor diesem Hintergrund ergibt sich dem Plangeber zufolge eine Mindestflächengröße von 9 ha (für Gebiete, die aus einer Fläche bestehen). Der Plangeber des Landkreises Verden geht dabei jedoch noch einen Schritt weiter und ermöglicht auch die Errichtung von Windenergieanlagen auf kleineren Flächen. Konkret heißt es: „Die Errichtung von WEA ist auch auf kleineren Flächen möglich. 2 und mehr Teilflächen gelten daher auch als Potenzialflächen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: - Mindestgröße 9 Hektar (gesamt) - Größe der Einzelfläche 3 Hektar (überstrichene Fläche einer 200 m hohen Anlage und Flexibilität bei der Standortwahl) Der Abstand zwischen zwei Teil-Flächen beträgt maximal 500 m. Die größte Ausdehnung beider Teil-Flächen beträgt maximal 1500 m. Ziel dieser Regelung ist die Ermöglichung einer effektiven Windenergienutzung bei gleichzeitiger Vermeidung von ungewollten Umzingelungen von Ortschaften.“ - Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Verden (RROP) - 2016 -, Begründung, S. 121 -	
--	--	---	--

		Vergleichendes ist dem Entwurf Regionales Raumordnungsprogramm 2025 für den östlich an Rotenburg (Wümme) angrenzenden Landkreis Harburg zu entnehmen. Im Rahmen der Bemessung der weichen Tabuzonen wurde die Mindestgröße von Potenzialflächen auf 10 ha gesetzt. Gleichzeitig wurden Flächen kleiner 10 ha einer Einzelfallprüfung unterzogen. Jene Flächen, die durch Form, Zuschnitt und/oder in Kombination mit benachbarten Flächen eine ausreichende Größe für mindestens drei Windenergieanlagen aufwiesen, wurden in einem späteren Schritt als Potenzialflächen übernommen. Demnach werden nur Standorte, die nur für die Errichtung von einer oder zwei WEA geeignet sind und auch nicht mit benachbarten Potenzialflächen zusammenwirken, nicht weiter berücksichtigt. - 3. Entwurf Regionales Raumordnungsprogramm 2025 (Stand Juni 2016) für den Landkreis Harburg, Begründung, S. 160, 169 - Da der Plangeber gerade auch ein Zusammenwirken von kleineren Potenzialflächen berücksichtigt, erfolgt im RROP-Entwurf nachfolgend eine Sonderbeurteilung von Flächen mit einer Eignung für maximal zwei Windenergieanlagen. Dem RROP-Entwurf 2015 ist ausdrücklich zu entnehmen: „Sonderbeurteilung und Ausschluss von Flächen mit einer Eignung für maximal zwei WEA Aufgrund des städtebaulich motivierten Ziels, nur solche Standorte auszuweisen, die sich für die Errichtung von mindestens drei WEA eignen (s. Ausschlusskriterium Nr. 11/12), wurden im dritten Verfahrensschritt diejenigen Flächen ausgeschlossen, die sich für die Errichtung von nur einer oder zwei WEA eignen. Es kann jedoch sein, dass benachbarte Flächen mit geringem Abstand als zusammengehörig in Erscheinung treten. Im Rahmen der digitalen Standortsuche konnte dies nicht bewertet werden. Daher wurde in diesem Verfahrensschritt überprüft, ob Flächen eine Einheit mit anderen Flächen bilden. Mehrere Einzelflächen können somit theoretisch einen Verbundstandort aus mehreren Teilflächen bilden. Maßgeblich für die Eignung des Standortes ist das Potential für mindestens drei Anlagen. Dementsprechend werden in diesem Verfahrensschritt Potentialflächen ermittelt und ausgeschlossen, die sich für max. zwei WEA eignen und in einer Entfernung von mind. 1.500 m zur nächstgelegenen Vorrang-/ Potentialfläche liegen. Von den insgesamt 98 Potentialflächen mit einer Eignung für 1-2 WEA wurden auf diese Weise 10 Standorte ausgeschlossen. Für die verbliebenen 88 Potentialflächen mit einer Eignung für 1-2 WEA wird ermittelt, inwiefern ein visuell gemeinsames Erscheinen bzw. Zusammenwirken mit anderen Standorten zu erwarten wäre. Neben Sichtbeziehungen werden insbesondere landschaftsgliedernde Elemente und Strukturen berücksichtigt, die eine Trennwirkung zwischen den Anlagen	
--	--	--	--

		bewirken könnten. Neben Bebauung (ausgenommen Hochspannungsleitungen) sind solche Elemente insbesondere Wald- und Gehölzbestände sowie markante Geländeerhebungen zwischen den Standorten.“ - 3. Entwurf Regionales Raumordnungsprogramm 2025 (Stand Juni 2016) für den Landkreis Harburg, Begründung, S. 169 - Schon ausgehend von den vorstehend geschilderten Beispielen sind keine sachorientierten und nachvollziehbaren Gründe dafür erkennbar, warum hier die vom Plangeber beabsichtigte Festlegung einer Mindestflächengröße von 50 ha erforderlich sein soll, um Anlagen zu konzentrieren und nicht vielmehr eine geringere Flächengröße ausreichend sein sollte, um eine „Verspargelung“ der Landschaft zu verhindern. Ebenso wie die genannten Beispiele sieht die einschlägige Rechtsprechung schon weitaus geringere Mindestflächen von sogar 20 bzw. 30 ha als zu groß bzw. zu weitgehend und damit rechtswidrig an. - vgl. OVG Magdeburg, Urt. v. 20.04.2007 (2 L 110/04); VG Stuttgart, Urt. v. 29.04.2010 (13 K 898/08) - Das VG Minden orientiert sich, ebenso wie die vorstehend genannten Beispiele von Regionalplanträgern, an der Windfarm, die im Minimum drei Windenergieanlagen umfasst. Dementsprechend führt das Gericht in einer Entscheidung 2011 aus: „Es ist deshalb nicht abwägungsfehlerhaft, wenn die Beigeladene zu 2. sich bei der Bestimmung der Mindestgröße geeigneter Flächen daran orientiert hat, dass diese als Standort für zumindest drei Windenergieanlagen in Betracht kommt. Denn erst drei einer Fläche zugeordnete Windenergieanlagen können als Windfarm betrachtet werden.“ - VG Minden, Urt. v. 21.12.2011 (11 K 2023/10) - Unter Berücksichtigung der zwingend zu beachtenden Maßstäbe der Rechtsprechung ist die Festlegung einer Mindestgröße von 50 ha für die Vorranggebiete sachlich in keiner Weise nachvollziehbar, da schon bei weitaus kleineren Flächen eine Vielzahl von marktgängigen Windenergieanlagen errichtet werden können. Im Ergebnis ist daher zum einen eine Mindestflächengröße von 50 ha sachlich	
--	--	--	--

		nicht zu rechtfertigen. Darüber hinaus entbehrt insbesondere die Tatsache, dass selbst der Verbund von Teilflächen bzw. Potenzialflächen – wie dies jedoch im Landkreis Verden und im Landkreis Harburg vorgesehen ist – ausweislich des Planentwurfs nicht möglich sein soll, einer sachlichen und nachvollziehbaren Rechtfertigung. Wie der Landkreis Verden zutreffend darlegt, ist „Ziel dieser Regelung die Ermöglichung einer effektiven Windenergienutzung bei gleichzeitiger Vermeidung von ungewollten Umzingelungen von Ortschaften.“ - Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Verden (RROP) - 2016 -, Begründung, S. 121 - Dabei kann durch konkrete Vorgaben bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen (z.B. Abstand zwischen den betreffenden Flächen) kleinere Teilflächen bzw. Potenzialflächen als Verbund angesehen werden und zu einer Potenzialfläche, die dann die Mindestflächengröße ausweist, und mithin zu einem Vorranggebiet zusammengefasst werden können. Eine solche Vorgehensweise würde dem Ziel der Konzentration von Anlagen offensichtlich dann gerecht, wenn sich die betreffenden Flächen ohnehin in einem räumlichen Zusammenhang befinden. Gerade auf Grund dieses räumlichen Zusammenhangs wäre es für einen Betrachter von außen nicht erkennbar, ob es sich um eine Gesamtfläche oder mehrere kleinere zusammengefasste Flächen handeln würde. Eben dies würde auch dann gelten, wenn sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem nach den derzeitigen Vorgaben des Plangebers von der Flächengröße her nicht ausreichendem Gebiet (da kleiner als 50 ha) bereits ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung befinden würde. Eben dann würden sich die Anlagen der beiden Vorranggebiete im räumlichen Zusammenhang befinden und damit ebenfalls zu einer Konzentration von Windenergieanlagen führen. Eine solche Situation wäre vorliegend beispielsweise mit Blick auf den Landkreis Verden und den dortigen Raumordnungsprogramm aus dem Jahr 2016 gegeben. Der Plan sieht nördlich von Quelkhorn das Vorranggebiet Ott_03 „Nördlich Quelkhorn“ mit einer Flächengröße von 18 ha vor. - Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Verden (RROP) - 2016 -, Begründung, S. 140 - Der Landkreisgrenze zwischen Verden und Rotenburg (Wümme) in östliche Richtung folgend, würde sich die beantragte Potenzialfläche befinden, die 28 ha	
--	--	--	--

		umfasst. Die Flächen zusammen umfassen 46 ha. Zu vergegenwärtigen ist dabei, dass sich die Flächen lediglich in einer Entfernung von weniger als 600 m befinden. - NWind Flächenabgrenzung Potentielles Windenergiegebiet Südlich Buchholz, Stand: 16.10.2017, Anlage 1 - Geht man unter Berücksichtigung der obenstehenden Ausführungen davon aus, dass in der Praxis der 10-fache Rotordurchmesser-Abstand zwischen Anlagen angesetzt wird, um den räumlichen Zusammenhang zwischen Windenergieanlagen und mithin das Vorliegen von Windfarmen zu bestimmen, dann ist zu vergegenwärtigen, dass bei einem Abstand von ca. 600 m zwischen potenziellen Windenergieanlagen für einen Durchschnittsbetrachter der Eindruck der Geschlossenheit entsteht. D.h. bei einem Abstand von 600 m zwischen den beiden betreffenden Gebieten fällt einem Außenstehenden nicht auf, ob es sich um eine Gesamtfläche oder mehrere kleinere zusammengefasste Flächen handelt. Denn auch im Falle des Verbundes der beiden angesprochenen Flächen würde eine Konzentration der Windenergieanlagen – so wie dies der Plangeber beabsichtigt – erzeugt werden. Im Zusammenhang mit den vorstehenden Ausführungen ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass der RROP 2016 des Landkreises Verden nach derzeitigem Stand in einem Normenkontrollverfahren angegriffen werden wird, um in einem nachfolgenden Planverfahren zu erwirken, dass auch die – ebenfalls in Anlage 1 durch eine rosafarbene Umrandung markierte – Fläche östlich vom Vorranggebiet „Nördlich Quelkhorn“ als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen wird. - NWind Flächenabgrenzung Potentielles Windenergiegebiet Südlich Buchholz, Stand: 16.10.2017, Anlage 1 - Diese Fläche wurde im Zuge des öffentlichen Beteiligungsverfahrens von der Gemeinde Ottersberg eingebracht, schließlich aber nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Demnach würde bei abwägungsgerechter Planung auch diese Fläche noch zu einer potenziellen Gesamtfläche von dann insgesamt 88 ha (Vorranggebiet „Südlich Buchholz“, „Nördlich Quelkhorn“ und „Ost-Erweiterung Nördlich Quelkhorn“) hinzukommen und zusätzlich zu einer Konzentrationswirkung beitragen.	
--	--	---	--

		Im Ergebnis ist zum einen eine Mindestflächengröße von 50 ha sachlich nicht zu rechtfertigen. Darüber hinaus entbehrt insbesondere die Tatsache, dass selbst der Verbund von Teilflächen bzw. Potenzialflächen – wie dies jedoch im Landkreis Verden und im Landkreis Harburg vorgesehen ist – ausweislich des Planentwurfs nicht möglich sein soll, einer sachlichen und nachvollziehbaren Rechtfertigung. Bei der vorliegenden Beurteilung der Mindestflächengröße lässt der Plangeber dabei insbesondere abwägungsfehlerhaft auch unberücksichtigt, dass die hier beantragte Fläche „Südlich Buchholz“ an ausgewiesene bzw. potenzielle Vorranggebiete im Landkreis Verden grenzt. Der beantragten Gebietsausweisung steht vor diesem Hintergrund auch bei einem unterstellten Flächenumfang von knapp 28 ha dieser Abwägungsbelang keinesfalls entgegen.	
		2. Ausweisung der beantragten Fläche als Vorranggebiet – Notwendigkeit der Schaffung substanziellen Raumes (3. Planungsstufe) Darüber hinaus gewährleistet die raumordnerische Planung nach dem bisherigen Entwurf auch nicht den erforderlichen substanziellen Raum. Grundlage für das Erfordernis des „Substanziellen Raumschaffens“ ist die von der Rechtsprechung aufgestellte Anforderung, dass die raumordnerische Planung insgesamt abwägungsfehlerfrei sein muss und nicht zu Unrecht die Nutzung der Windenergie hindern darf, welcher durch den Gesetzgeber aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine privilegierte Funktion zugewiesen wurde, § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Dabei werden an die inhaltliche Begründung einer Standortplanung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erhöhte Anforderungen gestellt. Dem Plan muss ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen. - Grundsatzurteil zum abschnittswisen Planungskonzept: BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 (4 CN 1.11); BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 (4 C 4/02) - Die auf der Ebene des Abwägungsvorgangs angesiedelte Ausarbeitung eines schlüssigen Planungskonzepts vollzieht sich dabei abschnittsweise: Im ersten Planungsschritt (1. Planungsstufe) sind diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ zu ermitteln, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen. Nachdem nach der Rechtsprechung des BVerwG demnach diejenigen Flächen zu ermitteln sind, welche aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen für die Nutzung von Windenergie ungeeignet und daher von vornherein	

		ausgeschlossen sind („harte Tabuzonen“), sowie diejenigen, welche nach den städtebaulichen Vorstellungen des Planungsträger ausgeschlossen werden sollen („weiche Tabuzonen“), werden sodann in einem zweiten Schritt (2. Planungsstufe) die ermittelten harten und weichen Tabuzonen von der Gesamtfläche abgezogen. Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen bleiben die sog. Potenzialflächen übrig, die für die Darstellung von z.B. Vorranggebieten in Betracht kommen. Diese sind im Rahmen der 2. Planungsstufe zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentliche Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraumes sprechen, sind flächenbezogen mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. - vgl. zum Ganzen: BVerwG, Urt. v.17.12.2002 (IV C 15.01); BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 (IV C 3.02); strikt folgend OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 24.02.2011 (2 A 24.09) - Sodann ist nach der Rechtsprechung in einem dritten Schritt (3. Planungsstufe) zu kontrollieren, ob auf Grundlage dieses Plankonzeptes der Windenergienutzung tatsächlich substanziell Raum verschafft wurde. Sofern die Kontrolle ergibt, dass das Plankonzept der Windenergie tatsächlich nicht substanziell Raum verschafft, hat der Plangeber sein Konzept zu überdenken. Angesichts der vorstehenden Feststellung (unter Gliederungspunkt A. III. 1.), dass sich die Schwelle einer Mindestflächengröße von 50 ha sachlich nicht rechtfertigen lässt, hat der Plangeber diese „weiche“ Tabuzone erneut zu überprüfen, auch wenn nach Auffassung des Plangebers bereits der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wurde.	
		Im Einzelnen: Während der Plangeber auf Seite 80 des Planentwurfs darauf hinweist, dass zwar der Orientierungswert des niedersächsischen Windenergieerlasses vom 24.02.2016 (2,53 % der Kreisfläche) nicht erreicht werde, der Wert jedoch auch keine Vorgabe für „substanziellen Raum“ mache, gelangt der Plangeber weiterhin zu dem Ergebnis, dass sich der für die Windenergienutzung bereitgestellte Flächenanteil des Landkreises Rotenburg (Wümme) von heute 0,51 % auf 1,2 % mehr als verdoppelt habe. Demnach sei – so der Plangeber – das gesetzte Mindestziel der Verdopplung der Vorranggebiete (Klimaschutzkonzept 2013) erfüllt.	

		- Regionales Raumordnungsprogramm 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - Entwurf - (Stand: 14. August 2017), Beschreibung und zeichnerische Darstellung mit Begründung, S. 80 - Insgesamt könne laut Plangeber im Rahmen der Gesamtbetrachtung festgestellt werden, dass der Windenergienutzung substanzieller Raum verschafft wird. - Regionales Raumordnungsprogramm 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - Entwurf - (Stand: 14. August 2017), Beschreibung und zeichnerische Darstellung mit Begründung, S. 81 - Der Planungsträger übersieht in diesem Zusammenhang jedoch, dass die Beurteilung des substanziellen Raums im Einzelfall zu entscheiden ist und nicht anhand abstrakter Mindestmaße, wie z.B. Größenangaben oder Prozentzahlen zu bestimmen ist. Isoliert betrachtet sind Größenangaben ungeeignet, um das Schaffen substanziellen Raumes zu bestimmen. Würde man demnach beispielsweise die ursprünglich vorhandene Anzahl der Potenzialflächen (48) zu den verbleibenden Vorranggebieten (19) in Beziehung setzen, müsste man feststellen, dass bereits die Zahl der Vorranggebiete keinen beachtlichen Teil der ursprünglich potenziell für die Windkraftnutzung in Betracht kommenden Fläche ausmachen. Ebenso wenig gilt dies für die – vergleichend betrachtete – Flächengröße. Festzustellen ist, dass die Gesamtflächengröße der 19 verbleibenden Vorranggebiete zusammen 2.488 ha umfasst, wohingegen allein die vollständig herausgenommene Potenzialfläche Nr. 9 bereits eine Gesamtgröße von 2.864 ha aufweist. Allein anhand der vorstehenden Ausführungen lässt sich jedoch keine Aussage darüber treffen, ob der Windenergienutzung vorliegend substanziell Raum verschafft wird. Ob die Zahl und Größe einen beachtlichen Teil der potenziell für die Windkraftnutzung in Betracht kommenden Fläche ausmachen, kann jedoch im Rahmen der Gesamtschau als Indiz herangezogen werden. - siehe hierzu: BVerwG, Beschl. v. 29.03.2010 (4 BN 65.09) - Der Planungsträger ist demnach dazu angehalten, auf der dritten Planungsstufe eine echte Abwägung bzw. Kontrolle der bislang vorgenommenen Abwägung vorzunehmen, um der Windenergie unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten im Planungsraum tatsächlich genügend Raum zu verschaffen und nicht von vornherein zu viele potenziell geeignete Flächen auszuschließen.	
--	--	--	--

		- siehe hierzu: BVerwG, Beschl. v. 29.03.2010 (4 BN 65.09) - Unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten im Landkreis Rotenburg und mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen zur Indizwirkung der schließlich tatsächlich ausgewiesenen Anzahl an Vorranggebieten sowie deren Gesamtgröße im Vergleich zu den ursprünglichen Potenzialgebieten, ist zu vergegenwärtigen, dass der Plangeber ungerechtfertigter Weise zahlreiche Flächen aus dem weiteren Abwägungsprozess ausschließt. Konkret entzieht der Plangeber vorliegend aufgrund seines „weichen“ Tabukriteriums „Mindestflächengröße“ zahlreiche Flächen, die grundsätzlich für die Windenergienutzung geeignet wären, von vornherein dem weiteren Abwägungsprozess und damit der Ausweisungsmöglichkeit als Vorranggebiete. Überdies entfallen auch weitere bereits als Potenzialflächen deklarierte Gebiete, wie z.B. Potenzialfläche Nr. 8 und Nr. 13 dem abschließenden Abwägungsprozess. Einziges Ausschlusskriterium ist hierbei, dass die herausfallenden Flächen lediglich nicht die vom Plangeber festgelegte Mindestgröße erreichen, obwohl diese Gebiete an sich nur Nutzung von Windenergie geeignet wären. Obwohl demnach laut Plangeber, der sich an entsprechenden Prozentzahlen orientiert, der Windenergienutzung substanzieller Raum gegeben würde, ist festzustellen, dass ungerechtfertigter Weise zahlreiche Flächen im weiteren Abwägungsprozess fehlen, die der Windenergie zusätzlich substanziellen Raum geben könnten. Demnach könnte gerade die vorgeschlagene Reduzierung der Mindestflächengröße – beispielsweise auf eine Schwelle, wie sie in umliegenden Landkreisen angesetzt wird – der Windenergie durch zusätzliche Vorranggebiete substanziell Raum verschaffen. Dies zugrunde gelegt, ist der Planungsträger demnach dazu angehalten, auf der dritten Planungsstufe eine echte Abwägung bzw. Kontrolle der bislang vorgenommenen Abwägung vorzunehmen, um der Windenergie unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten im Planungsraum tatsächlich genügend Raum zu verschaffen und nicht – wie durch die „weiche“ Mindestflächengröße geschehen – von vornherein zu viele potenziell geeignete Flächen auszuschließen. Der Plangeber sollte demnach das Abwägungsergebnis seines letzten Planschritts nochmals überdenken.	
		IV. Besonderes öffentliches Interesse an der Gebietsdarstellung An der Ausweisung der beantragten Fläche „Südlich Buchholz“ als Vorranggebiet für Windenergienutzung besteht ein besonderes öffentliches Interesse: Die Erhöhung des Stromanteils aus Erneuerbaren Energien am gesamten Strombedarf ist erklärtes Ziel der Bundesrepublik Deutschland und	

		gesetzgeberischer Wille.	
		Im Einzelnen: 1. Völkerrecht/Europarecht Völkerrechtlich resultiert die Entscheidung für Erneuerbare Energien aus der Ratifizierung des Kyotoprotokolls vom 11.12.1997 (BGBl. II S. 967). Im Anhang I zum Protokoll verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland verbindlich, diese Reduktionsziele zu erreichen, was sie unter anderem durch Installation/Förderung Erneuerbarer Energien getan hat. Unionsrechtlich folgt ein besonderes öffentliches Interesse für die Ausweisung des Standorts als Vorranggebiet für Windenergienutzung bereits aus den am 09.03.2007 durch den Europäischen Rat der Staats- und Regierungschefs beschlossenen Grundlagen für eine integrierte europäische Klima- und Energiepolitik. Dazu gehört unter anderem ein „Europäischer Aktionsplan Energie“, der die drei Ziele der Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit verfolgt. Ebenso folgt das besondere öffentliche Interesse an der Windenergienutzung und damit auch der Ausweisung der beantragten Fläche als Windvorranggebiet auch explizit aus der sogenannten „Erneuerbare-Energien-Richtlinie“ vom 23.04.2009 (RL 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der RL 2001/77/EG und 2003/30/EG). Diese Richtlinie ist Teil des Europäischen Klima- und Energiepakets, für das auf dem Europäischen Rat im Dezember 2008 nach einjähriger Verhandlung eine politische Einigung erzielt werden konnte. Mit der EU-Richtlinie Erneuerbare Energien werden verbindliche Ziele für die EU gesetzt. Konkret heißt es insbesondere in der Erwägung (44) dieser Richtlinie: „Die Kohärenz zwischen den Zielen dieser Richtlinie und dem sonstigen Umweltrecht der Gemeinschaft sollte sichergestellt werden. Insbesondere sollen die Mitgliedstaaten bei Bewertungs-, Planungs- oder Zulassungsverfahren für Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energie dem Umweltschutz der Gemeinschaft Rechnung tragen und den Beitrag berücksichtigen, den erneuerbare Energiequellen vor allem im Vergleich zu Anlagen, die nicht erneuerbare Energien nutzen, bei der Erreichung der Umwelt- und Klimaschutzziele leisten.“ Aktueller Beleg für das supranationale Bestreben ist das neue „EU-Klimapaket“	

		der Kommission vom 22.01.2014. Mit diesem will sich die EU verpflichten. Den Ausbau Erneuerbarer Energien auf mindestens 27% voranzutreiben und den Anteil an Treibhausgasen um 40% zu verringern Ausdrücklich erklärte der ehemalige EU-Kommissionspräsident José Manuel Barroso im Zusammenhang mit diesem Paket: „Es liegt im Interesse der EU, eine beschäftigungsintensive Wirtschaft aufzubauen, die durch die Steigerung der Energieeffizienz und der eigenständigen Versorgung aus heimisch gewonnener, umweltfreundlicher Energie ihre Abhängigkeit von Energieeinfuhren verringert. Die Ambition, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 40% zu verringern, ist der kosteneffizienteste Schritt auf dem Weg zu einer CO2-armen Wirtschaft. Das Ziel eines Anteils von erneuerbaren Energien von mindestens 27% ist ein wichtiges Signal: Es bietet Investoren Stabilität, fördert umweltfreundliche Arbeitsplätze und verbessert unsere Energieversorgungssicherheit.“ - Pressemitteilung: „Klima- und energiepolitische Ziele für eine wettbewerbsfähige, sichere und CO2-arme EU-Wirtschaft bis 2030“ v. 22.01.2014 - Deutlicher kann der Wille des „europäischen Gesetzgebers“ und das besondere Gewicht von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien nicht zum Ausdruck gebracht werden. Die auch über die Grenzen der EU hinausgehende Bedeutung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und daraus resultierende Handlungsmaßstäben wurden am 12.12.2015 in dem – von 195 Staaten der Welt ratifizierten – „Klimavertrag“ verankert, welcher einer Pressemitteilung der Bundesregierung zufolge „zum ersten Mal die gesamte Weltgemeinschaft zum Handeln verpflichtet - zum Handeln im Kampf gegen die globale Klimaveränderung“ - Pressemitteilung: „Bundeskanzlerin Merkel begrüßt Klimavertrag von Paris“ v. 12.12.2015 - Bereits in dem Vertragsentwurf wurde signalisiert, dass die Erderwärmung unbedingt unterhalb von zwei Grad Celsius gehalten werden muss, was letztlich nur durch eine Reduktion der emittierten Treibhausgase und damit einhergehend einem Wandel der Energiesysteme dieser Welt erreicht werden kann.	
--	--	---	--

		- Conference of the Parties, Twenty-first session, Adoption of the Paris agreement; Distr.: Limited 12 December 2015, S. 2, 3 - Vor diesem Hintergrund kann nur zusammenfassend festgehalten werden, dass bereits auf völkerrechtlicher und supranationaler Ebene dem Ausbau der Erneuerbaren Energien eine große Bedeutung beigemessen wird, woraus sich auch das öffentliche Interesse der Allgemeinheit ergibt.	
		2. Verfassungsrang des Klimaschutzes Auch nach Maßgabe des nationalen Verfassungsrechts haben die Belange des Klimaschutzes ein hohes Gewicht. Insoweit bestimmt Art. 20a GG: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“ In der Literatur wird der besondere Verfassungsrang des Klimaschutzes anerkannt: „Das Klima ist unstreitig ein Schutzgut des Art. 20a GG; es handelt sich dabei um ein globales, aber gleichwohl von den deutschen Entscheidungsträgern zu berücksichtigendes Schutzgut. [...] Der Schutzzweck des Art. 20a GG dient gerade den künftigen Generationen; geschützt werden diese vor irreversiblen Entscheidungen und damit vor nicht wieder gutzumachenden Umweltschäden. Das Prinzip der Nachwelt- oder Zukunftsverantwortung ist ein Verfassungsprinzip. Dies gilt insbesondere für den Schutz des Klimas, das - im Gegensatz etwa zum Wetter - schon per definitionem eine Langzeitperspektive enthält. In Bezug auf die Energieerzeugung setzt der nachhaltige Klimaschutz - nach gegenwärtigen Stand der Erkenntnis - u.a. voraus, dass im Wesentlichen erneuerbare Energien eingesetzt werden. Der Klimaschutz genießt mithin bei nationalrechtlicher Betrachtung Verfassungsrang.“ - Attendorn, NVwZ 2012, 1569, 1570 - Aufgrund des Verfassungs-rangs des Klimaschutzes sind auch die Behörden de lege lata verpflichtet, den Belangen des Klimaschutzes in ihren Entscheidungen zur Geltung zu verhelfen. Bei den behördlichen Entscheidungen sind das Gebot	

		des Klimaschutzes und der Förderung der Erneuerbaren Energien zu berücksichtigen. - Attendorn, NVwZ 2012, 1569, 1571f. - Bei diesen Entscheidungen ist mithin der Verfassungsrang des Umweltschutzes zu berücksichtigen, denn eine Abwägungsentscheidung, die dem Umweltschutz, der Nachhaltigkeit, dem Klimaschutz und konkret dem Gebot der Förderung der Erneuerbaren Energien nicht hinreichend Rechnung trägt, ist wegen Verstoßes gegen Art. 20a GG verfassungswidrig. - Attendorn, NVwZ 2012, 1569, 1573 - Damit ist auch bei der hier zu treffenden Entscheidung über die Darstellung der beantragten Fläche „Südlich Buchholz“ als Vorranggebiet zur Windenergienutzung der Verfassungsrang des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Nur dadurch kann der Gefahr des Klimawandels und der infolge der Energiewende gestiegenen Notwendigkeit der zeitgerechten Zulassung von Anlagen zu regenerativen Energieerzeugung genügend Rechnung getragen werden. - Attendorn, NVwZ 2012, 1569, 1573 -	
		3. Bundesrecht Die Klimaschutzprogramme auf Bundesebene (ebenso wie auf Landes- und Regionalebene) gehen ebenfalls von der pünktlichen Installierung CO₂-einsparender Energien aus, so dass deshalb an der Darstellung der ersuchten Fläche als Vorranggebiet ein überragendes öffentliches Interesse besteht. Windenergieanlagen schützen nach Auffassung des maßgeblichen Willens des demokratisch legitimierten Gesetzgebers das Klima. Diese gesetzgeberische Bewertung der erneuerbaren Energieträger im Allgemeinen und der Windenergie im Besonderen hatte seinen vorläufigen Höhepunkt in den sogenannten Meseberger Beschlüssen vom 23.08.2007 gefunden, in denen die Bundesregierung die Eckpunkte ihres integrierten Energie- und Klimaprogramms (IEKP) zur Verminderung der Treibhausgasemissionen bis 2020 festlegte. Der Klimaschutz wurde dadurch zu einer hochrangigen politischen und gesamtgesellschaftlichen Aufgabe erklärt. Im Beschluss der Bundesregierung heißt es dazu:	

		„[...] Der Klimaschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nicht alleine von der Bundesregierung bewältigt werden kann. Vielmehr sind Wirtschaft, Länder und Kommunen aufgefordert, ihrerseits den notwendigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. [...] Die Herausforderungen des weltweiten Klimawandels sind auf das Engste mit der Frage verknüpft, wie unter den Bedingungen einer weltweit steigenden Energienachfrage in Zukunft die Versorgungssicherheit zu wirtschaftlichen Preisen gewährleistet und so insgesamt eine nachhaltige Energieversorgung verwirklicht werden kann. Eine ambitionierte Strategie zur Steigerung der Energieeffizienz und der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien sind die richtige Antwort, um Emissionen der Treibhausgase zu reduzieren. [...]“ - Eckpunkte für ein Integriertes Energie- und Klimaprogramm der Bundesregierung vom 23.08.2007, Ziff. 0.4. und 0.5. - Aufgrund dieser Entwicklung ist bereits im Gesetzesentwurf zum EEG aus dem Jahr 2008 das besondere öffentliche Interesse an einer umweltfreundlichen und CO₂-mindernden Energieversorgung noch einmal ganz deutlich hervorgehoben worden: Die Realisierung einer nachhaltigen Energieversorgung ist ein besonders bedeutsames Politikziel der Bundesregierung. Es gilt dabei, die Energieversorgung künftiger Generationen unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes, ökologischer Ziele, gleichzeitigem wirtschaftlichen Wachstum und Sozialverträglichkeit sowie unter Berücksichtigung der Elemente Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit sicherzustellen. Ein Kernelement dieser Strategie ist, den Anteil Erneuerbarer Energien an der Energieversorgung im Interesse des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Sicherung endlicher Ressourcen deutlich zu steigern. [...]“ - Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 18.02.2008, BT-Drs. 16/8148 (im Bundestag beschlossen am 06.06.2008) - Auch die derzeitige Regierung verfolgt das Anliegen des Klimaschutzes durch Förderung der Erneuerbaren Energien weiter. Im Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 08.04.2014 zum EEG wird die Bedeutung der Erneuerbaren Energien erneut hervorgehoben: „Die Energiewende ist ein richtiger und notwendiger Schritt auf dem Weg in eine	
--	--	--	--

		Industriegesellschaft, die dem Gedanken der Nachhaltigkeit, der Bewahrung der Schöpfung und der Verantwortung gegenüber nachfolgenden Generationen verpflichtet ist. Zugleich macht sie die Volkswirtschaft unabhängiger von knapper werdenden fossilen Rohstoffen und schafft neue Wachstumsfelder mit erheblichen Arbeitsplatzpotenzialen. Die Energiewende verbindet daher wirtschaftlichen mit sozialem und ökologischem Erfolg. Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung die Entwicklung zu einer Energieversorgung ohne Atomenergie und mit stetig wachsendem Anteil erneuerbarer Energie konsequent und planvoll fortführen“ - Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrecht vom 08. April 2014, A. Problem und Ziel - Daran anknüpfend ist der Gesetzesbegründung der Bundesregierung zum EEG 2014 zu entnehmen: „Bis 2050 soll der Anteil der erneuerbaren Energien auf mindestens 80 Prozent steigen. Mit der Novelle des EEG soll der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis 2025 auf 40 bis 45 Prozent und bis 2035 auf 55 bis 60 Prozent gesteigert werden“ - EEG 2014, Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/1304, S. 12 - Schon hiermit wird dem öffentlichen Interesse am Klimaschutz durch Erneuerbare Energien ein noch größeres Gewicht verliehen und vor diesem Hintergrund die grundlegende Weichenstellung vorgenommen, um die Erneuerbaren Energien zielorientiert und verlässlich auszubauen. Die konsequente und insbesondere planvolle Fortführung wird in der Folge durch die im Eckpunktepapier EEG-Novelle 2016 gesammelten Vorstellungen deutlich, das am 08.12.2015 vom BMWi veröffentlicht und durch ein Fortgeschriebenes Eckpunktepapier vom 15.02.2016 ergänzt wurde. Vorgesehen ist demzufolge nachdrücklich eine Steigerung des Anteils der Erneuerbaren Energien bis 2050 auf mindestens 80 Prozent. Festgehalten wird insbesondere, „den Ausbau der erneuerbaren Energien stetig und kosteneffizient fortzusetzen – unter Wahrung hoher Akzeptanz.“ - Eckpunktepapier EEG-Novelle 2016, Bundesministerium für Wirtschaft und	
--	--	--	--

		Energie, Stand: 08.12.2015, S. 1; Fortgeschriebenes Eckpunktepapier zum Vorschlag des BMWi für das neue EEG, Stand: 15.02.2016, S. 2 - Dies wurde auch bereits von der bisherigen Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag ausgeführt: „National wollen wir die Treibhausgas-Emissionen bis 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber dem Stand 1990 reduzieren. Innerhalb der Europäischen Union setzen wir uns für eine Reduktion um mindestens 40 Prozent bis 2030 als Teil einer Zieltrias aus Treibhausgasreduktion, Ausbau der erneuerbaren Energien und Energieeffizienz ein. In Deutschland wollen wir die weiteren Reduktionsschritte im Lichte der europäischen Ziele und der Ergebnisse der Pariser Klimaschutzkonferenz 2015 bis zum Zielwert von 80 bis 95 Prozent im Jahr 2050 festschreiben.“ - Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode vom 16.12.2013 - Deutschland baut dementsprechend seine Energieversorgung um – und das grundlegend. Denn Deutschland will eine der Energie effizientesten und umweltschonendsten Volkswirtschaften der Welt werden und gleichzeitig Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit stärken. Diese Entwicklung schlägt sich auch im aktuellen EEG 2017 wieder, in dem besondere öffentliche – und nicht zuletzt auch globale – Interessen an einer umweltfreundlichen und CO2-mindernden Energieversorgung noch einmal ganz deutlich hervorgehoben worden. Der Bundestag betont nicht nur die Unabhängigkeit, die die Volkswirtschaft durch die Abkoppelung von fossilen, erschöpfbaren Rohstoffen erlangt, sondern hebt insbesondere hervor, dass die Energiewende der notwendige Schritt für eine Industriegesellschaft ist, die dem Gedanken der Nachhaltigkeit, der Bewahrung der Schöpfung und Verantwortung gegenüber den nachfolgenden Generationen verpflichtet ist. Damit verbindet die Energiewende in den Augen der Bundesregierung wirtschaftlichen mit sozialem und ökologischem Erfolg und sieht in ihr einen entscheidenden Faktor zum Erreichen der Klimaschutzziele der Bundesregierung. - EEG 2016, Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/8860 vom 21.06.2016, S. 159 - Hiermit wird dem öffentlichen Interesse am Klimaschutz durch Erneuerbare Energien ein noch größeres Gewicht verliehen. Vor diesem Hintergrund ergibt sich schon daraus das besondere öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der	
--	--	--	--

		Ausweisung der beantragten Fläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung, um dem hochgegriffenen Ziel der Bundesregierung, die Stromversorgung fast ausschließlich auf Erneuerbare Energien umstellen zu können, zur Realisierung zu verhelfen. Der deutsche Gesetzgeber verfolgt (nicht nur aufgrund multinationaler Vorgaben und Klimaschutzübereinkommen) insoweit das überragende Allgemeinwohlinteresse an einer nachhaltigen und klimafreundlichen Energieversorgung auch für künftige Generationen. Zur Erreichung dieser hochgesteckten Ziele ist eine grundlegende Änderung der regionalplanerischen Praxis notwendig: Bei der Flächenbetrachtung und Abwägung dürfen nicht nur Belange gegen die Windenergie betrachtet und bei einem Konflikt mit der Windenergie nicht stets die Windenergienutzung zurückgestellt werden. Vielmehr muss auch das unabweisbare öffentliche Interesse an der Windenergienutzung auch zu Lasten anderer Belange zumindest in die Abwägung eingestellt werden.	
		4. Landesrecht Auch der Landesgesetzgeber bekennt sich vorbehaltlos zur Energiewende und der Förderung der Erneuerbaren Energien. Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz deklariert in seinem Energiekonzept: „Niedersachsen ist und bleibt das Land der Erneuerbaren Energien. Es wird vom Umbau der Energieversorgung in vielfacher Hinsicht erheblich profitieren.“ - Das Energiekonzept des Landes Niedersachsen, 2012, Ministerium für Umwelt und Klimaschutz - In dem aktuellen Niedersächsischen Windenergieerlass heißt es dazu konkreter: „Das Land Niedersachsen will zum Gelingen der Energiewende beitragen und seine Energieversorgung schrittweise auf 100 Prozent erneuerbare Energiequellen umstellen. Mit der Umsetzung der Energiewende als Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels geht zugleich ein Beitrag zum Erhalt des heimischen Natur- und Artenhaushalts einher.“ - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen	

		und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass); Ministerialblatt vom 24.02.2016 - Das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz hält dabei die Erzeugung eines Anteils von mehr als 100% des Eigenbedarfs schon zum Jahre 2020 für möglich! Im Jahre 2012 betrug der Anteil der Erneuerbaren Energien am Stromverbrauch bereits 39%. Um die ambitionierten Ziele zu erreichen, muss der Ausbau der Erneuerbaren Energien in den kommenden fünf Jahren demnach erheblich vorangetrieben werden. Bei dem somit erforderlichen umfangreichen Ausbau der Erneuerbaren Energien kommt der Windenergie eine besondere Bedeutung zu: „Die Windenergie als kostengünstige, etablierte und klimafreundliche Technologie bildet das Kernstück der Energiewende im Stromsektor. Deren weiterer Ausbau ist ein wesentlicher Bestandteil deutscher und niedersächsischer Energie- und Klimapolitik und ist von hohem öffentlichen Interesse. Niedersachsen verfügt schon allein auf Grund seiner geografischen Lage und Topografie über hervorragende Potenziale für die Nutzung der Windenergie. Damit kommt Niedersachsen eine besondere Verantwortung beim Ausbau der Windenergie in Deutschland zu, die über die Deckung des niedersächsischen Strombedarfs hinausgeht. [...] Zugleich müssen die Potenziale der Windenergienutzung an Land erschlossen werden. Mindestens 20 Gigawatt Windkraftleistung sollen deshalb bis 2050 in Niedersachsen errichtet werden können.“ - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass); Ministerialblatt vom 24.02.2016 - Der landespolitische Wille zur Förderung der Errichtung von Windenergieanlagen kommt hiermit deutlich und bestimmt zum Ausdruck. Darüber hinaus liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien – wozu die hier beantragte Vorrangfläche beiträgt – nicht mehr nur aus Klimaschutzgesichtspunkten, sondern auch als bedeutender volkswirtschaftlicher Faktor im überwiegenden öffentlichen Interesse. Dies wird im Niedersächsischen Windenergieerlass besonders betont: „Darüber hinaus kommt der Windenergie auch eine wirtschafts-, struktur- und	
--	--	---	--

		arbeitsmarktpolitisch bedeutsame Rolle und Chance für Niedersachsen zu. Neben den großen Anlagenbauern und den universitären und außeruniversitären Windenergieforschungszentren sind viele vorwiegend mittelständische Komponentenhersteller, Zulieferer, Serviceunternehmen und Projektentwickler in der Windkraftbranche tätig. Die Windenergie schafft Arbeitsplätze sowie regionale Wertschöpfung, von der auch Kommunen und Bürger an den Anlagenstandorten profitieren. Besonders spürbar sind die positiven Effekte in ehemals strukturschwachen Gebieten im ländlichen und im küstennahen Raum.“ - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass); Ministerialblatt vom 24.02.2016 - So sicherte die die Windenergienutzung 2014 nicht zuletzt etwa 32.000 Arbeitsplätze in Niedersachsen. Das öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien und insbesondere der Windenergie schlägt sich schließlich auch im Landes-Raumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen nieder. Dort heißt es: „Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden.“ - Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen, 2012, 4.2 02 - Daher sollen die Träger der Regionalplanung auf den Ausbau der Erneuerbaren Energien durch Ausweisung von geeigneten Flächen hinwirken. Mithin hat auch der Landesgesetzgeber mehrfach und explizit seinen Willen deutlich gemacht, den Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie als Ziel von öffentlichem Interesse voranzutreiben. Die Darstellung der ersuchten Fläche „Südlich Buchholz“ als Vorranggebiet für Windenergieanlagen liegt damit im besonderen öffentlichen Interesse und ist demnach auch aus diesem Grund dringend geboten.	
		B. Ausweisung der Fläche „Erweiterung Südlich Buchholz“ als Vorranggebiet für Windenergienutzung I. Überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung Der mit Antrag 2 ersuchte Standort „Erweiterung Südlich Buchholz“, der im	

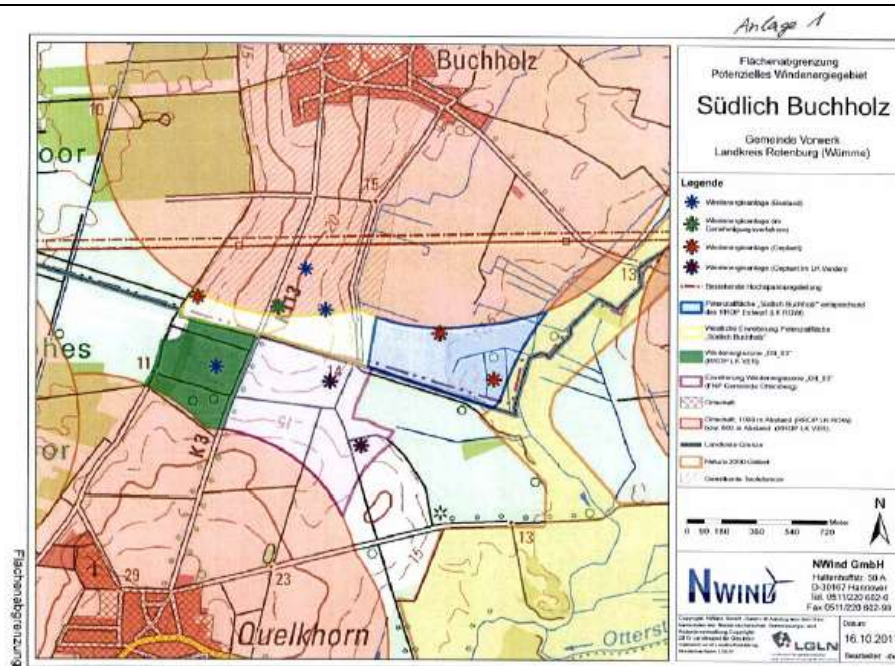
		Westen unmittelbar an die mit Antrag 1 ersuchte Fläche „Südlich Buchholz“ angrenzt, ist hinsichtlich der Nutzung der Windenergie – ebenso wie unter Gliederungspunkt A. I. beschrieben – durch eine überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung gekennzeichnet. Der Standort bietet eine vergleichbar vorherrschende Windhöffigkeit, so dass auch die mit Antrag 2 beantragte Fläche durch eine überdurchschnittliche Eignung zur Windenergienutzung gekennzeichnet ist.	
		II. Zu berücksichtigende Vorbelastung durch Hochspannungsleitungen und Windenergieanlagen Wie bereits unter Gliederungspunkt A. II. dargelegt, ist die Fläche „Südlich Buchholz“ bereits durch zwei Hochspannungsleitungen sowie Bestands-Windenergieanlagen im Umfeld der Fläche (westlich) erheblich vorbelastet. Gleiches gilt für die Fläche „Erweiterung Südlich Buchholz“. Diese befindet sich sogar in ca. 200 bis 360 m Entfernung zu den genannten Hochspannungsleitungen und direkt zwischen den nördlich und südlich gelegenen Windenergieanlagen, so dass das Gebiet „Erweiterung Südlich Buchholz“ in gesteigertem Maße vorbelastet ist. Gleiches ist für die Vorbelastung durch Windenergieanlagen zu verzeichnen, da sich die entsprechenden Bestandsanlagen beinahe in der ersuchten Fläche jedenfalls aber in unmittelbarer Nähe (ca. 200 m Entfernung) befinden.	
		III. Vereinbarkeit mit regionalplanerischen Konzept Insbesondere unter Berücksichtigung der am Standort vorhandenen Vorbelastung ist die hier beantragte Gebietsausweisung mit dem regionalplanerischen Konzept vereinbar. 1. Kein Entgegenstehen der vorgesehenen „weichen“ Tabuzone „Geestkante zum Teufelsmoor“ Schließlich stehen der Ausweisung des beantragten Gebiets als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auch solche als „weiche“ Tabuzonen vorgesehenen Gebiete, wie die Geestkante zum Teufelsmoor, nicht entgegen. Das zur Ausweisung beantragte Gebiet ist ausweislich des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Rotenburg bislang nicht als schutzwürdiges Gebiet unter Schutz gestellt worden. - Landschaftsrahmenplan Landkreis Rotenburg (Wümme), Fortschreibung 2015, Hauptband S. 113 -	

		Dem RROP 2016 auf Seite 39 zufolge diene der Landschaftsrahmenplan als fachliche Grundlage für die räumliche Angrenzung der Geestkante zum Teufelsmoor. In diesem Zusammenhang sei vorab darauf hingewiesen, dass der Landschaftsrahmenplan den hier ersuchten Teilbereich der Geestkante als „Landschaftsbildeinheit mit geringer Bedeutung“ bewertet. - Karte 2 Landschaftsbild Süd zum Landschaftsrahmenplan Landkreis Rotenburg (Wümme), Fortschreibung 2015; Regionales Raumordnungsprogramm 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - Entwurf - (Stand: 14. August 2017), Beschreibung und zeichnerische Darstellung mit Begründung, S. 39 - Jedenfalls ist hinsichtlich der Ausweisung einer „weichen“ Tabuzone vom Plangeber zu berücksichtigen, dass dieser seine Abwägungsentscheidung nachvollziehbar begründet und dokumentiert. Denn „weiche“ Tabuzonen sind solche Gebiete, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die der Planungsträger anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. In diesem Zusammenhang muss der Plangeber seine Entscheidung für die weichen Tabuzonen rechtfertigen, indem er darlegt, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet und warum bisherige gesetzliche Schutzvorschriften (z. B. BImSchG, BNatSchG) nicht ausreichen sollten. Er muss entsprechend kenntlich machen, dass er einen Bewertungsspielraum hat und die Gründe für seine Wertung offenlegen. Hinsichtlich des RROP 2017 ist dabei mit Blick auf den Gliederungspunkt „Begründung der weichen Tabuzonen“ auf Seite 39 festzustellen, dass die beschriebene inhaltlich-sachliche Rechtfertigung vorliegend fehlt. Dem Planentwurf ist auf Seite 39 zu entnehmen, dass es sich bei der Geestkante zum Teufelsmoor um einen „charakteristischen Lebensraum“ handle „der bislang weitgehend frei von höheren Bauwerken“ sei. Weiter heißt es: „Um die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägende Geestkante nicht zu überformen, soll dieser Raum von Windenergieanlagen freigehalten werden“. - Regionales Raumordnungsprogramm 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - Entwurf - (Stand: 14. August 2017), Beschreibung und zeichnerische Darstellung mit Begründung, S. 39 -	
--	--	--	--

		Vorliegend ist bereits nicht erkennbar welche Qualität die Geestkante zum Teufelsmoor konkret aufweist. Der Plangeber führt nicht weiter aus, inwiefern es sich um einen charakteristischen Lebensraum handelt bzw. inwieweit die Geestkante für das Landschaftsbild prägend ist. An dieser Stelle sei jedoch nochmals zum einen darauf hingewiesen, dass dem Landschaftsrahmenplan zu entnehmen ist, dass das Gebiet bislang nicht unter besonderen Schutz gestellt wurde bzw., dass es als „Landschaftsbildeinheit mit geringer Bedeutung“ bewertet wird. Außerdem sei nochmals darauf hingewiesen, dass das vorliegend ersuchte Gebiet, das sich mit der Geestkante zum Teufelsmoor überschneidet, bereits erheblich vorbelastet ist, was der Plangeber bei seiner Bewertung ebenfalls zu berücksichtigen hat. In Anbetracht dessen muss der Plangeber berücksichtigen, dass das Ziel des Planentwurfs, eine Überformung der Geestkante zu vermeiden, für den hier beantragten Teilbereich gar nicht mehr erreicht werden kann, da hier mit den bestehenden Windenergieanlagen bereits mehrere hohe Bauwerke vorhanden sind. Die Zielstellung des Planentwurfs, die Geestkante von höheren Bauwerken freizuhalten, ist mithin für den hier beantragten Teilbereich obsolet geworden und die Geestkante hat insoweit durch die bereits existente hohe Bebauung ihre Schutzwürdigkeit verloren. Indessen ist festzustellen, dass der Plangeber nunmehr anhand seiner allgemeinen Ausführungen pauschal die Geestkante zum Teufelsmoor ausschließt, ohne eine nachvollziehbar Auseinandersetzung mit der tatsächlichen Situation vor Ort vorzunehmen. Wie gesehen, ist es aber gerade hinsichtlich der Ausweisung von „weichen“ Tabuzonen entscheidend, dass die individuell gefasste Entscheidung, konkret benannte Gebiete aus der späteren Abwägungsentscheidung herauszunehmen, differenziert begründet wird. Der Plangeber hätte demzufolge die gebietsspezifischen Besonderheiten sowie konkreten Einwirkungsmöglichkeiten herausarbeiten müssen. Er hätte demnach einen Zusammenhang zu den konkret betroffenen Gebieten, vorliegend zur Geestkante des Teufelsmoores, herstellen und begründen müssen, warum vorliegend aus rechtlichen oder sachlichen Gründen die Geestkante zum Teufelsmoor von der weiteren Abwägung ausgeschlossen werden soll. Die bloße Absicht, diese Fläche per se von Bebauung freizuhalten, ist jedenfalls nach den aufgestellten Anforderungen der Rechtsprechung an ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept nicht ausreichend. Es handelt sich dabei um den klassischen leeren „Freihaltebelang“, der die Annahme rechtfertigt, dass es sich um eine Verhinderungsplanung handelt und somit zur Unwirksamkeit des gesamten Planungskonzepts führt. Soweit die maßgeblichen Gebiete tatsächlich von Windenergienutzung freizuhalten sind, müssen sie als entsprechende Gebiete unter Schutz gestellt werden und können dann im Einzelfall als „weiche“	
--	--	--	--

		Tabuzonen der Windenergienutzung entgegengehalten werden. Eine solche Unterschutzstellung erfolgte hinsichtlich der Geestkante zum Teufelsmoor bislang hingegen nicht. Demnach ist eine auf den Einzelfall bezogenen Rechtfertigung und insbesondere einer Abwägung mit dem besonderen öffentlichen Interesse an dem Ausbau von erneuerbaren Energien erforderlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Darüber hinaus ist zu vergegenwärtigen, dass eine detaillierte Analyse der Konflikte zwischen den beiden sich überschneidenden Gebieten (Vorranggebiet für Windenergienutzung und Geestkante zum Teufelsmoor) ohnehin effektiver auf der nachfolgenden Bauleitplanebene bzw. im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen kann, als auf der grobmaschigen Ebene der Regionalplanung. Denn die nachgeordneten Ebenen der Bauleitplanung und des Genehmigungsverfahrens können zum einen den gebietstypischen Besonderheiten und der im Einzelfall konkreten Schutzwürdigkeit des Gebietes besser Rücksicht tragen. Darüber hinaus hängt die Frage des Landschaftsbildes ganz entscheidend vom konkreten Windparklayout sowie den eingesetzten Windenergieanlagen – vorliegend einerseits auf Seiten des Landkreises Verden und andererseits auf Seiten des Landkreises Rotenburg – ab. Es können demnach erst auf den nachgeordneten Ebenen, insbesondere im abschließenden Zulassungsverfahren auf Grund der konkreten Anlagenkonfiguration (Anzahl, Höhe, Größe, Leistung) die konkreten Auswirkungen der Vorhaben auf die Geestkante zum Teufelsmoor festgestellt werden. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die als „weiche“ Tabuzone vorgesehene Geestkante zum Teufelsmoor der hier beantragten Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergienutzung nicht entgegensteht. Dies ist zum einen dem Umstand geschuldet, dass es vorliegend schon an einer aussagekräftigen regionalplanerischen Begründung dafür fehlt, dass durch potenziell im Vorranggebiet errichtete Windenergieanlagen der betroffene Bereich der Geestkante zum Teufelsmoor tatsächlich beeinträchtigt würde. Die pauschale Schlussfolgerung aus der Eigenschaft des Gebietes als Geestkante zum Teufelsmoor, dass das Gebiet grundsätzlich mit der Errichtung von Windenergieanlagen bzw. der Windenergienutzung unvereinbar ist, ist nicht ansatzweise ausreichend. Insofern liegt bereits aufgrund der pauschalen Festlegung der „weichen“ Tabuzone eine Fehlerhaftigkeit des gesamten Planungskonzepts vor, die zur Unwirksamkeit des neuen RROP führen wird. Hinzu kommt, dass eine detaillierte Analyse, ob die Windenergienutzung zu einem Konflikt mit der Geestkante des Teufelsmoores führt, ohnehin effektiver auf den nachfolgenden Ebenen erfolgen kann, da hier Informationen über	
--	--	--	--

		gebietstypische Besonderheiten sowie die konkrete Anlagenkonfiguration detaillierter vorhanden sind und mithin besser berücksichtigt werden können.	
		2. Ausweisung der beantragten (Erweiterungs-)Fläche als Vorranggebiet – Notwendigkeit der Schaffung substanziellen Raumes (3. Planungsstufe) Auch mit Blick auf die beantragte Ausweisung der „Erweiterung Südlich Buchholz“ ist festzuhalten, dass die raumordnerische Planung nach dem bisherigen Entwurf nicht den erforderlichen substanziellen Raum gewährleistet. Nicht nur durch eine raumordnerisch nicht begründbare Herausnahme zahlreicher Flächen durch eine Mindestflächengröße, sondern auch durch sachlich bzw. rechtlich nicht begründbare „weiche“ Ausschlusskriterien werden Flächen aus dem potenziellen Gesamttraum an für die Windenergienutzung verfügbaren Vorranggebieten von vornherein herausgenommen. Das führt dazu, dass der Windenergienutzung im Ergebnis nicht substanziell Raum zur Verfügung gestellt wird, da ungerechtfertigter Weise zahlreiche Fläche für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, obwohl sie grundsätzlich für die Windenergienutzung geeignet wären.	
		IV. Besonderes öffentliches Interesse an der Gebietsdarstellung Auch an der Ausweisung der beantragten Fläche „Erweiterung Südlich Buchholz“ als Vorranggebiet für Windenergienutzung besteht ein besonderes öffentliches Interesse. Insofern ist auf die Ausführungen unter Gliederungspunkt A. IV. zu verweisen.	
		C. Ergebnis Nach alledem bitten wir – unter Berücksichtigung unserer vorstehenden Ausführungen – noch einmal um eine detaillierte Überprüfung der ersuchten Fläche „Südlich Buchholz“ sowie der „Erweiterung Südlich Buchholz“, deren Darstellung jeweils als Vorranggebiet im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) dringend geboten ist.	



	Maslaton Rechtsanwaltsge- sellschaft mbH		
		Stellungnahme zum geänderten Planentwurf 2017 – Antrag auf Ausweisung der Teilfläche „Hanstedt“ nordwestlich der Ortschaft Hanstedt als Windvorranggebiet in vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, die rechtlichen Interessen der NWind GmbH, Haltenhoffstraße 50 A, 30167 Hannover zu vertreten. Ordnungsgemäß erteilte Vollmacht ist diesem Schreiben in Kopie beigelegt. Im Rahmen des zweiten öffentlichen Beteiligungsverfahrens möchten wir hiermit namens und im Auftrag unserer Mandantschaft – in Ergänzung zur Stellungnahme unserer Mandantschaft im ersten Beteiligungsverfahren – die Möglichkeit zur Stellungnahme wahrnehmen und ersuchen, die in der Anlage 1 zu dieser Stellungnahme durch eine blaue Umrandung gekennzeichnete Teilfläche (im Folgenden Teilfläche „Hanstedt“) nordwestlich	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Bei der Fläche nordwestlich der Ortschaft Hanstedt überwiegen in der Einzelfallbetrachtung die Belange des Naturschutzes gegenüber den Belangen der Windenergienutzung. Die Potenzialfläche am Löhberg bei Hanstedt gehört zu den Gebieten mit hohem Konfliktrisiko für Vögel. Der Landschaftsrahmenplan (S. 222) empfiehlt, auf die Errichtung von Windenergieanlagen in dem Gebiet zu verzichten, weil diese Teilfläche der Potenzialfläche Nr. 9 in den regelmäßig genutzten Flugschneisen von Kranich,

	der Ortschaft Hanstedt vollständig als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. - NWind Flächenabgrenzung Potentielles Windenergiegebiet Hanstedt, Stand: 16.10.2017, Anlage 1 - Die ersuchte Teilfläche „Hanstedt“ ist Bestandteil der im ersten Arbeitsschritt des RROP-Aufstellungsverfahrens ermittelten Potenzialfläche Nr. 9 „Bereich westlich von Tarmstedt/Hepstedt/Breddorf“, so dass sich das beantragte Gebiet schon nicht über Flächen erstreckt, die vom Plangeber als „harte“ oder „weiche“ Tabuzonen vorgesehen sind. Die nach Abzug der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen sind nach ständiger Rechtsprechung in einem zweiten Arbeitsschritt einer Einzelfallprüfung zu unterziehen, d.h. zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen. Demnach sind die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraumes sprechen mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs.1 Nr.5 BauGB gerecht wird. - vgl. zum Ganzen: BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 (IV C 3.02); BVerwG, Urt. v. 17.12.2002 (IV C 15.01); strikt folgend OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 24.02.2011 (2 A 24.09) - Dem Planentwurf 2017 ist unter der Überschrift „Zweiter Arbeitsschritt: Standortauswahl in den verbleibenden Potenzialflächen“ im Rahmen der Einzelfallbewertung zur Potenzialfläche Nr. 9 auf Seite 48f. zu entnehmen, dass wegen der zu erwartenden starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung von Teilflächen eine Ausweisung der gesamten Potenzialfläche Nr. 9 als Vorranggebiet für Windenergienutzung nicht verträglich sei. Darüber hinaus sei es auch nicht möglich, eine Ausweisung auf Bereiche mit den geringsten Auswirkungen zu begrenzen, denn der Standort sei aufgrund seiner „avifaunistischen Bedeutung insbesondere als Nahrungshabitat“ sowie seiner „Lage in einem LSG-würdigen Gebiet“ insgesamt nicht geeignet. - Regionales Raumordnungsprogramm 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - Entwurf - (Stand: 14. August 2017), Beschreibung und zeichnerische Darstellung mit Begründung, S. 48 - Vor diesem Hintergrund setzt sich unsere Mandantschaft für die Ausweisung der	Gänsen und Schwänen liegt (Wechsel zwischen NSG Huvenhoopsmoor als Schlafplatz und den Tagesrastgebieten Breddorfer Niederung und Hepstedter Weiden). Ab welchen Flächenanteil substantiell Raum geschaffen wird, ist für jeden Planungsraum im Einzelfall zu beurteilen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) entscheidet nach Abwägung aller Belange über den Flächenumfang für die Windenergie; die Ausbauzielsetzung des Landes und der Bezug zur Potenzialfläche im Sinne der Rechtsprechung (Gesamtfläche abzüglich der harten Tabuzonen) werden dabei einbezogen. An der Fläche besteht kein besonderes öffentliches Interesse. Aus den aufgeführten europa-, bundes- und landesrechtlichen Regelwerken ist eine Realisierung des Interesses im Einzelfall bezogen auf einen bestimmten Standort nicht abzuleiten.
--	--	---

		aus der Anlage 1 ersichtlichen Teilfläche zur Windenergienutzung „Hanstedt“ nordwestlich der Ortschaft Hanstedt nachdrücklich ein. Denn der beantragten Gebietsdarstellung für die Nutzung der Windenergie stehen keine raumordnerisch relevanten Kriterien entgegen. Vielmehr ist eine Ausweisung der ersuchten Fläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung aufgrund der konkreten Umstände vor Ort unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Ziele sachlich dringend geboten: Der Standort ist durch eine überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung für die Windenergienutzung gekennzeichnet (A.). Des Weiteren ist die Ausweisung der ersuchten Teilfläche „Hanstedt“ mit dem regionalplanerischen Konzept vereinbar (B.). Zudem gebietet das durch europa-, bundes- und landesrechtliche Vorschriften zum Ausdruck kommende besondere Interesse an einer gesteigerten Nutzung der Windenergie eine Ausweisung der beantragten Teilfläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung (C.).	
		A. Überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung Die zur Gebietsausweisung beantragte Teilfläche „Hanstedt“ ist hinsichtlich der Nutzung der Windenergie durch eine überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung gekennzeichnet. Der Standort weist laut Ertragsabschätzung in einer Höhe von 149 m (entspricht der Nabenhöhe von sechs durch unsere Mandantschaft geplanten Windenergieanlagen) über Grund mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von ca. 7,1 m/s eine besonders hohe Windhöufigkeit auf. Vor diesem Hintergrund kann für eine der geplanten Windenergieanlage in einem mittleren Windjahr und unter Berücksichtigung des Windparkwirkungsgrades ein Ertrag von etwa 8.600 MWh prognostiziert werden. Im Vergleich zu einem durchschnittlichen Binnenlandstandort resultieren hieraus weit überdurchschnittlich hohe Stromerträge. Durch die Ausweisung dieses Gebiets als Vorranggebiet könnte daher ein großer Beitrag zu dem Ziel Niedersachsens geleistet werden, die Nutzung erneuerbarer Energiequellen Schritt für Schritt auf 100 Prozent zu erhöhen und hierfür bis 2050 in Niedersachsen mindestens 20 Gigawatt Windkraftleistung erreichen zu können. - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass);	

		Ministerialblatt vom 24.02.2016 -	
		B. Vereinbarkeit mit dem regionalplanerischen Konzept Insbesondere ist die hier beantragte Gebietsausweisung mit dem regionalplanerischen Konzept vereinbar. I. Ausweisung der beantragten Teilfläche als Vorranggebiet (Anlage 1) im Regionalplan artenschutzrechtlich und avifaunistisch vertretbar 1. Ausweisung der beantragten Teilfläche im RROP artenschutzrechtlich vertretbar Aus den Ausführungen des Plangebers zur im Rahmen des zweiten Arbeitsschrittes vorgenommenen Einzelfallprüfung hinsichtlich der Potenzialfläche Nr. 9 „Bereich westlich von Tamstedt/Hepstedt/Breddorf“ ist wohl zu schlussfolgern, dass artenschutzrechtliche Bedenken dazu führten, die gesamte Potenzialfläche Nr. 9 und darunter die ersuchte Teilfläche „Hanstedt“ nicht als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Konkret heißt es im Planentwurf auf Seite 49, dass es „trotz der großflächigen Ausdehnung der Potenzialfläche“ auch nicht möglich sei, „eine Ausweisung auf Bereiche mit den geringsten Auswirkungen zu begrenzen“. Als Begründung dafür, die gesamte Potenzialfläche Nr. 9 als zur Ausweisung nicht geeignet anzusehen, wird hierfür im Planentwurf auf Seite 49 allerdings lediglich ausgeführt, dass der „Standort“ „wegen seiner „avifaunistischen Bedeutung insbesondere als Nahrungshabitat“ sowie seiner Lage in einem LSG-würdigen Gebiet (zu letzterer Ausführung siehe unter nachfolgendem Gliederungspunkt 2.) „insgesamt nicht geeignet“ sei. Festzustellen ist hinsichtlich dieser Ausführungen des Plangebers zunächst, dass die zitierte Formulierung des Plangebers – „avifaunistischen Bedeutung insbesondere als Nahrungshabitat“ – sehr allgemein gehalten ist. Es ist allein anhand der genannten Formulierung nicht hinreichend nachvollziehbar, welche Bedeutung der Plangeber der Nutzung der Nahrungshabitate beimisst. Der Plangeber macht weder Angaben dazu, auf welche konkreten Vogelarten er sich bezieht. Außerdem scheint er das gesamte Potenzialgebiet Nr. 9 als Nahrungshabitat für Vögel einzuordnen. Woraus sich ergeben soll, dass die gesamte Potenzialfläche als Nahrungshabitat genutzt wird, d.h. welche Vogelgebiete hierfür ausschlaggebend sind, wird vom Plangeber an dieser Stelle nicht weiter spezifiziert. Allein aus dem Gliederungspunkt „Besonderer Abwägungsbedarf aufgrund hoher naturschutzfachlicher Bedeutung“ auf Seite 48 des Entwurfs ist wohl zu schlussfolgern, dass sich der Plangeber auf	

		Nahrungshabitate im Zusammenhang mit den „Breddorfer Wiesen“ und den „Rummeldeiswiesen“ und dem deshalb dort existierenden Großvogellebensraum von internationaler Bedeutung nach NLWKN (Bewertung 2015) sowie dem Brutvogellebensraum nationaler und landesweiter Bedeutung nach NLWKN (Bewertungen 2010 und 2017) bezieht. Jedenfalls aber beschränkt sich der Plangeber in der Begründung des Planentwurfs darauf, die avifaunistische Bedeutung der Flächen der Potenzialfläche Nr. 9 sehr allgemein formuliert darzulegen. Insbesondere wird in der Einzelfallprüfung der Potenzialfläche Nr. 9 nicht – wie beispielsweise in der Einzelfallprüfung der Fläche Nr. 10 darauf Bezug genommen, dass es sich bei manchen Teilflächen um Gebiete mit hohem Konfliktpotenzial (nach dem Landschaftsrahmenplan S. 222) für Vögel handeln solle. Angesichts dessen ist vorliegend vorsorglich davon auszugehen, dass sich der Plangeber mit seiner Formulierung im Planentwurf – „avifaunistischen Bedeutung insbesondere als Nahrungshabitat“ – auf die Artenschutzverbote bezieht. Vor diesem Hintergrund möchten wir nachfolgend – insbesondere unter dem Blickwinkel des Grades der Anwendbarkeit dieser Vorschriften bei Aufstellung des Regionalplans – ausführen, dass die beantragte Ausweisung der Teilfläche „Hanstedt“ mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen der § 44 BNatSchG vereinbar ist.	
		a) Prüfungsmaßstab des Artenschutzes im Regionalen Raumordnungsplan Hinsichtlich einer Ausweitung des Windvorranggebiets „Hanstedt“ stellt sich mit Blick auf die Vereinbarkeit einer solchen Ausweisung mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen der §§ 44 BNatSchG zuerst die Frage, in welchem konkreten Umfang die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände schon auf der Stufe des Regionalen Raumordnungsprogramms zu beachten sind. Dabei ist zunächst festzuhalten, dass die einschlägigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nur durch bestimmte Tathandlungen verwirklicht werden können, die frühestens bei der Realisierung der Raumplanung vollzogen werden können. Die Vorschriften der §§ 44 BNatSchG richten sich damit nicht unmittelbar an die Träger der Regionalen Raumordnungsplanung. Das führt jedoch nicht dazu, dass diese Vorschriften im Zuge der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms überhaupt nicht zu beachten sind. Die	

		entsprechenden Verbote des Artenschutzes sind bei der Raumordnungsplanung nach § 2 ROG im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 1 Abs. 2 ROG anzuwenden und durch Festlegungen in Raumordnungsplänen im Rahmen der Erforderlichkeit zu konkretisieren. Diese Ansicht wird auch durch die Rechtsprechung bestätigt. So hat etwa das OVG Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 26.11.2010 für die Ebene der Bauleitplanung klargestellt, dass ein Bebauungsplan seine Aufgabe nicht erfüllt, wenn er aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen – insbesondere auch wenn eine Verwirklichung der Planung an genehmigungsrechtlichen Anforderungen scheitern würde – dauerhaft oder auf absehbarer Zeit nicht vollziehbar sein wird und damit auch gegen das Gebot der Erforderlichkeit der Planung nach § 1 Abs. 3 BauGB verstößt. Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Voraussetzungen führt das Gericht insoweit aus: „Auch artenschutzrechtliche Hindernisse können eine generelle Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans begründen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten in der im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses nach geltenden Bestimmungen des § 42 Abs. 1 BNatSchG [...] Zugriffsverbote enthalten, die bestimmte Tathandlungen untersagen. Nicht der Bebauungsplan oder einzelne seiner Festsetzungen, sondern erst deren Verwirklichung stellt somit den untersagten Eingriff dar. Für die Beurteilung der Vollzugsfähigkeit eines Bebauungsplans kommt es somit darauf an, ob die Verwirklichung der in ihm vorgesehenen Festsetzungen durch Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung nach § 43 Abs. 8 bzw. § 62 BNatSchG a.F. (vgl. jetzt § 45 Abs. 7 bzw. § 67 Abs. 2 BNatSchG 2009) ermöglicht werden kann. Dem Plangeber obliegt es deshalb, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden, und von den Festsetzungen, denen ein dauerhaft rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegenstünde, Abstand zu nehmen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25.08.1997 – 4 NB 12.97 -, NVwZ – RR 1998, 162, 163).“ - OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 26.11.2010 (2 A 32.08); ebenso: OVG Münster, Urt. v. 17.02.2011 (2 D 36/09); vgl. auch BVerwG, Urt. v. 10.09.2015 (4 CN 8.14); VGH Kassel, Urt. v. 20.03.2014 (4 C 448/12.N); OVG Münster, Beschl. v. 08.07.2013 (10 B 268/12); OVG Koblenz, Urt. v. 08.05.2013 (8 C 10635/12); Unterstreichungen durch den Unterzeichner -	
--	--	--	--

		Diese Rechtsprechung ist uneingeschränkt auf die Ebene des Regionalen Raumordnungsprogramms zu übertragen. Will der Planungsträger demnach mittels Raumordnungsprogramm eine bestimmte Fläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung festlegen, muss er unter dem Gesichtspunkt der Planerforderlichkeit prüfen, inwieweit durch die Realisierung von Windenergieanlagen innerhalb dieser Fläche artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden könnten. Eine Ausweisung dieser Fläche ist jedoch aus artenschutzrechtlichen Gründen nur dann ausgeschlossen, wenn die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Realisierung von Windenergieanlagen in dem berührten Planungsgebiet unüberwindbar entgegenstehen. Ein unüberwindbares artenschutzrechtliches Hindernis für die Ausweisung des bisherigen Potenzialgebiets bzw. für die Ausweisung des hier beantragten Windvorranggebiets bestünde aus diesen Gründen nur, wenn das gesamte Potenzialgebiet bzw. das beantragte Teilgebiet offensichtlich durch artenschutzrechtlich geschützte Arten derart genutzt werden würde, dass eine Wahrung der artenschutzrechtlichen Vorschriften – auch durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen – nicht gewährleistet werden kann. Die Vorschriften der §§ 44 ff. BNatSchG wirken sich damit nur mittelbar auf die Planungsträger aus, ohne dass aber eine vollständige Beurteilung der artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erfolgen hat. Vielmehr müssen sich erkennbare Bedenken schon derart verdichtet haben, dass die Planung artenschutzrechtlich schon von Anfang an als undurchführbar betrachtet werden muss. - BVerwG, Beschl. v. 25.08.1997 (4 NB 12.97); OVG Münster, Urt. v. 17.02.2011 (2 D 36/09); OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 26.11.2010 (2 A 32.08) -	
		b) Ausweisung der beantragten Teilfläche „Hanstedt“ artenschutzrechtlich vertretbar Hiervon ausgehend ist im Rahmen der Aufstellung eines Raumordnungsprogramms zu beurteilen, ob der Vollzug des RROP zwingend an den Verboten des Artenschutzes scheitern wird, d.h. ob der späteren Realisierung von Windenergieanlagen unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Ein derart unüberwindbares Hindernis für die Ausweisung der beantragten Teilfläche bestünde vorliegend demnach nur, wenn das ersuchte Gebiet	

		offensichtlich durch entsprechend geschützte Arten in der Weise genutzt werden würde, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unüberwindbar tangiert würden. Von einer entsprechenden „Vollzugsunfähigkeit“ des RROP ist jedoch nicht bereits dann auszugehen, wenn spätere artenschutzrechtliche Konflikte durch die Planung erzeugt werden, d.h. gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, sondern erst dann, wenn bereits im Zeitpunkt der Aufstellung des Plans ersichtlich ist, dass der RROP nicht ohne Verletzung einschlägiger artenschutzrechtlicher Verbote umgesetzt werden kann, da diese auf der Zulassungsebene der Erteilung der erforderlichen Genehmigung entgegenstehen - Schrödter in: BauGB Kommentar, § 1 a Rn. 177 - Das bedeutet nach höchstrichterlicher Rechtsprechung, dass der Vollzug eines RROP dann nicht dauerhaft gehemmt ist, wenn auf der Ebene der Vorhabenzulassung eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt werden kann. Dem Planentwurf ist – wie bereits dargelegt – lediglich die allgemeine Bewertung zu entnehmen, dass der Standort (wohl auf das gesamte Potenzialgebiet Nr. 9 bezogen) „avifaunistische Bedeutung insbesondere als Nahrungshabitat“ habe. Wie bereits einleitend unter Gliederungspunkt B. I. 1. dargelegt, kann lediglich vermutet werden, dass sich der Plangeber auf Nahrungshabitate im Zusammenhang mit den „Breddorfer Wiesen“ und den „Rummeldeiswiesen“ und dem deshalb dort existierenden Großvogellebensraum von internationaler Bedeutung nach NLWKN (Bewertung 2015) sowie dem Brutvogellebensraum nationaler und landesweiter Bedeutung nach NLWKN (Bewertungen 2010 und 2017) bezieht. Vom Plangeber ist jedoch zu prüfen, inwieweit durch die Realisierung von Windenergieanlagen innerhalb der Potenzialfläche Nr. 9 artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden könnten. Dabei hat der Plangeber zunächst in seinem Plangebiet eine Bestandsaufnahme vorzunehmen und dabei zu ermitteln, welche windkraftempfindlichen Arten sich im Prüfungsbereich befinden und daher potenziell in den Anwendungsbereich des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG fallen können. Es ist einerseits zu ermitteln und zu bewerten, ob und in welcher Form das Zugriffsverbot erfüllt ist. Andererseits ist hinsichtlich der voraussichtlich betroffenen Art der Umfang der Betroffenheit überschlägig festzustellen.	
--	--	--	--

		-vgl. OVG Koblenz, Urt. v. 14.10.2014 (8 C 10233/14) - Diese Ermittlungen haben aber ganz entscheidend vor dem Hintergrund stattzufinden, dass es Aufgabe des Plangebers ist, lediglich festzustellen, ob der RROP vollzugsfähig ist, während hingegen erst auf der nach folgenden und abschließenden Zulassungsebene auf Grund der konkreten Kenntnisse des entsprechenden Typs beispielsweise einer Windenergieanlage (Höhe, Größe, Leistung) und der Anlagenkonfiguration die konkreten Auswirkungen der Vorhaben auf die geschützten Arten effektiv festgestellt werden können. Bereits im Rahmen der Aufstellung des RROP ist aber für die Tatbestandsermittlung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von entscheidender Bedeutung, dass nicht jedes Kollisionsrisiko als Verwirklichung des Tötungsverbots anzusehen ist (denn allgemeines Lebensrisiko vorhanden), sondern vielmehr, dass das Risiko einer Tötung durch eine potenziell errichtete Windenergieanlage für eine nach § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG geschützte Art „signifikant erhöht“ sein muss. - BVerwG, Urt. v. 14.07.2011 (9 A 12.10); BVerwG, Urt. v. 13.05.2009 (9 A 73.07); BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 (9A 39.07); BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 (9 A 14.07); VGH München, Urteil v. 19.02.2014 (8 A 11.40064); OVG Lüneburg, Beschl. v. 18.04.2011 (12 ME 274/10); VG Hannover, Urt. v. 22.11.2012 (12 A 2305/11) - Diese ständige Rechtsprechung wurde nunmehr auch ausdrücklich im BNatSchG in § 44 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 verankert. Für die dann nach der Potenzialabschätzung vermutlich gefährdeten Arten ist jedoch nicht sogleich zu schlussfolgern, dass der Tötungstatbestand verletzt ist. Es ist vielmehr daran anknüpfend zu prüfen, ob die Tötungsgefahr auch dann noch über das allgemeine, natürliche Tötungsrisiko hinausreicht, wenn Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen dieses reduzieren können. - VGH München, Urt. v. 18.06.2014 (22 B 13.1358); VG Hannover, Urt. v. 22.11.2012 (12 A 2305/11) - Eine entsprechende gesetzliche Regelung findet sich in § 44 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 BNatSchG. Konnte im Verlauf der Prüfung wegen fehlender, geeigneter Vermeidungs- und	
--	--	--	--

		Schutzmaßnahmen einer Verletzung des Tötungsverbots trotz alle dem auf Tatbestandsebene noch nicht Abhilfe verschafft werden, so hat der Plangeber weiter zu prüfen, ob der RROP dennoch vollzugsfähig ist und mithin fortgeführt werden kann. Ein unüberwindliches Hindernis wäre auch dann nicht gegeben, wenn die Voraussetzungen einer artenschutzrechtlichen objektiven Ausnahmelage nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen würden. Sollten auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme fehlen, hat der Plangeber zuletzt zu prüfen, ob möglicherweise eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG in Betracht kommen könnte, um den RROP vollzugsfähig zu machen. Vorstehende Ausführungen zu Grunde gelegt, hätte der Plangeber hier prüfen und begründet dokumentieren müssen, ob im gesamten Potenzialgebiet Nr. 9 darunter in der hier beantragten Teilfläche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG tatsächlich und tatbestandlich unüberwindbar (Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen) eintreten, und ebenso, ob diese durch eine Befreiung oder eine Ausnahme überwunden werden könnten. Entsprechende Ausführungen fehlen im Planentwurf jedoch gänzlich. Der Planentwurf beschränkt sich darauf, allgemein darzulegen, dass das gesamte Potenzialgebiet insbesondere aufgrund seiner vermeintlichen Funktion als Nahrungshabitat für eine Ausweisung als Windvorranggebiet ungeeignet sei. Die häufige Frequentierung eines betroffenen Raums ist dabei zwar ein Umstand, der für die Beurteilung der Signifikanz der Erhöhung einer kollisionsbedingten Tötungsgefahr eine Rolle spielt. Dem Planentwurf ist aber weder ausdrücklich zu entnehmen, um welche Vogelarten als Nahrungssuchende es sich genau handeln soll, sodass schon nicht nachvollziehbar ist, auf welcher Grundlage durch den Plangeber überhaupt geschlossen wird, dass ein etwaiges Nahrungshabitat vorliege. Darüber hinaus ist der Umfang des Nahrungshabitats nicht erkennbar. Aus den Ausführungen des Plangebers auf Seite 49 des Entwurfs kann wohl nur geschlussfolgert werden, dass es sich bei der gesamten Potenzialfläche um ein Nahrungshabitat handeln solle. Im ersten Abschnitt der Bewertung auf Seite 49 des Planentwurfs wird demgegenüber ausgeführt, dass lediglich Teilflächen eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung haben würden. Welche Teilflächen jedoch konkret naturschutzfachliche Bedeutung haben sollen, ergibt sich aus der Abwägungsentscheidung ebenso wenig. Jedenfalls aber kann aus Gründen der naturschutzfachlichen Bedeutung einzelner Teilgebiete ebenso wenig, wie aus der vermeintlichen Einstufung der gesamten Potenzialfläche als Nahrungshabitat nicht pauschal geschlussfolgert werden, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt werden wird. Eine Auseinandersetzung des Plangebers mit etwaigen Schutzmaßnahmen bzw. mit den tatbestandsunabhängigen Möglichkeiten der Ausnahmen nach § 45 Abs. 7	
--	--	--	--

		bzw. Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG ist im Planentwurf hinsichtlich der gesamten Potenzialfläche Nr. 9 und darunter auch in Bezug auf die hier beantragte Teilfläche nicht erkennbar. Mit Blick auf die vorstehend geschilderten lediglich allgemein gehaltenen Ausführungen des Plangebers im Planentwurf gibt es vorliegend keine belastbaren Anhaltspunkte dafür, dass Windenergieanlagen in Bezug auf die gesamte Potenzialfläche Nr. 9, jedenfalls aber innerhalb der hier beantragten Fläche auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (erst recht nicht in unüberwindbarer Weise) stoßen würden. Wie bereits vorstehend ausgeführt, soll abschließend noch einmal betont werden, dass erst auf der nachfolgenden Zulassungsebene unter Berücksichtigung der konkreten Kenntnisse der Anlagenkonfiguration (Anzahl, Höhe, Größe, Leistung) die konkreten Auswirkungen der – auf Basis des Regional- und Bauleitplans zulässigen (§ 1 Abs. 4 BauGB) – Vorhaben auf die geschützten Arten festgestellt werden kann. Aus diesem Grund und im Ergebnis ist eine Ausweisung der beantragten Teilfläche „Hanstedt“ im Rahmen der Fortschreibung des RROP nicht aus artenschutzrechtlichen Gründen abzulehnen.	
		2. Ausweisung der beantragten Teilfläche – Kein Entgegenstehen des im Planentwurf vorgesehenen Vorbehaltsgebiets „Natur und Landschaft“ Auch das im Planentwurf vorgesehenen Vorbehaltsgebiet „Natur und Landschaft“ steht der beantragten Ausweisung der Teilfläche „Hanstedt“ nicht entgegen. Das zur Ausweisung beantragte Gebiet ist – wie unter Gliederungspunkt A. dargelegt – unter Berücksichtigung der vom Plangeber gesetzten Ziele und Grundsätze als Vorranggebiet für Windenergienutzung besonders geeignet. Dieser Feststellung steht auch nicht entgegen, dass in dem RROP-Entwurf 2017 innerhalb eines kleinen Teils der hier ersuchten Fläche ein Vorbehaltsgebiet „Natur und Landschaft“ ausgewiesen werden soll. Es ist demnach schon nicht nachvollziehbar, dass der Plangeber in seiner Einzelfallprüfung zur Potenzialfläche Nr. 9 auf Seite 49 ausführt, dass auch eine Ausweisung von Bereichen mit geringsten Auswirkungen nicht möglich sei. Zur Begründung führt der Plangeber aus, der Standort (dabei bezieht er sich wohl auf die gesamte Potenzialfläche Nr. 9) sei wegen seiner „Lage in einem LSG-würdigen Gebiet“ insgesamt nicht geeignet. Das hier beantragte Gebiet zeigt jedoch, dass es auch Teilflächen gibt, die sich nicht bzw. nicht vollständig in dem	

		so bezeichneten LSG-würdigem Gebiet befinden. Was der Plangeber unter LSG-würdigen Gebieten versteht, ist Seite 18 des Planentwurfs zu entnehmen. Dem Planentwurf zufolge handelt es sich bei den „Vorbehaltsgebiete[n] für Natur und Landschaft um Landschaftsschutzgebiete (Stand: 10/2015 04/2017) sowie um Gebiete, die aufgrund der Kartierungen des Landschaftsrahmenplans die Voraussetzungen zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen. Hierzu gehören Gebiete mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild, schutzwürdige Böden (z.B. alte Waldstandorte), landwirtschaftlich geprägte Gebiete mit besonderer Bedeutung für Brut- und Gastvögel sowie grünlandgeprägte Auen (insb. Bachniederungen in der Geest). Absolute Grünlandflächen werden zum Teil als „Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ und nicht als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft ausgewiesen (siehe Abschnitt 3.2.1)“ - Regionales Raumordnungsprogramm 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - Entwurf - (Stand: 14. August 2017), Beschreibung und zeichnerische Darstellung mit Begründung, S. 18; vgl. hierzu auch Landschaftsrahmenplan Landkreis Rotenburg (Wümme), Fortschreibung 2015, Hauptband S. 224 - Der Plangeber weist hinsichtlich der Vorbehaltsgebiete „Natur und Landschaft“ weiter darauf hin, dass in diesen Gebieten der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Erhaltung des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht gegeben werden soll. - Regionales Raumordnungsprogramm 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - Entwurf - (Stand: 14. August 2017), Beschreibung und zeichnerische Darstellung mit Begründung, S. 4 - Vor diesem Hintergrund ist zu vergegenwärtigen, dass vorliegend zwar entsprechend dem Landschaftsrahmenplan ein vom Plangeber so bezeichnetes LSG-würdiges Gebiet als Vorbehaltsgebiet „Natur und Landschaft“ eingeordnet wird. Allein aus dem Attribut eines LSG-würdigen Gebiets ist jedoch dennoch nicht bereits die Ungeeignetheit des Gebiets zur Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergieanlagen zu schlussfolgern. Denn vorliegend steht ein Vorbehaltsgebiet „Natur und Landschaft“ und nicht ein Vorranggebiet in Frage. Das hat zur Konsequenz, dass das sich mit der beantragten Teilfläche zu einem kleinen Teil überschneidende Vorbehaltsgebiet ein Gebiet darstellt, in dem andere Nutzungen nicht – wie in einem Vorranggebiet – von vornherein auszuschließen sind, sondern dass – wie der Plangeber grundsätzlich selbst	
--	--	--	--

		ausführt – in diesem Gebiet bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Dabei ist vom Plangeber zu berücksichtigen, dass es sich bei dem vom Plangeber so bezeichneten „LSG-würdigen“ Gebiet jedoch noch nicht um ein Landschaftsschutzgebiet als solches handelt. Ein LSG-würdiges Gebiet zeichnet sich – wie dem Landschaftsrahmenplan zu entnehmen ist – allein dadurch aus, dass es die Voraussetzung zur Unterschutzstellung nach den §§ 26 und 29 BNatSchG erfüllt. Es stellt jedoch nicht bereits ein LSG dar, denn dieses Gebiet wurde offensichtlich bisher nicht offiziell unter Schutz gestellt. In der Konsequenz ist es auch nicht bereits wie ein LSG zu behandeln und erlangt demnach auch nicht denselben Schutzstatus, wie ein solches Gebiet. Die bloße Begründung, dass diese Flächen zunächst freigehalten werden sollen, um sie zu einem späteren Zeitpunkt als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen, ist dabei nicht ausreichend. Es handelt sich dabei um den klassischen leeren „Freihaltebelang“, der die Annahme rechtfertigt, dass es sich bei dem hier vorliegenden Fall, um eine Verhinderungsplanung handelt. Entweder sind die maßgeblichen Gebiete landschaftsschutzwürdig, dann sollten sie als solche unter Schutz gestellt werden. Berücksichtigt man, dass es Landschaftsschutzgebiete mit und ohne Bauverbote geben kann, die jeweils einen unterschiedlichen Schutzstatus (Errichtung von Anlagen erlaubt oder nicht) auslösen, können entsprechend ausgewiesene Gebiete der Windenergienutzung entsprechend entgegengehalten werden. Solange eine solche Unterschutzstellung nicht erfolgt ist, kann die bloße „Schutzwürdigkeit“ dieser Gebiete der Windenergienutzung indessen grundsätzlich nicht entgegengehalten werden. Vorstehende Ausführungen sind demnach zunächst einmal für den zweiten Arbeitsschritt, d.h. für den Schritt, bei dem die auf den Potenzialflächen zu ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen sind, zu berücksichtigen. Das bedeutet – wie anschaulich auch der Arbeitshilfe des niedersächsischen Landkreistags „Regionalplanung und Windenergie“ zu entnehmen ist –, dass die Belange, die gegen die Vorrangfestlegung für die Windenergienutzung sprechen könnten, flächenbezogen mit dem Anliegen abzuwägen sind, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten Raum zu geben, die in Umfang und Eignung ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht werden. - Arbeitshilfe des niedersächsischen Landkreistags „Regionalplanung und Windenergie“, Stand: 15. November 2013, S. 5 -	
--	--	---	--

		Von entscheidender Bedeutung ist dabei – wie auch die Arbeitshilfe ausdrücklich betont –, dass die Abwägungsentscheidung jeweils nachvollziehbar darzulegen ist. - Arbeitshilfe des niedersächsischen Landkreistags „Regionalplanung und Windenergie“, Stand: 15. November 2013, S. 5 - Dabei bedarf es insbesondere vor dem Hintergrund, der nur schwer definierbaren Qualität des „nur schutzwürdigen“ Raumes einer detaillierten raumordnerischen Auseinandersetzung. Daran fehlt es jedoch vorliegend. Denn auch hinsichtlich der so bezeichneten LSG-würdigen Gebiete fehlt – wie schon im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festgestellt – eine nachvollziehbare Dokumentation dazu, wie die Abwägungsentscheidung zustande gekommen ist. Dabei ist vom Plangeber wiederum zu beachten, dass eine detaillierte Analyse, ob durch die Überschneidung der Flächen ein Konflikt entsteht und wie sich dieser vermeiden lässt, der Bauleitplanung sowie schließlich dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten ist, da es hierfür ganz maßgeblich auf die konkret gewählte Anlagenkonfiguration (Anzahl, Höhe, Größe, Leistung) ankommt. Nur auf dieser Ebene kann eine einzelfallbezogene Untersuchung stattfinden, welche einerseits dem Schutz von Natur und Landschaft und andererseits dem Gebot, der Windenergienutzung substanziell Raum zu verschaffen, gerecht wird. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass vorliegend die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets „Natur und Landschaft“ der Ausweisung der Teilfläche „Hanstedt“ nicht entgegensteht. Dies ergibt sich zum einen aus der nicht nachvollziehbaren Dokumentation der Abwägungskriterien, die schließlich eine Abwägungsentscheidung zugunsten der LSG-würdigen Gebiete und zu Ungunsten der Windenergienutzung herbeigeführt haben. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Vorbehaltsgebiet „Natur und Landschaft“ vorliegend lediglich um ein solches mit LSG-würdigem Charakter handelt, wonach das Gebiet bisher noch nicht als eigentliches Landschaftsschutzgebiet unter Schutz gestellt wurde. Ein weiterer zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist die Tatsache, dass eine detaillierte Analyse der Konflikte zwischen den beiden sich überschneidenden Gebieten ohnehin nach dem Grundsatz der planerischen Zurückhaltung der Bauleitplanung sowie schließlich dem immissionsschutzrechtlichen	
--	--	---	--

		Genehmigungsverfahren als effektiveres Mittel der Konfliktlösung vorbehalten ist. Vor diesem Hintergrund sei das Augenmerk abschließend nochmals darauf gerichtet, dass sich das Vorbehaltsgebiet „Natur und Landschaft“ nur zu einem kleinen Teil mit dem beantragten Vorranggebiet für Windenergienutzung überschneidet, so dass sich die zu klärende Konfliktlage ohnehin nur auf einen Teilbereich der beantragten Teilfläche „Hanstedt“ bezieht.	
		II. Ausweisung der beantragten Teilfläche als Vorranggebiet - im Sinne eines schlüssigen raumordnerischen Planungskonzepts Die vorliegende raumordnerische Planung muss darüber hinaus insgesamt abwägungsfehlerfrei sein und darf nicht zu Unrecht die Nutzung der Windenergie hindern, welcher durch den Gesetzgeber aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine privilegierte Funktion zugewiesen wurde, § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Dabei werden an die inhaltliche Begründung einer Standortplanung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erhöhte Anforderungen gestellt. Dem Plan muss ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen. - Grundsatzurteil zum abschnittsweisen Planungskonzept: BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 (4 CN 1.11); BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 (4 C 4/02) - Die auf der Ebene des Abwägungsvorgangs angesiedelte Ausarbeitung eines schlüssigen Planungskonzepts vollzieht sich dabei abschnittsweise: Im ersten Planungsschritt (1. Planungsstufe) sind diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ zu ermitteln, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen. Nachdem nach der Rechtsprechung des BVerwG demnach diejenigen Flächen zu ermitteln sind, welche aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen für die Nutzung von Windenergie ungeeignet und daher von vornherein ausgeschlossen sind („harte Tabuzonen“), sowie diejenigen, welche nach den städtebaulichen Vorstellungen des Planungsträger ausgeschlossen werden sollen („weiche Tabuzonen“), werden sodann in einem zweiten Schritt (2. Planungsstufe) die ermittelten harten und weichen Tabuzonen von der Gesamtfläche abgezogen. Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen bleiben die sog. Potenzialflächen übrig, die für die Darstellung von z.B. Vorranggebieten in Betracht kommen. Diese sind im Rahmen der 2. Planungsstufe zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentliche Belange, die gegen die Ausweisung eines	

		Landschaftsraumes sprechen, sind flächenbezogen mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. - vgl. zum Ganzen: BVerwG, Urt. v.17.12.2002 (IV C 15.01); BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 (IV C 3.02); strikt folgend OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 24.02.2011 (2 A 24.09) - Sodann ist nach der Rechtsprechung in einem dritten Schritt (3. Planungsstufe) zu kontrollieren, ob auf Grundlage dieses Plankonzeptes der Windenergienutzung tatsächlich substanziell Raum verschafft wurde. Sofern die Kontrolle ergibt, dass das Plankonzept der Windenergie tatsächlich nicht substanziell Raum verschafft, hat der Plangeber sein Konzept zu überdenken. Von entscheidender Bedeutung ist dabei – wie auch die Arbeitshilfe ausdrücklich betont –, dass die Abwägungsentscheidung jeweils nachvollziehbar darzulegen ist. - Arbeitshilfe des niedersächsischen Landkreistags „Regionalplanung und Windenergie“, Stand: 15. November 2013, S. 5 - Demnach ist es zum einen erforderlich, dass das Ergebnis der Abwägung nachvollziehbar ist. Weiterhin ist das Ergebnis dann auch nachvollziehbar darzulegen.	
		1. Ausweisung der beantragten Teilfläche als Vorranggebiet – Notwendigkeit einer nachvollziehbaren Abwägung (Einzelfallprüfung) (2. Planungsstufe) Hiervon ausgehend ist hinsichtlich des Planentwurfs 2017 festzustellen, dass es schon an einem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept fehlt, da die Anforderungen, die die ständige Rechtsprechung an die zweite Planungsstufe zur Aufstellung eines RROP stellt, schon nicht erfüllt werden. Vorliegend geht aus dem Planentwurf 2017 auf Seite 9 hervor, dass Vorranggebiete Windenergienutzung dargestellt werden sollen. Außerdem soll außerhalb dieser Vorranggebiete die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausgeschlossen sein. Der Plangeber hat hier zwar die Vorschrift § 8 Abs. 7 S. 2 ROG durch die Vorschrift § 7 Abs. 3 Satz 3 ROG ersetzt. Aus dem Kontext der Ausführungen ist jedoch abzuleiten, dass sich der Plangeber auf § 8 Abs. 7 Satz 2 ROG (Vorranggebiete mit der Wirkung eines Eignungsgebiets) bezieht.	

		Die auf der Ebene des Abwägungsvorganges angesiedelte Ausarbeitung eines schlüssigen Planungskonzeptes vollzieht sich dabei – wie bereits ausgeführt – abschnittsweise (drei Planungsstufen). Entscheidend ist letztlich, dass der Windenergie im Plangebiet substanziell Raum verschafft wird (dazu sogleich unter Gliederungspunkt 2.). Grundlage hierfür ist aber zunächst eine nachvollziehbare Gegenüberstellung der unterschiedlichen Nutzungen auf den – nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden – Potenzialflächen. Das Gebot der gerechten Abwägung ist dann verletzt, d.h. ein RROP ist dann fehlerhaft, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattgefunden hat, in die Abwägung nicht eingestellt wurde, was nach Lage der Dinge eingestellt werden musste, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt wurde oder wenn der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. - Söfker in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB Kommentar, § 1 Rn.185; BVerwG, Urt. v. 14.02.1975 (IV C 21.74); BVerwG, Urt. v. 12.12.1969 (IV C 105.66) - Vorliegend ist anhand des Planentwurfs schon nicht nachvollziehbar, wie die Abwägungsentscheidungen – wie vorstehend geschildert zum einen mit Blick auf artenschutzrechtliche Belange und zum anderen mit Blick auf das Vorbehaltsgebiete „Natur und Landschaft“ des Plangebers – konkret zustande kamen. Legt man die vorstehenden Ausführungen zu den artenschutzrechtlichen Belangen sowie zum Vorbehaltsgebiet „Natur und Landschaft“ insbesondere unter Berücksichtigung der Ausführungen des Plangebers zur gesamten Potenzialfläche Nr. 9 bzw. zur naturschutzfachlichen Bedeutung einzelner Teilflächen zugrunde, so gelangt man zu dem Ergebnis, dass der Plangeber womöglich die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt hat bzw. den Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen hat, die nicht zu einem gerechten Ausgleich der berührten Belange führt. Vor diesem Hintergrund fehlt es schon an einem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept, da die Anforderungen, die die ständige Rechtsprechung an die zweite Planungsstufe zur Aufstellung eines RROP stellt, schon nicht erfüllt werden.	
		2. Ausweisung der beantragten Teilfläche als Vorranggebiet – Notwendigkeit der Schaffung substanziellen Raumes (3. Planungsstufe)	

		Darüber hinaus gewährleistet die raumordnerische Planung nach dem bisherigen Entwurf auch nicht den erforderlichen substanziellen Raum. Während der Plangeber auf Seite 80 des Planentwurfs darauf hinweist, dass zwar der Orientierungswert des niedersächsischen Windenergieerlasses vom 24.02.2016 (2,53 % der Kreisfläche) nicht erreicht werde, der Wert jedoch auch keine Vorgabe für „substanziellen Raum“ mache, gelangt der Plangeber weiterhin zu dem Ergebnis, dass sich der für die Windenergienutzung bereitgestellte Flächenanteil des Landkreises Rotenburg (Wümme) von heute 0,51 % auf 1,2 % mehr als verdoppelt habe. Demnach sei – so der Plangeber – das gesetzte Mindestziel der Verdopplung der Vorranggebiete (Klimaschutzkonzept 2013) erfüllt. - Regionales Raumordnungsprogramm 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - Entwurf - (Stand: 14. August 2017), Beschreibung und zeichnerische Darstellung mit Begründung, S. 80 - Insgesamt könne laut Plangeber im Rahmen der Gesamtbetrachtung festgestellt werden, dass der Windenergienutzung substanzieller Raum verschafft wird. - Regionales Raumordnungsprogramm 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - Entwurf - (Stand: 14. August 2017), Beschreibung und zeichnerische Darstellung mit Begründung, S. 81 - Der Planungsträger übersieht in diesem Zusammenhang jedoch, dass die Beurteilung des substanziellen Raums im Einzelfall zu entscheiden ist und nicht anhand abstrakter Mindestmaße, wie z.B. Größenangaben oder Prozentzahlen zu bestimmen ist. Isoliert betrachtet sind Größenangaben ungeeignet, um das Schaffen substanziellen Raumes zu bestimmen. Würde man demnach beispielsweise die ursprünglich vorhandene Anzahl der Potenzialflächen (48) zu den verbleibenden Vorranggebieten (19) in Beziehung setzen, müsste man feststellen, dass bereits die Zahl der Vorranggebiete keinen beachtlichen Teil der ursprünglich potenziell für die Windkraftnutzung in Betracht kommenden Fläche ausmachen. Ebenso wenig gilt dies für die – vergleichend betrachtete – Flächengröße. Festzustellen ist, dass die Gesamtflächengröße der 19 verbleibenden Vorranggebiete zusammen 2.488 ha umfasst, wohingegen allein die vollständig herausgenommene Potenzialfläche Nr. 9 bereits eine Gesamtgröße von 2.864 ha aufweist. Allein anhand der vorstehenden Ausführungen lässt sich jedoch keine Aussage darüber treffen, ob der Windenergienutzung vorliegend substanziell Raum	
--	--	--	--

		verschafft wird. Ob die Zahl und Größe einen beachtlichen Teil der potenziell für die Windkraftnutzung in Betracht kommenden Fläche ausmachen, kann jedoch im Rahmen der Gesamtschau als Indiz herangezogen werden. - siehe hierzu: BVerwG, Beschl. v. 29.03.2010 (4 BN 65.09) - Der Planungsträger ist demnach dazu angehalten, auf der dritten Planungsstufe eine echte Abwägung bzw. Kontrolle der bislang vorgenommenen Abwägung vorzunehmen, um der Windenergie unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten im Planungsraum tatsächlich genügend Raum zu verschaffen und nicht von vornherein zu viele potenziell geeignete Flächen auszuschließen. - siehe hierzu: BVerwG, Beschl. v. 29.03.2010 (4 BN 65.09) - Unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten im Landkreis Rotenburg und mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen zur Indizwirkung der schließlich tatsächlich ausgewiesenen Anzahl an Vorranggebieten sowie deren Gesamtgröße im Vergleich zu den ursprünglichen Potenzialgebieten, ist zu vergegenwärtigen, dass der Plangeber vorliegend u.a. das gesamte Potenzialgebiet mit einer Fläche von 2.864 ha als zur Ausweisung ungeeignet eingestuft hat. Diese Fläche ist größer, als die am Ende tatsächlich ausgewiesene Gesamtfläche von Vorranggebieten mit 2.488 ha. Eine solche pauschale Herausnahme einer Gesamtfläche der genannten Größenordnung verwundert insbesondere insoweit, als der Plangeber einleitend zur Einzelfallprüfung der Potenzialfläche Nr. 9 ausführt, dass lediglich „Teilflächen eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung“ hätten. Entgegen dieser Ausführung auf Seite 49 des Planentwurfs, geht der Plangeber dann aber ohne weitere Begründung davon aus, dass das gesamte Potenzialgebiet aufgrund seiner vermeintlichen Funktion als Nahrungshabitat sowie seiner Lage in einem LSG-würdigen Gebiet für die Ausweisung als Vorranggebiet insgesamt nicht geeignet sei. Angesichts dieser pauschalen Handhabung für das Potenzialgebiet Nr. 9 entfallen im Ergebnis zahlreiche Teilflächen der Potenzialfläche Nr. 9, die grundsätzlich einen Beitrag zur Nutzung der Windenergie leisten und mithin unabhängig von Größenwerten der Windenergie substanziell Raum geben könnten.	
		C. Besonderes öffentliches Interesse an der Gebietsdarstellung	

		An der Ausweisung der beantragten Teilfläche „Hanstedt“ als Vorranggebiet für Windenergienutzung besteht schließlich ein besonderes öffentliches Interesse: Die Erhöhung des Stromanteils aus Erneuerbaren Energien am gesamten Strombedarf ist erklärtes Ziel der Bundesrepublik Deutschland und gesetzgeberischer Wille. Im Einzelnen: I. Völkerrecht/Europarecht Völkerrechtlich resultiert die Entscheidung für Erneuerbare Energien aus der Ratifizierung des Kyotoprotokolls vom 11.12.1997 (BGBl. II S. 967). Im Anhang I zum Protokoll verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland verbindlich, diese Reduktionsziele zu erreichen, was sie unter anderem durch Installation/Förderung Erneuerbarer Energien getan hat. Unionsrechtlich folgt ein besonderes öffentliches Interesse für die Ausweisung des Standorts als Vorranggebiet für Windenergienutzung bereits aus den am 09.03.2007 durch den Europäischen Rat der Staats- und Regierungschefs beschlossenen Grundlagen für eine integrierte europäische Klima- und Energiepolitik. Dazu gehört unter anderem ein „Europäischer Aktionsplan Energie“, der die drei Ziele der Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit verfolgt. Ebenso folgt das besondere öffentliche Interesse an der Windenergienutzung und damit auch der Ausweisung der beantragten Fläche als Windvorranggebiet auch explizit aus der sogenannten „Erneuerbare-Energien-Richtlinie“ vom 23.04.2009 (RL 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der RL 2001/77/EG und 2003/30/EG). Diese Richtlinie ist Teil des Europäischen Klima- und Energiepakets, für das auf dem Europäischen Rat im Dezember 2008 nach einjähriger Verhandlung eine politische Einigung erzielt werden konnte. Mit der EU-Richtlinie Erneuerbare Energien werden verbindliche Ziele für die EU gesetzt. Konkret heißt es insbesondere in der Erwägung (44) dieser Richtlinie: „Die Kohärenz zwischen den Zielen dieser Richtlinie und dem sonstigen Umweltrecht der Gemeinschaft sollte sichergestellt werden. Insbesondere sollen die Mitgliedstaaten bei Bewertungs-, Planungs- oder Zulassungsverfahren für Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energie dem Umweltschutz der Gemeinschaft	
--	--	--	--

		Rechnung tragen und den Beitrag berücksichtigen, den erneuerbare Energiequellen vor allem im Vergleich zu Anlagen, die nicht erneuerbare Energien nutzen, bei der Erreichung der Umwelt- und Klimaschutzziele leisten.“ Aktueller Beleg für das supranationale Bestreben ist das neue „EU-Klimapaket“ der Kommission vom 22.01.2014. Mit diesem will sich die EU verpflichten. Den Ausbau Erneuerbarer Energien auf mindestens 27% voranzutreiben und den Anteil an Treibhausgasen um 40% zu verringern Ausdrücklich erklärte der ehemalige EU-Kommissionspräsident José Manuel Barroso im Zusammenhang mit diesem Paket: „Es liegt im Interesse der EU, eine beschäftigungsintensive Wirtschaft aufzubauen, die durch die Steigerung der Energieeffizienz und der eigenständigen Versorgung aus heimisch gewonnener, umweltfreundlicher Energie ihre Abhängigkeit von Energieeinfuhren verringert. Die Ambition, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 40% zu verringern, ist der kosteneffizienteste Schritt auf dem Weg zu einer CO2-armen Wirtschaft. Das Ziel eines Anteils von erneuerbaren Energien von mindestens 27% ist ein wichtiges Signal: Es bietet Investoren Stabilität, fördert umweltfreundliche Arbeitsplätze und verbessert unsere Energieversorgungssicherheit.“ - Pressemitteilung: „Klima- und energiepolitische Ziele für eine wettbewerbsfähige, sichere und CO2-arme EU-Wirtschaft bis 2030“ v. 22.01.2014 - Deutlicher kann der Wille des „europäischen Gesetzgebers“ und das besondere Gewicht von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien nicht zum Ausdruck gebracht werden. Die auch über die Grenzen der EU hinausgehende Bedeutung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und daraus resultierende Handlungsmaßstäben wurden am 12.12.2015 in dem – von 195 Staaten der Welt ratifizierten – „Klimavertrag“ verankert, welcher einer Pressemitteilung der Bundesregierung zufolge „zum ersten Mal die gesamte Weltgemeinschaft zum Handeln verpflichtet - zum Handeln im Kampf gegen die globale Klimaveränderung“ - Pressemitteilung: „Bundeskanzlerin Merkel begrüßt Klimavertrag von Paris“ v. 12.12.2015 -	
--	--	--	--

		Bereits in dem Vertragsentwurf wurde signalisiert, dass die Erderwärmung unbedingt unterhalb von zwei Grad Celsius gehalten werden muss, was letztlich nur durch eine Reduktion der emittierten Treibhausgase und damit einhergehend einem Wandel der Energiesysteme dieser Welt erreicht werden kann. - Conference of the Parties, Twenty-first session, Adoption of the Paris agreement; Distr.: Limited 12 December 2015, S. 2, 3 - Vor diesem Hintergrund kann nur zusammenfassend festgehalten werden, dass bereits auf völkerrechtlicher und supranationaler Ebene dem Ausbau der Erneuerbaren Energien eine große Bedeutung beigemessen wird, woraus sich auch das öffentliche Interesse der Allgemeinheit ergibt.	
		II. Verfassungsrank des Klimaschutzes Auch nach Maßgabe des nationalen Verfassungsrechts haben die Belange des Klimaschutzes ein hohes Gewicht. Insoweit bestimmt Art. 20a GG: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“ In der Literatur wird der besondere Verfassungsrank des Klimaschutzes anerkannt: „Das Klima ist unstreitig ein Schutzgut des Art. 20a GG; es handelt sich dabei um ein globales, aber gleichwohl von den deutschen Entscheidungsträgern zu berücksichtigendes Schutzgut. [...] Der Schutzzweck des Art. 20a GG dient gerade den künftigen Generationen; geschützt werden diese vor irreversiblen Entscheidungen und damit vor nicht wieder gutzumachenden Umweltschäden. Das Prinzip der Nachwelt- oder Zukunftsverantwortung ist ein Verfassungsprinzip. Dies gilt insbesondere für den Schutz des Klimas, das - im Gegensatz etwa zum Wetter - schon per definitionem eine Langzeitperspektive enthält. In Bezug auf die Energieerzeugung setzt der nachhaltige Klimaschutz - nach gegenwärtigen Stand der Erkenntnis - u.a. voraus, dass im Wesentlichen erneuerbare Energien eingesetzt werden. Der Klimaschutz genießt mithin bei nationalrechtlicher Betrachtung Verfassungsrank.“	

		- Attendorn, NVwZ 2012, 1569, 1570 - Aufgrund des Verfassungsrangs des Klimaschutzes sind auch die Behörden de lege lata verpflichtet, den Belangen des Klimaschutzes in ihren Entscheidungen zur Geltung zu verhelfen. Bei den behördlichen Entscheidungen sind das Gebot des Klimaschutzes und der Förderung der Erneuerbaren Energien zu berücksichtigen. - Attendorn, NVwZ 2012, 1569, 1571f. - Bei diesen Entscheidungen ist mithin der Verfassungsrang des Umweltschutzes zu berücksichtigen, denn eine Abwägungsentscheidung, die dem Umweltschutz, der Nachhaltigkeit, dem Klimaschutz und konkret dem Gebot der Förderung der Erneuerbaren Energien nicht hinreichend Rechnung trägt, ist wegen Verstoßes gegen Art. 20a GG verfassungswidrig. - Attendorn, NVwZ 2012, 1569, 1573 - Damit ist auch bei der hier zu treffenden Entscheidung über die Darstellung der beantragten Teilfläche „Hanstedt“ als Vorranggebiet zur Windenergienutzung der Verfassungsrang des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Nur dadurch kann der Gefahr des Klimawandels und der infolge der Energiewende gestiegenen Notwendigkeit der zeitgerechten Zulassung von Anlagen zu regenerativen Energieerzeugung genügend Rechnung getragen werden. - Attendorn, NVwZ 2012, 1569, 1573 -	
		III. Bundesrecht Die Klimaschutzprogramme auf Bundesebene (ebenso wie auf Landes- und Regionalebene) gehen ebenfalls von der pünktlichen Installierung CO₂-einsparender Energien aus, so dass deshalb an der Darstellung der ersuchten Teilfläche als Vorranggebiet ein überragendes öffentliches Interesse besteht. Windenergieanlagen schützen nach Auffassung des maßgeblichen Willens des demokratisch legitimierten Gesetzgebers das Klima. Diese gesetzgeberische Bewertung der erneuerbaren Energieträger im Allgemeinen und der Windenergie im Besonderen hatte seinen vorläufigen Höhepunkt in den sogenannten Meseberger Beschlüssen vom 23.08.2007	

		gefunden, in denen die Bundesregierung die Eckpunkte ihres integrierten Energie- und Klimaprogramms (IEKP) zur Verminderung der Treibhausgasemissionen bis 2020 festlegte. Der Klimaschutz wurde dadurch zu einer hochrangigen politischen und gesamtgesellschaftlichen Aufgabe erklärt. Im Beschluss der Bundesregierung heißt es dazu: „[...] Der Klimaschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nicht alleine von der Bundesregierung bewältigt werden kann. Vielmehr sind Wirtschaft, Länder und Kommunen aufgefordert, ihrerseits den notwendigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. [...] Die Herausforderungen des weltweiten Klimawandels sind auf das Engste mit der Frage verknüpft, wie unter den Bedingungen einer weltweit steigenden Energienachfrage in Zukunft die Versorgungssicherheit zu wirtschaftlichen Preisen gewährleistet und so insgesamt eine nachhaltige Energieversorgung verwirklicht werden kann. Eine ambitionierte Strategie zur Steigerung der Energieeffizienz und der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien sind die richtige Antwort, um Emissionen der Treibhausgase zu reduzieren. [...]“ - Eckpunkte für ein Integriertes Energie- und Klimaprogramm der Bundesregierung vom 23.08.2007, Ziff. 0.4. und 0.5. - Aufgrund dieser Entwicklung ist bereits im Gesetzesentwurf zum EEG aus dem Jahr 2008 das besondere öffentliche Interesse an einer umweltfreundlichen und CO₂-mindernden Energieversorgung noch einmal ganz deutlich hervorgehoben worden: Die Realisierung einer nachhaltigen Energieversorgung ist ein besonders bedeutsames Politikziel der Bundesregierung. Es gilt dabei, die Energieversorgung künftiger Generationen unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes, ökologischer Ziele, gleichzeitigem wirtschaftlichen Wachstum und Sozialverträglichkeit sowie unter Berücksichtigung der Elemente Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit sicherzustellen. Ein Kernelement dieser Strategie ist, den Anteil Erneuerbarer Energien an der Energieversorgung im Interesse des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Sicherung endlicher Ressourcen deutlich zu steigern. [...]“ - Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 18.02.2008, BT-Drs. 16/8148 (im Bundestag beschlossen am 06.06.2008) - Auch die derzeitige Regierung verfolgt das Anliegen des Klimaschutzes durch Förderung der Erneuerbaren Energien weiter.	
--	--	---	--

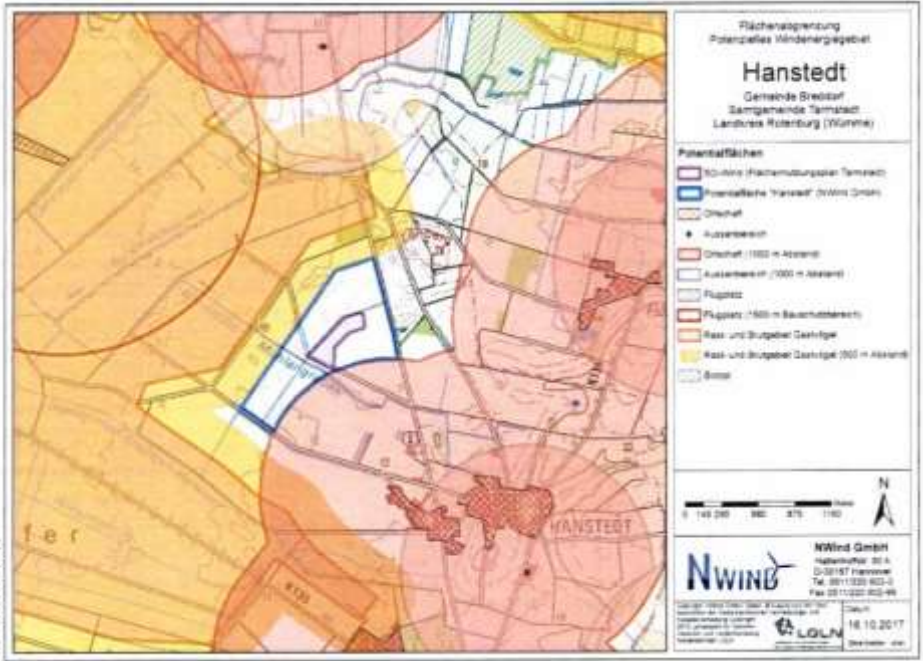
		Im Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 08.04.2014 zum EEG wird die Bedeutung der Erneuerbaren Energien erneut hervorgehoben: „Die Energiewende ist ein richtiger und notwendiger Schritt auf dem Weg in eine Industriegesellschaft, die dem Gedanken der Nachhaltigkeit, der Bewahrung der Schöpfung und der Verantwortung gegenüber nachfolgenden Generationen verpflichtet ist. Zugleich macht sie die Volkswirtschaft unabhängiger von knapper werdenden fossilen Rohstoffen und schafft neue Wachstumsfelder mit erheblichen Arbeitsplatzpotenzialen. Die Energiewende verbindet daher wirtschaftlichen mit sozialem und ökologischem Erfolg. Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung die Entwicklung zu einer Energieversorgung ohne Atomenergie und mit stetig wachsendem Anteil erneuerbarer Energie konsequent und planvoll fortführen“ - Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrecht vom 08. April 2014, A. Problem und Ziel - Daran anknüpfend ist der Gesetzesbegründung der Bundesregierung zum EEG 2014 zu entnehmen: „Bis 2050 soll der Anteil der erneuerbaren Energien auf mindestens 80 Prozent steigen. Mit der Novelle des EEG soll der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis 2025 auf 40 bis 45 Prozent und bis 2035 auf 55 bis 60 Prozent gesteigert werden“ - EEG 2014, Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/1304, S. 12 - Schon hiermit wird dem öffentlichen Interesse am Klimaschutz durch Erneuerbare Energien ein noch größeres Gewicht verliehen und vor diesem Hintergrund die grundlegende Weichenstellung vorgenommen, um die Erneuerbaren Energien zielorientiert und verlässlich auszubauen. Die konsequente und insbesondere planvolle Fortführung wird in der Folge durch die im Eckpunktepapier EEG-Novelle 2016 gesammelten Vorstellungen deutlich, das am 08.12.2015 vom BMWi veröffentlicht und durch ein Fortgeschriebenes Eckpunktepapier vom 15.02.2016 ergänzt wurde. Vorgesehen ist demzufolge nachdrücklich eine Steigerung des Anteils der Erneuerbaren Energien bis 2050 auf mindestens 80 Prozent. Festgehalten wird insbesondere,	
--	--	---	--

		„den Ausbau der erneuerbaren Energien stetig und kosteneffizient fortzusetzen – unter Wahrung hoher Akzeptanz.“ - Eckpunktepapier EEG-Novelle 2016, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Stand: 08.12.2015, S. 1; Fortgeschriebenes Eckpunktepapier zum Vorschlag des BMWi für das neue EEG, Stand: 15.02.2016, S. 2 - Dies wurde auch bereits von der bisherigen Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag ausgeführt: „National wollen wir die Treibhausgas-Emissionen bis 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber dem Stand 1990 reduzieren. Innerhalb der Europäischen Union setzen wir uns für eine Reduktion um mindestens 40 Prozent bis 2030 als Teil einer Zieltrias aus Treibhausgasreduktion, Ausbau der erneuerbaren Energien und Energieeffizienz ein. In Deutschland wollen wir die weiteren Reduktionsschritte im Lichte der europäischen Ziele und der Ergebnisse der Pariser Klimaschutzkonferenz 2015 bis zum Zielwert von 80 bis 95 Prozent im Jahr 2050 festschreiben.“ - Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode vom 16.12.2013 - Deutschland baut dementsprechend seine Energieversorgung um – und das grundlegend. Denn Deutschland will eine der Energie effizientesten und umweltschonendsten Volkswirtschaften der Welt werden und gleichzeitig Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit stärken. Diese Entwicklung schlägt sich auch im aktuellen EEG 2017 wieder, in dem besondere öffentliche – und nicht zuletzt auch globale – Interessen an einer umweltfreundlichen und CO2-mindernden Energieversorgung noch einmal ganz deutlich hervorgehoben worden. Der Bundestag betont nicht nur die Unabhängigkeit, die die Volkswirtschaft durch die Abkoppelung von fossilen, erschöpfbaren Rohstoffen erlangt, sondern hebt insbesondere hervor, dass die Energiewende der notwendige Schritt für eine Industriegesellschaft ist, die dem Gedanken der Nachhaltigkeit, der Bewahrung der Schöpfung und Verantwortung gegenüber den nachfolgenden Generationen verpflichtet ist. Damit verbindet die Energiewende in den Augen der Bundesregierung wirtschaftlichen mit sozialem und ökologischem Erfolg und sieht in ihr einen entscheidenden Faktor zum Erreichen der Klimaschutzziele der Bundesregierung.	
--	--	---	--

		- EEG 2016, Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/8860 vom 21.06.2016, S. 159 - Hiermit wird dem öffentlichen Interesse am Klimaschutz durch Erneuerbare Energien ein noch größeres Gewicht verliehen. Vor diesem Hintergrund ergibt sich schon daraus das besondere öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der Darstellung der beantragten Fläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung, um dem hochgegriffenen Ziel der Bundesregierung, die Stromversorgung fast ausschließlich auf Erneuerbare Energien umstellen zu können, zur Realisierung zu verhelfen. Der deutsche Gesetzgeber verfolgt (nicht nur aufgrund multinationaler Vorgaben und Klimaschutzübereinkommen) insoweit das überragende Allgemeinwohlinteresse an einer nachhaltigen und klimafreundlichen Energieversorgung auch für künftige Generationen. Zur Erreichung dieser hochgesteckten Ziele ist eine grundlegende Änderung der regionalplanerischen Praxis notwendig: Bei der Flächenbetrachtung und Abwägung dürfen nicht nur Belange gegen die Windenergie betrachtet und bei einem Konflikt mit der Windenergie nicht stets die Windenergienutzung zurückgestellt werden. Vielmehr muss auch das unabweisbare öffentliche Interesse an der Windenergienutzung auch zu Lasten anderer Belange zumindest in die Abwägung eingestellt werden.	
		IV. Landesrecht Auch der Landesgesetzgeber bekennt sich vorbehaltlos zur Energiewende und der Förderung der Erneuerbaren Energien. Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz deklariert in seinem Energiekonzept: „Niedersachsen ist und bleibt das Land der Erneuerbaren Energien. Es wird vom Umbau der Energieversorgung in vielfacher Hinsicht erheblich profitieren.“ - Das Energiekonzept des Landes Niedersachsen, 2012, Ministerium für Umwelt und Klimaschutz - In dem aktuellen Niedersächsischen Windenergieerlass heißt es dazu konkreter: „Das Land Niedersachsen will zum Gelingen der Energiewende beitragen und seine Energieversorgung schrittweise auf 100 Prozent erneuerbare	

		Energiequellen umstellen. Mit der Umsetzung der Energiewende als Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels geht zugleich ein Beitrag zum Erhalt des heimischen Natur- und Artenhaushalts einher.“ - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass); Ministerialblatt vom 24.02.2016 - Das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz hält dabei die Erzeugung eines Anteils von mehr als 100% des Eigenbedarfs schon zum Jahre 2020 für möglich! Im Jahre 2012 betrug der Anteil der Erneuerbaren Energien am Stromverbrauch bereits 39%. Um die ambitionierten Ziele zu erreichen, muss der Ausbau der Erneuerbaren Energien in den kommenden fünf Jahren demnach erheblich vorangetrieben werden. Bei dem somit erforderlichen umfangreichen Ausbau der Erneuerbaren Energien kommt der Windenergie eine besondere Bedeutung zu: „Die Windenergie als kostengünstige, etablierte und klimafreundliche Technologie bildet das Kernstück der Energiewende im Stromsektor. Deren weiterer Ausbau ist ein wesentlicher Bestandteil deutscher und niedersächsischer Energie- und Klimapolitik und ist von hohem öffentlichen Interesse. Niedersachsen verfügt schon allein auf Grund seiner geografischen Lage und Topografie über hervorragende Potenziale für die Nutzung der Windenergie. Damit kommt Niedersachsen eine besondere Verantwortung beim Ausbau der Windenergie in Deutschland zu, die über die Deckung des niedersächsischen Strombedarfs hinausgeht. [...] Zugleich müssen die Potenziale der Windenergienutzung an Land erschlossen werden. Mindestens 20 Gigawatt Windkraftleistung sollen deshalb bis 2050 in Niedersachsen errichtet werden können.“ - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass); Ministerialblatt vom 24.02.2016 - Der landespolitische Wille zur Förderung der Errichtung von Windenergieanlagen kommt hiermit deutlich und bestimmt zum Ausdruck. Darüber hinaus liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien – wozu die hier beantragte Vorrangfläche beiträgt – nicht mehr nur aus	
--	--	---	--

		Klimaschutzgesichtspunkten, sondern auch als bedeutender volkswirtschaftlicher Faktor im überwiegenden öffentlichen Interesse. Dies wird im Niedersächsischen Windenergieerlass besonders betont: „Darüber hinaus kommt der Windenergie auch eine wirtschafts-, struktur- und arbeitsmarktpolitisch bedeutsame Rolle und Chance für Niedersachsen zu. Neben den großen Anlagenbauern und den universitären und außeruniversitären Windenergieforschungszentren sind viele vorwiegend mittelständische Komponentenhersteller, Zulieferer, Serviceunternehmen und Projektentwickler in der Windkraftbranche tätig. Die Windenergie schafft Arbeitsplätze sowie regionale Wertschöpfung, von der auch Kommunen und Bürger an den Anlagenstandorten profitieren. Besonders spürbar sind die positiven Effekte in ehemals strukturschwachen Gebieten im ländlichen und im küstennahen Raum.“ - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass); Ministerialblatt vom 24.02.2016 - So sicherte die die Windenergienutzung 2014 nicht zuletzt etwa 32.000 Arbeitsplätze in Niedersachsen. Das öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien und insbesondere der Windenergie schlägt sich schließlich auch im Landes-Raumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen nieder. Dort heißt es: „Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden.“ - Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen, 2012, 4.2 02 - Daher sollen die Träger der Regionalplanung auf den Ausbau der Erneuerbaren Energien durch Ausweisung von geeigneten Flächen hinwirken. Mithin hat auch der Landesgesetzgeber mehrfach und explizit seinen Willen deutlich gemacht, den Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie als Ziel von öffentlichem Interesse voranzutreiben. Die Darstellung der ersuchten Teilfläche „Hanstedt“ als Vorranggebiet für Windenergieanlagen liegt damit im besonderen öffentlichen Interesse und ist demnach auch aus diesem Grund dringend geboten.	
--	--	--	--

		D. Ergebnis Nach alledem bitten wir – unter Berücksichtigung unserer vorstehenden Ausführungen – noch einmal um eine detaillierte Überprüfung der ersuchten Teilfläche „Hanstedt“, deren Darstellung als Vorranggebiet im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) dringend geboten ist.	
		Anlage 1 	
	Maslaton Rechtsanwaltsge- sellschaft mbH		
		Stellungnahme zum geänderten Planentwurf 2017 – Antrag auf Ausweisung der Fläche „Am Linnewedel“ nördlich der Ortschaft Stapel als Windvorranggebiet In vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, die rechtlichen Interessen der NWind GmbH, Haltenhoffstraße 50 A, 30167 Hannover zu vertreten.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Fläche „Am Linnewedel“ ist mit dem regionalplanerischen Konzept nicht vereinbar, weil sie keine Mindestfläche von 50 ha aufweist.

		Ordnungsgemäß erteilte Vollmacht ist diesem Schreiben in Kopie beigelegt. Im Rahmen des zweiten öffentlichen Beteiligungsverfahrens möchten wir hiermit namens und im Auftrag unserer Mandantschaft – in Ergänzung zur Stellungnahme unserer Mandantschaft im ersten Beteiligungsverfahren – die Möglichkeit zur Stellungnahme wahrnehmen und ersuchen, die in der Anlage 1 zu dieser Stellungnahme durch eine blaue Umrandung gekennzeichnete Fläche „Am Linnewedel“ nördlich der Ortschaft Stapel vollständig als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. - NWind Flächenabgrenzung Potentielles Windenergiegebiet Am Linnewedel, Stand: 16.10.2017, Anlage 1 - Die ersuchte Fläche „Am Linnewedel“ ist grundsätzlich Bestandteil der im ersten Arbeitsschritt des RROP-Aufstellungsverfahrens ermittelten Potenzialflächen und mithin der Flächen, die potenziell für die Entwicklung von Vorranggebieten für Windenergienutzung in Frage kommen können. - Regionales Raumordnungsprogramm 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - Entwurf - (Stand: 14. August 2017), Beschreibung und zeichnerische Darstellung mit Begründung, S. 41 zusammen mit der Beikarte zur Begründung von Abschnitt 4.2 Ziffer 01 - Kartierung der Potenzialflächen für die Windenergie - Da die Potenzialfläche laut Beikarte zum Planentwurf 2017 lediglich eine Flächengröße von 36 ha aufweist, wurde die Fläche im Abwägungsprozess zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2017 verworfen. Konkret entfiel die Fläche laut Planentwurf, da sie die vom Plangeber im ersten Planungsschritt als „weiches“ Tabukriterium deklarierte Mindestflächengröße von 50 ha nicht erreicht. - Regionales Raumordnungsprogramm 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - Entwurf - (Stand: 14. August 2017), Beschreibung und zeichnerische Darstellung mit Begründung, S. 37, 41 zusammen mit der Beikarte zur Begründung von Abschnitt 4.2 Ziffer 01 - Kartierung der Potenzialflächen für die Windenergie - Laut Planentwurf sollen die zu ermittelnden Vorranggebiete für Windenergienutzung „eine zusammenhängende Mindestfläche von 50 ha“ aufweisen. Insbesondere sollen dabei auch keine „Potenzialflächenkomplexe“ gebildet werden.	Die Festlegung einer Mindestfläche und der Verzicht auf die Bildung von „Potenzialflächenkomplexen“ liegen in der planerischen Gestaltungsfreiheit des Landkreises. Ab welchen Flächenanteil substantiell Raum geschaffen wird, ist für jeden Planungsraum im Einzelfall zu beurteilen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) entscheidet nach Abwägung aller Belange über den Flächenumfang für die Windenergie; die Ausbauzielsetzung des Landes und der Bezug zur Potenzialfläche im Sinne der Rechtsprechung (Gesamtfläche abzüglich der harten Tabuzonen) werden dabei einbezogen. An der Fläche besteht kein besonderes öffentliches Interesse. Aus den aufgeführten europa-, bundes- und landesrechtlichen Regelwerken ist eine Realisierung des Interesses im Einzelfall bezogen auf einen bestimmten Standort nicht abzuleiten.
--	--	---	---

		- Regionales Raumordnungsprogramm 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - Entwurf - (Stand: 14. August 2017), Beschreibung und zeichnerische Darstellung mit Begründung, S. 40 - Zur Begründung führt der Plangeber auf Seite 40 des Entwurfs aus: „Durch die Konzentration der Windenergieanlagen in kompakten Flächen soll eine „Verspargelung“ der Landschaft durch Ausweisung von Splitterflächen vermieden und dem Schutz des Freiraums Rechnung getragen werden.“ Vor diesem Hintergrund setzt sich unsere Mandantschaft für die Ausweisung der aus der Anlage 1 ersichtlichen Fläche „Am Linnewedel“ nördlich der Ortschaft Stapel nachdrücklich ein. Denn der beantragten Gebietsdarstellung für die Nutzung der Windenergie stehen keine raumordnerisch relevanten Kriterien entgegen. Vielmehr ist eine Ausweisung der ersuchten Fläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung aufgrund der konkreten Umstände vor Ort unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Ziele sachlich dringend geboten: Der Standort ist durch eine überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung für die Windenergienutzung gekennzeichnet (A.). Des Weiteren ist die Ausweisung der ersuchten Fläche „Am Linnewedel“ mit dem regionalplanerischen Konzept vereinbar (B.). Zudem gebietet das durch europa-, bundes- und landesrechtliche Vorschriften zum Ausdruck kommende besondere Interesse an einer gesteigerten Nutzung der Windenergie eine Ausweisung der beantragten Fläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung (C.).	
		A. Überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung Die zur Gebietsausweisung beantragte Fläche „Am Linnewedel“ ist hinsichtlich der Nutzung der Windenergie durch eine überdurchschnittliche wirtschaftliche Eignung gekennzeichnet. Der Standort weist laut Ertragsabschätzung in einer Höhe von 149 m (entspricht der Nabenhöhe von vier durch unsere Mandantschaft geplanten Windenergieanlagen) über Grund mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von ca. 7,1 m/s eine besonders hohe Windhöflichkeit auf. Vor diesem Hintergrund kann für eine der geplanten Windenergieanlage in einem mittleren Windjahr und unter Berücksichtigung des Windparkwirkungsgrades ein Ertrag von etwa 8.600 MWh prognostiziert werden. Im Vergleich zu einem durchschnittlichen Binnenlandstandort resultieren hieraus	

		weit überdurchschnittlich hohe Stromerträge. Durch die Ausweisung dieses Gebiets als Vorranggebiet könnte daher ein großer Beitrag zu dem Ziel Niedersachsens geleistet werden, die Nutzung erneuerbarer Energiequellen Schritt für Schritt auf 100 Prozent zu erhöhen und hierfür bis 2050 in Niedersachsen mindestens 20 Gigawatt Windkraftleistung erreichen zu können. - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass); Ministerialblatt vom 24.02.2016 -	
		B. Kein Entgegenstehen raumordnerischer Gesichtspunkte Der hier beantragten Ausweisung des Vorranggebiets „Am Linnewedel“ für die Windenergienutzung nördlich der Ortschaft Stapel stehen entsprechend den Vorgaben des aktuellen Entwurfs für das Regionale Raumordnungsprogramm 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) keine raumordnerischen Belange entgegen. Dies ergibt sich vorliegend daraus, dass die vom Plangeber als „weiche Tabuzone“ vorgesehene Mindestflächengröße von 50 ha abwägungsfehlerhaft ist, so dass dieser im Entwurf des Raumordnungsprogramms vorgesehene Abwägungsbelang der Ausweisung nicht entgegensteht.	
		I. Kein Entgegenstehen der vorgesehenen Mindestflächengröße von 50 ha Die beantragte Fläche mit ihrer Größe von knapp 36 ha kann der Windenergienutzung durch eine Vorranggebietsausweisung zur Verfügung gestellt werden, ohne dass dem regionalplanerisch berechnete Belange entgegenstünden. Zwar weist das Gebiet mit 36 ha Flächengröße 14 ha weniger als die im Planentwurf vorgesehene Mindestflächengröße von 50 ha auf. Allerdings ist das regionalplanerische Abwägungskriterium einer Mindestgröße der Vorranggebiet von 50 ha seinerseits vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung – auch in Anerkennung der grundsätzlichen Befugnis der regionalen Planungsverbände zur Heranziehung von Ausschluss- und Tabukriterien – jedenfalls in dieser Dimension sachlich nicht gerechtfertigt und führt damit zwangsläufig zur Abwägungsfehlerhaftigkeit der Vorranggebietsauswahl. Die Heranziehung dieses regionalplanerischen	

		Kriteriums, konkret die Festlegung einer Flächenmindestgröße von 50 ha, ist offensichtlich rechtswidrig und daher in keiner Weise vertretbar.	
		Im Einzelnen: Grundsätzlich ist die Heranziehung einer bestimmten Mindestflächengröße als regionalplanerisches Ausschlusskriterium im Hinblick auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zwar nicht zu beanstanden. Der Planungsträger kann zulässiger Weise eine Konzentration von Windenergieanlagen als regionalplanerisches Ziel ermöglichen. Diese Befugnis des Trägers der Regionalplanung besteht jedoch keinesfalls uneingeschränkt. Vielmehr ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine Aussonderung von potenziell geeigneten Windnutzungsgebieten und die Heranziehung von Ausschlusskriterien nur dann gerechtfertigt, wenn dies durch besonders gewichtige öffentliche Interessen oder aus „sachorientierten und nachvollziehbaren“ Gründen gerechtfertigt ist. - vgl. nur BVerwG, Urt. v. 11.4.2013 (4 CN 2.12); BVerwG, Beschl. v. 23.07.2008 (4 B 20.08) - Als ein solcher, das Ausschlusskriterium einer Mindestgröße von 50 ha rechtfertigender Grund käme allein die Konzentration von Windenergieanlagen in Betracht. Gerade diesbezüglich bleibt jedoch völlig unklar, weshalb eine solche Konzentration erst ab einer großen Mindestfläche von 50 ha erreicht werden können soll. Maßgeblich für die Beurteilung dieser Fragestellung ist dabei der heute gängige und in absehbarer Zukunft auch verfügbare Stand der Technik im Hinblick auf Windenergieanlagen. Unter Zugrundelegung dessen ist eine Konzentration von mehreren Windenergieanlagen schon bei einer viel kleineren Mindestfläche für einen potenziellen Windnutzungsstandort möglich. Die Festlegung einer Mindestfläche von 50 ha geht weit über das zulässige Maß hinaus und ist auch nicht durch den Konzentrationsgedanken respektive durch das Konzentrationsziel gedeckt. Die gebündelte Errichtung einer Mehrzahl von Windenergieanlagen innerhalb eines Windparks kann ohne Weiteres bei einer deutlich geringeren Mindestflächengröße umgesetzt und realisiert werden. Es muss dabei – auch unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Ziels der Bündelung von Windenergieanlagen – auf repräsentative, dem Stand der Technik entsprechende Windenergieanlagen und deren Nabenhöhen abgestellt werden. Vor diesem Hintergrund arbeiten die Regionalen Planungsverbände	

		deutschlandweit mit weitaus geringeren Mindestflächengrößen. Insbesondere veranschaulichen dies die aktuell beschlossenen Regionalpläne bzw. RROP-Entwürfe aus dem Jahr 2016 der Landkreise, die unmittelbar an den Landkreis Rotenburg (Wümme) angrenzen: So ist im Regionalen Raumordnungsprogramm für den nordwestlich an den Landkreis Rotenburg (Wümme) angrenzenden Landkreis Cuxhaven für Vorranggebiete eine Mindestflächengröße von nur 19 ha vorgesehen. - Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cuxhaven 2016 – Begründung/Erläuterung, S. 17ff. - Dem Raumordnungsprogramm liegt dabei die Annahme zu Grunde, dass mindestens drei Anlagen mit 150 m Gesamthöhe errichtet werden können müssen. Außerdem betont der Plangeber, dass die Mindestgröße dabei keine harte oder weiche Tabuzone darstelle, da eine Mindestgröße methodisch nicht im ersten oder zweiten Arbeitsschritt hätte berücksichtigt werden können. Die Mindestgröße könne erst einzelfallbezogen geprüft werden, wenn alle Potenzialflächen feststehen. - Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cuxhaven 2016 – Begründung/Erläuterung, S. 19 - Das Regionale Raumordnungsprogramm des südwestlich an Rotenburg (Wümme) angrenzenden Landkreises Verden (RROP) aus dem Jahr 2016 sieht im Rahmen des 1. Planungsschrittes (weiche Tabuzone) Vorranggebiete vor, in denen mindestens zwei Windenergieanlagen errichtet werden können. Gerechnet wird dabei mit Anlagen, die eine Gesamthöhe von 200 m erreichen. Vor diesem Hintergrund ergibt sich dem Plangeber zufolge eine Mindestflächengröße von 9 ha (für Gebiete, die aus einer Fläche bestehen). Der Plangeber des Landkreises Verden geht dabei jedoch noch einen Schritt weiter und ermöglicht auch die Errichtung von Windenergieanlagen auf kleineren Flächen. Konkret heißt es: „Die Errichtung von WEA ist auch auf kleineren Flächen möglich. 2 und mehr Teilflächen gelten daher auch als Potenzialflächen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: - Mindestgröße 9 Hektar (gesamt) - Größe der Einzelfläche 3 Hektar (überstrichene Fläche einer 200 m hohen Anlage und Flexibilität bei der Standortwahl) Der Abstand zwischen zwei Teil-Flächen beträgt maximal 500 m. Die größte Ausdehnung beider Teil-Flächen beträgt maximal 1500 m. Ziel dieser Regelung	
--	--	--	--

		ist die Ermöglichung einer effektiven Windenergienutzung bei gleichzeitiger Vermeidung von ungewollten Umzingelungen von Ortschaften.“ - Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Verden (RROP) - 2016 -, Begründung, S. 121 - Vergleichendes ist dem Entwurf Regionales Raumordnungsprogramm 2025 für den östlich an Rotenburg (Wümme) angrenzenden Landkreis Harburg zu entnehmen. Im Rahmen der Bemessung der weichen Tabuzonen wurde die Mindestgröße von Potenzialflächen auf 10 ha gesetzt. Gleichzeitig wurden Flächen kleiner 10 ha einer Einzelfallprüfung unterzogen. Jene Flächen, die durch Form, Zuschnitt und/oder in Kombination mit benachbarten Flächen eine ausreichende Größe für mindestens drei Windenergieanlagen aufwiesen, wurden in einem späteren Schritt als Potenzialflächen übernommen. Demnach werden nur Standorte, die nur für die Errichtung von einer oder zwei WEA geeignet sind und auch nicht mit benachbarten Potenzialflächen zusammenwirken, nicht weiter berücksichtigt. - 3. Entwurf Regionales Raumordnungsprogramm 2025 (Stand Juni 2016) für den Landkreis Harburg, Begründung, S. 160, 169 - Da der Plangeber gerade auch ein Zusammenwirken von kleineren Potenzialflächen berücksichtigt, erfolgt im RROP-Entwurf nachfolgend eine Sonderbeurteilung von Flächen mit einer Eignung für maximal zwei Windenergieanlagen. Dem RROP-Entwurf 2015 ist ausdrücklich zu entnehmen: „Sonderbeurteilung und Ausschluss von Flächen mit einer Eignung für maximal zwei WEA Aufgrund des städtebaulich motivierten Ziels, nur solche Standorte auszuweisen, die sich für die Errichtung von mindestens drei WEA eignen (s. Ausschlusskriterium Nr. 11/12), wurden im dritten Verfahrensschritt diejenigen Flächen ausgeschlossen, die sich für die Errichtung von nur einer oder zwei WEA eignen. Es kann jedoch sein, dass benachbarte Flächen mit geringem Abstand als zusammengehörig in Erscheinung treten. Im Rahmen der digitalen Standortsuche konnte dies nicht bewertet werden. Daher wurde in diesem Verfahrensschritt überprüft, ob Flächen eine Einheit mit anderen Flächen bilden. Mehrere Einzelflächen können somit theoretisch einen Verbundstandort aus mehreren Teilflächen bilden. Maßgeblich für die Eignung des Standortes ist das Potential für mindestens drei Anlagen. Dementsprechend werden in diesem Verfahrensschritt Potentialflächen ermittelt und ausgeschlossen, die sich für max. zwei WEA eignen und in einer Entfernung von mind. 1.500 m zur nächstgelegenen Vorrang-/ Potentialfläche liegen. Von den insgesamt 98	
--	--	--	--

		Potentialflächen mit einer Eignung für 1-2 WEA wurden auf diese Weise 10 Standorte ausgeschlossen. Für die verbliebenen 88 Potentialflächen mit einer Eignung für 1-2 WEA wird ermittelt, inwiefern ein visuell gemeinsames Erscheinen bzw. Zusammenwirken mit anderen Standorten zu erwarten wäre. Neben Sichtbeziehungen werden insbesondere landschaftsgliedernde Elemente und Strukturen berücksichtigt, die eine Trennwirkung zwischen den Anlagen bewirken könnten. Neben Bebauung (ausgenommen Hochspannungsleitungen) sind solche Elemente insbesondere Wald- und Gehölzbestände sowie markante Geländeerhebungen zwischen den Standorten.“ - 3. Entwurf Regionales Raumordnungsprogramm 2025 (Stand Juni 2016) für den Landkreis Harburg, Begründung, S. 169 - Schon ausgehend von den vorstehend geschilderten Beispielen sind keine sachorientierten und nachvollziehbaren Gründe dafür erkennbar, warum hier die vom Plangeber beabsichtigte Festlegung einer Mindestflächengröße von 50 ha erforderlich sein soll, um Anlagen zu konzentrieren und nicht vielmehr eine geringere Flächengröße ausreichend sein sollte, um eine „Verspargelung“ der Landschaft zu verhindern. Ebenso wie die genannten Beispiele sieht die einschlägige Rechtsprechung schon weitaus geringere Mindestflächen von sogar 20 bzw. 30 ha als zu groß bzw. zu weitgehend und damit rechtswidrig an. - vgl. OVG Magdeburg, Urt. v. 20.04.2007 (2 L 110/04); VG Stuttgart, Urt. v. 29.04.2010 (13 K 898/08) - Das VG Minden orientiert sich, ebenso wie die vorstehend genannten Beispiele von Regionalplanträgern, an der Windfarm, die im Minimum drei Windenergieanlagen umfasst. Dementsprechend führt das Gericht in einer Entscheidung 2011 aus: „Es ist deshalb nicht abwägungsfehlerhaft, wenn die Beigeladene zu 2. sich bei der Bestimmung der Mindestgröße geeigneter Flächen daran orientiert hat, dass diese als Standort für zumindest drei Windenergieanlagen in Betracht kommt. Denn erst drei einer Fläche zugeordnete Windenergieanlagen können als Windfarm betrachtet werden.“ - VG Minden, Urt. v. 21.12.2011 (11 K 2023/10) - Unter Berücksichtigung der zwingend zu beachtenden Maßstäbe der	
--	--	--	--

		Rechtsprechung ist die Festlegung einer Mindestgröße von 50 ha für die Vorranggebiete sachlich in keiner Weise nachvollziehbar, da schon bei weitaus kleineren Flächen eine Vielzahl von marktgängigen Windenergieanlagen errichtet werden können. Hinzu kommt die Tatsache, dass selbst der Verbund von Teilflächen bzw. Potenzialflächen – wie dies jedoch im Landkreis Verden und im Landkreis Harburg vorgesehen ist – ausweislich des Planentwurfs nicht möglich sein soll. Hierfür entbehrt es einer sachlichen und nachvollziehbaren Rechtfertigung. Wie der Landkreis Verden zutreffend darlegt, ist „Ziel dieser Regelung die Ermöglichung einer effektiven Windenergienutzung bei gleichzeitiger Vermeidung von ungewollten Umzingelungen von Ortschaften.“ - Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Verden (RROP) - 2016 -, Begründung, S. 121 - Dabei kann durch konkrete Vorgaben bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen (z.B. Abstand zwischen den betreffenden Flächen) kleinere Teilflächen bzw. Potenzialflächen als Verbund angesehen werden und zu einer Potenzialfläche, die dann die Mindestflächengröße ausweist, und mithin zu einem Vorranggebiet zusammengefasst werden können. Eine solche Vorgehensweise würde dem Ziel der Konzentration von Anlagen offensichtlich dann gerecht, wenn sich die betreffenden Flächen ohnehin in einem räumlichen Zusammenhang befinden. Gerade auf Grund dieses räumlichen Zusammenhangs wäre es für einen Betrachter von außen nicht erkennbar, ob es sich um eine Gesamtfläche oder mehrere kleinere zusammengefasste Flächen handeln würde. Eben dies würde auch dann gelten, wenn sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem nach den derzeitigen Vorgaben des Plangebers von der Flächengröße her nicht ausreichendem Gebiet (da kleiner als 50 ha) bereits ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung befinden würde. Eben dann würden sich die Anlagen der beiden Vorranggebiete im räumlichen Zusammenhang befinden und damit ebenfalls zu einer Konzentration von Windenergieanlagen führen. Eine solche Situation wäre vorliegend beispielsweise mit Blick auf den Landkreis Verden und das dortige Raumordnungsprogramm aus dem Jahr 2016 gegeben. Der Plan sieht nordwestlich von Benkel das Potenzialgebiet Ott_01 „Benkel Kreisgrenze“ mit einer Flächengröße von 22 ha vor. - Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Verden (RROP) - 2016 -,	
--	--	---	--

		Begründung, S. 139 - Dieses Gebiet befindet sich in ca. 100 m südwestlicher Entfernung zum hier beantragten Gebiet. Zusammen umfassen die Flächen 58 ha. - NWind Flächenabgrenzung Potentielles Windenergiegebiet Am Linnewedel, Stand: 16.10.2017, Anlage 1 - Geht man unter Berücksichtigung der obenstehenden Ausführungen davon aus, dass in der Praxis der 10-fache Rotordurchmesser-Abstand zwischen Anlagen angesetzt wird, um den räumlichen Zusammenhang zwischen Windenergieanlagen und mithin das Vorliegen von Windfarmen zu bestimmen, dann ist zu vergegenwärtigen, dass bei einem Abstand von ca. 100 m zwischen potenziellen Windenergieanlagen für einen Durchschnittsbetrachter der Eindruck der Geschlossenheit entsteht. D.h. bei einem Abstand von 100 m zwischen den beiden betreffenden Gebieten fällt einem Außenstehenden nicht auf, ob es sich um eine Gesamtfläche oder mehrere kleinere zusammengefasste Flächen handelt. Denn auch im Falle des Verbundes der beiden angesprochenen Flächen würde eine Konzentration der Windenergieanlagen – so wie dies der Plangeber beabsichtigt – erzeugt werden. Zwar wird das Potenzialgebiet „Benkel Kreisgrenze“ im RROP 2016 des Landkreises Verden bislang nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Jedoch wird der RROP 2016 des Landkreises Verden nach derzeitigem Stand in einem Normenkontrollverfahren angegriffen werden, um in einem nachfolgenden Planverfahren zu erwirken, dass auch die Potenzialfläche nordwestlich von Benkel „Benkel Kreisgrenze“ als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausgewiesen wird. Demnach würde bei abwägungsgerechter Planung auch diese Fläche noch zu einer potenziellen Gesamtfläche von dann insgesamt 58 ha (Vorranggebiet „Am Linnewedel“ und Vorranggebiet „Benkel Kreisgrenze“) hinzukommen und zusätzlich zu einer Konzentrationswirkung beitragen. Im Ergebnis ist zum einen eine Mindestflächengröße von 50 ha sachlich nicht zu rechtfertigen. Darüber hinaus entbehrt insbesondere die Tatsache, dass selbst der Verbund von Teilflächen bzw. Potenzialflächen – wie dies jedoch im Landkreis Verden und im Landkreis Harburg vorgesehen ist – ausweislich des Planentwurfs nicht möglich sein soll, einer sachlichen und nachvollziehbaren Rechtfertigung. Bei der vorliegenden Beurteilung der Mindestflächengröße lässt der Plangeber dabei insbesondere abwägungsfehlerhaft auch unberücksichtigt,	
--	--	---	--

		dass die hier beantragte Fläche „Am Linnewedel“ nahezu an das potenzielle Vorranggebiet „Benkel Kreisgrenze“ im Landkreis Verden grenzt. Der beantragten Gebietsausweisung steht vor diesem Hintergrund auch bei einem unterstellten Umfang der beantragten Fläche von knapp 36 ha dieser Abwägungsbelang keinesfalls entgegen.	
		II. Ausweisung der beantragten Fläche als Vorranggebiet – Notwendigkeit der Schaffung substanziellen Raumes (3. Planungsstufe) Darüber hinaus gewährleistet die raumordnerische Planung nach dem bisherigen Entwurf auch nicht den erforderlichen substanziellen Raum. Grundlage für das Erfordernis des „Substanziellen Raumschaffens“ ist die von der Rechtsprechung aufgestellte Anforderung, dass die raumordnerische Planung insgesamt abwägungsfehlerfrei sein muss und nicht zu Unrecht die Nutzung der Windenergie hindern darf, welcher durch den Gesetzgeber aufgrund ihrer besonderen Bedeutung eine privilegierte Funktion zugewiesen wurde, § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Dabei werden an die inhaltliche Begründung einer Standortplanung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erhöhte Anforderungen gestellt. Dem Plan muss ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen. - Grundsatzurteil zum abschnittswisen Planungskonzept: BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 (4 CN 1.11); BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 (4 C 4/02) - Die auf der Ebene des Abwägungsvorgangs angesiedelte Ausarbeitung eines schlüssigen Planungskonzepts vollzieht sich dabei abschnittsweise: Im ersten Planungsschritt (1. Planungsstufe) sind diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ zu ermitteln, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen. Nachdem nach der Rechtsprechung des BVerwG demnach diejenigen Flächen zu ermitteln sind, welche aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen für die Nutzung von Windenergie ungeeignet und daher von vornherein ausgeschlossen sind („harte Tabuzonen“), sowie diejenigen, welche nach den städtebaulichen Vorstellungen des Planungsträger ausgeschlossen werden sollen („weiche Tabuzonen“), werden sodann in einem zweiten Schritt (2. Planungsstufe) die ermittelten harten und weichen Tabuzonen von der Gesamtfläche abgezogen. Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen bleiben die sog. Potenzialflächen übrig, die für die Darstellung von z.B. Vorranggebieten in Betracht kommen. Diese sind im Rahmen der 2.	

		Planungsstufe zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentliche Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraumes sprechen, sind flächenbezogen mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. - vgl. zum Ganzen: BVerwG, Urt. v.17.12.2002 (IV C 15.01); BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 (IV C 3.02); strikt folgend OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 24.02.2011 (2 A 24.09) - Sodann ist nach der Rechtsprechung in einem dritten Schritt (3. Planungsstufe) zu kontrollieren, ob auf Grundlage dieses Plankonzeptes der Windenergienutzung tatsächlich substanziell Raum verschafft wurde. Sofern die Kontrolle ergibt, dass das Plankonzept der Windenergie tatsächlich nicht substanziell Raum verschafft, hat der Plangeber sein Konzept zu überdenken. Angesichts der vorstehenden Feststellung (unter Gliederungspunkt A. III. 1.), dass sich die Schwelle einer Mindestflächengröße von 50 ha sachlich nicht rechtfertigen lässt, hat der Plangeber diese „weiche“ Tabuzone erneut zu überprüfen, auch wenn nach Auffassung des Plangebers bereits der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft wurde.	
		Im Einzelnen: Während der Plangeber auf Seite 80 des Planentwurfs darauf hinweist, dass zwar der Orientierungswert des niedersächsischen Windenergieerlasses vom 24.02.2016 (2,53 % der Kreisfläche) nicht erreicht werde, der Wert jedoch auch keine Vorgabe für „substanziellen Raum“ mache, gelangt der Plangeber weiterhin zu dem Ergebnis, dass sich der für die Windenergienutzung bereitgestellte Flächenanteil des Landkreises Rotenburg (Wümme) von heute 0,51 % auf 1,2 % mehr als verdoppelt habe. Demnach sei – so der Plangeber – das gesetzte Mindestziel der Verdopplung der Vorranggebiete (Klimaschutzkonzept 2013) erfüllt. - Regionales Raumordnungsprogramm 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - Entwurf - (Stand: 14. August 2017), Beschreibung und zeichnerische Darstellung mit Begründung, S. 80 - Insgesamt könne laut Plangeber im Rahmen der Gesamtbetrachtung festgestellt werden, dass der Windenergienutzung substanzieller Raum verschafft wird.	

		- Regionales Raumordnungsprogramm 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) - Entwurf - (Stand: 14. August 2017), Beschreibung und zeichnerische Darstellung mit Begründung, S. 81 - Der Planungsträger übersieht in diesem Zusammenhang jedoch, dass die Beurteilung des substanziellen Raums im Einzelfall zu entscheiden ist und nicht anhand abstrakter Mindestmaße, wie z.B. Größenangaben oder Prozentzahlen zu bestimmen ist. Isoliert betrachtet sind Größenangaben ungeeignet, um das Schaffen substanziellen Raumes zu bestimmen. Würde man demnach beispielsweise die ursprünglich vorhandene Anzahl der Potenzialflächen (48) zu den verbleibenden Vorranggebieten (19) in Beziehung setzen, müsste man feststellen, dass bereits die Zahl der Vorranggebiete keinen beachtlichen Teil der ursprünglich potenziell für die Windkraftnutzung in Betracht kommenden Fläche ausmachen. Ebenso wenig gilt dies für die – vergleichend betrachtete – Flächengröße. Festzustellen ist, dass die Gesamtflächengröße der 19 verbleibenden Vorranggebiete zusammen 2.488 ha umfasst, wohingegen allein die vollständig herausgenommene Potenzialfläche Nr. 9 bereits eine Gesamtgröße von 2.864 ha aufweist. Allein anhand der vorstehenden Ausführungen lässt sich jedoch keine Aussage darüber treffen, ob der Windenergienutzung vorliegend substanziell Raum verschafft wird. Ob die Zahl und Größe einen beachtlichen Teil der potenziell für die Windkraftnutzung in Betracht kommenden Fläche ausmachen, kann jedoch im Rahmen der Gesamtschau als Indiz herangezogen werden. - siehe hierzu: BVerwG, Beschl. v. 29.03.2010 (4 BN 65.09) - Der Planungsträger ist demnach dazu angehalten, auf der dritten Planungsstufe eine echte Abwägung bzw. Kontrolle der bislang vorgenommenen Abwägung vorzunehmen, um der Windenergie unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten im Planungsraum tatsächlich genügend Raum zu verschaffen und nicht von vornherein zu viele potenziell geeignete Flächen auszuschließen. - siehe hierzu: BVerwG, Beschl. v. 29.03.2010 (4 BN 65.09) - Unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten im Landkreis Rotenburg und mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen zur Indizwirkung der schließlich tatsächlich ausgewiesenen Anzahl an Vorranggebieten sowie deren Gesamtgröße im Vergleich zu den ursprünglichen Potenzialgebieten, ist zu vergegenwärtigen, dass der Plangeber ungerechtfertigter Weise zahlreiche	
--	--	---	--

		Flächen aus dem weiteren Abwägungsprozess ausschließt. Konkret entzieht der Plangeber vorliegend aufgrund seines „weichen“ Tabukriteriums „Mindestflächengröße“ zahlreiche Flächen, die grundsätzlich für die Windenergienutzung geeignet wären, von vornherein dem weiteren Abwägungsprozess und damit der Ausweisungsmöglichkeit als Vorranggebiete. Überdies entfallen auch weitere bereits als Potenzialflächen deklarierte Gebiete, wie z.B. Potenzialfläche Nr. 8 und Nr. 13 dem abschließenden Abwägungsprozess. Einziges Ausschlusskriterium ist hierbei, dass die herausfallenden Flächen lediglich nicht die vom Plangeber festgelegte Mindestgröße erreichen, obwohl diese Gebiete an sich nur Nutzung von Windenergie geeignet wären. Obwohl demnach laut Plangeber, der sich an entsprechenden Prozentzahlen orientiert, der Windenergienutzung substanzieller Raum gegeben würde, ist festzustellen, dass ungerechtfertigter Weise zahlreiche Flächen im weiteren Abwägungsprozess fehlen, die der Windenergie zusätzlich substanziellen Raum geben könnten. Demnach könnte gerade die vorgeschlagene Reduzierung der Mindestflächengröße – beispielsweise auf eine Schwelle, wie sie in umliegenden Landkreisen angesetzt wird – der Windenergie durch zusätzliche Vorranggebiete substanziell Raum verschaffen. Dies zugrunde gelegt, ist der Planungsträger demnach dazu angehalten, auf der dritten Planungsstufe eine echte Abwägung bzw. Kontrolle der bislang vorgenommenen Abwägung vorzunehmen, um der Windenergie unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten im Planungsraum tatsächlich genügend Raum zu verschaffen und nicht – wie durch die „weiche“ Mindestflächengröße geschehen – von vornherein zu viele potenziell geeignete Flächen auszuschließen. Der Plangeber sollte demnach das Abwägungsergebnis seines letzten Planschritts nochmals überdenken.	
		C. Besonderes öffentliches Interesse an der Gebietsdarstellung An der Ausweisung der beantragten Fläche „Am Linnewedel“ als Vorranggebiet für Windenergienutzung besteht ein besonderes öffentliches Interesse: Die Erhöhung des Stromanteils aus Erneuerbaren Energien am gesamten Strombedarf ist erklärtes Ziel der Bundesrepublik Deutschland und gesetzgeberischer Wille. Im Einzelnen: I. Völkerrecht/Europarecht	

		Völkerrechtlich resultiert die Entscheidung für Erneuerbare Energien aus der Ratifizierung des Kyotoprotokolls vom 11.12.1997 (BGBl. II S. 967). Im Anhang I zum Protokoll verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland verbindlich, diese Reduktionsziele zu erreichen, was sie unter anderem durch Installation/Förderung Erneuerbarer Energien getan hat. Unionsrechtlich folgt ein besonderes öffentliches Interesse für die Ausweisung des Standorts als Vorranggebiet für Windenergienutzung bereits aus den am 09.03.2007 durch den Europäischen Rat der Staats- und Regierungschefs beschlossenen Grundlagen für eine integrierte europäische Klima- und Energiepolitik. Dazu gehört unter anderem ein „Europäischer Aktionsplan Energie“, der die drei Ziele der Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit verfolgt. Ebenso folgt das besondere öffentliche Interesse an der Windenergienutzung und damit auch der Ausweisung der beantragten Fläche als Windvorranggebiet auch explizit aus der sogenannten „Erneuerbare-Energien-Richtlinie“ vom 23.04.2009 (RL 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der RL 2001/77/EG und 2003/30/EG). Diese Richtlinie ist Teil des Europäischen Klima- und Energiepakets, für das auf dem Europäischen Rat im Dezember 2008 nach einjähriger Verhandlung eine politische Einigung erzielt werden konnte. Mit der EU-Richtlinie Erneuerbare Energien werden verbindliche Ziele für die EU gesetzt. Konkret heißt es insbesondere in der Erwägung (44) dieser Richtlinie: „Die Kohärenz zwischen den Zielen dieser Richtlinie und dem sonstigen Umweltrecht der Gemeinschaft sollte sichergestellt werden. Insbesondere sollen die Mitgliedstaaten bei Bewertungs-, Planungs- oder Zulassungsverfahren für Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energie dem Umweltschutz der Gemeinschaft Rechnung tragen und den Beitrag berücksichtigen, den erneuerbare Energiequellen vor allem im Vergleich zu Anlagen, die nicht erneuerbare Energien nutzen, bei der Erreichung der Umwelt- und Klimaschutzziele leisten.“ Aktueller Beleg für das supranationale Bestreben ist das neue „EU-Klimapaket“ der Kommission vom 22.01.2014. Mit diesem will sich die EU verpflichten. Den Ausbau Erneuerbarer Energien auf mindestens 27% voranzutreiben und den Anteil an Treibhausgasen um 40% zu verringern	
--	--	--	--

		Ausdrücklich erklärte der ehemalige EU-Kommissionspräsident José Manuel Barroso im Zusammenhang mit diesem Paket: „Es liegt im Interesse der EU, eine beschäftigungsintensive Wirtschaft aufzubauen, die durch die Steigerung der Energieeffizienz und der eigenständigen Versorgung aus heimisch gewonnener, umweltfreundlicher Energie ihre Abhängigkeit von Energieeinfuhren verringert. Die Ambition, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 40% zu verringern, ist der kosteneffizienteste Schritt auf dem Weg zu einer CO2-armen Wirtschaft. Das Ziel eines Anteils von erneuerbaren Energien von mindestens 27% ist ein wichtiges Signal: Es bietet Investoren Stabilität, fördert umweltfreundliche Arbeitsplätze und verbessert unsere Energieversorgungssicherheit.“ - Pressemitteilung: „Klima- und energiepolitische Ziele für eine wettbewerbsfähige, sichere und CO2-arme EU-Wirtschaft bis 2030“ v. 22.01.2014 - Deutlicher kann der Wille des „europäischen Gesetzgebers“ und das besondere Gewicht von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien nicht zum Ausdruck gebracht werden. Die auch über die Grenzen der EU hinausgehende Bedeutung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und daraus resultierende Handlungsmaßstäben wurden am 12.12.2015 in dem – von 195 Staaten der Welt ratifizierten – „Klimavertrag“ verankert, welcher einer Pressemitteilung der Bundesregierung zufolge „zum ersten Mal die gesamte Weltgemeinschaft zum Handeln verpflichtet - zum Handeln im Kampf gegen die globale Klimaveränderung“ - Pressemitteilung: „Bundeskanzlerin Merkel begrüßt Klimavertrag von Paris“ v. 12.12.2015 - Bereits in dem Vertragsentwurf wurde signalisiert, dass die Erderwärmung unbedingt unterhalb von zwei Grad Celsius gehalten werden muss, was letztlich nur durch eine Reduktion der emittierten Treibhausgase und damit einhergehend einem Wandel der Energiesysteme dieser Welt erreicht werden kann. - Conference of the Parties, Twenty-first session, Adoption of the Paris agreement; Distr.: Limited 12 December 2015, S. 2, 3 - Vor diesem Hintergrund kann nur zusammenfassend festgehalten werden, dass	
--	--	--	--

		bereits auf völkerrechtlicher und supranationaler Ebene dem Ausbau der Erneuerbaren Energien eine große Bedeutung beigemessen wird, woraus sich auch das öffentliche Interesse der Allgemeinheit ergibt.	
		II. Verfassungsrang des Klimaschutzes Auch nach Maßgabe des nationalen Verfassungsrechts haben die Belange des Klimaschutzes ein hohes Gewicht. Insoweit bestimmt Art. 20a GG: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“ In der Literatur wird der besondere Verfassungsrang des Klimaschutzes anerkannt: „Das Klima ist unstreitig ein Schutzgut des Art. 20a GG; es handelt sich dabei um ein globales, aber gleichwohl von den deutschen Entscheidungsträgern zu berücksichtigendes Schutzgut. [...] Der Schutzzweck des Art. 20a GG dient gerade den künftigen Generationen; geschützt werden diese vor irreversiblen Entscheidungen und damit vor nicht wieder gutzumachenden Umweltschäden. Das Prinzip der Nachwelt- oder Zukunftsverantwortung ist ein Verfassungsprinzip. Dies gilt insbesondere für den Schutz des Klimas, das - im Gegensatz etwa zum Wetter - schon per definitionem eine Langzeitperspektive enthält. In Bezug auf die Energieerzeugung setzt der nachhaltige Klimaschutz - nach gegenwärtigen Stand der Erkenntnis - u.a. voraus, dass im Wesentlichen erneuerbare Energien eingesetzt werden. Der Klimaschutz genießt mithin bei nationalrechtlicher Betrachtung Verfassungsrang.“ - Attendorn, NVwZ 2012, 1569, 1570 - Aufgrund des Verfassungs-rangs des Klimaschutzes sind auch die Behörden de lege lata verpflichtet, den Belangen des Klimaschutzes in ihren Entscheidungen zur Geltung zu verhelfen. Bei den behördlichen Entscheidungen sind das Gebot des Klimaschutzes und der Förderung der Erneuerbaren Energien zu berücksichtigen.	

		- Attendorn, NVwZ 2012, 1569, 1571f. - Bei diesen Entscheidungen ist mithin der Verfassungsrang des Umweltschutzes zu berücksichtigen, denn eine Abwägungsentscheidung, die dem Umweltschutz, der Nachhaltigkeit, dem Klimaschutz und konkret dem Gebot der Förderung der Erneuerbaren Energien nicht hinreichend Rechnung trägt, ist wegen Verstoßes gegen Art. 20a GG verfassungswidrig. - Attendorn, NVwZ 2012, 1569, 1573 - Damit ist auch bei der hier zu treffenden Entscheidung über die Darstellung der beantragten Fläche „Am Linnewedel“ als Vorranggebiet zur Windenergienutzung der Verfassungsrang des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Nur dadurch kann der Gefahr des Klimawandels und der infolge der Energiewende gestiegenen Notwendigkeit der zeitgerechten Zulassung von Anlagen zu regenerativen Energieerzeugung genügend Rechnung getragen werden. - Attendorn, NVwZ 2012, 1569, 1573 -	
		III. Bundesrecht Die Klimaschutzprogramme auf Bundesebene (ebenso wie auf Landes- und Regionalebene) gehen ebenfalls von der pünktlichen Installierung CO₂-einsparender Energien aus, so dass deshalb an der Darstellung der ersuchten Fläche als Vorranggebiet ein überragendes öffentliches Interesse besteht. Windenergieanlagen schützen nach Auffassung des maßgeblichen Willens des demokratisch legitimierten Gesetzgebers das Klima. Diese gesetzgeberische Bewertung der erneuerbaren Energieträger im Allgemeinen und der Windenergie im Besonderen hatte seinen vorläufigen Höhepunkt in den sogenannten Meseberger Beschlüssen vom 23.08.2007 gefunden, in denen die Bundesregierung die Eckpunkte ihres integrierten Energie- und Klimaprogramms (IEKP) zur Verminderung der Treibhausgasemissionen bis 2020 festlegte. Der Klimaschutz wurde dadurch zu einer hochrangigen politischen und gesamtgesellschaftlichen Aufgabe erklärt. Im Beschluss der Bundesregierung heißt es dazu: „[...] Der Klimaschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nicht alleine von der Bundesregierung bewältigt werden kann. Vielmehr sind Wirtschaft, Länder und Kommunen aufgefordert, ihrerseits den notwendigen Beitrag zum	

		Klimaschutz zu leisten. [...] Die Herausforderungen des weltweiten Klimawandels sind auf das Engste mit der Frage verknüpft, wie unter den Bedingungen einer weltweit steigenden Energienachfrage in Zukunft die Versorgungssicherheit zu wirtschaftlichen Preisen gewährleistet und so insgesamt eine nachhaltige Energieversorgung verwirklicht werden kann. Eine ambitionierte Strategie zur Steigerung der Energieeffizienz und der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energien sind die richtige Antwort, um Emissionen der Treibhausgase zu reduzieren. [...]" - Eckpunkte für ein Integriertes Energie- und Klimaprogramm der Bundesregierung vom 23.08.2007, Ziff. 0.4. und 0.5. - Aufgrund dieser Entwicklung ist bereits im Gesetzesentwurf zum EEG aus dem Jahr 2008 das besondere öffentliche Interesse an einer umweltfreundlichen und CO2-mindernden Energieversorgung noch einmal ganz deutlich hervorgehoben worden: Die Realisierung einer nachhaltigen Energieversorgung ist ein besonders bedeutsames Politikziel der Bundesregierung. Es gilt dabei, die Energieversorgung künftiger Generationen unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes, ökologischer Ziele, gleichzeitigem wirtschaftlichen Wachstum und Sozialverträglichkeit sowie unter Berücksichtigung der Elemente Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit sicherzustellen. Ein Kernelement dieser Strategie ist, den Anteil Erneuerbarer Energien an der Energieversorgung im Interesse des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Sicherung endlicher Ressourcen deutlich zu steigern. [...]" - Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 18.02.2008, BT-Drs. 16/8148 (im Bundestag beschlossen am 06.06.2008) - Auch die derzeitige Regierung verfolgt das Anliegen des Klimaschutzes durch Förderung der Erneuerbaren Energien weiter. Im Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 08.04.2014 zum EEG wird die Bedeutung der Erneuerbaren Energien erneut hervorgehoben: „Die Energiewende ist ein richtiger und notwendiger Schritt auf dem Weg in eine Industriegesellschaft, die dem Gedanken der Nachhaltigkeit, der Bewahrung der Schöpfung und der Verantwortung gegenüber nachfolgenden Generationen verpflichtet ist. Zugleich macht sie die Volkswirtschaft unabhängiger von knapper werdenden fossilen Rohstoffen und schafft neue Wachstumsfelder mit	
--	--	--	--

		erheblichen Arbeitsplatzpotenzialen. Die Energiewende verbindet daher wirtschaftlichen mit sozialem und ökologischem Erfolg. Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung die Entwicklung zu einer Energieversorgung ohne Atomenergie und mit stetig wachsendem Anteil erneuerbarer Energie konsequent und planvoll fortführen“ - Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrecht vom 08. April 2014, A. Problem und Ziel - Daran anknüpfend ist der Gesetzesbegründung der Bundesregierung zum EEG 2014 zu entnehmen: „Bis 2050 soll der Anteil der erneuerbaren Energien auf mindestens 80 Prozent steigen. Mit der Novelle des EEG soll der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis 2025 auf 40 bis 45 Prozent und bis 2035 auf 55 bis 60 Prozent gesteigert werden“ - EEG 2014, Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/1304, S. 12 - Schon hiermit wird dem öffentlichen Interesse am Klimaschutz durch Erneuerbare Energien ein noch größeres Gewicht verliehen und vor diesem Hintergrund die grundlegende Weichenstellung vorgenommen, um die Erneuerbaren Energien zielorientiert und verlässlich auszubauen. Die konsequente und insbesondere planvolle Fortführung wird in der Folge durch die im Eckpunktepapier EEG-Novelle 2016 gesammelten Vorstellungen deutlich, das am 08.12.2015 vom BMWi veröffentlicht und durch ein Fortgeschriebenes Eckpunktepapier vom 15.02.2016 ergänzt wurde. Vorgesehen ist demzufolge nachdrücklich eine Steigerung des Anteils der Erneuerbaren Energien bis 2050 auf mindestens 80 Prozent. Festgehalten wird insbesondere, „den Ausbau der erneuerbaren Energien stetig und kosteneffizient fortzusetzen – unter Wahrung hoher Akzeptanz.“ - Eckpunktepapier EEG-Novelle 2016, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Stand: 08.12.2015, S. 1; Fortgeschriebenes Eckpunktepapier zum Vorschlag des BMWi für das neue EEG, Stand: 15.02.2016, S. 2 - Dies wurde auch bereits von der bisherigen Bundesregierung in ihrem	
--	--	--	--

		Koalitionsvertrag ausgeführt: „National wollen wir die Treibhausgas-Emissionen bis 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber dem Stand 1990 reduzieren. Innerhalb der Europäischen Union setzen wir uns für eine Reduktion um mindestens 40 Prozent bis 2030 als Teil einer Zieltrias aus Treibhausgasreduktion, Ausbau der erneuerbaren Energien und Energieeffizienz ein. In Deutschland wollen wir die weiteren Reduktionsschritte im Lichte der europäischen Ziele und der Ergebnisse der Pariser Klimaschutzkonferenz 2015 bis zum Zielwert von 80 bis 95 Prozent im Jahr 2050 festschreiben.“ - Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode vom 16.12.2013 - Deutschland baut dementsprechend seine Energieversorgung um – und das grundlegend. Denn Deutschland will eine der Energie effizientesten und umweltschonendsten Volkswirtschaften der Welt werden und gleichzeitig Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit stärken. Diese Entwicklung schlägt sich auch im aktuellen EEG 2017 wieder, in dem besondere öffentliche – und nicht zuletzt auch globale – Interessen an einer umweltfreundlichen und CO2-mindernden Energieversorgung noch einmal ganz deutlich hervorgehoben worden. Der Bundestag betont nicht nur die Unabhängigkeit, die die Volkswirtschaft durch die Abkoppelung von fossilen, erschöpfbaren Rohstoffen erlangt, sondern hebt insbesondere hervor, dass die Energiewende der notwendige Schritt für eine Industriegesellschaft ist, die dem Gedanken der Nachhaltigkeit, der Bewahrung der Schöpfung und Verantwortung gegenüber den nachfolgenden Generationen verpflichtet ist. Damit verbindet die Energiewende in den Augen der Bundesregierung wirtschaftlichen mit sozialem und ökologischem Erfolg und sieht in ihr einen entscheidenden Faktor zum Erreichen der Klimaschutzziele der Bundesregierung. - EEG 2016, Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/8860 vom 21.06.2016, S. 159 - Hiermit wird dem öffentlichen Interesse am Klimaschutz durch Erneuerbare Energien ein noch größeres Gewicht verliehen. Vor diesem Hintergrund ergibt sich schon daraus das besondere öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der Ausweisung der beantragten Fläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung, um dem hochgegriffenen Ziel der Bundesregierung, die Stromversorgung fast ausschließlich auf Erneuerbare Energien umstellen zu können, zur Realisierung zu verhelfen.	
--	--	--	--

		Der deutsche Gesetzgeber verfolgt (nicht nur aufgrund multinationaler Vorgaben und Klimaschutzübereinkommen) insoweit das überragende Allgemeinwohlinteresse an einer nachhaltigen und klimafreundlichen Energieversorgung auch für künftige Generationen. Zur Erreichung dieser hochgesteckten Ziele ist eine grundlegende Änderung der regionalplanerischen Praxis notwendig: Bei der Flächenbetrachtung und Abwägung dürfen nicht nur Belange gegen die Windenergie betrachtet und bei einem Konflikt mit der Windenergie nicht stets die Windenergienutzung zurückgestellt werden. Vielmehr muss auch das unabweisbare öffentliche Interesse an der Windenergienutzung auch zu Lasten anderer Belange zumindest in die Abwägung eingestellt werden.	
		IV. Landesrecht Auch der Landesgesetzgeber bekennt sich vorbehaltlos zur Energiewende und der Förderung der Erneuerbaren Energien. Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz deklariert in seinem Energiekonzept: „Niedersachsen ist und bleibt das Land der Erneuerbaren Energien. Es wird vom Umbau der Energieversorgung in vielfacher Hinsicht erheblich profitieren.“ - Das Energiekonzept des Landes Niedersachsen, 2012, Ministerium für Umwelt und Klimaschutz - In dem aktuellen Niedersächsischen Windenergieerlass heißt es dazu konkreter: „Das Land Niedersachsen will zum Gelingen der Energiewende beitragen und seine Energieversorgung schrittweise auf 100 Prozent erneuerbare Energiequellen umstellen. Mit der Umsetzung der Energiewende als Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels geht zugleich ein Beitrag zum Erhalt des heimischen Natur- und Artenhaushalts einher.“ - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass); Ministerialblatt vom 24.02.2016 - Das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz hält dabei die Erzeugung	

		eines Anteils von mehr als 100% des Eigenbedarfs schon zum Jahre 2020 für möglich! Im Jahre 2012 betrug der Anteil der Erneuerbaren Energien am Stromverbrauch bereits 39%. Um die ambitionierten Ziele zu erreichen, muss der Ausbau der Erneuerbaren Energien in den kommenden fünf Jahren demnach erheblich vorangetrieben werden. Bei dem somit erforderlichen umfangreichen Ausbau der Erneuerbaren Energien kommt der Windenergie eine besondere Bedeutung zu: „Die Windenergie als kostengünstige, etablierte und klimafreundliche Technologie bildet das Kernstück der Energiewende im Stromsektor. Deren weiterer Ausbau ist ein wesentlicher Bestandteil deutscher und niedersächsischer Energie- und Klimapolitik und ist von hohem öffentlichen Interesse. Niedersachsen verfügt schon allein auf Grund seiner geografischen Lage und Topografie über hervorragende Potenziale für die Nutzung der Windenergie. Damit kommt Niedersachsen eine besondere Verantwortung beim Ausbau der Windenergie in Deutschland zu, die über die Deckung des niedersächsischen Strombedarfs hinausgeht. [...] Zugleich müssen die Potenziale der Windenergienutzung an Land erschlossen werden. Mindestens 20 Gigawatt Windkraftleistung sollen deshalb bis 2050 in Niedersachsen errichtet werden können.“ - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass); Ministerialblatt vom 24.02.2016 - Der landespolitische Wille zur Förderung der Errichtung von Windenergieanlagen kommt hiermit deutlich und bestimmt zum Ausdruck. Darüber hinaus liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien – wozu die hier beantragte Vorrangfläche beiträgt – nicht mehr nur aus Klimaschutzgesichtspunkten, sondern auch als bedeutender volkswirtschaftlicher Faktor im überwiegenden öffentlichen Interesse. Dies wird im Niedersächsischen Windenergieerlass besonders betont: „Darüber hinaus kommt der Windenergie auch eine wirtschafts-, struktur- und arbeitsmarktpolitisch bedeutsame Rolle und Chance für Niedersachsen zu. Neben den großen Anlagenbauern und den universitären und außeruniversitären Windenergieforschungszentren sind viele vorwiegend mittelständische Komponentenhersteller, Zulieferer, Serviceunternehmen und Projektentwickler in	
--	--	--	--

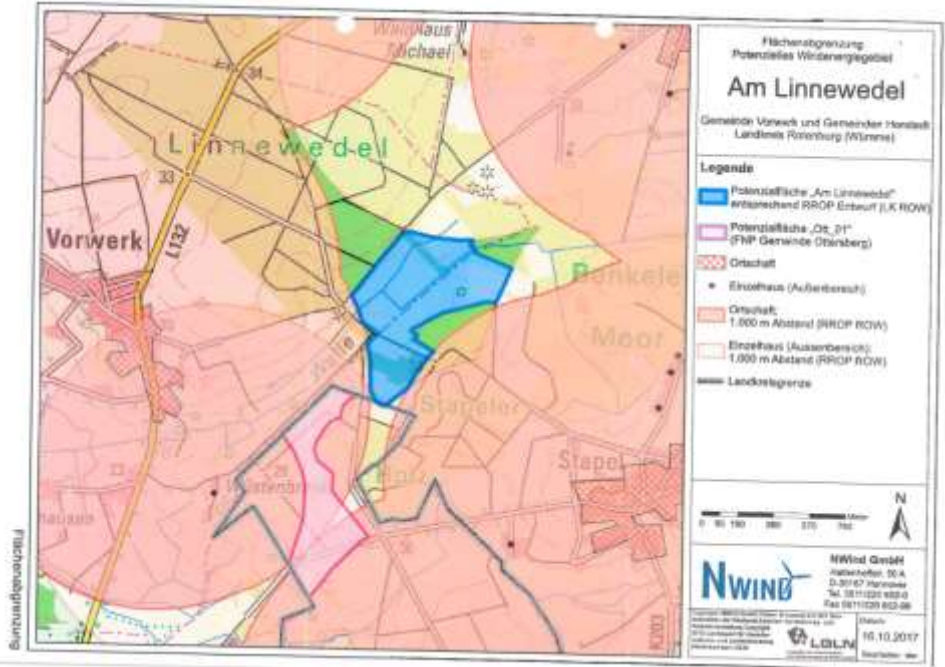
		der Windkraftbranche tätig. Die Windenergie schafft Arbeitsplätze sowie regionale Wertschöpfung, von der auch Kommunen und Bürger an den Anlagenstandorten profitieren. Besonders spürbar sind die positiven Effekte in ehemals strukturschwachen Gebieten im ländlichen und im küstennahen Raum.“ - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass); Ministerialblatt vom 24.02.2016 - So sicherte die die Windenergienutzung 2014 nicht zuletzt etwa 32.000 Arbeitsplätze in Niedersachsen. Das öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien und insbesondere der Windenergie schlägt sich schließlich auch im Landes-Raumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen nieder. Dort heißt es: „Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden.“ - Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen, 2012, 4.2 02 - Daher sollen die Träger der Regionalplanung auf den Ausbau der Erneuerbaren Energien durch Ausweisung von geeigneten Flächen hinwirken. Mithin hat auch der Landesgesetzgeber mehrfach und explizit seinen Willen deutlich gemacht, den Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie als Ziel von öffentlichem Interesse voranzutreiben. Die Darstellung der vorgeschlagenen Fläche „Am Linnewedel“ als Vorranggebiet für Windenergieanlagen liegt damit im besonderen öffentlichen Interesse und ist demnach auch aus diesem Grund dringend geboten.	
		D. Ergebnis Nach alledem bitten wir – unter Berücksichtigung unserer vorstehenden Ausführungen – noch einmal um eine detaillierte Überprüfung der ersuchten Fläche „Am Linnewedel“, deren Darstellung als Vorranggebiet im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) dringend geboten ist.	
		Anlage	

		Anlage 1 Flächenabgrenzung Potenzielles Windenergiegebiet Am Linnewedel (Gemeinde Vorwerk und Gemeinden Hanstedt, Landkreis Rotenburg (Wümme)) Legende - Potenzialfläche „Am Linnewedel“ entsprechend RROP Entwurf (s. L. ROP) - Potenzialfläche „Ot_ET“ (NMP Gemeinde Otterberg) - Ortschaft - Einzelhaus (Außenbereich) - Ortschaft 1.000 m Abstand (RROP ROP) - Einzelhaus (Außenbereich) 1.000 m Abstand (RROP ROP) - Landkreisgrenze NWind GmbH Hafenstraße 53 A D-30151 Hannover Tel. 0511 520 9030 Fax 0511 520 9031 16.12.2017	
	Fünf Grundstückseigentümer aus Breddorf/Hanstedt		
		Als Grundeigentümer im Landkreis Rotenburg (Wümme) bin ich direkt von den Auswirkungen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) betroffen und beantrage deshalb im Rahmen der öffentlichen Beteiligung die Ausweisung der Potenzialfläche "Hanstedt" nordwestlich der Ortschaft Hanstedt, Gemeinde Breddorf als Vorranggebiet Windenergienutzung im RROP des LK Rotenburg (Wümme) gemäß beiliegendem Lageplan. Zur Begründung möchte ich folgendes anführen: Bereits vor einigen Jahren habe ich Nutzungsverträge mit der Firma NWind GmbH aus Hannover über die Entwicklung und Errichtung eines Windparks auf meiner Fläche geschlossen. Die Fläche ist nordwestlich der Ortschaft Hanstedt gelegen. Die für eine Ausweisung der Fläche als Windenergiestandort relevanten Belange habe ich, sowie auch die NWind GmbH, während der öffentlichen	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Bei der Fläche nordwestlich der Ortschaft Hanstedt überwiegen in der Einzelfallbetrachtung die Belange des Naturschutzes gegenüber den Belangen der Windenergienutzung. Die Potenzialfläche am Löhberg bei Hanstedt gehört zu den Gebieten mit hohem Konfliktrisiko für Vögel. Der Landschaftsrahmenplan (S. 222) empfiehlt, auf die Errichtung von Windenergieanlagen in dem Gebiet zu verzichten, weil diese Teilfläche der

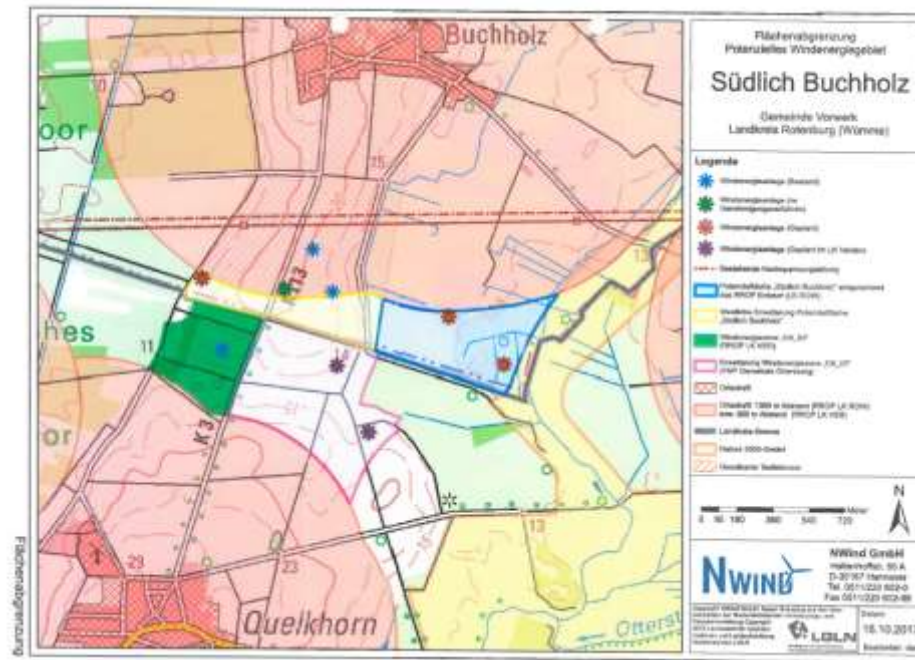
		Beteiligung zum RROP-Entwurf im vergangenen Jahr dargelegt. Entsprechend der Synopse zum Beteiligungsverfahren, Seite 59, heißt es: Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden, weil die Potenzialfläche am Löhberg bei Hanstedt zu den Gebieten mit hohem Konfliktrisiko für Vögel gehört. Der Landschaftsrahmenplan (S. 222) empfiehlt, auf die Errichtung von Windenergieanlagen in dem Gebiet zu verzichten. Auf gleicher Seite im Landschaftsrahmenplan (LRP) heißt es jedoch weiter: Der LRP stellt fachliche Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege unabgestimmt mit anderen Fachbereichen dar. Er hat somit gutachtlichen Charakter und besitzt keine rechtliche Verbindlichkeit. Da der LRP lediglich Empfehlungscharakter hat, muss eine Abwägung der von mir und der NWind GmbH im vergangenen Jahr vorgebrachten Argumente für eine Ausweisung gegen den LRP erfolgen. Dies ist nicht geschehen, die Abwägung somit fehlerhaft. In die Abwägung sind einzubeziehen I) die von der NWind GmbH erbrachten finanziellen Vorleistungen (für u. a. avifaunistische Gutachten etc.), sowie die damit verbundene Wahrung des finanziellen Interesses der NWind GmbH, II) die bestehende Ausweisung einer Teilfläche als Sondergebiet Windenergienutzung im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Tarmstedt ("Gegenstromprinzip"), III) die Schaffung von substanziellen Raum für die Windenergienutzung (die derzeit veranschlagten 1,23 % der Kreisfläche entsprechen lediglich ca. 50 % des im Windenergieerlass geforderten Flächenansatzes von 2,53 %), IV) der Beitrag zu Energiewende und Klimaschutz im Allgemeinen, sowie speziell V) der für die Erreichung der Pariser Klimaziele notwendige Ausbaupfad der Windenergie an Land, besonders mit Blick auf VI) die veränderten Rahmenbedingungen durch des EEG 2017, wodurch in Mittel- und Süddeutschland ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen derzeit kaum möglich erscheint. Ich bitte daher sowohl die von mir, als auch von der NWind GmbH, im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebrachten Belange zur Potenzialfläche "Hanstedt" (Synopse Seite 50 ff und Seite 59 ff) unter den oben genannten Aspekten erneut zu prüfen und die Potenzialfläche für die Windenergienutzung auszuweisen.	Potenzialfläche Nr. 9 in den regelmäßig genutzten Flugschneisen von Kranich, Gänsen und Schwänen liegt (Wechsel zwischen NSG Huvenhoopsmoor als Schlafplatz und den Tagesrastgebieten Breddorfer Niederung und Hepstedter Weiden). Dass der Landkreis die Potenzialfläche nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen möchte, ist seit November 2015 (Bekanntgabe des RROP-Entwurfs 2015) bekannt; insofern braucht nicht mit der „Wahrung des finanziellen Interesses der NWind GmbH“ gedroht werden.
		Anlage:	

	Neun Grundstückseigentümer der Potenzialfläche „Am Linnewedel“		
		Als Grundeigentümer im Landkreis Rotenburg (Wümme) bin ich direkt von den Auswirkungen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RRÖP) betroffen und beantrage deshalb im Rahmen der öffentlichen Beteiligung die Ausweisung der Potenzialfläche "Am Linnewedel" nordwestlich der Ortschaft Stapel als Vorranggebiet Windenergienutzung im RRÖP des LK Rotenburg (Wümme) gemäß beiliegendem Lageplan. Zur Begründung möchte ich folgendes anführen: Bereits vor einigen Jahren habe ich Nutzungsverträge mit der Firma NWind GmbH aus Hannover über die Entwicklung und Errichtung eines Windparks auf meiner Fläche geschlossen. Die Fläche ist zwischen den Ortschaft Stapel und Vorwerk gelegen und grenzt im Süden an den Rand unseres Landkreises. Die Mindestflächengröße wird in	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Fläche „Am Linnewedel“ ist mit dem regionalplanerischen Konzept nicht vereinbar, weil sie keine Mindestfläche von 50 ha aufweist. Die Festlegung einer Mindestfläche und der Verzicht auf die Bildung von „Potenzialflächenkomplexen“ liegen in der planerischen Gestaltungsfreiheit des Landkreises.

		Kumulation mit einer angrenzend im LK Verden geplanten Vorrangfläche erreicht. Die für eine Ausweisung der Fläche als Windenergiestandort relevanten Belange habe ich, sowie auch die NWind GmbH, während der öffentlichen Beteiligung zum RROP-Entwurf im vergangenen Jahr dargelegt. Entsprechend der Synopse zum Beteiligungsverfahren, Seite 55, heißt es: Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Die Potenzialfläche "Am Linnewedel" hat keine Mindestfläche von 50ha. Dies ist so nicht hinnehmbar, da I) die Festsetzung der Mindestflächengröße im RROP-Entwurf nicht ausreichend begründet und somit fehlerhaft ist (die erwünschte Konzentration von Windenergieanlagen kann auch auf deutlich kleineren Flächen erreicht werden. Gängige Mindestgrößen anderer RROP betragen 15 ha bis 20 ha) und II) selbst unter der Annahme, dass eine Mindestflächengröße von 50 ha rechtlich durchsetzbar ist immer noch das zugrundeliegende Ziel (Konzentration von Windenergieanlagen) berücksichtigt werden muss. In diesem Fall wird die gewünschte Konzentration auch bei einer kumulativen Flächengröße von 50 ha im Verbund mit geplanten Vorranggebieten benachbarter Planungsträger (hier: Flächennutzungsplan der Gemeinde Ottersberg) erreicht und muss somit berücksichtigt werden. Aus vorgenannten Gründen bitte ich, sowohl die von mir, als auch von der NWind GmbH, im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebrachten Belange zur Potenzialfläche "Am Linnewedel" (Synopse Seite 48 ff und Seite 55 ff) erneut zu Prüfen und die Potenzialfläche für die Windenergienutzung auszuweisen.	
		Anlage	

			
	Neun Grundstückseigentümer der Potenzialfläche „südlich Buchholz“		
		Als Grundeigentümer im Landkreis Rotenburg (Wümme) bin ich direkt von den Auswirkungen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) betroffen und beantrage deshalb im Rahmen der öffentlichen Beteiligung die Ausweisung der Potenzialfläche "Südlich Buchholz" südlich der Ortschaft Buchholz, Gemeinde Vorwerk als Vorranggebiet Windenergienutzung im RROP des LK Rotenburg (Wümme) gemäß beiliegendem Lageplan. Zur Begründung möchte ich folgendes anführen: Bereits vor einigen Jahren habe ich Nutzungsverträge mit der Firma NWind GmbH aus Hannover über die Entwicklung und Errichtung eines Windparks auf meiner Fläche geschlossen. Die Fläche ist zwischen den Ortschaften Buchholz und Quelkthom (LK Verden) gelegen und grenzt im Süden an den Rand unseres Landkreises. Die Fläche ist durch eine Hochspannungsleitung und mittlerweile	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Fläche „Südlich Buchholz“ ist mit dem regionalplanerischen Konzept nicht vereinbar, weil sie keine Mindestfläche von 50 ha aufweist. Die Festlegung einer Mindestfläche und der Verzicht auf die Bildung von „Potenzialflächenkomplexen“ liegen in der planerischen Gestaltungsfreiheit des Landkreises.

		drei Windenergieanlagen vorbelastet. Die Mindestflächengröße wird in Kumulation mit angrenzenden Flächen im LK Verden erreicht. Die für eine Ausweisung der Fläche als Windenergiestandort relevanten Belange habe ich, sowie auch die NWind GmbH, während der öffentlichen Beteiligung zum RROP-Entwurf im vergangenen Jahr dargelegt. Entsprechend der Synopse zum Beteiligungsverfahren, Seite 65, heißt es: Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Die Potenzialfläche südlich von Buchholz hat keine Mindestfläche von 50 ha. Dies ist so nicht hinnehmbar, da I) die Festsetzung der Mindestflächengröße im RROP-Entwurf nicht ausreichend begründet und somit fehlerhaft ist (die erwünschte Konzentration von Windenergieanlagen kann auch auf deutlich kleineren Flächen erreicht werden. Gängige Mindestgrößen anderer RROP betragen 15 ha bis 20 ha) und II) selbst unter der Annahme, dass eine Mindestflächengröße von 50 ha rechtlich durchsetzbar ist immer noch das zugrundeliegende Ziel (Konzentration von Windenergieanlagen) berücksichtigt werden muss. In diesem Fall wird die gewünschte Konzentration auch bei einer kumulativen Flächengröße von 50 ha im Verbund mit Vorranggebieten benachbarter Planungsträger erreicht und muss somit Berücksichtigt werden. Konkret betrifft dies hier die rechtskräftig im RROP Verden ausgewiesene, direkt angrenzende und bereits bebaute Vorrangfläche "Ott 03". Aus vorgenannten Gründen bitte ich, sowohl die von mir, als auch von der NWind GmbH, im Beteiligungsverfahren 2016 vorgebrachten Belange zur Potenzialfläche "Südlich Buchholz" (Synopse Seite 53 ff und Seite 65 ff) erneut zu prüfen und die Potenzialfläche für die Windenergienutzung auszuweisen.	
		Anlage	



Stand: 15. Mai 2018